
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 *Franken*.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — *Inserate* sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1886.



I. Geschäftskreis des Handels- und Landwirtschaftsdepartements.

II. Abtheilung:

L a n d w i r t s c h a f t.

I. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Im Berichtjahre sind durch Vermittlung der Regierungen von Bern und Waadt drei Gesuche um Erlangung von Stipendien zur Ausbildung als Landwirtschaftslehrer eingelangt. Da die an die Verabfolgung geknüpften Bedingungen von den Betreffenden erfüllt wurden, so haben wir diesen Gesuchen entsprochen. An drei weitere Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, welche bereits im letzten Jahre Bundesbeiträge erhalten hatten und sich über befriedigende Leistungen auszuweisen im Falle waren, haben wir auch für dieses Jahr die Fortsetzung der Stipendien bewilligt. Ueberdies wurde einem Wanderlehrer des Kantons Bern zum Zwecke des Besuches der Baumschulen und Obstbaumanlagen in Württemberg ein Reisestipendium von Fr. 50 zuerkannt. Die Gesamtauslagen des Bundes für Stipendien beziffern sich auf Fr. 2050.

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Den Kantonen Zürich, Bern und Neuenburg sind pro 1886 für ihre landwirthschaftlichen Schulen im Strickhof, auf der Rütli und in Cernier Bundesbeiträge im Gesamtbetrage von Fr. 23,878. 96 ausgerichtet worden. Die Beiträge wurden verwendet:

- a. zur Deckung des Ausfalls, welcher in den Einnahmen der Schulen Strickhof und Rütli dadurch entstand, daß die Schulgelder für kantonsfremde Schweizerbürger auf den Betrag derjenigen für kantonsangehörige Schüler reduziert werden mußten (Art. 3 des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der Landwirthschaft vom 27. Juni 1884);
- b. zur theilweisen Deckung der Auslagen für Lehrkräfte (Cernier);
- c. zur Anschaffung von Lehrmitteln für den Fachunterricht, Vervollständigung der Sammlungen und Bibliotheken;
- d. zur Ausführung von Düngungs-, Fütterungs- und Züchtungsversuchen.

Was die Versuche anbetrifft, so zeigen die Berichte, welche über dieselben erstattet wurden und welche Sie bei den Akten vorfinden, daß die Durchführung solcher Arbeiten nicht in den Rahmen von Ackerbauschulen paßt, deren Lehrpersonal ohnedies in hohem Grade in Anspruch genommen ist und denen nicht die Hilfsmittel einer eigentlichen Versuchsstation zur Verfügung stehen.

Die subventionirten Anstalten sind während des Jahres 1886 von circa 130 Schülern besucht worden.

3. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Im Berichtjahre haben die Kantone Luzern, Zug und Waadt für ihre Winterschulen in Sursee, Zug und Lausanne Fr. 21,198. 44 verausgabt. Die Bundesbeiträge, welche an diese Kosten verabfolgt wurden, belaufen sich auf Fr. 4025. 24. Dieselben wurden in der Weise festgesetzt, daß den Kantonen Luzern und Zug, welche ihre Winterschulen seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirthschaft errichtet haben, ein Dritttheil derjenigen Auslagen rückvergütet wurde, welche sie pro 1886 für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht hatten. Dem Kanton Waadt, welcher seit einer Reihe von Jahren regelmäßig die Cours agricoles d'hiver in Lausanne anordnete, wurde der Betrag rückvergütet, welcher im Sinne von Art. 18 des genannten Bundes-

beschlusses als eine Mehrleistung pro 1886 im Vergleich zum Durchschnitt der Auslagen pro 1882/1884 aufzufassen war.

Die Winterschule des Kantons Luzern wurde von 30, diejenige des Kantons Zug von 10 und diejenige des Kantons Waadt von circa 30 Schülern besucht. Die Schlußprüfungen der beiden erstgenannten Schulen ergaben zufolge einem bei den Akten befindlichen Berichte befriedigende Resultate, welche hinter den Erfolgen, die im ersten Jahreskurse einer theoretisch-praktischen Ackerbauschule erzielt werden, nicht zurückstanden. Beide Schulen haben eine Fortsetzung des Unterrichts in einem zweiten Winterkurse in Aussicht genommen.

4. Von den Kantonen subventionirte landwirthschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse.

Beiträge aus dem bezüglichen Kredite sind an zwölf Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis) verabfolgt worden. Die Summe dieser Beiträge belief sich auf Fr. 8950 gegenüber Fr. 7151 im Vorjahre. Der Gesamtbetrag der kantonalen Leistungen, welcher sich pro 1885 auf Fr. 14,733 bezifferte, stieg im Berichtjahr auf Fr. 17,954. 82.

5. Landwirthschaftliche Versuchsstationen und Musterkäsereien.

a. Agrikulturchemische Untersuchungsstation am Polytechnikum.

Ueber die Verwendung des Kredits im Betrage von Fr. 1500 welchen Sie dem Vorstande der landwirthschaftlichen Abtheilung des Polytechnikums zur Bestreitung der Kosten von chemischen Analysen von Bodenarten, Futtermitteln, Abfallprodukten inländischer Industrien und landwirthschaftlicher Nebengewerbe bewilligt haben, ist uns ein vorläufiger Bericht zugekommen. Zuzufolge diesem Berichte erstreckten sich die Untersuchungen über eine Reihe von Futtermitteln, wie sie im Handel auftauchten, und deren Kenntniß erwünscht schien, um zu ermitteln, inwieweit das Vertrauen der Landwirthe zu jenen begründet sei; ferner über Magermilch und Molken, über Düngermaterialien, Hafersorten, Streumaterialien und Heusorten. Ausführlichere Mittheilungen über die Resultate dieser Untersuchungen werden späterhin veröffentlicht werden.

b. Schweizerische Samenkontrolstation.

Der Station stand pro 1886 zum Zwecke der Ausführung ihrer Arbeiten über Futterbau und Streuekultur ein Kredit von Fr. 4000 zur Verfügung, welcher vollständig verwendet wurde.

Das Versuchsfeld in Zürich umfaßt nun etwa 27 Aren. Auf demselben wird der größte Theil der schweizerischen Gräser, Kleearten und anderer Futterpflanzen kultivirt und in seinem Verhalten beobachtet; gleichzeitig dient dasselbe zur Ausübung der Samenkontrolle.

Die Resultate, welche auf dem Versuchsfelde in Robenhausen (Zürich) betreffend die Streuekultur erhalten wurden, gelangten im Berichtjahre zur Veröffentlichung. Die Versuche werden noch fortgesetzt.

Das Versuchsfeld auf der Fürstenalp bei Trimmis (Graubünden) lieferte das Material für den im Jahr 1887 erscheinenden dritten Theil des Futterbauwerks: Die Alpenfutterpflanzen.

Endlich wurden im verflossenen Sommer Untersuchungen einer großen Anzahl Wiesen in verschiedenen Gegenden und Höhenlagen des Landes vorgenommen. Die Resultate dieser Untersuchungen werden in einzelnen kleineren Abhandlungen zur Veröffentlichung gelangen.

c. Musterkäserei Treyvaux (Kanton Freiburg).

Die Musterkäserei Treyvaux ist im Berichtjahre mit einem Kostenaufwand von Fr. 47,660 erstellt worden. An diese Kosten wurde unter den in der Budgetbotschaft pro 1886, pag. 140, aufgeführten Bedingungen der von Ihnen bewilligte Beitrag von 10 % mit Fr. 4766 ausgerichtet. Die Käserei ist mit dem 1. Januar 1887 in Betrieb gesetzt worden.

d. Molkereischule Sornthal (Kanton St. Gallen).

Die Anstalt ist am 1. November 1886 eröffnet worden. Sie wird gegenwärtig von zehn Zöglingen, welche sieben verschiedenen Kantonen angehören, besucht. Der Kanton St. Gallen hat für die Schule pro 1886 Fr. 6379. 40 verausgabt, an welche Summe ein Beitrag von Fr. 1838. 95 gewährt wurde. Ein Bericht über den Gang der Schule und deren Erfolge wird am Schlusse des ersten (halbjährigen) Kurses, also nach dem 30. April 1887, erstattet werden.

e. Weinbau-Versuchsstation in Lausanne.

Der Große Rath des Kantons Waadt hat unterm 24. April 1886 die Errichtung einer Weinbau-Versuchsstation in Lausanne beschlossen und die hiefür verlangten Kredite (vergl. Budget-Bot-

schaft pro 1886, S. 141) bewilligt. Es wird indessen beabsichtigt, die Anstalt erst nach und nach auszubauen und dieselbe vorderhand mit einem kleinen Personalbestande in Betrieb zu setzen. Die Auslagen des Kantons für Einrichtungen und für Besoldungen belaufen sich pro 1886 auf Fr. 5367. 40, an welche Summe ein Beitrag von einem Dritttheil mit Fr. 1789. 13 geleistet wurde.

II. Förderung der Thierzucht.

A. Hebung der Pferdezeit.

1. Ankäufe und Anerkennung von Zuchthengsten.

Auf eine an sämtliche Kantonsregierungen gestellte Anfrage unseres Landwirtschaftsdepartements meldeten sich zur Uebernahme von ausgewachsenen anglo-normänner Zuchthengsten: Bern für 6, Freiburg für 3, Zürich, Luzern, St. Gallen, Graubünden für je 1 Hengst.

Mit dem Ankauf, der wie in früheren Jahren in Caen in der Normandie stattfand, wurden die Herren Thierarzt Müller von Tramelan und Oberstlieutenant Potterat, eidgenössischer Ober-Pferdearzt in Bern, betraut.

Leider war es den genannten Herren durch den Vorkauf von Hengsten seitens anderer Staaten, sowie dadurch, daß von der französischen Regierung selbst eine größere Anzahl Thiere angekauft wurde, nicht möglich, die verlangte Zahl von Hengsten zu beschaffen. Der Transport bestand deshalb nur aus 8 Stück, welche, im Einverständniß mit den betreffenden kantonalen Delegirten, folgendermaßen vertheilt wurden: Bern 3 (statt 6), Freiburg 2 (statt 3), Zürich, Luzern und Graubünden je 1. St. Gallen konnte ein Hengst nicht zugetheilt werden. Die Ankaukspreise beliefen sich auf Fr. 28,910 und bewegten sich innert dem Minimum von Fr. 3020 und dem Maximum von Fr. 5020. Der Durchschnittspreis betrug somit Fr. 3613. 75. Die Transport- und Expertenkosten beliefen sich auf Fr. 3259. 68 und somit der Durchschnittskostenpreis loco Bern auf Fr. 4021. 21 (gegen Fr. 3728. 75 im Jahre 1885, Fr. 4086. 74 im Jahre 1884 und Fr. 3416. 43 im Jahre 1883). Von den Gesamtkosten wurden 40% auf Rechnung des Pferdezeitkredites vom Bunde übernommen mit Fr. 12,867. 83. Zu Lasten der Kantone und der Hengsthalter fiel noch der Betrag von Fr. 19,301. 84 oder Fr. 2412. 73 per Pferd.

Gleichzeitig mit den in der Normandie angekauften Zuchthengsten wurden der eidgenössischen Expertenkommission zwei Halbbluthengste aus der Ostschweiz vorgeführt. Der eine davon wurde s. Z. in Hannover gekauft und soll von einem englischen Vollbluthengst abstammen; der andere wurde in der Schweiz gezüchtet und hat ebenfalls englisches Vollblut zum Vater und ein importirtes Kavalleriepferd zur Mutter. Die Kommission anerkannte indeß nur den erstern als zur Zucht geeignet und schätzte dessen Werth auf Fr. 2000, woran wir einen Bundesbeitrag von 40% oder Fr. 800 bewilligten.

Endlich wurde auch ein Hengst englischen Vollbluts in der Westschweiz, sowie ein Kreuzungsprodukt englisch-deutscher Abkunft auf das Verzeichniß der zur Zucht als tauglich anerkannten Hengste aufgenommen und für letzteres ein Bundesbeitrag in der Höhe der kantonalen Leistung (Fr. 800) bewilligt.

Von den 272 Zuchthengsten, welche die Viehzählung vom 21. April des Berichtjahres nachweist, sind circa 150 durch den Bund importirt oder im ehemaligen Fohlenhof erzogen oder zur Zucht als tauglich erklärt worden.

2. Stutfohlenprämirungen.

An 50 Schauen wurden von unsern Experten 508 Stutfohlen prämirirt (1885: 416), davon 341 ein- bis dreijährige in Klasse A mit je Fr. 50 (1885: 306) und 167 Stück 4—5jährige in Klasse B mit je Fr. 150 (1885: 110 Stück). In beiden Klassen wurden, nach Kantonen geordnet, folgende Zahl Stutfohlen prämirirt, wobei die in () gesetzte Zahl das Ergebniß im Jahre 1885 zeigt: Zürich 7 (5), Bern 212 (189), Luzern 20 (17), Schwyz 20 (15), Obwalden 7 (—), Zug 4 (3), Freiburg 19 (29), Solothurn 4 (1), Baselland 9 (9), St. Gallen 84 (53), Graubünden 19 (14), Aargau 7 (2), Thurgau 3 (—), Waadt 65 (60), Wallis 20 (11), Neuenburg 8 (8).

Die ausbezahlte Prämiensumme betrug per Stück Fr. 50, somit im Ganzen Fr. 25,400 (1885: Fr. 20,800). Für die in Klasse B prämirirten Stutfohlen gelangen Fr. 100 erst dann zur Auszahlung, wenn der amtliche Nachweis geleistet worden ist, daß das prämirte Thier ein lebendes Fohlen geboren hat.

Solche Prämienrestanzen wurden im Jahre 1886 für 72 Stuten mit Fr. 7200 ausbezahlt (1885: 63 Stuten mit Fr. 6300).

3. Unterstützung von Pferdeausstellungen.

a. Pferdeausstellung in Yverdon. An diese, von der Pferdezuchtgesellschaft der romanischen Schweiz veranstaltete Ausstellung gewährten wir einen Beitrag von Fr. 1200, welcher ausschließlich nur zur Erhöhung der Prämien für Mutterstuten und Hengstfohlen verwendet werden durfte.

b. An das mit dieser Ausstellung verbundene Rennen wurde ein Beitrag von Fr. 600 unter der Bedingung bewilligt, daß derselbe nur zu Preisen für Trabreiten und Trabfahren mit mindestens 3½ Jahre alten und von „anerkannten“ Hengsten abstammenden Pferden verwendet werden dürfe. Es wurden indeß nur Fr. 525 verwendet.

c. Für Pferdeausstellungen in Boudry und Locle leisteten wir einen Beitrag von Fr. 300.

4. Prämierung von Fohlenweiden.

An die Kosten der Fohlenweiden in Zürich, Thun und Payerne, welche von Gesellschaften unterhalten werden, bewilligten wir Beiträge von zusammen Fr. 1600.

5. Hufschmiedekurse.

Auf Anregung des Militärdepartements hat unser Landwirtschaftsdepartement die Frage einer Prüfung unterzogen, ob es nicht im Interesse der Hebung der Pferdezucht läge, wenn mit den beiden Thierarzneischulen Zürich und Bern verbundene Hufschmiedeschulen vom Bunde unterstützt würden. Diese Prüfung und die Verhandlungen mit den betreffenden Kantonen sind noch nicht abgeschlossen. Das Interesse an einer bessern Ausbildung der Hufschmiede haben wir indeß dadurch bekundet, daß wir an die im Berichtjahr von den Kantonen Bern und St. Gallen veranstalteten Hufschmiedekurse Beiträge von zusammen Fr. 1347 verabfolgten.

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1885 zuerkannten Beiprämien für Zuchtstiere und Stierkälber.

Im genannten Jahre wurden an 150 kantonalen Schauen 1680 Beiprämien im Betrage von Fr. 77,221 für solche Zuchtstiere und Stierkälber zugesichert, welche während wenigstens 10 Monaten,

vom Tage der Prämierung an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluß sowohl über die Zahl und den Betrag der jedem Kanton im Jahre 1885 zugesicherten Beiprämien, als auch über den Umfang, in welchem der amtliche Nachweis betreffend die Erfüllung der genannten Bedingung geleistet und demnach die Auszahlung der Beiprämien im Berichtsjahre erfolgen konnte.

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	84	4,200	73	3,650. —
Bern	222	18,985	213	18,310. —
Luzern	127	5,095	91	3,785. —
Uri	19	617	19	617. —
Schwyz	44	1,984	44	1,984. —
Obwalden	39	979	36	917. —
Nidwalden	20	768	18	722. —
Glarus	15	872	15	872. —
Zug	33	1,185	29	1,058. 89
Freiburg	76	5,250	64	4,500. —
Solothurn	144	2,534	124	2,244. —
Basel-Stadt	—	—	—	—
Basel-Landschaft	56	1,375	41	1,010. —
Schaffhausen	40	795	30	580. —
Appenzell A. Rh.	28	1,460	24	1,240. —
Appenzell I. Rh.	16	482	14	405. —
St. Gallen	112	5,620	102	5,185. —
Graubünden	128	5,080	41	1,774. —
Aargau	63	3,340	58	3,170. —
Thurgau	66	2,840	56	2,420. —
Tessin	19	1,200	18	1,160. —
Vaud	132	5,590	89	3,890. —
Valais	130	4,987	106	4,080. —
Neuchâtel	52	1,648	48	1,495. —
Genève	15	335	7	142. 50
1885:	1680	77,221	1360 (89,5%)	65,211. 39 (84,4%)
1884:	1245	50,803	992 (80 %)	43,615. — (86 %)

Diejenigen Kantone, welche die Verabfolgung der kantonalen Zuchtstierprämien an gleiche oder an noch strengere Bedingungen knüpfen, wie die sind, an welche die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien gebunden ist, waren auch in der Lage, den größten Theil des ihnen zugesicherten Betrages zu Händen der

Zuchtstierhalter zu beziehen und in ihren Berichten bedeutende Fortschritte der Viehzucht zu melden.

2. Prämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern im Jahre 1886.

Der Kredit wurde in gleicher Höhe und nach den gleichen Grundsätzen wie im Vorjahre unter die einzelnen Kantone vertheilt, indem denselben auf je 100 Zuchtstiere, die sie zur Zeit der Viehzählung vom Jahre 1876 besaßen, Fr. 800 zugesichert wurden. Ueber das Betreffniß jedes einzelnen Kantons, sowie über die Art und Weise, in welcher dasselbe an den 130 kantonalen Schauen neben kantonalen Prämien verwendet wurde, gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Kanton.	Eidgenössische Beiprämien.		Kantonale Zuchtstierprämien.		
	Zugesicherte Quote. Fr.	verwendeter Betrag. Fr.	Anzahl.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich . . .	4,056	4,630	74	161	9,450
Bern . . .	20,584	20,585	242	300	22,460
Luzern . . .	5,096	5,085	134	170	6,170
Uri . . .	624	624	20	20	1,640
Schwyz . . .	1,984	1,984. ⁵⁰	45	45	8,100
Obwalden . .	968	972. ⁵⁰	27	44	2,435
Nidwalden . .	768	768	20	20	890
Glarus . . .	872	772	14	14	1,155
Zug . . .	1,120	1,120	26	26	1,880
Freiburg . . .	6,776	6,690	102	103	6,760
Solothurn . .	2,528	2,580	145	145	2,580
Basel-Stadt . .	248	—	—	—	—
Basel-Landschaft	1,400	1,400	58	88	2,550
Schaffhausen .	712	735	32	32	1,000
Appenzell A. Rh.	1,616	1,590	30	35	1,630
Appenzell I. Rh.	688	490	15	15	490
St. Gallen . .	5,544	5,620	120	270	15,215
Graubünden . .	3,656	3,648	68	179	10,000
Aargau . . .	3,712	3,270	66	73	3,270
Thurgau . . .	2,848	2,840	66	149	4,500
Tessin . . .	1,464	1,160	18	18	1,160
Waadt . . .	6,528	6,560	149	217	11,460
Wallis . . .	6,528	6,240	180	180	6,240
Neuenburg . .	1,648	1,648	73	107	2,530. ⁹⁵
Genf . . .	640	—	—	—	—
1886:	82,608	81,012	1724	2411	123,565. ⁹⁵
1885:	82,608	77,221	1680	2164	117,506
+ 3,790 + 44 + 247 + 6,059. ⁹⁵					

Im Berichtjahre wurden 7725 Zuchtstiere an den Schauen aufgeführt, gegenüber 7066 im Jahre 1885 und 5622 im Jahre 1883. Der höchste Betrag der eidgenössischen Beiprämien bewegte sich zwischen Fr. 250 (Bern) und Fr. 40 (Neuenburg), im Durchschnitt Fr. 83; die niedrigste Beiprämie betrug Fr. 50 (in zwei Kantonen) und Fr. 2, durchschnittlich Fr. 26. Die kantonalen Stierprämien bewegten sich innert den gleichen Grenzen.

3. *Prämierung von Zuchtfamilien.*

Wir haben im letztjährigen Geschäftsbericht die Gründe ausführlich dargelegt, die uns bewogen haben, den Kantonen einen Beitrag aus dem Kredit für Rindviehzucht zu Gunsten der Prämierung guter Zuchtfamilien in Aussicht zu stellen. Die ausnahmslos günstige Aufnahme, welche dieses neue Mittel zur Hebung der Rindviehzucht in den Kantonen gefunden, welche dasselbe angewendet haben, mußte als Aufforderung gelten, damit fortzufahren. Mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig geringen Betrag des hiefür verfügbaren Kredites und in Beachtung des bezüglichen Vorschlages einer Konferenz von Fachmännern wurde beschlossen, die Zuchtfamilienprämierung abwechselnd in der Ost- und in der Westschweiz je alle zwei Jahre zu unterstützen.

Für das Jahr 1886 wurde die bezügliche Subvention den ostschweizerischen Kantonen zur Verfügung gestellt und zwar für je 1000 Stück zuchtfähigen Rindviehes, welches sie zur Zeit der eidgenössischen Viehzählung des Jahres 1876 besaßen, Fr. 50.

Für die Beurtheilung der Zuchtfamilien mußte das Punktirverfahren angewendet und über die prämirten Familien ein Zuchtregister angelegt und weitergeführt werden. Im Fernern wurde den beteiligten Kantonen empfohlen, die Konkurrenzbedingungen so zu stellen, daß auch der „kleinere“ Viehzüchter mitkonkurriren könne, ferner die Glieder der bessern Zuchtfamilien zu messen und endlich dafür zu sorgen, daß prämirte Zuchtfamilien oder Individuen derselben nicht außer Landes verkauft werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluß über die Verwendung des zu Gunsten dieser Prämierungen ausgesetzten Kredites.

Kanton.	Ausgesetzter Kredit.	Zahl der prämirten Zuchtfamilien.	Gesamtstückzahl der prämirten Zuchtfamilien.	Betrag der Prämien.
	Fr.			Fr.
Zürich . . .	2,413	47	189	2,420
Luzern . . .	2,175	22	93	2,150
Uri . . .	291	8	26	290
Schwyz . . .	757	25	87	757
Obwalden . . .	305	8	29	305
Nidwalden . . .	222	5	16	222
Glarus . . .	347	30	102	347
Zug . . .	316	6	27	316
Appenzell A. Rh.	680	—	—	—
Appenzell I. Rh. .	296	—	—	—
St. Gallen . . .	2,524	11	45	2,000
Graubünden . . .	2,074	25	80	2,074
Aargau . . .	1,931	20	75	1,870
Thurgau . . .	1,166	22	86	1,160
Tessin . . .	1,482	—	—	—
Total	16,979	231	855	13,911

Der Kanton Graubünden hat im Berichtjahre nur den Betrag von Fr. 1297 verwendet, der Rest (Fr. 777) ist für die Zuchtfamilienprämierung in denjenigen 7 Bezirken bestimmt, in denen Schauen für die weiblichen Thiere laut kantonalem Gesetz erst im Jahre 1887 stattfinden.

Durch kantonale Beiträge wurde die Prämiensumme vermehrt in den Kantonen: Glarus, Zug und Graubünden.

Einzelpremien an weibliche Thiere wurden von den Kantonen 2494 verabfolgt und dafür die Summe von Fr. 49,430 verwendet.

III. Verbesserung des Bodens.

Von denjenigen Unternehmungen, welchen im Jahre 1885 ein Bundesbeitrag in Aussicht gestellt wurde, sind nachstehende im Berichtjahre vollendet worden:

- 1) Trockenlegung der Rebender „Schloßhalde“ bei Weinfeld (Thurgau). Fläche: 5,1915 ha. Kosten-voranschlag Fr. 5780. Wirkliche Kosten Fr. 6173. 88. Zugewiesene Bundessubvention 25 % oder im Maximum Fr. 1500. Ausbezahlt im Jahre 1886 Fr. 700.

- 2) Trockenlegung eines Grundstückes in Dynhard-Dägerlen (Zürich). Fläche: 11,5 ha. Kostenvoranschlag Fr. 5850. Wirkliche Kosten Fr. 5527. 74. Bundesbeitrag 10 0/0, im Maximum Fr. 585. Ausbezahlt Fr. 162. 77.
- 3) Trockenlegung des Wiesenthales bei Truttikon (Zürich). Fläche: 15 ha. Grabenlänge 8420 m. Kostenvoranschlag Fr. 8000. Bundesbeitrag 10 0/0 oder Fr. 800. Bis jetzt sind nur zwei Drainagesysteme mit einem Kostenaufwande von Fr. 3126. 55 vollendet und eine Abschlagszahlung von Fr. 312. 65 geleistet worden.
- 4) Güterzusammenlegung und Entwässerung im Bezirk Werdenberg (St. Gallen). Fläche: 313 ha., in 1713 Parzellen 570 Grundbesitzern gehörend. Kostenvoranschlag Fr. 37,000. Bundesbeitrag 25 0/0 oder Fr. 9250, welcher Betrag im Berichtjahre ausbezahlt wurde.

Von weitem vier Unternehmungen, denen im Jahre 1885 ebenfalls Bundesbeiträge zugesichert wurden, ist noch kein Bericht eingelangt.

Im Berichtjahre wurden neun Unternehmungen in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Tessin und Zürich Bundesbeiträge zugesichert, über deren Verwendung wir nach Vollendung der Arbeiten Bericht erstatten werden.

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Allgemeines.

In unserm Geschäftsberichte für das Jahr 1885 haben wir die Ueberzeugung ausgesprochen, daß durch die Einführung eines einheitlichen Berichtformulars die Angaben über den Stand der Viehseuchen in der Schweiz an Zuverlässigkeit wesentlich gewinnen und uns in den Stand setzen werden, Ihnen ein klareres Bild über die im Laufe des Jahres jeweilen auftretenden ansteckenden Krankheiten der Hausthiere zu geben.

Wir haben uns in dieser Annahme nicht getäuscht. Wenn auch, namentlich mit Bezug auf den Ursprung einzelner Seuchenfälle, die Berichterstattung noch gegenwärtig zum Theil zu wünschen übrig läßt, so muß andererseits doch constatirt werden, daß das im Berichtjahre eingegangene Material im Vergleich zu demjenigen

früherer Jahre wesentlich zuverlässigere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Seuchenverhältnisse an die Hand gibt.

Die nachstehenden zwei Tabellen bieten eine Uebersicht über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten in der Schweiz im Jahr 1886.

Aus Tabelle I geht hervor, daß nur die Kantone Unterwalden ob dem Wald, Glarus und Appenzell I. Rh. gänzlich von Seuchen verschont geblieben sind; nach Tabelle II sind in sämtlichen Monaten des abgelaufenen Jahres Seuchenfälle vorgekommen; im Monat Dezember allein gelangten neue Erkrankungen an der Maul- und Klauenseuche nicht zur Anzeige.

Die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erfolgte in drei Fällen aus Frankreich, in fünf Fällen aus Oesterreich-Ungarn, in einem Fall aus Deutschland, in zwei Fällen aus Italien; in mehreren Fällen wird die Herkunft aus Oesterreich-Ungarn vermuthet; bezüglich der übrigen Fälle liegen keine Angaben über den Ursprung der Seuche vor.

Die Lungenseuche hat in einigen Kantonen nicht unbedeutende Opfer gefordert. Es ist zu bedauern, daß zuverlässige Nachrichten über die Entstehung der Seuche aus den meisten betroffenen Kantonen nicht zu Gebote stehen.

Die außerordentliche Vermehrung der Rauschbrand-, Milzbrand-, Wuth- und Rothlauffälle gegenüber den früheren Jahren ist nur eine scheinbare und findet ihren Grund offenbar lediglich in der durch die erlassenen Vorschriften bedingten genaueren Berichtserstattung.

B. Maßnahmen im Innern.

1. Unterm 30. Juni und 1. Juli 1886 haben Sie den Ihnen vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend eine Aenderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen genehmigt. Nachdem die Referendumsfrist betreffend dieses Gesetz unbenutzt abgelaufen ist, haben wir dasselbe gemäß Art. 69 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Januar 1887 als vollziehbar erklärt. Die infolge dieses Erlasses zu schaffenden Stellen von Grenzthierärzten sind zu freier Bewerbung ausgeschrieben und die Kantonsregierungen gleichzeitig um hierauf bezügliche Vorschläge und um Bezeichnung derjenigen Zollstätten angegangen worden, welche mit Rücksicht auf die örtlichen und Handelsinteressen für die Einfuhr von Vieh zu öffnen nothwendig erachten werde. Auf Grund der auf diese Weise eingelangten Bewerbungen

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1886.

Kanton.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Hautwurm.	VII. Rothlaufod. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.	
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Grossvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und d. An- steckung verdächtig.
					Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und d. Ansteckung verdächtig.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und d. Ansteckung verdächtig.						
	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.
Zürich	4	11	3	15	—	73	—	—	2	—	2	26	—	—
Bern	4	13	124	85	—	515	—	17	3	—	2	—	—	—
Luzern	2	—	—	28	—	126	—	84	—	—	6	176	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	54
Schwyz	—	—	18	2	4	162	1	38	—	—	—	24	—	—
Unterwalden o. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden n. W.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	2	3	—	—	—	—	2	—	2	9	—	—
Freiburg	—	—	39	18	3	566	—	135	—	—	3	4	1	9
Solothurn	—	—	1	40	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	1	—	—	—	—	15	—	12	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
Schaffhausen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Appenzell A. Rh.	1	11	—	—	1	28	—	4	—	—	—	2	—	—
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	3	—	18	15	5	35	1	419	—	—	3	58	—	—
Graubünden	2	3	—	—	—	79	—	—	11	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	3	—	60	—	—	3	—	5	49	—	—
Thurgau	—	—	—	14	2	62	—	—	—	—	—	1	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—
Waadt	18	—	77	8	1	280	—	16	2	—	3	201	—	260
Wallis	26	—	8	7	—	95	—	24	—	—	—	5	—	—
Neuenburg	—	—	—	2	1	59	—	5	—	—	2	6	—	—
Genf	—	—	—	—	—	19	—	—	8	5	6	3	—	—
Total	61	38	291	254	17	2191	2	754	32	10	37	580	6	323
	99				2964				42				329	

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1886.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Hautwurm.	VII. Rothlaufod. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.			
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Grossvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Versucht und d. An- steckung verdächtig.	
					Umgestanden und abgethan.	Versucht und d. Ansteckung verdächtig.	Umgestanden und abgethan.	Versucht und d. Ansteckung verdächtig.								
Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	
Januar	3	7	2	6	—	346	—	89	4	5	3	8	—	—	—	
Februar	—	—	4	21	3	165	—	23	1	—	3	4	—	—	—	
März	—	—	10	33	10	281	2	463	12	—	4	9	—	—	—	
April	5	—	8	15	—	93	—	—	3	5	—	5	1	26	—	
Mai	33	—	7	20	—	146	—	—	1	—	3	20	3	15	—	
Juni	13	7	54	15	—	339	—	26	—	—	2	88	2	22	—	
Juli	3	3	65	34	1	475	—	117	—	—	3	184	—	—	—	
August	2	4	54	29	1	140	—	3	—	—	4	142	—	—	—	
September	1	6	47	27	—	58	—	—	—	—	6	74	—	260	—	
Oktober	1	11	23	24	2	76	—	—	—	—	5	21	—	—	—	
November	—	—	9	11	—	72	—	33	9	—	—	19	—	—	—	
Dezember	—	—	8	19	—	—	—	—	2	—	4	6	—	—	—	
Total	61	38	291	254	17	2191	2	754	32	10	37	580	6	323	—	
	99				2964				42				329			

und Angaben haben wir die Oeffnung von 115 Zollstätten für den Viehverkehr angeordnet und die Besorgung der thierärztlichen Untersuchung an denselben 66 Thierärzten übertragen. Von diesen 115 Einfuhrstationen fallen 41 auf die schweizerisch-französische, 47 auf die schweizerisch-deutsche, 13 auf die schweizerisch-österreichische und 14 auf die schweizerisch-italienische Grenze. Wenn auch in Anbetracht der oft ziemlich weit gehenden Forderungen nicht allen eingelangten Begehren voll und ganz Rechnung getragen werden konnte, so sind nichtsdestoweniger die ausgesprochenen Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Die Einfuhrstationen und Einfuhrzeiten sind sowohl den Handelsinteressen als den speziell örtlichen Verhältnissen angepaßt und nach Maßgabe der durchschnittlichen Frequenz der Vieheinfuhr während der letzten fünf Jahre gewählt. Den von den Kantonen gemachten Vorschlägen betreffend die Grenzthierärzte ist durchwegs insoweit Rechnung getragen worden, als nicht durch Beschränkung der beantragten Stationen, durch Domizilverhältnisse oder infolge uns bereits früher zur Kenntniß gelangter und begründet befundener Beschwerden über die bisherige Amtsführung Aenderungen vorgenommen werden mußten.

Zu näherer Orientirung auf dem neuen Arbeitsfelde haben wir eine Instruktion für die Grenzthierärzte erlassen, welche die Pflichten, Befugnisse und Rechte derselben normirt.

Wir glauben hier noch beifügen zu sollen, daß sowohl die Beschlüsse betreffend die Bezeichnung der Einfuhrstationen und der Grenzthierärzte als auch diejenigen betreffend die Einfahrtage und Stunden einen provisorischen Charakter haben. Wünschbare, den allseitigen Interessen entsprechende Aenderungen werden deßhalb jederzeit Berücksichtigung finden.

2. Mit der Annahme des vorerwähnten Bundesgesetzes ist der Erlaß einer darauf bezüglichen Vollziehungsverordnung nothwendig geworden.

Einem längst gefühlten Bedürfnisse Rechnung tragend, erschien es uns bei diesem Anlasse angezeigt, die verschiedenen zur Zeit in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 in eine einzige, dem gegenwärtigen Stande der thierärztlichen Wissenschaft entsprechende Verordnung zusammenzufassen. Wir glaubten durch ein solches Vorgehen auch im Sinne des von Ihnen bei Anlaß der Berathung des Abänderungsgesetzes vom 1. Juli 1886 angenommenen Postulates zu handeln.

Der Entwurf der von uns am 17. Dezember abhin erlassenen Vollziehungsverordnung ist einer Konferenz von Fachmännern zur Begutachtung unterbreitet worden; nachdem die Ansichten derselben möglichst berücksichtigt worden, haben wir das Inkrafttreten des endgültigen Erlasses auf den 1. Januar 1887 angesetzt. Wir versprechen uns von einer strikten und gleichmäßigen Durchführung der daselbst aufgestellten Bestimmungen bedeutende Erfolge mit Bezug auf die inskünftigen Gesundheitsverhältnisse des schweizerischen Viehstandes.

3. Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte hat uns seiner Zeit die Mittheilung gemacht, daß sie in ihren Jahresversammlungen von 1884 und 1885 in eingehender Weise die gegenwärtig in Kraft bestehenden eidgenössischen Erlasse betreffend die Handhabung der Viehseuchenpolizei zum Gegenstand ihrer Verhandlungen gewählt habe und daß sie dabei zu der Ansicht gelangt sei, es sollte das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 einer Totalrevision unterworfen werden; gleichzeitig berührte sie, unter Beifügung der als zweckmäßig erachteten Abänderungen, diejenigen Punkte, die ihr als besonders revisionsbedürftig erschienen.

Wir haben die Eingabe dahin beantwortet, daß wir, wenn auch von der Revisionsbedürftigkeit des genannten Gesetzes überzeugt, eine Totalrevision desselben zur Zeit aus den in unserer Botschaft vom 28. Mai 1886 (Bundesbl. II, 509) angeführten Gründen nicht als zweckmäßig erachten; das dringendste Bedürfnis, nämlich dasjenige einer genauern sanitätspolizeilichen Untersuchung der in die Schweiz einzuführenden Thiere sei inzwischen durch die von Ihnen beschlossene Abänderung des Gesetzes befriedigt worden.

4. Trotz wiederholt erfolgter Eröffnung des hierseitigen Standpunktes waren wir auch im Berichtjahre neuerdings im Falle, kantonale Erlasse rückgängig zu machen, welche wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche die Vieheinfuhr von einem Kanton nach dem andern untersagten. Dabei konstatiren wir, daß die betreffenden Kantone jeweilen unserer auf Grund von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 erlassenen Verfügung nachgekommen sind und die sofortige Aufhebung der erschwerenden Sperrmaßregel angeordnet haben.

C. Internationale Beziehungen.

1. Die von Oesterreich-Ungarn auf Grund von Art. III des Uebereinkommens vom 31. März 1883 angebahnten Unterhandlungen

betreffend die gegenseitige Anerkennung der im Bereiche der beiden vertragschließenden Staaten zur Durchführung gelangenden Desinfektionsvorschriften sind im Berichtjahre zum Abschluß gelangt. Nachdem die in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn in Kraft bestehenden Vorschriften gegenseitig als identisch befunden worden sind, ist durch Notenaustausch die Anerkennung der nach den gegenwärtigen Bestimmungen im Gebiete des einen Staates ausgeführten Desinfektion der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagen als auch für das Gebiet des andern Staates geltend ausgesprochen worden.

Aus Mittheilungen, welche uns ab Seite der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Direktion, als Präsidialverwaltung der schweizerischen Eisenbahnkonferenz zugegangen sind, hat sich ergeben, daß seit Erlaß der unterm 27. Juni 1885 aufgestellten Bestimmungen auch im Verkehr mit den übrigen Staaten vielfach doppelte Desinfektion des Transportmaterials und daraus auch doppelte Belastung der Transportgeber mit Desinfektionsgebühren vorkommt. Direkte Schritte der Bahnverwaltungen haben nicht zu dem gewünschten Resultate geführt und wir haben uns deßhalb mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit veranlaßt gesehen, gegenüber Deutschland und Frankreich die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Desinfektion auf diplomatischem Wege in Anregung zu bringen.

2. In einer an Sie gerichteten Eingabe hat die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe unter einläßlicher Begründung u. A. das Gesuch gestellt, es möchte die Konvention, welche zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr unterm 31. März 1883 auf eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren abgeschlossen wurde, gekündet werden. Ein gleichartiges Begehren ist auch von der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Kantons St. Gallen eingelangt.

Wir werden die Verhältnisse, welche mit dieser Frage in Berührung stehen, einer genauen Prüfung unterziehen. Zur Stunde sind wir noch nicht im Falle, Ihnen unsere endgültigen Ansichten über die Angelegenheit kund zu geben.

3. Die italienische Regierung hat seiner Zeit bei Anlaß der Feststellung der Bedingungen betreffend den Viehverkehr an der schweizerisch-italienischen Grenze eine Verfügung erlassen, zu Folge welcher die schweizerischen Gesundheitsscheine im Verkehr mit Italien nur dann als gültig anerkannt werden, wenn dieselben den Nachweis enthalten.

- 1) daß die Thiere, auf welche sie sich beziehen, wenigstens 14 Tage in der Gemeinde, aus der sie herkommen, gestanden sind, und
- 2) daß in der betreffenden Gemeinde seit 40 Tagen keinerlei ansteckende Thierkrankheit geherrscht hat.

Im Interesse eines geregelten Grenzverkehrs und namentlich um Rückweisungen von Viehtransporten schweizerischer Herkunft zu vermeiden, haben wir die mit der Handhabung der Viehseuchenpolizei betrauten kantonalen Ämtsstellen veranlaßt, dafür zu sorgen, daß auf den für den Viehverkehr mit Italien zur Ausgabe gelangenden Gesundheitsscheinen gegebenen Falls die oben erwähnten Zusätze beigelegt werden.

4. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Samoëns und Morzine (Savoyen) untersagte im Monat September der Staatsrath des Kantons Wallis die Einfuhr von Vieh aus Savoyen.

Wir haben die genannte Behörde gemäß der bisher befolgten Praxis veranlaßt, die angeordnete Sperre unverzüglich aufzuheben, welcher Verfügung ohne Weiteres Nachachtung verschafft worden ist.

Einem Gesuche der Sanitätskommission des Kantons St. Gallen um Erlaß eines Verbotes der Schweineeinfuhr aus Oesterreich-Ungarn, behufs Verhinderung der Einschleppung der daselbst herrschenden Maul- und Klauenseuche, konnte mit Rücksicht auf die Bestimmungen der mehrerwähnten Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn nicht entsprochen werden.

D. Anderweitige auf die Viehseuchenpolizei bezügliche Geschäfte.

1. Das Polizeidepartement des Kantons Thurgau hat die Frage in Anregung gebracht, ob es mit Rücksicht auf die herrschenden verschiedenen Uebelstände nicht angezeigt erscheine, für das aus Deutschland nach der Schweiz zur Einfuhr gelangende frische Fleisch die Vorweisung eines amtlichen Gesundheitsscheines zu verlangen.

Wir haben diese Eingabe dahin beantwortet, daß wir, in Ermangelung zur Zeit in Wirksamkeit stehender gesetzlicher Bestimmungen über den Gegenstand, die Anregung prüfen und eventuell bei der in Aussicht genommenen Revision der eidgenössischen Viehseuchengesetzgebung einheitliche Vorschriften betreffend die Kontrollirung des aus dem Auslande eingebrachten Fleisches aufstellen werden.

Dies ist seitdem durch den Erlaß der Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember dieses Jahres geschehen.

2. Unter Hinweis auf die Ueberhandnahme des Rothlaufs der Schweine hat der Sanitätsrath des Kantons Luzern an uns das Ansuchen gestellt, es möchte in Vollziehung von Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, und des § 39 der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung der Rothlauf unter die im citirten Artikel angeführte Kategorie der gemeingefährlichen Seuchen aufgenommen werden.

Auf dem Veterinärkongreß von 1885 in Paris wurde die Aufnahme des Rothlaufs der Schweine unter diejenigen Krankheiten beschlossen, welche als ansteckend erkannt sind und einen heftigen seuchenartigen Charakter annehmen können.

Gestützt auf dieses Ergebnis wissenschaftlicher Forschung haben wir schon von Anfang des Jahres an den Rothlauf als ständige Rubrik im Berichtformular für das eidgenössische Viehseuchenbülletin vorgemerkt und dem Gesuche von Luzern sodann durch Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in der bereits mehr erwähnten Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember abhin weitere Folge gegeben.

3. Die Regierungen der Kantone Appenzell A. Rh. und St. Gallen haben unter Berufung auf Art. 20 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 um Bewilligung eines angemessenen Beitrages an die Kosten ersucht, welche ihnen durch das Auftreten der Lungenseuche in den Jahren 1885 und 1886 und aus den zur Tilgung der Seuche ergriffenen Maßregeln erwachsen sind.

Die in Betracht fallende Schadenssumme betrug für den Kanton Appenzell A. Rh. Fr. 4941. 27, für den Kanton St. Gallen Fr. 6699. 05.

Wir haben uns gegenüber der Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. dahin ausgesprochen, daß, wenn uns auch in Anbetracht der an und für sich nicht sehr großen Schadenssumme die Voraussetzungen des Gesetzes für einen Bundesbeitrag nicht bis zur Unbestreitbarkeit zuzutreffen scheinen, wir nichtsdestoweniger geneigt seien, das gestellte Ansuchen zu berücksichtigen und von Ihnen den entsprechenden Nachtragskredit zu verlangen.

Die genannte Regierung hat auf diese Eröffnungen hin ihr Subventionsgesuch insoweit zurückgezogen, als sie den Wunsch aussprach, es möchte demselben nur dann Folge gegeben werden, wenn durch anderseitige gleichartige Veranlassung Ihnen ein Nachtragskreditbegehren unterbreitet werden müßte.

Unseres Erachtens konnte auch die von St. Gallen verausgabte Summe von Fr. 6699. 05 für diesen Kanton als eine unverhältnißmäßige Leistung im Sinne von Artikel 20 des zitierten Gesetzes nicht angesehen werden; wir glaubten deßhalb, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu sollen.

Ein Begehren gleicher Art hat der Regierungsrath des Kantons Bern an uns gerichtet; die in Betracht kommende Summe beläuft sich auf Fr. 15,677. 35 und ist in den Jahren 1885 und 1886 behufs Bekämpfung der Lungenseuche zur Verwendung gelangt, und zwar im Jahre 1885 Fr. 4832. 80 und im Jahre 1886 Fr. 10,844. 55.

Aus der bezüglichen Eingabe sowohl als aus den in den Jahren 1885 und 1886 erstatteten Berichten über die Viehseuchen im Kanton Bern ist ersichtlich, daß die im Jahre 1885 konstatirten Fälle von Lungenseuche mit den Erkrankungen im Jahre 1886 in keinem Zusammenhange stehen, daß vielmehr jedes dieser beiden Jahre eine für sich abgegrenzte Lungenseucheperiode aufweist.

Das Subventionsgesuch konnte deßhalb nur in der durch dieses Verhältniß bedingten Weise, d. h. nach Maßgabe der in jedem der beiden Jahre getrennt ausgerichteten Entschädigungen in Betracht fallen.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen sind vom Bunde an nachstehende Leistungen der Kantone zur Bekämpfung der Lungenseuche Beiträge verabfolgt worden:

Jahr.	Kanton.	Kantonale Leistung.		Rindviehbestand laut Viehzählung 1876.	Kantonale Leistung pro 100 Stück.
		Fr.	Rp.		Fr. Rp.
1873	Appenzell A. Rh.	15,598.	87	17,244	90. 29
1874	St. Gallen . . .	ca. 19,000.	—	72,668	26. 15
1875	Waadt . . .	90,962.	40	77,243	117. 76
1875	Wallis . . .	28,152.	15	65,024	43. 29
1880	St. Gallen . . .	14,228.	24	72,668	19. 58
1882	Neuenburg . . .	14,291.	68	19,469	73. 40
1884	Genf . . .	11,000.	—	6,949	158. 29
1884	Appenzell A. Rh.	12,615.	52	17,244	73. 15
Total		205,848.	86	348,509	Durchschn. 59. 35

Dem bernischen Gesuch sind folgende Ziffern zu Grunde zu legen:

1885	Bern	4,832.	80	216,702	2. 23
1886	„	10,844.	55		5. —
eventuell 1885/86 Bern		15,677.	35		7. 23

Dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß die kantonalen Leistungen in sämtlichen bisherigen Fällen die vom Kanton Bern in den Jahren 1885 und 1886 getrennt verausgabten Summen übersteigen; verhältnißmäßig stehen dieselben selbst um Bedeutendes über der Gesamtentschädigungssumme, welche der Regierungsrath des Kantons Bern für die beiden Jahre zusammen zu entrichten in der Lage war.

Durch die Zuerkennung des nachgesuchten Beitrages wäre in jedem Falle eine Ausnahme von dem bisher befolgten Verfahren statuirt; die Aufstellung eines derartigen Präzedenzfalles müßte aber Konsequenzen nach sich ziehen, die offenbar mit dem Sinne und dem Wortlaute des Gesetzes nicht im Einklange stünden.

So sehr wir geneigt sind, im Interesse einer strikten Vollziehung der eidgenössischen Seuchenvorschriften den Kantonen in ihren Bestrebungen nach Möglichkeit entgegenzukommen, so konnten wir doch nicht umhin, mit Rücksicht auf die angeführten Gründe auch das Gesuch der Regierung des Kantons Bern abschlägig zu bescheiden.

In Anbetracht des Umstandes, daß in Folge dieser Entscheide ein Nachtragskredit nicht nöthig wurde, hat auch die Frage der Wiedererwägung des vorerwähnten Gesuches der Regierung des Kantons Appenzel A/Rh. ohne Weiteres ihre Erledigung gefunden.

V. Maßnahmen gegen die Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

I. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über den Gegenstand.

1. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß mehrere Bestimmungen des Vollziehungsreglements vom 6. Februar 1880 betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus mit der inzwischen in Kraft getretenen Phylloxeraübereinkunft vom 3. November 1881 in Widerspruch stehen, und daß Artikel 10 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirthschaft den Bundesrath beauftragt, die Bedingungen festzustellen, unter denen die Kantone, welche sich genöthigt sehen, Maßnahmen gegen die Reblaus zu treffen, vom Bunde Entschädigungen beanspruchen können, haben wir im Berichtjahre das Reglement vom 6. Februar einer Revision unterzogen und unterm 29. Januar 1886 ein neues aufgestellt.

2. Das neue Reglement (A. S. n. F. IX, 3) enthält alle bei der Bekämpfung der Reblaus in Betracht kommenden Vorschriften, mit

Ausnahme der für gewisse Verhältnisse des Grenzverkehrs geltenden. In Ausführung von Art. 7 dieses Reglements, zufolge welchem der Bundesrath den Umfang der angesteckten Bodenflächen und die Ausdehnung des wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Gebietes zu bestimmen hat, haben wir beschlossen, es sollen die Grenzen der von der Reblaus heimgesuchten Bodenflächen mit den Grenzen der Gemeinden zusammenfallen, auf deren Gebiet der Schädling aufgetreten ist, d. h. tritt die Reblaus in dem Weinberge einer Gemeinde auf, so soll das ganze Territorium der Gemeinde als infiziert gelten. Als Grenzen des wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Gebietes sollen die Grenzen der Kantone betrachtet werden, in welchen die Landplage aufgetreten ist. Demgemäß dürfen weder aus den Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt und Zürich, in welchen beiden letztern Kantonen die Reblaus im Berichtsjahre konstatiert worden ist, nach andern Kantonen oder nach den der internationalen Phylloxerakonvention beigetretenen Staaten, noch aus infizierten Gemeinden jener Kantone nach andern Gemeinden desselben Kantons: Rebenpflänzlinge, Rebenschößlinge, Rebstöcke, Rebblätter und Rebenabgänge, nicht gekelterte Weinlesetrauben und Trester, schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Kompost und Düngererde ausgeführt werden. Im Interesse des Grenzverkehrs ist indessen das Landwirthschaftsdepartement ermächtigt, Bewilligungen zu ertheilen, welche von diesem Ausfuhrverbote theilweise abweichen.

In Ausführung von Art. 26 des Reglements ist für die Zollbüreaux an der schweizerisch-italienischen Grenze eine besondere Instruktion für die Vollziehung des Reglements erlassen worden. Es ist hiebei daran zu erinnern, daß, da Italien der internationalen Phylloxerakonvention nicht beigetreten ist, für die Einfuhr aus diesem Lande andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, als diejenigen, welche in jener Konvention aufgestellt worden sind.

3. Eine Konferenz von Abgeordneten aus den Kantonen der romanischen Schweiz und dem Berner Jura, welche wegen der Frage der Betheiligung der von der Reblaus verschonten Kantone an den Kosten der Bekämpfung dieses Schädlings seitens der angegriffenen Kantone einberufen worden war und am 19. Mai zu Lausanne tagte, stellte, unterstützt von den Regierungen der Kantone Neuenburg, Waadt und Wallis, das Gesuch, es möchte die Bundesbehörde in Anwendung von Art. 15 des Reglements die Einfuhr von fremden Trauben nach der romanischen Schweiz verbieten. Es wurde hierauf erwidert: Die Einfuhr von Tafeltrauben aus Staaten, die der internationalen Phylloxerakonvention nicht beigetreten sind, ist bereits

verboten; zwar kann das eidg. Landwirthschaftsdepartement Bewilligungen ertheilen, welche von diesem Verbote theilweise abgehen, berücksichtigt aber stets die Wünsche der Kantonsregierungen in den Fällen, wo solche Bewilligungen verlangt werden. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß weder die internationale Phylloxera-konferenz vom Jahre 1878 noch diejenige vom Jahr 1881 der Ansicht gewesen sind, daß im Verkehr mit Tafeltrauben eine Gefahr der Einschleppung der Reblaus liege, indem dieses Insekt, in Europa wenigstens, sich nur zufällig auf Trauben vorfinde, wie es übrigens in gleicher Weise auf jedem beliebigen Gegenstande angetroffen werden kann. Auch ist zu beachten, daß ein allgemeines Verbot, Tafeltrauben in die Schweiz einzuführen, ohne allen Zweifel lebhafteste Protestationen seitens der Bevölkerung derjenigen Gegenden hervorrufen würde, welche keinen Rebbaue haben, von Touristen besucht werden, und für welche der Aufenthalt von Fremden eine bedeutende Einnahmequelle ist. Wird aber die Prohibition nicht allgemein für die ganze Schweiz eingeführt, so kann sie leicht illusorisch gemacht werden, und zwar in der Weise, daß Tafeltrauben, in einen Kanton eingeführt, wo das Verbot nicht besteht, leicht von da nach einem Kanton ausgeführt werden können, wo das Verbot besteht; auf Provenienzen aus andern Kantonen darf dasselbe aber nicht angewendet werden. Aus diesen Gründen hat die Bundesbehörde in Uebereinstimmung mit der eidgenössischen Phylloxera-Kommission von dem ihr durch die Phylloxera-Konvention eingeräumten Rechte nie Gebrauch gemacht und ist der Ansicht, daß die Einfuhr von Tafeltrauben, wenn sie unter den Bedingungen erfolgt, die das Reglement vom 29. Januar 1886 vorsieht, keine reelle Gefahr für das schweizerische Rebgelände in sich birgt. Nach diesen Auseinandersetzungen hielt einzig die Regierung des Kantons Waadt an dem Gesuche fest, verzichtete jedoch auf eine Entsprechung desselben im Berichtjahre. Die Regierung des Kantons Genf sah sich veranlaßt, geradezu zu erklären, daß sie ein solches Verbot nicht für nöthig erachte.

4. Die Regierung des Kantons Genf theilte uns im Juli mit, daß mehrere Phylloxeraherde in der Gemeinde Challex im französischen Departement de l'Ain in nächster Nähe der genferischen Gemeinden Chancy, Russin, Dardagny und Satigny entdeckt worden seien, und wünschte, daß bei der französischen Regierung Schritte gethan werden, damit die fraglichen Herde rasch unterdrückt werden. Unter Berufung auf Artikel 9 der Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hochsavoyen vom 14. Juni 1881 (A. S. n. F. VI, 515), mit welchem sich die Schweiz und Frankreich gegenseitig verpflichtet

haben, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Auftreten oder die Verbreitung der Phylloxera in der zollfreien Zone zu verhindern, konnten wir dem Ansuchen Genfs entsprechen. Mit Genugthuung können wir melden, daß die französische Regierung einen Spezialdelegirten nach der freien Zone abordnete, welcher sowohl die in Challex als auch einige andere in der freien Zone (Annemasse, Valeiry und Eloise) konstatirten Phylloxeraherde zerstören ließ. Es muß hier daran erinnert werden, daß in loyaler Ausführung des Art. 9 der Konvention vom 14. Juni 1881 die französische Regierung den Kammern ein Gesetz vorgelegt hat, welches am 29. März 1885 in Kraft trat und der Regierung gestattet, beim Auftreten der Reblaus in der freien Zone ein radikaleres Verfahren anzuwenden, als beim Auftreten des Schädlings in den übrigen Theilen des Landes.

Schließlich bemerken wir noch, daß das Auftreten der Reblaus in den Kantonen Zürich und Waadt wenigstens das eine Gute gehabt hat, die Behörden der übrigen, noch verschonten Kantone zu größerer Vorsicht und Wachsamkeit, die Lokalkommissionen zu genauerer und öfterer Untersuchung der Rebplantagen ihres Gebietes anzu-spornen, derart, daß ohne Uebertreibung behauptet werden kann, daß der Kampf gegen den schlimmsten aller Rebenfeinde auf der ganzen Linie gut organisirt und man auf seinen Empfang unzweifelhaft besser vorbereitet ist, als vor dem Auftreten des Schädlings in den Kantonen Waadt und Zürich.

II. Die Phylloxera in der Schweiz.

1. Kanton Genf.

Da, wie bereits früher erwähnt wurde, ein Theil der Arbeiten, welche zur Unterdrückung der in einem Jahre konstatirten Reblausherde ausgeführt werden müssen, noch in die ersten Monate des folgenden Jahres fällt, so kann auch die Vorlage der Rechnung über die Ausgaben der betroffenen Kantone nicht so rechtzeitig erfolgen, daß die Bundessubvention an letztere noch aus dem Kredite desjenigen Jahres ausgerichtet werden könnte, in welchem die Konstatationen stattfanden und der größere Theil der Ausgaben gemacht wurde. Dies ist der Grund, warum wir hier noch vom Jahre 1885 zu sprechen haben.

Die Gesamtauslagen des Kantons Genf für die Bekämpfung der Reblaus im Jahr 1885/86 beliefen sich auf Fr. 53,789. 75, davon Fr. 38,931. 70 für die Kosten der Untersuchungen der Reben in der Nähe der früheren Reblausherde, der Behandlung der

erkrankten Reben und der Anschaffung von Desinfektionsmitteln und Apparaten. An die letztern Ausgaben bewilligten wir in Gemäßheit von Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 einen Beitrag von 40 %, also das vorgesehene Maximum, d. i. die Summe von Fr. 15,572. 68.

Die Reblaus ist im Kanton Genf auch im Berichtjahre wieder konstatirt worden, und zwar in Verhältnissen, welche die Lage des genferischen Rebgebietes als sehr bedenklich erscheinen lassen müssen. Zwar beträgt die Zahl der zerstörten Rebstöcke kaum etwas mehr als die Hälfte der im Jahr 1885 zerstörten, aber es bilden dieselben eine weitaus größere Summe von Punkten und Herden, und befinden sich zum Theil in Gemeinden, in welchen bislang die Reblaus nicht konstatirt worden ist. Ende 1886 sind nämlich im Kanton Genf nicht weniger als 12 Gemeinden verseucht; nämlich von früher die Gemeinden Petit- und Grand-Saconnex, Pregny, Vernier, Confignon und Bernex, und nun zum ersten Mal die Gemeinden Chancy, Dardagny, Russin, Satigny, Onex und Thônex, also im Ganzen 12 Gemeinden. In diesen 12 Gemeinden wurden 30,502 Rebstöcke an 2186 Punkten zerstört, gegen 60,000 Rebstöcke im Jahr 1885. Die behandelte Fläche hat eine Ausdehnung von 16,049 m² und gehört 56 Eigenthümern. Die Gesamtauslagen des Kantons Genf zur Bekämpfung der Reblaus im Jahr 1886 belaufen sich auf Fr. 45,227. Im Ganzen sind seit dem Auftreten der Reblaus in diesem Kanton (1874) 12 ha. 0062 m² Reblaud behandelt worden.

2. Kanton Neuenburg.

Der Kanton Neuenburg hat im Jahr 1885 zur Bekämpfung der Reblaus folgende Ausgaben gemacht:

1) Allgemeine Kosten	Fr. 1,369. 94
2) Kosten der Behandlung der phylloxerirten Reben	„ 45,004. 25
3) Entschädigungen an die Eigenthümer der in frühern Jahren zerstörten Reben	„ 11,204. 20
4) Entschädigungen an die Eigenthümer der im Jahr 1885 zerstörten Reben	„ 6,605. 40
5) Zinsen und Kommission	„ 1,415. 90
6) Außerordentliche Ausgaben	„ 1,057. 60
Total	<u>Fr. 66,657. 90</u>

Der Staatsrath stellte das Gesuch, es möchten bei Berechnung der Bundessubvention nicht allein wie bisher die Kosten der Untersuchung der in unmittelbarer Nähe der Reblausherde gelegenen Reben, der Vertilgungsarbeiten und der Anschaffung von Vertilgungsmitteln (Posten 1 und 2 obiger Rechnung), sondern auch die Entschädigung der Eigenthümer der im Jahr 1886 zerstörten Reben (Posten 4) berücksichtigt werden. Er begründete das Gesuch damit, daß die Verwaltung der obligatorischen gegenseitigen Versicherung sämtlicher Rebenbesitzer des Kantons bereits ein Defizit von Fr. 34,880 aufweise, daß die Rebenbesitzer bereits die im Gesetze über die Versicherung vorgesehene Maximalprämie, nämlich 25 Cts. per Are, bezahlen, und der Staat beim Beginn des Kampfes Auslagen im Betrage von über Fr. 100,000 zu bestreiten gehabt habe, und noch jüngst den jährlichen Beitrag an die Versicherungskasse um Fr. 2000 erhöht habe, so daß von diesen Seiten eine Vermehrung der Einnahmen nicht erwartet werden dürfe, und daß eine Reduktion der Ausgaben die Aussichten auf den Erfolg im Kampfe verringern müßte.

Wir glaubten aus den in unserer Botschaft zum Budget pro 1887 angegebenen Gründen, es dürfte den Umständen genügend Rechnung getragen sein, wenn an die Ausgaben des Kantons Neuenburg für die Untersuchungen der in der Nähe früherer Reblausherde gelegenen Rebberge und die Behandlung der kranken Reben im Betrage von Fr. 45,004. 25 das Maximum der im Bundesbeschlusse vom 27. Juni 1884 vorgesehenen Subvention, nämlich Fr. 18,001. 70, bewilligt werde.

Die Gesamtauslage des Bundes zur Unterstützung der Kantone Neuenburg und Genf beläuft sich auf Fr. 33,574. 38.

Auch im Kanton Neuenburg ist die Reblaus im Jahre 1886 wieder aufgetreten, indessen nur in denselben Gemeinden, in denen sie bereits früher konstatiert worden ist. Dem vorläufigen Berichte über den Stand der Rebenkrankheit in diesem Kanton entnehmen wir, daß die Untersuchungen in den Weinbergen der Bezirke Neuenburg und Boudry folgende Resultate gehabt haben. In der Gemeinde

St. Blaise	wurden	16	Punkte	mit	77	Stöcken
Hauterive	"	8	"	"	168	"
La Coudre	"	10	"	"	131	"
Neuenburg } Serrières }	"	84	"	"	835	"
Peseux	"	25	"	"	220	"
Corcelles	"	16	"	"	139	"
Auvernier	"	18	"	"	234	"
Colombier	"	53	"	"	1424	"
Bôle	"	13	"	"	65	"
Boudry	"	133	"	"	921	"

Total 376 Punkte mit 4214 Stöcken von der Reblaus infiziert befunden, gegen 196 Punkte mit 5202 Stöcken im Jahr 1885. Die im Jahr 1886 zerstörte Rebenfläche hatte eine Ausdehnung von 12,948 m², während im Jahr 1885 eine Fläche von 19,430 m² ausgerodet werden mußte. Bedenkt man, daß im Jahre 1886 die stockweise Untersuchung auf 150 Hektaren Rebland mehr als im Jahr 1885 vorgenommen wurde, so darf das Resultat als im Ganzen befriedigend hingestellt werden.

3. Waadt.

Die betrübendste Thatsache, die auf diesem Gebiete zu verzeichnen ist, bildet das Auftreten der Reblaus in zwei Kantonen, in denen der Rebbau von hervorragender Bedeutung ist und die bisanhin als von dieser Landplage verschont galten, nämlich in den Kantonen Waadt und Zürich.

Im Kanton Waadt wurde die Reblaus Anfangs Juli in drei Rebbergen der Gemeinden Founex, und Myes, Bezirks Nyon, vorgefunden. Folgendes ist das Resultat der Untersuchungen in den Rebbergen der beiden Gemeinden:

Gemeinde.	Fläche des Herdes.	Sicherheitszone.
Founex . . .	187 m ²	1217 m ²
Myes . . .	25 "	225 "
Total	212 m ²	1442 m ²

Behandelt wurde sonach eine Fläche von 1654 m², auf der sich 387 phylloxerirte und 2287 gesunde, im Ganzen 2674 Reben befunden haben. Bei der Behandlung der Reben wurde etwas anders verfahren als in den übrigen Kantonen. Das Rebholz sowohl der kranken als der in der Sicherheitszone sich befindenden Reben wurde sofort nach Konstatirung der Krankheit abgeschnitten, die

Rebstecken ausgerissen und das Ganze mit Petroleum übergossen und an Ort und Stelle verbrannt. Später wurden auf je 1 m² 200 Gramm Schwefelkohlenstoff in den Boden injiziert. Die Winterarbeiten sind im Berichtjahre nicht beendigt worden. Die Gesamtauslagen des Kantons Waadt während des Jahres 1886 zur Bekämpfung der Reblaus belaufen sich auf Fr. 6827.40; hierin sind die Entschädigungen der betroffenen Rebbesitzer im Betrage von Fr. 679.40 nicht inbegriffen. Ueber den Ursprung der Infektion konnte nichts Sicheres ermittelt werden.

4. Zürich.

In diesem Kanton, dessen Rebland 5551,92 ha. mißt und einen Schätzungswerth von Fr. 48,400,686 hat, wurde die Reblaus in 7 Gemeinden konstatirt, und zwar ist die Zahl und Bedeutung der Herde so groß, wie sie in keinem Jahre in den Kantonen Neuenburg und Genf war. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Alter einiger Herde ziemlich hoch ist, und der Umstand, daß die Reblaus nicht früher in denselben vorgefunden wurde, nur dadurch erklärlich, daß das schlechte Aussehen der Reben anderen Ursachen (Fröste, Wurzelpilz, häufige naßkalte Witterung und für gewisse Rebensorten ungünstige Lage und Bodenbeschaffenheit) zugeschrieben wurde.

Die Ausdehnung, welche die Reblauskrankheit im Kanton Zürich erlangt hat, ist aus folgender Uebersicht ersichtlich:

Gemeinden.	Infektions-herde.	Infizierte Stöcke.	Im Ganzen wurden desinfiziert und ausgethan.
Höngg	11	658	5,935
Oberstraß	59	4,240	23,339
Dielsdorf	69	2,062	13,998
Oberweningen	21	295	3,907
Regensberg	147	13,574	37,043
Schöfflisdorf u. Steinmaur	14	332	4,704
Winkel	10	1,369	4,761
Total	331	22,530	93,687

Bei der Bekämpfung der Reblausinvasion wurde in gleicher Weise verfahren, wie in den Kantonen Neuenburg und Genf. Die Wurzeln der infizierten Reben erhielten eine Einspritzung von 300 Gramm Schwefelkohlenstoff, diejenigen der Reben in der Sicherheitszone eine Einspritzung von 200 Gramm. An sehr vielen

Orten zeigten sich die Reben gegenüber der Einwirkung des Schwefelkohlenstoffs so widerstandsfähig, daß zur völligen Abtödtung derselben eine dritte, in einigen Fällen sogar eine vierte Injektion angeordnet werden mußte, wodurch die Kosten der Vertilgungsarbeiten auf eine hohe Summe anstiegen.

Die Schlußarbeiten zur Vernichtung der Reblaus begannen am 9. November 1886. Die desinfizierten Stöcke wurden hart über der Erde abgehackt und an Ort und Stelle verbrannt. Auf diese Operation folgte das gründliche Rigolen der Herde; je am untern Ende eines Herdes wurden 1 m. breite und 60 cm. tiefe Gräben gezogen, die Rebwurzeln gewissenhaft gesammelt, auf einen Haufen geworfen, mit Petroleum übergossen und sammt den Rebstickeln verbrannt. Dabei wurden verbraucht 16,223,5 kg. Petroleum. Die Gesamtauslagen des Kantons Zürich für die Bekämpfung der Reblausinvasion im Jahre 1886 belaufen sich auf Fr. 122,980. 15; davon kommen auf die Sommerarbeiten Fr. 46,830. 95, auf die Winterarbeiten Fr. 32,021. 55. Der Schadenersatz an die betroffenen Rebgrundbesitzer beträgt Fr. 23,720. 79.

B. Blutlaus.

Die Untersuchungen, welche von den Kantonen gemäß dem Reglemente vom 20. Februar 1885 betreffend Maßnahmen gegen die Blutlaus angeordnet wurden, haben ergeben, daß der Schädling überall da, wo dessen Vertilgung ernstlich angestrebt wurde, mit Erfolg bekämpft werden konnte. Die Berichte der meisten theiligten Kantonsregierungen melden eine Abnahme der Zahl derjenigen Gemeinden, in welchen das Vorkommen der Blutlaus zu konstatiren war, sowie überhaupt eine bedeutende Verminderung der Zahl der infizierten Apfelbäume.

Mit Rücksicht darauf, sowie im Hinblick auf die Verhältnisse, welche bereits in der Budgetbotschaft pro 1887, Seite 155, näher erörtert worden sind, haben wir das Eingangs genannte Reglement aufgehoben.

Den von sechszehn Kantonsregierungen eingereichten Gesuchen um theilweise Rückvergütung der Auslagen, welche von öffentlichen Organen zur Bekämpfung der Blutlaus gemacht worden sind, wurde in der Weise entsprochen, daß an die Fr. 16,858. 20 betragenden Ausgaben für Vertilgungsarbeiten und Vertilgungsmittel der in Art. 10 des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der Landwirthschaft vorgesehene Maximalbeitrag von 40 % mit Fr. 6743. 28 gewährt wurde.

VI. Landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften.

In Ausführung von Art. 19 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund vom 20. März 1885 hat das Landwirthschaftsdepartement spezielle Vorschriften betreffend die Rechnungsstellung und die Berichterstattung über die Verwendung der den landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften bewilligten Subventionen aufgestellt.

A. Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein.

1. Förderung der Milch- und Alpwirthschaft.

Dem schweizerischen alpwirthschaftlichen Verein sind im Budget Fr. 10,600 in Aussicht gestellt worden, und zwar für die Milchversuchsstation in Lausanne Fr. 5000, für Prämien für alp- und milchwirthschaftliche Verbesserungen Fr. 2000, für Prämierung ganzer Mulchen Fr. 2000, für Käserkurse Fr. 600 und für Prämierung von Alpwiesen Fr. 1000. — Der Verein hat durch den am 16. Juni plötzlich erfolgten Tod seines Präsidenten, des Herrn Direktor Schatzmann, einen unersetzlichen Verlust erlitten. Gleichwohl fanden Fr. 10,100 von den bewilligten Krediten die zweckentsprechende Verwendung. Dagegen wird der Verein sich in Zukunft ausschließlich auf die Förderung der Alpwirthschaft beschränken und die Milchversuchsstation nicht mehr fortführen. Das Inventar dieser letztern wurde gegen Ende des Jahres der Regierung des Kantons Waadt zu Gunsten der landwirthschaftlichen Winterschule in Lausanne übergeben, unter der Bedingung, daß einer allfällig in der Westschweiz entstehenden Molkereischule das Recht der Mitbenützung gewahrt werde.

Diese Abmachung entspricht den Wünschen, welche aus verschiedenen Kreisen der Westschweiz geäußert worden sind, und findet eine Begründung auch in dem Umstand, daß der Kanton Waadt für die Aeufnung der Station jährlich große Opfer gebracht hat.

2. Förderung des Obst- und Weinbaues.

Für unentgeltliche Abgabe von circa 50,000 Pfropfreisern aus den hiefür bestimmten Baumschulen wurden verwendet Fr. 904. 45 (Kredit Fr. 1000), für einen Baumwärterskurs, welcher von 32 Theilnehmern aus 14 Kantonen besucht wurde, Fr. 1062. 35 (Kredit Fr. 1500) und für die Würzlingschulen und die Versuchsreben der aargauischen Weinbaugesellschaft Fr. 959. 55 (Kredit Fr. 1000). Der für Rebenpfropf-

kurse verlangte und bewilligte Kredit wurde nicht verwendet, so nützlich es wäre, wenn die Technik des Rebenpfropfens auch in der deutschen Schweiz verbreitet würde, wie dies seit Jahren in der französischen Schweiz unter Leitung eines Fachmannes aus Frankreich geschieht, ohne daß dazu amerikanische Reben verwendet werden.

3. *Förderung des Futterbaues.*

Für die Futterbauversuche, welche laut bezüglichem Programm bis und mit dem Jahre 1888 fortgeführt werden sollen, wurden Fr. 1626.60 (Kredit Fr. 2000) und für 4 Futterbaukurse Fr. 946.57 (Kredit Fr. 1000) verwendet.

4. *Wandervorträge und Fachkurse.*

Vom Verein selbst wurden weder Wandervorträge noch Fachkurse veranstaltet. Der hiefür ausgesetzte Kredit im Betrage von Fr. 4000 wurde einfach an die dem Hauptverein beigetretenen Kantonal- und Fachvereine vertheilt. Wir haben schon im letztjährigen Geschäftsbericht auf diese Verwendung hingewiesen und dieselbe als unstatthaft erklärt, weil die gleichen Vereine in der Regel Bundesbeiträge durch das Mittel der Kantonsregierungen erhalten, gemäß Art. 3 des Bundesbeschlusses über Förderung der Landwirthschaft vom 27. Juni 1884. Die betreffenden Kantonalvereine werden somit doppelt subventionirt, ein Verfahren, welches eine richtige Kontrolirung der Subventionen verunmöglicht.

5. *Verbreitung von Fachschriften.*

Der hiefür ausgesetzte Kredit im Betrage von Fr. 1200 wurde vollständig verwendet und folgende Schriften an die Kantonal- und Fachvereine verabfolgt: Anderegg: Die Schweizer Ziegen, 245 Ex. Heinzelmann: Baum- und Rebschule, 24 Ex. Heß: Der Fuß des Rindes, 73 Ex. Krämer: Viehmessungen, 100 Ex. Nowacky: Der Getreidebau, 60 Ex. Nowacky: Die Bodenuntersuchungen, 21 Ex. Schulgärten, 19 Ex. Zschokke: Pferdezuucht, 68 Ex.

6. *Anlage und Prämirung von Schulgärten.*

Es wurden 9 Schulgärten in 5 Kantonen mit Fr. 2250 prämir und Fr. 1000 für die Herausgabe einer bezüglichlichen Schrift verwendet. Da die Frage der Schulgärten mehr das pädagogische als das landwirthschaftliche Fach beschäftigt, glauben wir, es sei nun in dieser Beziehung hiersieits genug geschehen.

7. Schutzimpfungen gegen Rausch- und Milzbrand und den Rothlauf der Schweine.

Der hiefür ausgesetzte Kredit betrug Fr. 1000, davon wurden der Thierarzneischule Bern Fr. 303. 75 für Anschaffung von Lymphbereitungsapparaten und Fr. 696. 25 als Entschädigung an die Auslagen für Impfstoff verabfolgt. Es wurde Impfstoff für circa 30,000 Rinder bereitet. Ueber den Erfolg der Impfungen liegt kein Bericht vor.

8. Förderung des Tabakbaues.

Von dem hiefür ausgesetzten Kredit im Betrage von Fr. 1000 wurden Fr. 191. 25 an die aargauische, Fr. 60 an die thurgauische und Fr. 60 an die basellandschaftliche Tabakbaugesellschaft vertheilt. Fr. 688. 75 blieben unverwendet.

9. Beitrag an die Verwaltungskosten.

Außer dem budgetirten Kredit von Fr. 3500 mußte noch aus dem Kredit für „Verschiedenes“ dem Verein ausnahmsweise ein Betrag von Fr. 2000 verabfolgt werden zur Deckung eines Defizits, welches vom Vorstande auf diese Summe beziffert wurde.

B. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

1. Kurse und Wandervorträge.

Im Ganzen wurden vom Verbande 136 Wandervorträge honorirt. Davon wurden abgehalten in den Kantonen Wallis 53, Waadt 40, Freiburg 19, Neuenburg 13, Genf 6 und Bern 4 Vorträge. Den Weinbau betrafen 34, die Viehzucht 29, den Obstbau 28, die Bienenzucht 18, das Düngewesen 8, den Gemüsebau 2, den Futterbau 2, den Runkelrübenbau 2, den Weidenbau 1, den Gartenbau 1, die Blutlaus 1, den Getreidebau 1 und verschiedene andere Gegenstände 9 Vorträge. Der Besuch bezifferte sich auf 7430 Zuhörer oder per Vortrag 55 Zuhörer (1885: 60). Außerdem wurde noch ein landwirthschaftlicher Kalender durch einen Verein verbreitet und durch einen andern einige landwirthschaftliche Zeitungen abonniert. Die Gesamtauslagen betrugen Fr. 3557. 60, der Bundesbeitrag Fr. 3500.

2. Kurse über das Pfropfen des Weinstockes.

Unter Leitung des Herrn Poncin wurden 9 Kurse abgehalten, und zwar in den Kantonen Waadt 4, Wallis 1, Neuenburg 2 und Genf 2. Jeder derselben dauerte 2 Tage. Die Zahl der Theilnehmer betrug 347. Der Bundesbeitrag beziffert sich auf Fr. 468. 70.

3. Schutzimpfungen gegen den Rothlauf der Schweine.

Von dem hiefür ausgesetzten Kredit von Fr. 400 wurden Fr. 390 verwendet, ohne daß damit ein positives Ergebniß erzielt wurde, indem von 4 geimpften Thieren, welche in verseuchte Ställe gebracht wurden, zwei an Rothlauf zu Grunde gingen und zwei widerstanden. Abgesehen von der Gefahr, welche mit dem Impfen der Schweine gegen den Rothlauf sowohl für die geimpften Thiere als für die Verbreitung der Seuche verbunden ist, möchten wir dieser Maßregel schon aus dem Grunde keine große Zukunft verheißen, weil die Kosten derselben kaum im Verhältniß zum betreffenden Risiko stehen.

4. Förderung des Obstbaues.

Der hiefür im Budget ausgesetzte Kredit von Fr. 500 konnte nicht ausbezahlt werden, weil uns vor Ablauf des Rechnungsjahres weder Ausweis noch Rechnung über dessen Verwendung zugegangen sind.

5. Verbreitung neuer guter Rebsorten.

Die Weinbaugesellschaft Neuenstadt unterhält einen Versuchsweinberg, aus welchem 2600 Würzlinge der besten Rebsorten gratis abgegeben wurden. Der Bundesbeitrag von Fr. 100 wurde deßhalb dieser Gesellschaft zugewendet.

6. Spezialausstellungen.

Von dem hiefür budgetirten Kredit im Betrage von Fr. 2500 wurden verwendet: Für die Geflügelausstellung in Lausanne Fr. 600, für die landwirthschaftlichen Ausstellungen in Puntrut Fr. 1000 und in Renan Fr. 800.

7. Beitrag an die Verwaltungskosten.

Sie haben hiefür seiner Zeit einen Betrag von Fr. 500 in den Voranschlag aufzunehmen beschlossen, welche Summe dem Verband ausbezahlt wurde.

C. Gemeinschaftliche Subventionen der beiden Hauptvereine.

Versuche mit künstlichem Dünger.

Die Versuche, über welche wir schon im letztjährigen Geschäftsbericht theilweise Kritik geübt, hätten in diesem Jahre fortgesetzt werden sollen. Es ist uns jedoch kein Bericht erstattet und deßwegen auch der budgetirte Betrag von Fr. 3500 nicht ausbezahlt worden.

D. Landwirthschaftlicher Verein der italienischen Schweiz.

Kurse und Wandervorträge und Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften.

Der Kredit hiefür betrug Fr. 1200 und wurde ausbezahlt, obwohl die betreffende Berichterstattung zu wünschen ließ. Die italienische Schweiz ist in einer ganz besondern Lage, indem die Sprachverschiedenheit, das Klima und die in Folge desselben verschiedenen Kulturen die Wirksamkeit deutschschweizerischer Fachmänner nahezu vollständig ausschließen. Da eigene Kräfte nur in unzureichendem Maße vorhanden sind, muß in dieser Beziehung das benachbarte Italien aushelfen.

Von den übrigen Krediten im Betrage von zusammen Fr. 1200 konnten nur Fr. 300 als Prämie für eine Obstbaumpflanzung, welche von der Bezirksgesellschaft Biasca angelegt wurde, verwendet werden.

E. Schweizerischer Gartenbauverein.

Sie haben den Budgetposten für diesen Verein auf Fr. 6000 erhöht; davon gelangten zur Auszahlung Fr. 5638, und zwar für Kurse und Wandervorträge, für Prämien an den Gartenbauausstellungen in Olten und Herzogenbuchsee, sowie für anderweitige Bestrebungen zur Förderung des Gartenbaues.

III. Abtheilung:

Forstwesen, Jagd und Fischerei.

1. Forstwesen.

In der forstlichen Bundesgesetzgebung haben im Jahr 1886 keine Aenderungen stattgefunden.

Auf eine Einlage der Kantone Bern, Solothurn und Basellandschaft hin, betreffend Ausdehnung des eidgenössischen Forstgebietes auf den Jura, fand letztes Jahr in diesen Kantonen durch das eidgenössische Oberforstinspektorat eine Enquête statt, die noch nicht abgeschlossen ist.

Der Kanton Appenzell I. Rh. hat, wenn auch erst in allerletzter Zeit einen Forstmann angestellt, der das eidg. Zeugniß der Wählbarkeit an eine höhere forstliche Stelle im eidgenössischen Forstgebiet besitzt.

Ebenso hat der Kanton Graubünden unserer diesbezüglichen Einladung entsprechend einen weitem wissenschaftlich gebildeten Forstmann gewählt, der nächstens in Dienst treten wird.

Im Kanton Tessin sind immer noch zwei Kreisförsterstellen unbesetzt, die Wahlen stehen aber auf nächste Zeit in Aussicht.

Ebenso verhält es sich mit der Besetzung zweier solcher Stellen im Kanton Wallis. Die Frage der Forstorganisation in diesem Kanton mit Bezug auf die Unterförster ist immer noch pendent und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Forstwesen, von der wir in unserm letzten Geschäftsbericht gesprochen, ist auch noch nicht in dem von uns verlangten Sinne abgeändert worden. Wir werden auf Erledigung dieser Angelegenheiten, sowie verschiedener anderer forstlicher Natur in diesem Kanton nächstens ernstlich dringen.

Die vakant gewordene Oberförsterstelle in Zug wurde im Laufe des Berichtjahres wieder besetzt.

Der Etat der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten der Schweiz belief sich Ende 1886 auf 141 gegenüber von 152 im Vorjahr; von diesen kommen 60 auf das eidgenössische Forstgebiet (59 Ende 1885).

Der Rückgang in der Zahl der höheren Forstbeamten in der Schweiz rührt theils von den obbezeichneten vakanten Stellen her, theils von der Verminderung der forstlichen Beamtungen in den Kantonen Freiburg und Waadt.

Ein italienischer Forstkurs zur Heranbildung von Unterförstern wurde voriges Jahr im Kanton Tessin abgehalten. Derselbe dauerte vom 27. April bis 27. Juni und wurde von Herrn Kantonsforstinspektor Zarro, assistirt von Herrn Forstadjunkt Fankhauser und Herrn Forstkandidat Willy, geleitet. Es nahmen an demselben 11 Zöglinge aus dem Kanton Tessin und 3 aus dem Kanton Graubünden Theil. Nach bestandener Schlußprüfung wurden denselben theils Patente I., theils II. Klasse ausgestellt.

Wählbarkeitszeugnisse für höhere kantonale Forststellen im eidgenössischen Forstgebiet erhielten im Berichtjahr, gemäß dem betreffenden Bundesrathsbeschlusse vom 16. Juni 1884, sechs Forstwirthe, und zwar fünf auf hinreichenden Ausweis über ihre forstwissenschaftliche Bildung und praktische Befähigung und einer auf beigebrachtes Diplom von der Forstschule in Zürich und bestandene praktische Prüfung hin.

Der Kanton Freiburg wünschte, daß die gemäß Art. 7 des freiburgischen Forstgesetzes ausgestellten kantonalen Forstbrevets in gleiche Linie mit den oberwähnten eidgenössischen Wählbarkeitszeugnissen gestellt und den Besitzern solcher Brevets demgemäß die Prüfung laut dem betreffenden Reglemente des eidgenössischen Schulrathes vom 16. März 1885 erlassen werde.

Die Regierung wurde mit ihrem Gesuche, unter Hinweis auf die betreffenden eidgenössischen Reglemente, an den schweizerischen Schulrath gewiesen.

Eine von der Regierung von Appenzell A. Rh. vorgenommene Revision der Schutzwaldausscheidung erhielt den 5. November unsere Genehmigung, unter gleichzeitiger Abweisung eines diesbezüglichen Rekurses von Privatwaldbesitzern.

Ebenso wurde von uns unterm 22. Oktober ein Rekurs des Patriciates Quinto gegen einen Beschluß des Staatsrathes von Tessin betreffend zeitweises Verbot jeglicher Nebennutzung im Schutzwalde Bosco Sordo, Gemeindegebiet Airolo, abgewiesen und Rekurrent bezüglich der Schadenersatzklage auf den civilrechtlichen Weg verwiesen.

Dem Kanton Waadt wurde unterm 24. August ein Bericht unseres Forstinspektorats über die Ausscheidung von Wald und Weide in demjenigen Theil des Kantons, welcher dem eidgenössischen Forstgebiet angehört, übermittelt und die Regierung um Kenntnißnahme desselben und Ansichtsäußerung ersucht.

In unserm Geschäftsbericht vom Jahr 1885 hatten wir Ihnen mitgetheilt, daß wir die Regierung Berns eingeladen, die Schutzwaldflächen in der Gusti-Bisegg-Alp im Emmenthal wieder aufzuforsten, nachdem die Polizeikammer die betreffenden Waldbesitzer, die wegen Ubarisirung des Bodens eingeklagt und in erster Instanz deßhalb gebüßt worden waren, freigesprochen. Nachdem wir unterm 14. Juni diese Einladung wiederholt, wurde uns mitgetheilt, die Regierung gedenke in erster Linie die gesetzlich vorgeschriebene Ausscheidung von Wald und Weide in fraglicher Alp vorzunehmen.

Zu Ausreutungen von kleinen Schutzwaldstücken wurden auf Empfehlung der betreffenden Kantone Bern, Schwyz, Obwalden, St. Gallen und Wallis 7 Bewilligungen ertheilt. Es betreffen dieselben zusammen 6,92 ha.

Den 20. November haben wir Beschluß gefaßt über die Wiederbewaldung verschiedener Einhänge an der Gotthardlinie auf Gebiet des Kantons Tessin und über Schutz der diesfälligen Kulturen gegen Weidgang.

Kanton.	Bannbezirke.			Wild- hüter, deren Anzahl.	Thätigkeit der Wildhüter.			Kosten der Wildhut.									Bundes- beitrag.	
	Name.	Grösse			Frevel- an- zeigen.	Erlegtes Raubwild.		Fixe Besoldungen oder Betrag der Taggelder.	Bewaffung und Ausrüstung.	Zulage für Munition.	Ent- schädigung für Kleidung.	Ent- schädigung für Wohnung.	Ver- schiedenes.	Schuß- prämien.	Zeitweilige Aushülfe.	Total.		
		per Bezirk.	per Kanton.			Säuge- thiere.	Vögel.											
Bern	a. Alte Bezirke.							Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	1. Wildstrubel-Wildhorn und Blümlisalp	167 298	1182	2	3	72	163	4,000. —	—	—	—	—	—	117. 50	66. —	5,965. 35	1,988. 45	
	2. Finsteraarhorn	495		3	7	23	58											
	3. Hohgant	222		1	—	3	4											
	b. Neue Bezirke.																	
	1. Faulhorn-Jungfrau	306	515	3	2	12	45	1,266. 60	82. —	90. —	—	—	—	49. 25	294. —			
	2. Giffhorn (Wildasyl)	57		1	1	33	21											
	3. Hohgant (Gems- und Rehbann)	152		2	2	2	—											
	Luzern	Schratten-Rothhorn (theilweise abgeänderter Bezirk)	62	62	1	2	20	9	300. —	—	—	—	—	—	18. 90	50. —	368. 90	122. 97
	Uri	Rothstöcke		83	1	2	3	6	233. 30	—	—	—	—	—	5. 30	—	238. 60	79. 53
Obwalden	"	155	48	1	—	25	17	400. —	—	—	—	—	—	21. —	—	421. —	140. 33	
Nidwalden	"		24	1	2	8	19	428. —	15. —	—	—	—	—	—	—	443. —	147. 67	
Schwyz	Grieselstock-Bisithal (unverändert)	118	118	1	2	4	2	144. —	—	—	—	—	—	—	—	144. —	48. —	
Glarus	Kärpfstock (unverändert)	129	129	2	—	38	—	1,600. —	—	12. 60	—	—	—	—	287. —	1,899. 60	633. 20	
Freiburg	Brenleire (alter Bezirk)	102	102	2	14	63	7	1,642. 50	110. —	—	300. —	200. —	45. 50	—	2,727. 50	909. 17		
	Schopfenspitze (neuer Bezirk)	128	125	1	—	6	—	286. —	55. —	—	53. 10	35. 40						
Appenzell A. Rh.	Säntis (theilweise abgeändert)	34	3	1	2	10	6	527. —	105. 30	—	—	—	—	4. 25	—	636. 55	212. 18	
Appenzell I. Rh.	" (unverändert)	31	31	1	1	13	6	650. —	—	—	—	—	—	30. —	—	680. —	226. 67	
St. Gallen	Churfürsten (unverändert)	189	189	2	7	42	7	2,446. 45	6. 40	8. —	200. —	—	19. 10	142. —	419. 40	3,241. 35	1,080. 45	
Graubünden	a. Alte Bezirke.																	
	1. Piz Riein-Tomül	141	671	1	2	11	39	4,356. 85	353. 45	29. 90	225. —	—	—	185. —	434. 50	5,584. 70	1,861. 57	
	2. Bernina	235		1	—	5	2											
	3. Erz- und Rothhorn	295		1	5	8	74											
	b. Neue Bezirke.																	
	1. und 2. Piz d'Err	342	562	5	1	9	4	4,752. —	49. 50	23. 50	628. —	—	57. —	—	—	5,510. —	1,836. 67	
	3. Piz Beverin	163		4	8	4	2											
	4. Erzhorn (Wildasyl)	17		1	—	—	2											
	5. Bernina (Wildasyl)	40		1	—	—	2											
	Tessin	a. Alte Bezirke.																
1. Maggia-Leventina		479	623	2	—	23	19	4,752. —	49. 50	23. 50	628. —	—	57. —	—	—	5,510. —	1,836. 67	
2. Comoghè		144		2	—	18	13											
b. Neue Bezirke.																		
1. Gotthard		94	327	2	—	—	—	4,752. —	49. 50	23. 50	628. —	—	57. —	—	—	5,510. —	1,836. 67	
2. Verzasca-Leventina		233		2	2	—	—											
Waadt	Tour d'Al et Naye (alter Bezirk)	225	225	5	4	35	1	3,881. 25	5. —	—	—	—	—	—	—	5,485. 85	1,828. 62	
	Diablerets (neuer Bezirk)	244	244	6	2	15	—	945. —	536. 40	—	93. —	—	25. 20	—	—			
Wallis	a. Alte Bezirke.																	
	1. Aletschhorn-Mainghorn	562	1748	2	9	132	275	3,238. 60	—	68. 10	400. —	—	—	—	—	4,927. 20	1,642. 40	
	2. Goms, linke Thalseite	392		1	1	19	28											
	3. Weißmies-Mischabel	794		1	—	41	228											
	b. Neue Bezirke.																	
	1. Weißhorn	538	1074	2	—	11	54	1,194. —	—	68. 10	—	—	—	—	—	—	—	
	2. Haut du Cry	192		1	—	—	11											
	3. Grand Combin	344		1	3	—	13											
			8088	8088	67	84	703	1137	32,291. 55	1318. 05	232. 10	1899. 10	235. 40	127. 80	588. 70	1580. 90	38,273. 60	12,757. 88
	Total { Alte aufgehobene Bezirke		4551	4551	24	45	453	911										
{ Neue und beibehaltene Bezirke		3537	3537	43	39	255	226											

Ablösung von Dienstbarkeiten. Im August vorigen Jahres lief die durch Art. 4 des Bundesgesetzes über das Forstwesen festgesetzte zehnjährige Frist zur Ablösung von Dienstbarkeiten ab, welche auf Schutzwaldungen lasten und mit dem Zweck, dem diese Waldungen zu dienen haben, unvereinbar sind.

Da nur zwei Kantone (Zürich bezüglich seines kleinen, dem eidg. Forstgebiet angehörenden Kantonstheiles und Freiburg) die Frist eingehalten, erließen wir an die betreffenden übrigen Kantone unterm 1. Mai ein Kreisschreiben mit der Einladung, über den bisherigen Vollzug obiger Gesetzesvorschrift einen Generalbericht zu erstatten, nachdem die meisten derselben uns jeweilen die im abgelaufenen Jahr abgelösten Servituten für unsern Geschäftsbericht angeben. Zugleich ersuchten wir dieselben um ein Verzeichniß sämtlicher Dienstbarkeiten, welche nach ihrer Ansicht gemäß oberwähntem Art. 4 des Bundesgesetzes zur Ablösung zu kommen haben.

Sämtliche Kantone, mit einziger Ausnahme des Kantons Wallis, haben unserer Einladung entsprochen. St. Gallen hat bei diesem Anlaß sämtliche auf Waldungen im Kanton überhaupt lastenden Dienstbarkeiten aufnehmen lassen und sich dadurch in den Besitz eines werthvollen statistischen Materials gesetzt. Beiliegende Tabelle I gibt einen Ueberblick über die in den letzten 10 Jahren und im Jahr 1886 abgelösten Waldservituten. Erstere belaufen sich auf 318, letztere auf 134.

Tab. I.

Zusammenstellung der Servitut-Ablösungen im Jahr 1886 und der gesammten abgelösten Dienstbarkeiten.

Kanton.	Anzahl der im Jahre 1886 abgelösten Servitute.							Von 1881—86 abgelöste Servitute.	
	Beholzungs- rechte.	Weidrechte.	Streuerechte.	Grasrechte.	Vermischte Rechte.	Total.	Ablösungs- Summe.	Total.	Ablösungs- Summe.
Zürich	—	—	—	—	—	—	Fr. —	—	Fr. —
Bern	1	1	—	—	—	2	47,632	6	87,132
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	6	—	—	—	6	7,538	8	9,438
Obwalden	—	—	2	—	1	3	1,400	4	1,400
Nidwalden	—	1	—	—	—	1	6,000	1	6,000
Glarus	4	9	9	—	3	25	16,880	58	49,850
Zug	—	1	—	—	—	1	400	3	740
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh.	—	68	—	—	—	68	805	157	5,614
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	1	5,000
St. Gallen	4	19	—	—	—	23	19,931	55	39,561
Graubünden	1	2	1	1	—	5	1,800	22	14,550
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	2	9,520
Total	10	107	12	1	4	134	102,386	318	228,805

Waldvermessungen. Die Triangulation der I., II. und III. Ordnung im speziellen Interesse der Waldvermessungen wird durch das eidgenössische topographische Bureau besorgt und dasselbe hierüber Bericht erstatten. Mit derjenigen IV. Ordnung hat Graubünden im Domleschg, Prättigau und Rhäzüns fortgefahren. Es wurden 182 Punkte festgestellt und für dieselben der gesetzliche Bundesbeitrag von Fr. 20 für jeden Punkt, somit im Ganzen Fr. 3640 ausgerichtet. Aus den übrigen Kantonen ist hierüber nichts zu melden.

Detailaufnahmen von Waldungen nach Instruktion wurden letztes Jahr in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Nidwalden, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Graubünden vorgenommen und zwar in einer Gesamtausdehnung von 5,009.01 ha., wovon 3,942.25 ha. Staats-, Gemeinde-, Korporations- und 1,066.76 ha. Privatwald, gegenüber 3,477.42 im Jahre 1885 (Tabelle II).

Am thätigsten war hierin der Kanton Graubünden, der eine Vermessung von 2,043.76 ha. Waldfläche aufweist.

Der Kanton Wallis ist unserer Einladung zum Beginn der Vermessung vom 5. Juni 1884 ungeachtet wiederholter Mahnungen immer noch nicht nachgekommen.

Verschiedene Kantone können mit der Waldaufnahme noch nicht beginnen, weil die Triangulation höherer Ordnung noch nicht so weit vorgeschritten ist.

Provisorische Wirthschaftspläne wurden 1886 von den Kantonen Bern, Glarus, Appenzell I. Rh., St. Gallen und Wallis über eine Waldfläche von 5,790 ha. entworfen. Sämmtliche Waldungen, deren Wirthschaft im eidgenössischen Forstgebiet in dieser Weise geregelt ist, messen gegenwärtig 55,647 ha.

Art. 17 des Bundesgesetzes über das Forstwesen vom 24. März 1876 setzt fest, daß für diejenigen Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, für welche vorläufig noch keine definitiven Wirthschaftspläne eingeführt werden können, innert den ersten 5 Jahren nach Inkrafttretung erwähnten Gesetzes durch provisorische Wirthschaftspläne der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen sei.

Der Zweck dieser Bestimmung war und ist der, in die Wirthschaftung der genannten Waldungen möglichst bald einige Ordnung zu bringen, und zwar ohne kostspielige und viel Zeit erfordernde Operate, welches abgekürzte Verfahren bereits durch Ansetzung obigen kurzen Termins angezeigt ist. Dieser Zweck ist noch gegenwärtig, nachdem obiger fünfjähriger Termin bereits zum zweiten Male abgelaufen, nicht erreicht, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Erstlich fehlt mehreren Kantonen leider immer noch

Waldvermessungen.

Tabelle II.

Zur Seite 470.

Kanton.	Vor Inkrafttretung der Instruktion für Detailvermessung. (29. Dezember 1882.)				Seit Inkrafttretung der Instruktion bis Ende 1885.				Im Jahr 1886.				Total.							
	Staats- waldung.		Gemeinde- u. Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- u. Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- u. Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- u. Korporations- waldung.		Zusammen.			
	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.
Zürich vollständig vermessen	88	39	132	32	—	—	—	—	—	—	—	—	88	39	132	32	220	71		
Bern	1,138	—	6,233	41	483	25	289	75	231	19	1,174	81	1,852	44	7,697	97	9,550	41		
Luzern	—	—	803	66	—	—	279	—	—	—	19	58	—	—	1,102	24	1,102	24		
Uri	—	—	—	—	—	—	30	22	—	—	538	28	—	—	568	50	568	50		
Schwyz	—	—	4,789	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,789	—	4,789	—		
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	20	—	—	98	20	98	20		
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zug	—	—	850	—	—	—	715	—	—	—	—	—	—	—	1,565	—	1,565	—		
Freiburg vollständig vermessen	525	75	5,020	77	—	—	—	—	—	—	—	—	525	75	5,020	77	5,546	52		
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	166	47	—	—	31	59	—	—	198	06	198	06		
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	22	25	—	—	—	—	—	—	22	25	22	25		
Graubünden	—	—	14,611	62	—	—	1,945	80	—	—	1,848	60	—	—	18,406	02	18,406	02		
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Waadt vollständig vermessen	2,287	50	6,755	32	—	—	—	—	—	—	—	—	2,287	50	6,755	32	9,042	82		
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	4,039	64	39,196	10	483	25	3,448	49	231	19	3,711	06	4,754	08	46,355	65	51,109	73		

die zur Durchführung des Bundesgesetzes überhaupt erforderliche Anzahl von Forstbeamten, und namentlich auch zum Entwurf von Wirtschaftsplänen. Sodann werden zu dieser Arbeit in den meisten Kantonen ebenso genaue Erhebungen der vorhandenen Holzmassen und der Zuwachsverhältnisse wie für definitive Wirtschaftspläne gemacht, was im Gesetz nicht verlangt wird und auch nicht im Sinne desselben liegt. Wir werden uns daher veranlaßt sehen, uns in Sachen neuerdings an die Kantone zu wenden, damit der Entwurf provisorischer Wirtschaftspläne rascher vor sich gehe und spätestens innert den nächsten fünf Jahren vollendet werde.

Definitive Wirtschaftspläne wurden letztes Jahr in den Kantonen Bern, Zug und Graubünden entworfen, und zwar über ein Waldareal von 1,637 ha., so daß die Gesamtfläche der bisher einem geregelten Betrieb unterworfenen Waldungen sich auf 30,943 Hektaren beläuft.

Kantone, in welchen die Waldvermessung bisher wegen Mangels der Triangulation noch nicht vorgenommen werden konnte, fanden sich deßhalb auch noch nicht in der Lage, sich mit definitiven Wirtschaftsplänen zu befassen.

Neue Instruktionen zum Entwurf solcher Pläne sind uns letztes Jahr keine zur Genehmigung eingesandt worden, so daß immer noch eine größere Anzahl Kantone diesfalls im Rückstande ist.

Kulturwesen. Die Pflanzschulen (Tab. III) nahmen Ende 1886 72.58 ha. ein gegenüber 74.48 ha. im Vorjahr; es wurden in denselben 3300 kg. Samen verwendet gegenüber 3375 im Vorjahr. Es zeigt sich somit eine Abnahme im Flächenmaß von 1.90 ha. Es ist dies geringe Maß der Pflanzschulen namentlich den in dieser Hinsicht viel zu geringen Leistungen der Kantone Appenzell I. Rh., Graubünden, Tessin und Wallis zuzuschreiben, während die Kantone Schwyz, Zug, Appenzell A. Rh. und St. Gallen verhältnißmäßig ein sehr großes Flächenmaß an Pflanzschulen aufweisen.

Die ausgeführten Kulturen finden sich in Tabelle IV nach Kantonen zusammengestellt. Das dabei verwendete Material bestund aus

5,503,516 Nadel- und
436,090 Laubhölzer

Zusammen 5,939,606 Pflanzen. (1885: 5,130,166 Stück.)

Der Kanton Wallis steht mit nur 81,915 Stück Pflanzen auf ein Waldareal von circa 66,000 ha. weitaus am tiefsten.

Kanton.	Nadelhölzer.								Laubhölzer.			Total.			Same.
	Fichten.	Weißtannen.	Lärchen.	Kiefern.	Andere Nadelhölzer.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	
Zürich	70,700	1,300	200	1,400	—	72,800	800	73,600	500	—	500	73,300	800	74,100	kg. 1.50
Bern	681,652	148,145	136,960	67,020	12,495	971,372	74,900	1,046,272	34,205	5,000	39,205	1,005,577	79,900	1,085,477	131.00
Luzern	246,450	68,600	3,400	3,400	—	267,900	53,950	321,850	15,700	—	15,700	283,600	53,950	337,550	—
Uri	39,000	3,200	26,500	12,200	—	78,700	2,200	80,900	14,000	18,500	32,500	92,700	20,700	113,400	61.50
Schwyz	678,050	3,900	32,500	30,630	1,250	685,550	60,780	746,330	1,500	12,300	13,800	687,050	73,080	760,130	161.50
Obwalden	69,835	14,380	8,024	1,495	—	88,734	5,000	93,734	3,150	—	3,150	91,884	5,000	96,884	40.00
Nidwalden	84,200	6,200	5,700	3,100	—	99,200	—	99,200	1,700	10,000	11,700	100,900	10,000	110,900	10.00
Glarus	128,955	—	21,075	7,230	—	155,760	1,500	157,260	4,400	3,000	7,400	160,160	4,500	164,660	—
Zug	208,400	11,580	3,850	700	250	211,230	13,550	224,780	2,250	—	2,250	213,480	13,550	227,030	—
Freiburg	504,870	—	2,000	—	—	438,870	68,000	506,870	—	—	—	438,870	68,000	506,870	2.00
Appenzell A. Rh.	212,050	12,650	9,150	4,770	—	236,620	2,000	238,620	11,550	—	11,550	248,170	2,000	250,170	7.00
Appenzell I. Rh.	86,750	1,300	500	400	—	87,450	1,500	88,950	—	—	—	87,450	1,500	88,950	—
St. Gallen	850,900	71,300	60,400	44,350	160	1,015,960	11,150	1,027,110	76,510	93,660	170,170	1,092,470	104,810	1,197,280	3.00
Graubünden	159,300	3,900	137,690	64,800	1,200	350,390	16,500	366,890	18,400	10,000	28,400	368,790	26,500	395,290	105.15
Tessin	20,100	6,800	16,100	1,300	—	44,300	—	44,300	41,100	30,900	72,000	85,400	30,900	116,300	120.00
Waadt *)	269,650	—	41,900	—	—	311,550	—	311,550	21,150	—	21,150	332,700	—	332,700	—
Wallis	27,515	—	43,525	3,360	900	75,300	—	75,300	6,615	—	6,615	81,915	—	81,915	—
Total	4,338,377	353,255	549,474	246,155	16,255	5,191,686	311,830	5,503,516	252,730	183,360	436,090	5,444,416	495,190	5,939,606	642.65

*) Es fehlen die Angaben von 6 Gemeinden des II. Kreises.

Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1886. Tab. III.

Kanton.	Staatswaldungen.		Gemeinde- und Korp.-Waldungen.		Privatwaldungen.		Total.	
	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.
	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Hektaren.	kg.
Zürich	—	—	14.50	6.00	58.50	8.75	0.7300	14.75
Bern	892.15	730.20	459.10	199.00	23.00	9.00	13.7425	938.20
Luzern	37.00	2.50	250.00	122.00	187.00	44.75	4.7400	169.25
Uri	—	—	72.00	20.00	25.00	54.00	0.9700	74.00
Schwyz	—	—	797.10	225.00	15.00	1.00	8.1210	226.00
Obwalden	—	—	173.16	46.50	—	—	1.7316	46.50
Nidwalden	30.00	13.00	81.00	16.00	17.00	8.00	1.2800	37.00
Glarus	—	—	167.16	34.50	—	—	1.6716	34.50
Zug	—	—	416.06	60.00	—	—	4.1606	60.00
Freiburg	54.00	30.00	373.00	128.00	—	—	4.2700	158.00
Appenzell A. Rh.	124.00	—	194.00	58.00	82.00	10.00	4.0000	68.00
Appenzell I. Rh.	53.00	12.00	22.70	3.00	10.50	0.50	0.8620	15.50
St. Gallen	123.00	63.00	967.00	274.00	480.00	88.00	15.7000	425.00
Graubünden	—	—	466.17	229.60	30.77	10.00	4.9694	239.60
Tessin	—	—	110.30	350.00	14.00	30.00	1.2430	380.00
Vaud	113.07	105.00	129.00	94.00	1.00	8.00	2.4307	207.00
Wallis	—	—	195.67	207.00	—	—	1.9567	207.00
Total	1426.22	955.70	4887.92	2072.60	943.77	272.00	72.5791	3300.30
Stand des Jahres 1885 . .	1603.57	1287.20	5071.87	1927.75	772.66	160.00	74.4810	3374.95
1886 { mehr	—	—	—	144.85	171.11	112.00	—	—
1886 { weniger } als 1885	177.35	331.50	183.95	—	—	—	1.9019	74.65

Die von sechs Kantonen zum Bezug von Bundesbeiträgen angemeldeten und vom Bundesrath genehmigten, oft mit Verbauungen verbundenen 34 Aufforstungs-Projekte sind zu Fr. 241,248. 50 veranschlagt, gegenüber Fr. 197,341. 69 im Vorjahr. An diese Kosten wurden

aus der Bundeskasse . . . Fr 116,273. 93
und aus der Hilfsmillion „ 4,080. 40

zusammen Fr. 120,354. 33 als Beiträge zugesichert.

Angemeldete und genehmigte Projekte pro 1886.

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Hilfsmillion. Fr. Fr.		Total. Fr.
1) Bern, 15 Projekte (Ringgenberger Wildbäche, Kirchet, Hausen - Rieseten, Mühlebachgraben, Rumpfelwald (Nachprojekt), Sitirieseten, Sagislaunenzug, Sprengrieseten (Nachprojekt), Rischachrieseten, Pfadrieseten, Grubenberg, Burggraben, Balenwald (Nachprojekt), Rieselaunen (Nachprojekt), Hochbühlgraben)	168,219. —	84,263. —	—	84,263. —
2) Schwyz, 9 Projekte (Guggerwald und Guggerried, (revidirtes Projekt), Hinter- und Vorder-Rohr, Hohe Rohrain und Hohe Rohnboden, Saurücken, Brandeggweid, Kuhbodenweid, Kirchen-, Lau-, Schlierenbach)	46,507. —	20,150. 38	—	20,150. 38
3) Glarus, 2 Projekte (Waldplanka, Bolligenwald)	6,120. 50	3,240. 25	—	3,240. 25
4) St. Gallen, 4 Projekte (Heulööser, Grappenfirst, Stegenwald, Bergzug)	12,224. —	5,349. 10	2,444. 80	7,793. 90
5) Graubünden, 2 Projekte (Pasterval, Tschengel und L'Encarden)	4,578. —	1,831. 20	915. 60	2,746. 80
6) Tessin, 1 Ergänzungsprojekt (Monte Caprino)	3,600. —	1,440. —	720. —	2,160. —
Total 34 Projekte	241,248. 50	116,273. 93	4,080. 40	120,354. 33

Ausgerichtet wurden im Jahr 1886 Beiträge an 32 ausgeführte Aufforstungen und Verbaue in einem Gesamtkostenbetrag von Fr. 74,884. 58 (102,897. 67 im Vorjahr):

aus der Bundeskasse Fr. 32,343. 56
aus der Hilfsmillion „ 4,750. 07

Zusammen Fr. 37,093. 63

Ausgerichtete Beiträge an ausgeführte Arbeiten pro 1886.

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Fr.	Hilfsmillion. Fr.	Total. Fr.
1) Bern, 14 Projekte (Rothsteiniwald, Brandrieseten, Falkenfluhrieseten, Treichimaad, Grundwald, Wengenkehren, Sanshornzüge, Mürrenwald, Allmendhubel, Hintwald und Rittschöpf, Rieselauen, Gustigratweide, Blume, Rumpfelwald	39,524. 10	18,870. 65	—	18,870. 65
2) Uri, 1 Projekt (Bannwald ob Altorf)	3,719. 49	1,487. 80	743. 90	2,231. 70
3) Schwyz, 2 Projekte (Altbergweid, Unter-Biberstock)	969. 10	382. 50	—	382. 50
4) Nidwalden, 1 Projekt (Rübigraben), Abschlagszahlung	2,181. 20	925. 78	—	925. 78
5) Appenzell A. Rh., 1 Projekt (Rosenberg)	1,349. 75	563. 40	—	563. 40
6) St. Gallen, 7 Projekte (Kuppenhalde, Kanzelbüel, Unter Wili, Wiliweid, Rüegelibüel, Rütenen, In der Siten)	7,669. 23	2,293. 78	543. 19	2,836. 97
7) Tessin, 2 Projekte (Monte Caprino, Bogno)	17,314. 91	7,055. 65	3,462. 98	10,518. 63
8) Waadt, 4 Projekte (Ausannaz, Joux Rottaz, Rosseline, Joux des Arsens)	2,156. 80	764. —	—	764. —
Total 32 Projekte	74,884. 58	32,343. 56	4,750. 07	37,093. 63

Der große Kanton Wallis, welcher der Wiederbewaldung so sehr bedürftig ist, hat auch letztes Jahr wieder keine Aufforstungsprojekte angemeldet und auch keine neuen Waldungen angelegt.

Durch seine besondern Leistungen in Neubewaldungen verdient der Kanton Bern, auf dessen Gebiet mehr als die Hälfte der ausgeführten Arbeiten fällt, besonders lobender Erwähnung.

In Valcava, im graubündnerischen Münsterthal, wurde von Privaten eine Waldsamen-Ausklenganstalt gegründet, die bisher einzige in der Schweiz. Die gewonnenen Samen sind, laut Zeugniß der schweizerischen Samenkontrolstation in Zürich, von vorzüglicher Güte.

II. Jagd und Vogelschutz.

A. Jagd.

Mit dem 1. September 1886 ging die fünfjährige Periode der durch bundesrätlichen Beschluß vom 2. August 1881 festgesetzten Begrenzung der Jagdbannbezirke zu Ende und sah sich der Bundesrath, gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875, veranlaßt, eine neue Einteilung auf weitere 5 Jahre vorzunehmen. Es geschah dies, nach Einvernahme der beteiligten Kantone, durch die Verordnung vom 16. Juli (Amtl. Samml. n. F. IX, 77).

Auf weitere fünf Jahre wurden folgende Bannbezirke beibehalten:

- 1) Rothstöcke in den Kantonen Uri und beiden Unterwalden,
- 2) Grieselstock-Bisithal im Kanton Schwyz,
- 3) Kärpfstock im Kanton Glarus,
- 4) Churfürsten im Kanton St. Gallen.

Vom Bezirk Säntis in beiden Appenzell wurde eine unbedeutende Fläche, auf Außerrhoden-Gebiet liegend, abgetrennt.

Mehrere neubegrenzte Bezirke enthalten Theile bisheriger Bannstrecken.

Um den Gamsen in den aufgehobenen Bezirken kleinere Zufluchtsstätten zu erhalten, wurden auf Wunsch der betreffenden Kantone sog. Asyle belassen, nämlich:

- 1) das Asyl Giffelhorn, im bisherigen bernischen Bezirk Wildstrubel-Wildhorn, Nordseite,

- 2) das Asyl Erzhorn, im bisherigen Bezirk Erz- und Rothhorn, Kanton Graubünden,
- 4) das Asyl Bernina, im bisherigen Bezirk Bernina, Kanton Graubünden.

Im Ganzen bestehen gegenwärtig 18 Bannbezirke und 3 Asyle mit einer Gesamtfläche von 3537 km² gegenüber 5268 km² in der abgelaufenen Periode.

Die Anzahl der Wildhüter beträgt jetzt, mit Inbegriff der Wildhüter für die aufgehobenen Bezirke in den Kantonen Freiburg, Wallis und Waadt, 54.

Die Entschädigung an die Wildhüter im Jahr 1886 und zwar sowohl an die in Folge der Aufhebung von Bannbezirken entlassenen als an die übrigen Wildhüter betrug Fr. 35,014. 75.

Die Gesamtkosten der Wildhut in den alten und neuen Bezirken im Jahr 1886 beliefen sich auf Fr. 38,273. 60, an welche der Bund den gesetzlichen Drittel von Fr. 12,757. 88 beitrug.

Eine Zusammenstellung über die Wildhut und die Kosten derselben folgt in Tabelle V.

Bei Anlaß einer neuen Auflage der Instruktion für die Wildhüter wurde dieselbe unterm 16. Juli einer unbedeutenden Revision unterworfen (Bundesblatt 1886, II, 1004).

Ueber die Tüchtigkeit der neugewählten Wildhüter kann gegenwärtig noch kein Urtheil gefällt werden, da dieselben sich noch zu kurze Zeit im Dienst befinden, und ebenso wenig kann der Wildstand in den neuen Bezirken angegeben werden. In den beibehaltenen Bezirken hat derselbe sich nicht erheblich verändert.

In den mit Verordnung vom 16. Juli aufgehobenen und in den durch dieselbe neugebildeten Bezirken wurden im vorigen Jahre 1845 Stück Raubwild erlegt, wovon 708 Säugethiere und 1137 Vögel.

Für besonders fleißige dienstliche Bethätigung und für bewiesenen Muth in Fällen von Wildfrevel bewilligten wir an einzelne Wildhüter kleine Prämien, die zusammen Fr. 140 betragen.

Zur Inspektion kam nur der Bannbezirk Kärpfstock im Kanton Glarus. Nach dem diesbezüglichen Bericht ist das Wild in diesem alten Bezirk vorzüglich gehütet und gepflegt. Wir sahen uns daher denn auch veranlaßt, der Regierung dieses Kantons hierfür unsere besondere Anerkennung auszusprechen.

Von einer Bewilligung zum Abschuß alten Gemswildes machte die Regierung leider keinen Gebrauch, obwohl der Jagd-Inspektor denselben noch besonders empfohlen. Nach den Berichten der

dortigen Wildhüter gehen nämlich jährlich 70–90 Stück Gemswild in Folge Altersschwäche ein.

Mit Ausnahme des letztes Jahr besuchten glarnerischen Bezirks werden dieses Jahr sämtliche Bannbezirke und Asyle zur Inspektion gelangen und hiebei insbesondere die neugewählten Wildhüter auf ihre Tüchtigkeit geprüft werden. Wir haben uns deßhalb die Genehmigung der getroffenen Wahlen bis nach Ablauf des ersten Dienstjahres vorbehalten.

Besondere Erwähnung verdient der vorzügliche Wildschutz sowohl im aufgehobenen freiburgischen Bannbezirk Brenleire als im neugebildeten Schopfenspitze. Die betreffenden Gerichte tragen das Ihrige dazu bei, den Jagdfrevel zu unterdrücken.

Auf der Südseite der Berra im neuen Bannbezirk wurden 7 angekaufte Rehe freigelassen.

Auch der Bannbezirk Churfürsten ist sehr gut gehütet; es fand hier von den beiden Wildhütern letztes Jahr ein Abschluß von 29 Füchsen, 7 Mardern, 4 Iltissen, 2 Fischottern etc., im Ganzen von 49 Stück statt. Für Abschluß von Raubzeug zunächst außer den Grenzen des Bezirks bezahlte der Kanton Fr. 266. 80.

Eine sehr gute Organisation der Wildhut und vortreffliche Polizei besitzt ferner der Kanton Waadt. Bern und Graubünden haben sehr zweckmäßig begrenzte, ausgedehnte Bannbezirke und meist tüchtige Wildhüter.

Zum Zwecke der Unterdrückung des Wildfrevels in den Grenzgebieten ist zwischen den Kantonen Glarus und Schwyz eine Uebereinkunft zu Stande gekommen über Verfolgung der Jagdfrevler auf das jenseitige Kantonsgebiet und über Aburtheilung solcher Fälle und Vollzug der Strafentscheide.

Da im Kanton Graubünden die Jagd in den, wenn vorläufig auch nur auf 10 Tage des Septembers wieder geöffneten Bannbezirke auf eine devastirende Weise stattfand, so daß der Nutzen der zehnjährigen Schonung dadurch gänzlich verloren zu gehen drohte, genehmigten wir unterm 28. September einen Antrag der Regierung dieses Kantons auf sofortige Wiederschließung der Jagd in den erwähnten Bezirken für das Jahr 1886.

Außer an Glarus haben wir, gemäß Art. 9 oberwähnter Verordnung betr. die Bannbezirke, auf eingegangenes Gesuch hin, auch an Freiburg die Bewilligung zum Abschluß einer Anzahl alten Gemswildes erteilt.

Ein Jägerverein beschwerte sich darüber, daß Jäger, welche sich als Jagdfrevler im Rückfall befinden und denen in Folge dessen, gemäß Strafbestimmung in Art. 22, Abs. 3, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, die Jagdbewilligung für 2 bis 6 Jahre entzogen, resp. verweigert worden, die Bewilligung oft in einem andern Kanton nachsuchen und auch erhalten, weil die betreffenden Gerichte des letztern von dem Strafurtheil des erstern keine Kenntniß besäßen.

Um diesem Uebelstande zu begegnen und den erwähnten gesetzlichen Strafbestimmungen für das gesammte Gebiet der Schweiz volle Wirksamkeit zu verschaffen, wurden die Kantone mittelst Kreisschreiben vom 18. Oktober 1886 eingeladen, künftighin alle Strafurtheile, welche in Vollzug der obbezeichneten Bestimmung betr. Rückfälle ausgefällt werden, unter Angabe der Anzahl Jahre, für welche dem Frevler die Jagdbewilligung entzogen, resp. verweigert wurde, dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement zur Kenntniß zu bringen, damit sie auch den übrigen Kantonen mitgetheilt werden.

Ein von der Regierung Tessins empfohlenes Gesuch tessinischer Gemeinden und Jäger, es möchte dem dortigen Kanton die Regelung der Jagd bis zum Zustandekommen einer internationalen Uebereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel anheimgestellt werden, haben Sie unterm 15./19. Juni 1886 auf unsern diesbezüglichen, von einer Botschaft begleiteten Beschlussesantrag abgewiesen.

B. Vogelschutz.

Unterm 12. März machten wir die Regierung Berns auf einen Zeitungsartikel über Mißachtung des Vogelschutzgesetzes im Jura aufmerksam und boten derselben damit Veranlassung, den Sachverhalt untersuchen zu lassen und nöthigenfalls geeignete Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Nach der hierauf erhaltenen Auskunft beschränkte sich fraglicher Vogelfang auf den Amtsbezirk Pruntrut, und ist uns die Versicherung gegeben worden, daß derselbe unterdrückt werden solle.

Der Centralvorstand der schweizerischen ornithologischen Gesellschaft sandte uns eine Anzahl Exemplare der Druckschrift „Entwurf betreffend Revision des Vogelschutzgesetzes vom 17. September 1875“ ein und verband damit das Gesuch, es möchte der Entwurf von uns einer Prüfung und Würdigung unterzogen werden.

Wir erwiderten hierauf, daß wir nicht ermangeln werden, die Eingabe in Berücksichtigung zu ziehen, wann wir uns mit der von

verschiedenen Seiten angeregten Frage der Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz beschäftigen werden.

Die von uns gewählte ornithologische Kommission hat ihre Arbeiten, von zahlreichen Beobachtern unterstützt, im Berichtjahr fortgesetzt, befand sich aber noch nicht in der Lage, den entworfenen Katalog schweizerischer Vögel und das sonstige diesfalls gesammelte Material zu veröffentlichen.

Dem Komite des internationalen Ornithologen-Kongresses bewilligten wir einen Beitrag von Fr. 300.

Vom Bilderwerk nützlicher Vögel des Herrn Lebet wurden im Berichtjahr von schweizerischen Schulen 706 Exemplare angekauft, an welche der Bund gleich den betreffenden Kantonen einen Drittel der Kosten beitrug. 35 Exemplare kauften wir für die eidgenössischen Grenzzollstätten an, welche über Beobachtung des Verbots der Einfuhr von, unter dem Schutz des Bundes stehenden nützlichen Vögeln zu wachen haben.

III. Fischerei.

Der Entwurf einer Revision des Bundesgesetzes über die Fischerei, von welcher wir im vorigen Geschäftsbericht gesprochen, ist so weit vorgeschritten, daß er Ihrer Behörde in der Junisession zur Berathung vorgelegt werden kann.

Unterm 13. Juni 1886 haben wir eine Vollziehungsverordnung zum Art. 12 des Bundesgesetzes über die Fischerei betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachtheil der Fischerei erlassen (Amtl. Samml. n. F. IX, S. 74).

Bei Uebermittlung derselben an die eidgenössischen Stände mit Kreisschreiben vom 13. Juli wurden letztere zugleich eingeladen, zum Vollzug derselben das Nöthige anordnen und namentlich auch dafür besorgt sein zu wollen, daß die diesfalls erforderlichen baulichen Vorkehrungen getroffen werden. Ferner wurde bemerkt, daß wir in technisch besonders schwierigen oder wichtigen Fällen gerne bereit sein werden, unsern Experten in Sachen Aufträge zu ertheilen und die diesfälligen Kosten zu übernehmen. Von diesem Anerbieten wurde seitens verschiedener Kantone bereits Gebrauch gemacht.

Die Kantone wurden überdies eingeladen, bis Ende 1886 ein Verzeichniß sämmtlicher auf ihrem Gebiet vorhandenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Anlagen aufzunehmen und einzusenden, welche von Art. 12 des Bundesgesetzes über die Fischerei und von Art. 4 der diesbezüglichen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung betroffen werden.

Genehmigt wurden im Berichtjahr:

1) Die Vollziehungsverordnungen zum Fischereigesetz des Kantons Schwyz (den 5. Februar) und Tessin (den 17. Dezember).

2) Ein vom Kanton Neuenburg den 24. April erlassenes Gesetz über die Fischerei in der Haute Reuse.

3) Ein Beschluß des Staatsrathes von Neuenburg vom 12. Oktober, welcher die Bußen für Uebertretungen der schweizerisch-französischen Uebereinkunft betreffend die Fischerei im Doubs festsetzt.

4) Ein Beschluß der Regierung des Kantons Zürich vom 17. November betreffend Ergänzung des kantonalen Fischereigesetzes, nach welchem die Bewilligung zu Ausübung der Fischerei mit der Schleike an die Bedingung geknüpft wird, daß der Inhaber eines solchen Patentes zwei sogenannte Fache erstelle und mindestens alle zwei Jahre vor dem 15. April neu ausrüste.

5) Die zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg am 6. März abgeschlossene Uebereinkunft für die Fischerei im Neuenburgersee, in Revision derjenigen vom 29. April 1876.

Dem Kanton Zürich wurde auf ein Gesuch des Regierungsrathes unterm 16. April und 22. Mai der Fang von Blalingen im Zürchersee bis Ende Mai bewilligt, jedoch nur mit einem Zuggarn und unter der Vorschrift, daß die Berührung der Halden, der Reiser und des Krebses vermieden werde.

Auf Einlagen der Regierung Graubündens wurde, gestützt auf Art. 13, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Fischerei, folgenden Gesuchen betreffend Schonung des Fischbestandes entsprochen:

1) Gesuchen der Gemeinden Samaden, Pontresina, Celerina, Sils i. E., Silvaplana, Bevers, Ponte, Madulein um Verbot des Fischfanges in dortigen öffentlichen Gewässern, ausgenommen im Berninabach, mit andern Fanggeräthe als der Fischruthe. Diese ausschließliche Fangweise wurde auf die beiden Monate Juli und August beschränkt.

2) Einem Gesuche der Gemeinde Zerneß um gänzliche Schließung der Gewässer auf dortigem Gemeindegebiet auf weitere 3 Jahre, da durch den bisherigen Bann die Wiederbevölkerung der Gewässer noch nicht hinreichend erzielt worden. Es wurde der Gemeinde zugleich die Anlage einer Fischbrutanstalt zur rascheren Erreichung des beabsichtigten Zweckes empfohlen.

3) Einem Gesuche der Gemeinde Sûs um Schluß der Fischerei in den dortigen Gewässern auf 3—5 Jahre.

4) Einem solchen der Gemeinden Pontresina und Poschiavo um Verbot des Fischfangs in den auf dem Bernina liegenden See'n Lago bianco und Lago della Crocetta auf 3 Jahre.

Unterm 5. Januar 1886 theilte uns die Regierung von Graubünden mit, daß sie auf unsere Anregung hin die Schonzeit für sämtliche See'n im Kanton in einer Höhenlage über Meer von 1400 m. und darüber, auf die Dauer von drei Jahren, von Mitte September bis Ende Juni festzusetzen gedenke, und ersuchte zum Voraus um Bewilligung zu einer solchen Beschlußnahme. Diesem Gesuche wurde unterm 8. Januar entsprochen und der Regierung zugleich unsere Anerkennung ausgedrückt für diese zur Hebung des Fischstandes in den Alpenseen höchst zweckmäßige Maßregel.

Die Schonzeit für diejenigen Strecken im Silsersee, auf welchen Privatfischereirechte haften, wurde im Einverständniß mit den Berechtigten auf die Zeit vom 1. September bis 30. Juni festgesetzt.

Obwohl wir bereits im Jahre 1884 der Regierung des Kantons Tessin Veranlassung gegeben, eine gesetzwidrig angebrachte Fischereivorrichtung in der Moesa entfernen zu lassen, wurde dieselbe im Dezember vorigen Jahres wieder erstellt und mußten wir genannte Regierung neuerdings einladen, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen.

Ferner haben wir, auf erhaltene Mittheilung hin, daß im Langensee mit verbotenen Garnen (der bighezza und riacera) gefischt werde, einen Kommissär an Ort und Stelle zur Untersuchung des Sachverhaltes abgeordnet, mit der Instruktion, im Falle der Bestätigung auf Beseitigung dieser Fanggeräthe zu dringen. Die Regierung Tessins wurde hievon benachrichtigt.

Unterm 18. Dezember setzten wir genannte Regierung über obwaltende verderbliche Fischereiverhältnisse im Langensee in Kenntniß und ersuchten sie um ihre Meinungsäußerung.

Fischerei-Konvention mit Frankreich. Der bisherige eidg. Fischerei-Kommissär für den Genfersee, Hr. Puenzieux, kam um Entlassung ein, da seine neue kantonale Stelle als Chef der Abtheilung Forstwesen, Jagd und Fischerei im Landwirthschafts-Departement des Kantons Waadt mit obiger eidgenössischer Beamtung nicht vereinbar sei. Diesem Gesuche wurde, unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf den 1. Juli 1886 entsprochen und Hr. Nationalrath Fonjallaz in Epesses zum Kommissär erwählt.

Die Unterhandlungen mit Frankreich betreffend Revision des Art. 8 der Uebereinkunft, über welche wir bereits letztes Jahr die Ehre hatten Ihnen Bericht zu erstatten, wurden fortgesetzt und nach stattgefundener Enquête in Sachen und nachdem wir den betreffenden Kantonen vorher Gelegenheit gegeben hatten, sich vernehmen zu lassen, der französischen Regierung unterm 20. Dezember mitgetheilt, daß wir grundsätzlich mit der, von den beidseitigen Kommissären vorgeschlagenen Revision genannten Artikels betreffend den Fang der Fera und des Ombre chevalier und das Verbot gewisser Fanggeräthe einverstanden seien.

Auf Beschwerde des Kantons Waadt, daß die Jongnenaz, welche sich in die Orbe ergießt, durch das auf französischem Gebiet liegende Eisenwerk La Ferrière zum Nachtheil des Fischstandes dieses Gewässers verunreinigt werde, kam diese Angelegenheit bei den Konferenzen der Fischerei-Kommissäre zur Behandlung und wurden alsdann von uns aus Schritte bei der französischen Regierung gethan, um diesen Uebelstand zu beseitigen.

Es erfolgte hierauf unterm 24. Juli v. J. eine, unserer Vorstellung entsprechende Weisung seitens des französischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten an den Präfekten des Doubs-Departementes, ohne daß indeß derselben bisher nachgekommen worden wäre.

Auf Wunsch der französischen Regierung wurden durch den Kanton Genf an zwei Stellen in der Arve Fischwege angelegt, an deren Kosten wir, nach stattgefundener Prüfung der Arbeit das gesetzlich festgesetzte Drittel im Betrage von Fr. 753. 30 beitrugen.

Auf eine Mittheilung unseres Fischerei-Kommissärs hin, daß die Rhone an ihrem Einfluß in den Genfersee während der Forellen-Schonzeit mit Garnen umstellt werde, machten wir unterm 10. Dezember die Regierung von Wallis hierauf aufmerksam und luden sie ein, ohne Verzug die Netze entfernen zu lassen.

Die Regierung von Genf wurde unterm 16. März bei Anlaß einer Beschwerde von dortigen Fischern mit Bezug auf Art. 2 der Konvention eingeladen, strenge darüber zu wachen, daß die Netze und auch die Säcke des grand filet und der Monte nicht eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Maschenweite besitzen.

Die Protokolle über die gemeinschaftlichen Verhandlungen des schweizerischen und französischen Fischerei-Kommissärs, von welchen wir jeweilen eine Abschrift erhalten, werden den betreffenden Kantonen bezüglich der sie betreffenden Gegenstände jeweilen mitgetheilt.

Auch für die Ueberwachung des Doubs, insoweit dieser Fluß die Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich bildet, sind gleichwie für den Genfersee Kommissäre und ferner seitens der theilnehmenden Kantone Bern und Neuenburg Fischereiaufseher bezeichnet.

Unter'm 2. Februar theilten wir den Regierungen genannter Kantone einen Bericht unseres Forstinspektorats über den Doubs und seine Fischereiverhältnisse mit und nahmen zugleich Veranlassung, dieselben zu einer schärferen Fischereipolizei und genaueren Beobachtung der Konvention einzuladen.

Beide Kantone sind dieser Einladung zum Theil bereits nachgekommen. Neuenburg hat, wie oben angeführt, spezielle Bußbestimmungen für Uebertretungen der Konvention erlassen, ferner eine Fischbrutanstalt in Maison Monsieur eingerichtet und sich zur Erstellung der im Doubs nöthigen Fischstege bereit erklärt, sofern sich Frankreich hieran ebenfalls theiligen werde.

Auf Gesuch dieses Kantons wurden die eidgenössischen Grenzwachter längs dem Doubs angewiesen, sich, insoweit es ihr sonstiger Dienst erlaubt, an der Fischereiaufsicht zu theiligen.

Der Kanton Bern hat die Pächter der Fischereien am Doubs verpflichtet, jährlich eine gewisse Anzahl junger Forellen in dieses Gewässer einzusetzen.

Einem Vorschlag der französischen Regierung, es möchte das Verbot des Forellenfanges im Doubs vom 20. Oktober bis 20. Januar (Art. 24 der Konvention) pro 1886/87 auf jeglichen Fischfang ausgedehnt werden, pflichteten wir im Einverständniß mit Bern und Neuenburg bei und letztere erließen hierauf die fraglichen Bekanntmachungen.

Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden betreffend Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, welcher am 30. Juni 1885 abgeschlossen worden war, trat durch Ratifikation der genannten Staaten im Laufe der Jahre 1885 und 1886 in Kraft.

Die Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsaß-Lothringen über Anwendung gleichmäßiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und Bodensee vom 25. März 1875, resp. 14. Juli 1877, wurde von sämmtlichen theilnehmenden Staaten als revisionsbedürftig befunden. In Folge dessen wurden zum Entwurf einer Revision Abgeordnete bezeichnet, deren erste Sitzung vom 4. bis 6. Oktober vorigen Jahres hier in Bern stattfand. Die diesbezüglichen Verhandlungen kamen noch nicht zum Abschluß.

Betreffend den Felchenfang im Boden- und Untersee zur Laichzeit wurde der in Sachen beteiligte Kanton Thurgau eingeladen, in Vollzug des § 3 der Nachtragsübereinkunft vom 21. September 1884 zum oberrheinischen Fischereivertrag die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Auf wiederholte Beschwerde des kaiserlichen Statthalters von Elsaß-Lothringen, daß auf dem Rhein von Basel her todte und betäubte Fische einhertreiben, verständigten wir uns mit genanntem Staate über die Maßnahmen, um bei weitem derartigen Vorkommnissen auf schweiz. Gebiete die Ursache derselben ermitteln und beseitigen zu können.

Es sind uns seitens der Kantone folgende Wahlen von Fischereiaufsehern und Agenten pro 1886 zur Kenntniß gebracht worden:

1) Fischerei-Aufseher: Von Zürich 4, Bern 3 (für den Thunersee, das Schongebiet Kirrelbach und den Doubs) und Neuenburg 1 (für den Doubs). Diese Aufseher besorgen, wo nöthig, auch den Dienst der Agenten, der in der erforderlichen Kontrolle über Verwendung der Fortpflanzungselemente und der während der Schonzeiten zum Zwecke der künstlichen Fischbrut gefangenen Fische und über den Verkauf letzterer besteht.

2) Fischerei-Agenten: Bern 7, Aargau 5, Zug und Schaffhausen je 3, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baselstadt und Basellandschaft je 1.

In Artikel 4, Absatz 3, der Verordnung über die Jagdbannbezirke vom 16. Juli 1886 (Amtl. Samml. n. F., Bd. IX, S. 76) haben wir die Kantone ermächtigt, den Wildhütern auch die Aufsicht über die Fischgewässer, welche in den betreffenden Bannbezirken liegen oder an dieselben angrenzen, zu übertragen.

Die Schongebiete des Jahres 1886 sind in beiliegender Tabelle VI aufgeführt. Sie liegen in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Zug Appenzell A. Rh. und Graubünden und nehmen eine Wasserfläche von 1240 ha. ein, wovon 470 ha. auf See'n und 770 ha. auf Flüsse fallen.

Fischbrutanstalten. Solche bestanden 1883/84 52, 1884/85 57 und 1885/86 64. Hiezu kommen noch einige wenige kleinere, die uns erst nachträglich bekannt wurden.

Es kamen letztes Jahr zur Aussetzung in öffentliche Gewässer 5,786,840 Fischchen von 14 verschiedenen Arten gegenüber 5,010,182 im Vorjahre. Obenan stehen die Seeforellen mit 1,245,214 Stück, dann kommen die Fluß- und Bachforellen mit 1,167,115 und die Salme mit 930,000.

Kanton.	Bezeichnung des Schongebietes.	Seen.		Flüsse.		Totalfläche per Kanton.	Bemerkungen.
		Ufer- länge.	Fläche.	Fluß- länge.	Fläche.		
		km.	ha.	km.	ha.	ha.	
Zürich.	Limmat. Von der Bahnhofbrücke abwärts bis zum Nadelwehr und jenseits desselben außerhalb des Wasserwerkkanaals bis zu dessen Ende	—	—	1.70	10.56	18.64	Absolute Schonung.
	Sihlkanal	—	—	1.80	0.36		
	Schanzengraben. Von der Badanstalt bis zum Eintritt in die Sihl	—	—	0.55	0.22		
	Sihl. Obere Sihlbrücke bis Einmündung in die Limmat . . .	—	—	1.25	7.50		
Bern.	Lütschine	—	—	286.00	131.00	540.10	Absolute Schonung. Die Angellischerei ist vom 1. Juni bis 15. August gestattet. Bewilligungen z. Fang zum Zwecke der künstl. Fischzucht vorbehalten. Absolute Schonung. Bewilligungen z. Fang zum Zwecke der künstl. Fischzucht vorbehalten.
	Kirrelbach	—	—	17.00	3.10		
	Kander im Amtsbezirk Frutigen und Nebenflüsse im Kander-, Engstligen- und Kienthal	—	—	260.00	82.00		
	Aare im Amtsbezirk Aarberg und Hagnekkanal	—	—	23.50	260.00		
	Emme. Einmündung der Ilfis bis Einmündung des Heimiswylbaches	—	—	16.00	64.00		
Glarus.	Linth. Vom Wallensee bis Mollis	—	—	6.50	39.00	39.00	Absolute Schonung.
Zug.	Zugersee	1.40	126.00	—	—	384.00	Absolute Schonung.
	Aegerisee I	2.00	118.00	—	—		
	„ II	3.50	140.00	—	—		
Appenzell A. Rh.	Bruderbach	—	—	3.50	0.35	0.35	
Graubünden.	Oberengadin (Gemeinden: Sils, Silvaplana, Celerina, Pontresina, Samaden, Bevers, Ponte und Madulein)	—	—	171.50	67.85	257.85	Das Fischen mit der Ruthe ist im Juli und August gestattet. Absolute Schonung.
	Unterengadin (Gemeinden: Zernez und Süs)	—	—	110.00	104.00		
	Lago bianco und Lago della crocetta	5.50	86.00	—	—		
	Total	12.40	470.00	899.30	769.94	1,239.94	

Von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika haben wir durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Washington 1,000,000 Eier von *Coregonus albus*, 50,000 Eier von *Salmo Namaycush* und 10,000 Stück von *Salmo fontinalis* erhalten.

Die Bundesbeiträge für ausgesetzte Fischchen beliefen sich auf Fr. 9082. Wir werden nicht ermangeln, die Kantone auf vorkommende Mängel der Einrichtung der auf ihrem Gebiet liegenden Anstalten und deren Betrieb aufmerksam zu machen und sie einzuladen, auf Hebung derselben hinzuwirken.

Die Brutfläche sämtlicher Brutanstalten nimmt 372 m² ein und bietet Raum für 23,200,000 Eier. Dazu kommen 48 Brutgläser, in welchen circa 4,800,000 Eier von der Größe derjenigen der Felchen eingesetzt werden können. Es bieten unsere Brutanstalten im Stande von 1885/86 somit im Ganzen Raum für circa 28,000,000 Eier. Ueber den Betrieb der Anstalten gibt Tabelle VII nähern Aufschluß.

Von der Erstellung zweier Fischwege in der Arve bei Genf haben wir oben bereits gesprochen. Derjenige in Ponte Brolla konnte wegen ungünstigen Wasserstandes noch nicht ausgeführt werden. Der Kanton Bern wurde eingeladen, für Erstellung eines Fischweges an den Schleusen in Thun und eines an der großen Schwelle bei Bern besorgt sein zu wollen.

Der Kanton Waadt hat die nöthigen Vorstudien zur Anbringung von Fischwegen in der Orbe gemacht.

Ueber einen Rekurs des Herrn Dr. Amadeo Maggetti in Ascona (Tessin) in Fischereisachen haben wir Ihnen unter'm 16. November 1886 Bericht erstattet und wurde Rekurrent laut Ihren Beschlüssen vom 11. und 21. Dezember abgewiesen.

Noch kommen wir auf die Fischerei-Polizei zu sprechen, die im Allgemeinen noch höchst mangelhaft ist. Eine organisierte Aufsicht über den ganzen Kanton besitzt nur Zürich. In den meisten Kantonen ist die Fischerei-Aufsicht den gewöhnlichen Polizeiorganen, den Landjägern, übertragen, die hiefür weder die nöthige Zeit, noch die nöthige fachliche Kenntniß besitzen. Aber auch bei vielen Gerichten fehlt leider die Einsicht in die Wichtigkeit der Fischerei und der erforderliche Ernst, um das Ihrige zur Unterdrückung des Fischfrevels beizutragen.

Wir haben uns unter Anderem auch hierüber in unserer Botschaft zum Entwurf des revidirten Fischereigesetzes des Nähern aus-

Tabelle VII.

Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstalten während der Brutperiode 1885/86.

Kanton.	Anzahl der Anstalten.	Eingesetzte Eier.															Ausgesetzte Fischchen.															Summa der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen.	Brut- fläche.	
		Lachs.	Lachs- bastard.	Seeforelle.	Fluß- und Bachforelle.	Aesche.	Röthel.	Schweiz. Felchen.	Ameri- kanische Felchen (Coregonus albus).	Salmo Namay- cusb.	Salmo quinnat.	Salmo fontinalis.	Lochleven trout.	Gitterao- trout.	Nasen.	Total.	Lachs.	Lachs- bastard.	Seeforelle.	Fluß- und Bachforelle.	Aesche.	Röthel.	Schweiz. Felchen.	Ameri- kanische Felchen (Coregonus albus).	Salmo Namay- cusb.	Salmo quinnat.	Salmo fontinalis.	Lochleven trout.	Gitterao- trout.	Nasen.	Total.		Eier- unterlagen m².	Brut- gläser.
Zürich	7	365,000	60,000	—	352,200	308,000	—	15,000	200,000	9,000	—	—	—	—	—	1,309,200	265,000	36,000	—	219,000	195,500	—	11,500	150,000	7,500	—	—	—	—	—	884,500	816,500	55.00	10
Bern	13	264,250	46,500	318,900	355,305	129,000	—	50,000	100,000	10,000	—	—	—	—	40,000	1,313,955	153,000	32,000	208,500	292,000	62,000	—	20,000	60,000	8,000	—	—	—	20,000	855,500	781,500	41.18	2	
Luzern	4	—	21,000	102,700	80,500	6,000	—	400,000	100,000	—	—	10,000	—	—	—	720,200	—	20,000	72,000	61,000	6,000	—	393,000	97,000	—	—	10,000	—	—	—	659,000	659,000	26.84	7
Schwyz	1	—	—	—	—	—	69,900	—	—	—	—	—	—	—	—	69,900	—	—	—	—	—	37,000	—	—	—	—	—	—	—	—	37,000	37,000	1.12	—
Obwalden	1	—	—	2,100	5,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,100	—	—	1,700	4,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,200	6,200	4.47	—
Nidwalden	1	—	—	7,000	5,000	—	—	70,000	20,000	—	—	—	—	—	—	102,000	—	—	5,800	4,200	—	—	55,000	18,000	—	—	—	—	—	—	83,000	83,000	0.40	—
Glarus	1	—	—	—	6,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,500	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	1,000	1.00	—
Zug	4	—	—	63,400	—	—	919,150	1,000,000	200,000	10,000	—	—	—	—	—	2,192,550	—	—	42,414	—	—	721,893	50,000	176,000	8,400	—	—	—	—	—	998,707	998,707	35.86	24
Freiburg	2	—	10,000	—	55,000	5,000	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—	75,000	—	7,000	—	28,500	2,600	—	—	—	—	—	—	4,700	—	—	42,800	11,700	18.24	—
Solothurn	2	—	—	—	133,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133,000	—	—	—	105,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105,000	102,400	4.20	—
Basel-Stadt	1	—	85,000	—	26,000	22,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133,000	—	47,000	—	19,000	8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74,000	62,000	4.86	—
Basel-Landschaft	3	94,000	50,000	—	95,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239,000	3,500	32,000	—	129,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165,000	153,500	21.17	—
Schaffhausen	1	530,000	—	—	75,000	243,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	848,000	503,500	—	—	71,250	145,730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	720,480	720,480	19.45	—
St. Gallen	1	—	—	—	22,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,000	—	—	—	16,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,000	16,000	1.41	—
Aargau	9	15,000	16,000	34,000	198,650	20,000	—	—	—	—	1,000	—	—	—	—	284,650	5,000	12,000	30,000	172,235	4,500	—	—	—	—	600	—	—	—	—	224,335	163,685	18.19	—
Thurgau	3	—	60,000	—	65,000	40,000	—	—	—	—	—	—	10,000	1,000	—	176,000	—	49,820	—	43,930	35,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139,370	139,370	11.95	—
Tessin	1	—	—	—	—	—	—	—	125,000	10,000	—	—	—	—	—	135,000	—	—	—	—	—	—	—	81,860	8,239	—	—	—	—	—	90,099	89,360	4.00	3
Waadt	8	—	12,000	759,300	—	—	—	—	20,000	8,213	—	—	—	—	—	791,300	—	9,000	610,000	—	—	—	—	10,000	—	—	—	—	—	—	629,000	550,000	62.90	—
Genf	1	—	—	286,700	—	—	—	—	134,800	—	—	—	—	—	—	429,713	—	—	274,800	—	—	—	—	113,000	7,638	—	—	—	—	—	395,438	395,438	40.00	2
Total	64	1,268,250	360,500	1,574,100	1,474,155	773,000	989,050	1,535,000	899,800	47,213	1,000	10,000	15,000	1,000	40,000	8,988,068	930,000	244,820	1,245,214	1,167,115	460,080	758,893	529,500	705,860	39,777	600	10,000	13,640	930	20,000	6,126,429	5,786,840	372.03	48

gesprochen und Bestimmungen zur Verbesserung dieser Verhältnisse in denselben aufgenommen.

IV. Abtheilung:

Auswanderungswesen.

1. **Agenturen.** Sämmtliche Agenturen, denen im Jahre 1881 das Patent zur Betreibung von Auswanderungsgeschäften ertheilt worden war, mit Ausnahme der im Jahre 1885 eingegangenen Agentur von J. Baumgartner & Cie. in Basel, sind im Berichtjahre um Erneuerung des Patentes für weitere fünf Jahre eingekommen. Das erneuerte Patent ist gültig für die Zeit vom 1. Juni 1886 bis zum 31. Mai 1891.

Zwei Agenturen sind im Berichtjahre eingegangen: diejenige von W. Breuckmann jun. in Basel am 30. Juli und diejenige von Bauer & Müller, Nachfolger von M. Goldsmith, ebenfalls in Basel, am 31. Dezember. Von diesen vertrat die erstere die Gesellschaft des Norddeutschen Lloyd in Bremen, die andere die Cunard Steamship Company limited in London.

Der Bestand der Agenturen auf Ende 1886 ist folgender:

- | | |
|--|-------------|
| 1) Wirth-Herzog in Aarau; | |
| 2) J. Leuenberger in Biel; | |
| 3) Christ-Simmener in Genf; | |
| 4) C. Corecco und A. Brivio in Bodio (Tessin); | |
| 5) Schneebeili & Cie. | } in Basel. |
| 6) A. Zwilchenbart | |
| 7) Rommel & Cie. | |
| 8) Louis Kaiser | |
| 9) Otto Stör | |

Die Zahl der von diesen Agenturen beschäftigten Unteragenten beläuft sich auf 332.

2. Im Dienste der eingegangenen Agenturen standen 76 Unteragenten. Zu Anfang des Jahres beschäftigten die sämmtlichen Auswanderungsagenturen 402 Unteragenten. Es hat sonach die

Zahl derselben im Jahr 1886 um 70 abgenommen. Die noch bestehenden Agenturen aber beschäftigen 4 Unteragenten mehr als im Jahre 1885. Die Zahl der Unteragenten muß auch jetzt noch als eine zu große betrachtet werden. Wir sind überzeugt, daß, wenn die Agenturen nur diejenigen Personen zu spediren hätten, welche von selbst oder doch ohne Einwirkung von Unteragenten auf den Entschluß kommen, auszuwandern, es nicht nur weniger Unteragenten, sondern auch weniger Agenturen bedürfte. Wir haben uns in den Berichten über unsere Geschäftsführung in den verflossenen Jahren über diesen Punkt bereits zur Genüge verbreitet und beschränken uns hier darauf, mitzutheilen, daß bei der in Aussicht genommenen Revision des Gesetzes darnach getrachtet werden soll, durch Aufstellung strengerer Bedingungen, von denen die Genehmigung der Anstellung von Unteragenten abhängig zu machen ist, dem Uebelstand abzuheffen.

Eine kantonale Behörde sprach die Ansicht aus, es sollten Auswanderungsagenturen nicht an im Amte stehende Lehrer übertragen werden, weil die Gefahr nahe liege, daß die Lust zur Auswanderung schon in der Schulstube geweckt und großgezogen werde. Wir erwiderten hierauf, daß für die Bundesbehörde nur Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen maßgebend sein könne, welcher den Ausschluß von Lehrern nicht gestatte, daß es vielmehr Sache der kantonalen Erziehungsbehörden sei, zu prüfen, ob einem im Amte stehenden Lehrer gestattet werden könne, die Funktionen eines Auswanderungsunteragenten zu übernehmen.

3. Vielfache Mutationen kamen im Bestande der von den Auswanderungsagenturen hinterlegten Kautionen vor. Zu einer besondern Schlußnahme hat indessen nur die Aushingabe der Kautiön der im Jahre 1885 eingegangenen Agentur von J. Baumgartner & Cie. Anlaß gegeben. Nach Art. 4 des Gesetzes darf eine Kautiön erst nach Ablauf eines Jahres, vom Erlöschen des Patentcs an gerechnet, und falls alsdann keine Ansprüche gegen die Agentur mehr vorliegen, zurückgestellt werden. Gegen die genannte Agentur lag nach Verlauf der gesetzlichen Frist, innert welcher auch eine Aufforderung zur Geltendmachung von Ansprüchen an die Kautiön der Agentur publizirt worden war, ein Anspruch im Betrage von Fr. 80. 50 vor. Da jedoch der Ansprecher weder eine Behörde, noch ein Auswanderer, noch Rechtsnachfolger eines solchen war, und bei seiner Forderung keine Bestimmung des Gesetzes in Betracht kam, und überdies weder ein richterliches Erkenntniß, noch eine Anerkennung der Forderung seitens der Agentur vorlag, wurde sein Begehren abgewiesen und die Kautiön dem Eigenthümer derselben vollständig herausgegeben.

4. Die Klagen gegen die Agenturen haben sich im Berichtsjahr wieder etwas vermehrt.

Wie in frühern Jahren war auch im Berichtsjahre die Mehrzahl derselben gegen die Spedition von Personen gerichtet, welche keine Ausweisschriften über Heimat und Bürgerrecht besaßen, und es könnte scheinen, als ob die Agenturen dadurch zumeist wegen Unterlassung einer Formalität angeklagt, resp. bestraft würden. Wenn man aber bedenkt, daß fast ausnahmslos die Auswanderer, welche die fraglichen Ausweise nicht besaßen, an die Agenturen gelangten, um entweder dem Strafrichter zu entfliehen, oder indem sie ihre Familien böswillig verließen, deren Unterstützung dann den Gemeinden oblag, oder aus einem andern Grunde ihre Ausweisschriften von den Gemeindebehörden nicht zu verlangen wagten, oder nicht erhalten konnten, so ist begreiflich, daß die Klage, welche in der Regel von Behörden herrührt, nicht bloß wegen der Unterlassung einer Formalität gestellt wurde, daß letztere durchaus gerechtfertigt ist und daß der Bundesrath in den meisten dieser Fälle hohe Bußen ausgesprochen hat. In einigen Fällen, wo bei einer und derselben Spedition mehrere Gesetzesbestimmungen mißachtet worden waren, mußte man geradezu finden, daß das in Artikel 15 des Gesetzes vorgesehene Bußenmaximum viel zu niedrig sei.

Die Zahl der Fälle, in welchen die Klagen zu Schlußnahmen des Bundesrathes Veranlassung gaben, beträgt 7 gegen 4 im Vorjahre, der Betrag der ausgesprochenen Bußen Fr. 780, gegen Fr. 280 im Vorjahre.

Außerdem gelangte eine Anzahl von Klagen an die Bundesbehörde, welche in Gemäßheit von Art. 16 des Gesetzes dem kantonalen Richter zur Behandlung überwiesen werden mußten. Einige dieser Klagen gestatten den Schluß, daß die Aufsicht darüber, daß Auswanderungsgeschäfte nicht von solchen Personen betrieben werden, die dazu nicht befugt sind, weit eher von den patentirten Agenturen als von den kantonalen Polizeibehörden ausgeübt wird. Es wäre überhaupt zu wünschen, daß sich letztere etwas öfter des Artikels 1 des Gesetzes erinnerten, demzufolge die Aufsicht über das Auswanderungswesen allerdings dem Bunde, aber unter Mitwirkung der Kantone, obliegt.

Von den Entscheidungen erwähnen wir hier nur diejenigen, welche entweder von grundsätzlicher Bedeutung sind, oder sonst in irgend einer Beziehung größeres Interesse bieten.

1. Eine Gemeindebehörde beklagte sich darüber, daß eine Agentur einen Auswanderer spedirt habe, der keine Schriften über

Heimat und Bürgerrecht besessen und seine Familie im Stiche gelassen habe, die nun öffentlich unterstützt werden müsse. Die Agentur machte hiegegen geltend, daß der Gesetzgeber, indem er den Agenturen die Beförderung von Personen verbot, welche die in Rede stehenden Ausweise nicht besitzen, nur beabsichtigt habe, zu verhindern, daß Personen, welche mit dem Strafgesetze in Konflikt gekommen, oder sich der Bezahlung ihrer Schulden durch die Flucht entziehen wollen, spedirt werden und daß der betreffende Auswanderer zur Kategorie dieser Personen nicht gehört habe. Derselbe habe übrigens seine Familie nicht böswillig verlassen, sondern sei mit Wissen derselben ausgewandert, und habe der Agentur versprochen, seine Schriften vor der Abreise vorzuweisen.

Gestützt auf folgende Erwägungen wurde die Agentur in eine Buße von Fr. 80 verurtheilt:

1) Art. 10, Ziffer 5, des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1880 verbietet den Agenturen die Beförderung von Personen, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen. Die angeschuldigte Agentur bestreitet nicht, daß der von ihr beförderte Auswanderer S. K. im Besitze solcher Ausweise nicht gewesen sei.

2) Die Gründe, welche eine Person zur Auswanderung veranlassen, und die Motive, welche den Gesetzgeber zur Aufstellung der Vorschrift in Art. 10, Ziffer 5, des Gesetzes bestimmten, können eine Agentur unter keinen Umständen von der Verpflichtung entbinden, sich darüber zu vergewissern, ob ein Auswanderer im Besitze der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise ist. Die diesbezügliche Ausrede der Agentur ist eine sophistische und verwerfliche.

3) Die klagende Behörde hat den Nachweis erbracht, daß die Behauptung, S. K. habe seine Familie nicht böswillig verlassen, unwahr ist.

4) Der Bundesrath hat die Agenturen schon zu wiederholten Malen angewiesen, sich mit der Erklärung eines Auswanderers, daß er im Besitze seiner Ausweisschriften sei, nicht zufrieden zu geben.

2. Ein Auswanderer theilte dem schweizerischen Konsulat in New-York mit, daß er bei seinem Wegzug aus der Schweiz einem Auswanderungsagenten die Summe von Fr. 8700 gegen einen Wechsel übergeben habe, welcher von dem New-Yorker Bankhause, auf den er gezogen war, nicht eingelöst worden sei. Bei der Einvernahme erklärte die angeschuldigte Agentur, die empfangene Summe der von ihr vertretenen Schiffsgesellschaft behufs Bezahlung durch

das New-Yorker Bankhaus abgeliefert zu haben und behauptete, daß die Gesellschaft von dem von ihr ausgestellten Chèque Kenntniß gehabt habe. Mittelst Conto-Corrent-Auszug hat der Agent, welcher bereits auf sein Patent verzichtet hatte, den Nachweis geleistet, daß ihn ein Verschulden nicht traf. Wir wandten uns darauf an die Schiffsgesellschaft, von der die Kautions hinterlegt worden war, und forderten dieselbe auf, unverzüglich dafür zu sorgen, daß der Reklamant die fragliche Summe ausgezahlt erhalte. Dieser Aufforderung wurde sofort entsprochen, indem die Gesellschaft telegraphisch Ordre nach New-York gab, den Wechsel zu bezahlen.

3. Ein Joh. Stephan Rohrer, Geschäftsagent in Eiken, hatte in Nr. 22 des in Laufenburg erscheinenden „Frickthaler“ vom 17. März 1886 eine Annonce einrücken lassen, des Inhalts, daß bei ihm „Auswanderungslustige“ nach jeder Bequemlichkeit Verträge abschließen können. Da nach Art. 7 des Gesetzes Personen, welche weder als Agenten vom Bundesrathe patentirt noch als Unteragenten den Behörden bekannt sind, jede auf die Beförderung von Auswanderern sich beziehende Publikation untersagt ist, wurde Rohrer vom Bezirksgericht Laufenburg in eine Buße von Fr. 50 verfällt. In Genehmigung unseres mit Bericht vom 19. Mai 1886 (Bundesblatt 1886, II, 498) gestellten Antrages hat die Bundesversammlung das Gesuch Rohrers um Nachlaß der Strafe mit Schlußnahme vom 16. Juni 1886 abgewiesen.

Da sich bei der Untersuchung über diese Angelegenheit ergeben, daß Rohrer jene Annonce auf Veranlassung einer Agentur gemacht hatte, indem diese ihn angegangen, ihr Auswanderungslustige zuzuweisen, wurde auch die Agentur zur Verantwortung gezogen und in eine Buße von Fr. 50 verfällt.

4. Das schweizerische Konsulat in Valparaiso hat uns eine Klage der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Santiago übermittelt, zufolge welcher eine durch Vermittlung einer schweizerischen Agentur nach Chile ausgewanderte, aus Mann, Frau, drei Kindern und einem blödsinnigen Bruder des Mannes bestehende Familie die Hülfe der genannten Gesellschaft während längerer Zeit hat in Anspruch nehmen müssen, weil die Familie durch Krankheit und Armuth dermaßen heruntergekommen war, daß sie unmöglich mehr ihren Lebensunterhalt verdienen konnte. Die Gesellschaft verband mit der Klage das Gesuch, wir möchten das Nöthige veranlassen, um der Familie die Mittel zur Rückkehr in die Heimat zu verschaffen.

In erster Linie lag uns ob, zu untersuchen, ob die Agentur, welche die Spedition der genannten Familie vermittelt hatte, sich dadurch eine Verletzung von Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen habe zu Schulden kommen lassen oder nicht. Diese Frage mußten wir in Berücksichtigung des Ergebnisses der in der Angelegenheit geführten Untersuchung bejahen und verfallten daher die fehlbare Agentur in eine Buße von Fr. 150, indem wir uns durch folgende hauptsächliche Erwägungen leiten ließen: Die Agentur hatte sich vor dem Kontraktabschluß nicht darüber vergewissert, ob die zu spedirenden Personen nicht in eine derjenigen Kategorien von Auswanderern gehören, die Art. 10 des cit. Bundesgesetzes den Agenturen zu spediren verbietet. Hätte sie dies nicht unterlassen, so hätte sich ihr die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß die Familie nach ihrer Ankunft in Chile außer Stand sein werde, ihr Fortkommen zu finden; dies war bei der Beschaffenheit der einzelnen Familienglieder mit Gewißheit vorauszusehen. Einer vom Gemeinderath und dem Pfarramt der betr. Heimatgemeinde auf ein Gesuch der Agentur hin schriftlich abgegebenen Erklärung, daß das Familienhaupt arbeitsfähig sei und daß es den Ackerbau und überdies ein Handwerk verstehe, konnten wir keinen zu hohen Werth beimessen, weil die Gemeinde die Kosten der Ueberfahrt bezahlt und damit ein Interesse an der Auswanderung der Familie bekundet hatte. Ueberdies war es in hohem Grade auffällig, daß die nämliche Gemeindebehörde, welche obige Erklärung ausgestellt hatte, später, als sie gemerkt, daß eine Untersuchung im Gange sei, jede Auskunft über die Familie verweigerte. — Endlich mußte namentlich die Spedition des taubstumm und blödsinnigen Bruders des Familienhauptes als eine schwere Verletzung von Art. 10, Ziff. 1, des Gesetzes betrachtet werden; diese Spedition allein schon hätte die Buße gerechtfertigt.

Mit Rücksicht darauf, daß auch die Heimatgemeinde an der Spedition der Familie und somit an deren Unglück eine Schuld trifft, hielten wir es für angezeigt, der betreffenden Kantonsbehörde nahezulegen, daß es eine moralische Pflicht jener Gemeinde sei, ihren Angehörigen im Sinne des Gesuches der Wohlthätigkeitsgesellschaft in Santiago beizustehen. Wie uns von dieser Seite berichtet worden, ist Aussicht auf baldige Regulirung der Angelegenheit vorhanden.

In allen Entscheiden wurden selbstverständlich die Entschädigungsklagen, welche nach Art. 17 leg. cit. gegen die fehlbaren Agenturen beim kantonalen Richter angehoben werden können, vorbehalten.

5. Aus Florida gingen lebhafte Klagen darüber ein, daß zwei Individuen, ein Italiener und ein Tessiner, von Chiasso aus eifrige Propaganda für eine Kolonie Welshton in Florida gemacht und 21 italienische Familien dahin spedirt hatten, welchen sie die Summe von Fr. 20,800 für in Aussicht gestellte Aktien auf das Kolonialland und Fr. 15,750 unter dem Vorwande abgenommen, dieselben in Münzsorten der Vereinigten Staaten umzuwandeln. Obwohl sämmtliche 21 Familien italienischer Abkunft sind und nicht in der Schweiz niedergelassen waren, mußte gegen die Individuen nichtsdestoweniger eingeschritten werden, weil dieselben in der Schweiz ihren Sitz und wahrscheinlich von Chiasso aus ihr verbrecherisches Treiben eingeleitet haben. Die Angelegenheit ist noch bei den tessinischen Gerichten pendent. Wir können aber nicht umhin, beizufügen, daß wir die tessinische Regierung auf das Treiben des Verdächtigeren der beiden Individuen schon zu einer Zeit aufmerksam gemacht haben, als die Spedition der fraglichen 21 Familien noch nicht stattgefunden hatte.

Kolonisation. Sämmtliche im Berichtjahre an uns gelangte Gesuche von Agenturen um Gestattung der Betheiligung an Kolonisationsunternehmungen haben wir abschlägig bescheiden müssen, und zwar die einen, weil die über das zur Kolonisation bestimmte Land eingezogenen Erkundigungen nicht befriedigten, die andern, weil die Berichte über die Personen, von denen die Unternehmen geleitet werden sollten, nicht günstig lauteten. Zur Gattung der ersteren gehört das Gesuch einer Agentur, es möchte ihr gestattet werden, auswanderungslustigen Schweizerfamilien die im Distrikt Bahia blanca (Argentinien) gelegenen Ländereien zu empfehlen und die Beförderung von Auswanderern dahin vorzunehmen. Sie verwies dabei auf einige im „Argentinischen Wochenblatt“ erschienene Beschreibungen der Kolonie. Es wurde ihr erwidert, daß nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1880 Auswanderungsagenturen, welche in irgend einer Eigenschaft ein Kolonisationsunternehmen vertreten, dem Bundesrath über dasselbe vollständigen Aufschluß zu geben haben und, daß mit der Einsendung von Zeitungsartikeln über ein Kolonisationsunternehmen der Vorschrift nicht Genüge geleistet sei, daß die Angaben des „Argentinischen Wochenblattes“ auf Vollständigkeit, und da sie ganz offenbar aus der Feder einer beim Unternehmen betheiligten Person stammen, auf volle Objektivität nicht Anspruch erheben können. Die Behörde zog inzwischen beim schweizerischen Konsulat in Buenos Aires Erkundigungen über das Unternehmen ein und erhielt darauf den Bericht eines Ingenieurs, welchen das Konsulat nach den Kolonien abordnen zu sollen geglaubt hatte.

Dieser Bericht verbreitete sich einläßlich über die Bodenverhältnisse, das Klima, die Temperatur, die Fauna und Flora und die Verkehrsverhältnisse der Kolonie und lautete in allen diesen Richtungen befriedigend. Unmittelbar darauf aber erhielten wir verschiedene Zuschriften, in welchen vor der Gestattung der Beförderung von Auswanderern aus der Schweiz nach der fraglichen Kolonie gewarnt wurde. Diese Zuschriften bestritten die Richtigkeit wesentlicher Angaben im Berichte des betreffenden Ingenieurs und behaupteten, daß das Land der Kolonie wohl zum Betrieb der Schafzucht passend sein möge, sich zum Ackerbau aber nicht eigne, daß der Reif dort häufig selbst im Laufe des Sommers eintrete und große Verheerungen anrichte, lang anhaltende Trockenheit nicht selten sei und Wasser nur in großer Tiefe gefunden werde, was die oft nöthige Bewässerung fast unmöglich mache. Eine gefürchtete Landplage seien ferner die Ameisen. Die Thatsache, daß diese Zuschriften von Personen herrührten, die zum Theil in Argentinien lebten, zum Theil viele Jahre dort gelebt und sich durch die Art und Weise ihrer Berichterstattung darüber ausgewiesen hatten, daß sie in landwirthschaftlichen und Kolonisationsfragen bewandert sind, veranlaßten uns, namentlich auch weil die Auskunft über die Leiter der Kolonie günstig lautete, weitere Erkundigungen über das Unternehmen einzuziehen, welche vielleicht geeignet sein würden, die Widersprüche aufzuheben.

Die Absicht, für die fragliche Kolonie Propaganda zu machen, wurde daraufhin aufgegeben.

2) Die Agentur Ph. Rommel & Cie. in Basel, welche bereits bei der chilenischen Kolonisation interessirt ist, suchte auch um die Genehmigung nach, die Vertretung der Lincoln Land Company in Kentucky zu übernehmen, und ersuchte, es möchten Erkundigungen über das Projekt und das zu besiedelnde Terrain eingezogen werden. Nach Artikel 9 des Gesetzes ist es aber Sache der Agenturen, welche die Vertretung eines Kolonisationsunternehmens übernehmen wollen, über dasselbe dem Bundesrath vollständigen Aufschluß zu ertheilen. Zur Prüfung dieses letztern kann allerdings und soll auch die Bundesbehörde selbst Erkundigungen einziehen und sie hat dies, wie in allen Fällen, so auch im vorliegenden gethan. Da jedoch die Auskunft über die Leitung des Unternehmens nicht besonders günstig lautete und die Agentur über ihr Verhältniß zur Gesellschaft nur unbestimmte Auskunft gegeben, versagten wir der Betheiligung der Agentur an dem Unternehmen unsere Zustimmung.

3) Eine ablehnende Haltung nahmen wir auch gegenüber dem Projekt ein, welches die Gründung einer französisch-schweizerischen Kolonie in der Nähe von Theresopolis (Brasilien) betraf.

Wir können bei diesem Anlaß nicht umhin, unsere Anschauung über die Frage im Allgemeinen zu äußern. Der Bundesbehörde liegt die Pflicht ob, die Auswanderer bestmöglich zu schützen und Vorkehrungen zu treffen, daß dieselben nicht nach Kolonien ziehen, über die nicht vollkommen befriedigende Nachrichten vorliegen. Um sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob einer Agentur gestattet werden könne, sich an einem Kolonisationsunternehmen zu betheiligen, scheint es angezeigt, daß die Behörde sich möglichst objektive und unbestrittene Angaben über dasselbe verschaffe. Wenn die Bundesbehörde die Betheiligung einer Agentur an einem Kolonisationsprojekte gestattet, so übernimmt sie eine große Verantwortlichkeit, die sie nur übernehmen kann, wenn alle Zweifel darüber, ob dasselbe schweizerischen Auswanderern empfohlen werden darf, gehoben sind. Dies ist aber nur sehr selten der Fall. Zudem zwingen uns die Erfahrungen, welche wir auf dem Gebiete der Betheiligung von schweizerischen Agenturen an Kolonisationsunternehmungen gemacht haben, allen solchen Projekten gegenüber eine kühle Haltung einzunehmen, dieselben mit größter Vorsicht, um nicht zu sagen mit Mißtrauen, zu prüfen. Den Berichten über die Unternehmen geht in der Regel das Requisit der Objektivität ab, und sie bestehen zumeist in Anpreisungen aller Art, die in der Regel nur dazu bestimmt sind, die Lust zur Auswanderung auch da zu wecken, wo sie bislang nicht vorhanden war. Die meisten Konsuln, welche sich über diese Frage ausgesprochen haben, äußern sich dahin, daß es für Auswanderer besser sei, dahin zu ziehen, wo bereits seit einiger Zeit schweizerische Ansiedlungen und Gesellschaften bestehen, und sie auf Unterstützung durch Rath und That rechnen können, als dahin, wo solche erst gegründet werden müssen.

Chile. Die Auswanderung nach Chile scheint im Berichtjahre abgenommen zu haben; eine vorläufige Zusammenstellung ergibt 385 Auswanderer nach Chile gegen 742 im Vorjahre, und von den 385 ist eine Anzahl nicht auf die Kolonien gezogen. Der Grund der Abnahme liegt theilweise darin, daß die Vergünstigungen und Vorschüsse, welche früher den Einwanderern gewährt wurden, eine Reduktion erfuhren. Zum Theil ist dieselbe aber auch ohne Zweifel auf eine Reihe ungünstiger Berichte zurückzuführen, die nach Europa gelangten.

Ueber die Verhältnisse der Kolonisten hat uns das schweizerische Konsulat in Valparaiso stets auf dem Laufenden gehalten. Herr Konsul Zürcher hat im Februar 1886 eine zweite Reise nach den Kolonien unternommen (den ersten Besuch der Kolonien machte er im Februar 1885) und uns darüber einen einläßlichen Bericht erstattet, welcher im Handelsamtsblatt (Beilage zu Nr. 63, nach pag. 444)

veröffentlicht wurde. Ein Hauptübelstand bildet der Mangel an Sicherheit in den Kolonien. In der einzigen Kolonie Huequen sind zufolge einem späteren Berichte acht Schweizer ermordet worden. Wir haben hievon Veranlassung genommen, das Konsulat einzuladen, bei der chilenischen Regierung auf strenge Bestrafung der Mörder und namentlich auf Anordnung größerer Schutzmaßregeln in einigen Theilen des Kolonialgebietes hinzuwirken, und beizufügen, daß der Bundesrath, falls dem Uebelstand nicht abgeholfen werde, die Beförderung von Auswanderern nach Chile neuerdings verbieten müßte. In einem spätern Berichte meldet der Konsul, daß über 400 Schweizer von den Kolonien weggezogen seien.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß gegen Ende des Berichtjahres Hr. Pfarrer Grin aus Suchy (Waadt) sich aus eigenem Antrieb entschlossen hat, die chilenischen Kolonien, sowie die schweizerischen Ansiedlungen in Argentinien zu besuchen.

Mormonen. Der Vertreter eines fremden Staates in der Salzseestadt (Utah) richtete an das schweizerische Konsulat in San Francisco ein Schreiben, dem wir folgende Stelle entnehmen: „Die mormonischen Missionäre bringen alljährlich gegen 100 Personen hieher, die in der Schweiz ihr ehrenvolles Auskommen hatten, hier aber alle Qualen bitterster Armuth durchzumachen haben, nachdem die Mormonen sie bis auf die Haut geschunden und ihnen nur die Augen zum Weinen übrig gelassen haben. Ich habe mich mit mehreren Fällen zu beschäftigen gehabt, deren Wiedererzählung das Herz eines Tigers brechen könnte, die aber den Kieselstein, den die Mormonen an der Stelle des Herzens tragen, ohne die mindeste mitleidige Regung gelassen haben.“

Wir gaben, um das Anwerben von Auswanderern seitens mormonischer Emissäre zu verhindern, hievon den Regierungen der Kantone, aus denen sich bekanntermaßen die meisten Auswanderer nach Utah rekrutiren, Kenntniß, und mehrere kantonale Polizeibehörden warnten vor dem Treiben der Mormonenapostel und der Auswanderung nach jenem Staate.

Im Jahre 1885 hat das Departement Hrn. Nationalrath Karrer beauftragt, einen Bericht über das Auswanderungswesen und ein Gutachten über die Revision des Auswanderungsgesetzes zu erstatten. Der Bericht ist Ihnen in der Dezembersession mitgetheilt worden. Der Entwurf über die am Gesetze vorzunehmenden Aenderungen wird Ihnen demnächst vorgelegt werden können. Im Berichtjahre ist auch bei der Mehrzahl der Auswanderungsagenten eine Inspektion vorgenommen worden, bei welcher konstatirt wurde, daß die in Art. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Kontrollen

und Geschäftsbücher bei den größeren Agenturen sich in Ordnung befinden, bei den kleinern dagegen und bei vielen Unteragenten zu wünschen übrig lassen. Es ist bereits Vorsorge getroffen, daß in jene Kontrollen in Zukunft mehr Einheitlichkeit kommt, wodurch die Uebelstände beseitigt werden.

Nach einer vorläufigen Zusammenstellung der Ergebnisse der schweizerischen Auswanderungsstatistik beträgt die Zahl der im Jahr 1886 nach überseeischen Staaten ausgewanderten Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer 6567, gegen 7583 im Vorjahre. Seit 1883 hat die Auswanderung stets abgenommen.

V. Abtheilung:

Versicherungswesen.

Obwohl wir endlich am 26. Dezember 1885 die Wahl der Beamten des neuen eidgenössischen Versicherungsamtes treffen konnten, und dasselbe am 2. Januar 1886 durch seinen Direktor, Herrn Kummer (welchem bald nachher auch ein Kanzlist beigegeben wurde), eröffnet worden ist, so waren damit noch nicht einmal die ersten Schwierigkeiten der Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 überwunden. Erstlich wurde der Direktor selbst noch während mehrerer Wochen durch die Abwicklung wichtiger Geschäfte seines früheren Amtes (Vorbereitung der eidg. Viehzählung, Mitwirkung bei der Alkoholgesetzgebung, etc.) in Anspruch genommen, die andern Beamten, Herr Frey, Herr Dr. Schärtlin und der an Stelle des demissionirenden Herrn Brosi gewählte Herr H. Lienhard, bisher Oberrichter in Bern, konnten ihr neues Amt erst im Laufe des Monats März antreten, und vollends die nach bestandener Bewerberprüfung ernannten zwei Gehülfen rückten erst im April ein.

Aber auch das Aktenmaterial der sich um die eidg. Konzession bewerbenden Gesellschaften, welchen in Anwendung von Art. 14 des Bundesgesetzes für die Einreichung ihrer Ausweise bis zum 1. Mai 1886 Zeit gegeben war, ging nur langsam ein; Ende März 1886 hatten von den 157 in der Schweiz operirenden Versicherungsgesellschaften erst 68 sich angemeldet; im Mai stieg die Zahl der angemeldeten auf 97 (denen sich nachher noch vier für unser Gebiet neue Gesellschaften anschlossen).

Da schon infolge der berührten Umstände die Erledigung des Konzessionirungsgeschäftes sich verzögern mußte, und unterdessen die kantonalen Konzessionen verschiedener Versicherungsgesellschaften abliefen, so wurde gemäß dem im vorigen Berichte erwähnten Kreisschreiben vom 9. Dezember 1885, nach Anhörung der Berichte der betreffenden Kantonsregierungen, diesen Gesellschaften von uns der provisorische Fortbetrieb ihres Geschäftes nach Maßgabe der bisherigen kantonalen Konzessionen gestattet.

Durch Kreisschreiben vom 28. Mai 1886 theilten wir den Kantonsregierungen die Namen der in der Schweiz operirenden bei uns angemeldeten und nicht angemeldeten Gesellschaften mit; wir erklärten dabei, daß bis zu unserm Entscheid gegenüber allen diesen Gesellschaften die kantonale Aufsicht einstweilen fortdaure, mit der Einschränkung, daß die Kantone keine Konzessionen mehr erteilen oder verlängern dürfen; denjenigen Gesellschaften jedoch, welche auf die Einholung einer eidgenössischen Konzession verzichtet hätten, stehe von nun an die Acquisition neuer Versicherungen in der Schweiz nicht mehr zu, und dasselbe werde der Fall sein bei denjenigen Gesellschaften, welchen der Bundesrath die nachgesuchte Konzession verweigere.

Nur der kleinere Theil der sich um die Konzession bewerbenden Versicherungsgesellschaften hatte der Anmeldung alle durch Art. 2 des Bundesgesetzes verlangten Ausweise beigelegt. Zudem waren von manchen Gesellschaften so wenig in's Detail gehende und einen Einblick in das Geschäft ermöglichende Berichte und Rechnungen eingegangen, und es sind überdieß die Jahresrechnungen in so ungleichartiger Weise eingelangt, daß eine vergleichende Zusammenstellung derselben mit dem vorliegenden Material nicht auszuführen war. Und doch konnte gerade die Vergleichung der von den Gesellschaften erzielten Ergebnisse (Verwaltungskosten, Reserven, Gewinn, Annullirung von Verträgen etc.) dazu dienen, ein Urtheil über dieselben zu gewinnen und zu motiviren und bei der Beurtheilung einen billigen Maßstab anzulegen. Nachdem von einer genügenden Anzahl Gesellschaften die Rechnungen vorlagen,

so daß man bestimmen konnte, nach welchem Schema eine vergleichende Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse ohne allzu viele Ergänzungsfragen ausführbar sei, wurde für jeden Versicherungszweig das für die Berichterstattung an den Bundesrath zu Grunde zu legende Schema festgestellt und mit Bewilligung unseres Handelsdepartementes nach diesem Schema eine Ergänzung der Ausweise und Rechnungen von den Gesellschaften verlangt. Es ist begreiflich, daß die an dergleichen Auskunftsertheilung gegenüber Behörden nicht gewohnten Gesellschaften durch solche Zumuthungen und die dadurch bewirkte Mehrarbeit unangenehm berührt wurden; Vorurtheile, Mißverständniß einzelner Fragen und Mißtrauen kamen hinzu; einzelne Gesellschaften hatten sogar positive Gründe zum Verheimlichen. Daß unter solchen Umständen die Ergänzung der Rechnungen und Ausweise von etwa 100 Gesellschaften viel Zeit und Arbeit erforderte, ist begreiflich. Und da der Bundesrath wünschen mußte, daß ihm die Anträge über die Konzessionirung der Gesellschaften nicht isolirt vorgelegt werden, weil er seine ersten prinzipiellen Entscheide nicht von Fall zu Fall, sondern generell und gleichmäßig fassen wollte, so hatten unter der Verzögerung des Konzessionsgeschäftes auch solche Gesellschaften zu leiden, welche von Anfang an mit der wünschenswerthen Einläßlichkeit Auskunft ertheilt hatten.

Nachdem schließlich für einige Versicherungszweige die Akten und die Untersuchung derselben spruchreif geworden, entschloß man sich zur serienweisen Behandlung der Gesellschaften nach Versicherungsbranchen. Es wurden, nachdem alle oder annähernd alle zu einer Branche gehörigen Gesellschaften genügend Auskunft ertheilt hatten, successiv die vom Versicherungsamte vorbereiteten Anträge betreffend die Gesellschaften der Transport-, Unfall-, Feuer-, Glas-, Vieh-, Hagel- und Lebensversicherungsbranche und die Rückversicherungsgesellschaften behandelt.

Von einigen Nachzüglern ging das noch ausstehende Material erst in den letzten Tagen des Berichtjahres ein und es konnten daher die Anträge betreffend diese Nachzügler erst Anfangs 1887 vorgelegt und behandelt werden. In Betreff von vier Gesellschaften konnte noch kein Beschluß gefaßt werden, weil denselben die Konzession nur nach Organisationsänderungen ertheilt werden kann, welche von Beschlüssen der betreffenden Gesellschaftsorgane und der Genehmigung derselben durch die heimatliche Regierung abhängig sind, zu welchen auch bei gutem Willen der Gesellschaften einige Zeit nothwendig ist; diese Gesellschaften verbleiben nach Art. 14, Lemma 2, des Bundesgesetzes in ihrer bisherigen Stellung

unter der Aufsicht der Kantone, von welchen sie konzessionirt sind. Es sind dies folgende Gesellschaften:

Erster Allgemeiner Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Wien;

La France, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;

Providentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft, in Frankfurt a./M.;

Schlesische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Breslau.

Bis zum 26. Januar 1887 sind, sei es für die Dauer von sechs Jahren (was die Regel bildet), sei es für kürzere Zeit, folgende in unserm bezüglichen Kreisschreiben vom 26. Januar 1887 aufgezählten Versicherungsunternehmungen von uns konzessionirt worden:

I. Transportversicherung.

Allgemeine Versicherungsgesellschaft Helvetia, in St. Gallen;

Basler Transportversicherungsgesellschaft, in Basel;

Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, in Düsseldorf;

Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich;

Kölnische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall- und Glasversicherung);

Mannheimer Versicherungsgesellschaft, in Mannheim;

Marine, Insurance Company, limited, in London;

La Neuchâteloise, société suisse d'assurance des risques de transport, in Neuchâtel;

Neuer Schweizerischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft, in Winterthur;

Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transportversicherungsgesellschaft, in M.-Gladbach;

Rhenania, Versicherungsaktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfallversicherung);

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer- und Glasversicherung);

Schweiz, Transportversicherungsgesellschaft, in Zürich.

II. Unfallversicherung.

- Kölnische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Glasversicherung);
- La Préservatrice, Comp. anonyme d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- La Providence, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- Rhenania, Versicherungs-Aktien Gesellschaft, in Köln (auch für Transportversicherung);
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Winterthur;
- Le Soleil-Sécurité générale, Comp. d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris;
- L'Urbaine et la Seine, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris;
- Zürich, Transport- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich.

III. Feuerversicherung.

- Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel;
- Compagnia di Assicurazione di Milano contro i danni degli Incendi, sulla Vita dell' uomo e per le Rendite vitalizie, in Mailand;
- Feuerversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
- La Foncière, Compagnie anonyme d'assurances mobilières et immobilières à primes fixes contre l'incendie et le chômage, in Paris;
- La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
- Guardian, Fire and Life Assurance Company, in London;
- Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft, in Hamburg;
- Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, in St. Gallen;
- La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
- Northern, Assurance Company, in London (auch für Lebensversicherung);
- Compagnie française du Phénix, assurance contre l'incendie, in Paris;
- La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;
- Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für Transport- und Glasversicherung);
- Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, in Bern;
- L'Union, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris;

Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Glasversicherung);
 L'Urbaine, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris.

IV. Glasversicherung.

Allgemeine Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Mannheim;
 Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Brandenburg;
 Bremer Spiegelglasversicherungsgesellschaft, in Bremen;
 Kölnische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Unfallversicherung);
 Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft, in Breslau (auch für Transport- und Feuerversicherung);
 Stuttgarter Glasversicherungs-Aktiengesellschaft, in Stuttgart;
 Union, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin (auch für Feuerversicherung).

V. Viehversicherung.

Badische Pferdeversicherungsanstalt, in Karlsruhe (nur für Pferdeversicherung);
 La Garantie fédérale, société anonyme d'assurances en mutualité contre la mortalité des bestiaux, in Paris.

VI. Hagelversicherung.

Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft, in Zürich.

VII. Lebensversicherung.

L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, in Karlsruhe;
 Basler Lebensversicherungsgesellschaft, in Basel (auch für Einzel-Unfallversicherung);
 Bernische kantonale Alters- und Sterbekasse, in Bern;
 Caisse paternelle-vie, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, à primes fixes, in Paris;
 Compagnie d'assurances générales sur la vie, in Paris;
 Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Köln;

- La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 The Equitable Life Assurances Society of the United States, in New-York;
 La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, in Genf;
 Germania, Life Insurance Company, in New-York;
 Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, in Stettin;
 Lebensversicherungsbank für Deutschland, zu Gotha;
 Lebensversicherungs- und Ersparnißbank, in Stuttgart;
 Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig;
 La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;
 New-York, Life Insurance Company, in New-York;
 Northern, Assurance Company, in London (auch für Feuerversicherung);
 Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie humaine, in Paris;
 Schweizerische Rentenanstalt, in Zürich;
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel;
 Compagnie du Soleil, société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris;
 La Suisse, Société d'assurances sur la vie, in Lausanne;
 Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia“, in Leipzig;
 Union, Assurance Society, in London;
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris;
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes sur la vie et d'achats de nues propriétés et d'usufruits, in Paris;
 Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten, in Basel.

VIII. Rückversicherung.

- Basler Rückversicherungs-Gesellschaft, in Basel;
 Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherung, in Zürich (auch für Mitversicherung);
 Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, in Zürich.

Von 101 angemeldeten Versicherungsgesellschaften erhielten somit 74 die Konzession, 11 wurden abgewiesen, 12 traten von der Bewerbung zurück (worunter eine, welcher wir die Konzession bereits bewilligt hatten) und über 4 wurde der definitive Entscheid verschoben. (Gesellschaften, welche für verschiedene Branchen zugleich konzessionirt wurden, haben wir hiebei nur einmal gezählt, obschon sie in obigem Verzeichniß bei jeder Branche neu aufgeführt sind.)

Zu den in Schweben gebliebenen 4 Gesellschaften sind im Anfang des Jahres 1887 bereits wieder neue Anmeldungen hinzugekommen. Aber auch abgesehen von diesen pendenten Geschäften sind wir noch weit davon entfernt, unsere Aufgabe durchgeführt zu haben, soviel auch in dieser Beziehung gearbeitet worden ist. Bei der Vielheit der Umstände, welche bei der Konzessionirung in's Auge zu fassen sind (Garantiekapitalien, Reserven, Geldanlagen, Verwaltungskosten, Tarife, Versicherungsbedingungen etc.), ist es nicht möglich, die Versicherungsgesellschaften einfach in solide und unsolide einzutheilen und durch Ausscheidung der letzteren sofort einen Idealzustand herzustellen. Die erste Sichtung konnte nur eine Ausscheidung derjenigen Gesellschaften herbeiführen, bei welchen von vorneherein auf Erreichung einer Uebereinstimmung mit den Anforderungen unseres Gesetzes verzichtet werden mußte. Dagegen durfte man nicht wohl zahlungsfähige Gesellschaften schon deßwegen, weil sie in dieser oder jener Beziehung noch zu Ausstellungen Stoff bieten, denen aber abgeholfen werden kann, schon die Konzession verweigern und dadurch die Interessen der bereits mit denselben in Vertragsverhältnissen stehenden Landeseinwohner gefährden; auch würde ein solches Verfahren als eine Beseitigung der fremden Konkurrenz zu Gunsten der einheimischen Gesellschaften mißdeutet worden sein. Wir haben daher geglaubt, solchen Gesellschaften gegenüber, wo es ohne Gefahr geschehen kann, und zwar einheimischen und fremden in gleicher Weise, eine bedingte Konzession oder eine Konzession auf kürzere Zeit ertheilen zu dürfen, in der Meinung, daß während der in solcher Weise gewonnenen Frist die Abstellung der bemerkten Uebelstände auf dem Wege der Verhandlung vor Ertheilung einer neuen Konzession herbeigeführt werde. Diese Verhandlungen werden nun weit mehr Arbeit und Mühe erfordern, als das einfache Abweisen. Aber gerade für diese allmälige Herbeiführung des vom Gesetze erstrebten idealen Zustandes durch administrative Arbeit und Weiterbildung der Aufsichtsgesetzgebung sind die ständigen Experten gewählt.

Der für diese Berichterstattung uns angewiesene Raum gestattet nicht, alle diese Verhältnisse einläßlicher zu besprechen. Da es

jedoch nothwendig ist, daß die gemachten Erfahrungen für die gesetzgebenden Behörden verwerthet werden und daß auch das Versicherung suchende Publikum über diesen stets wichtiger werdenden Zweig der Volkswirtschaft unparteiische Belehrung und Auskunft erhalte, so wird unser Versicherungsamt in besondern Jahresberichten über die Ergebnisse der beaufsichtigten Gesellschaften referiren, in analoger Weise, wie es bereits seitens der Kontrolbehörden Englands, Kanada's und der Vereinigten Staaten geschieht.

Noch ist zu erwähnen, daß wir unterm 12. Oktober des Berichtjahres eine Verordnung über die Kationen der Versicherungsgesellschaften, und unterm 29. desselben Monats ein Regulativ über die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr erlassen haben.

Bei Festsetzung der Kationen gingen wir von dem Grundsatz aus, daß es unmöglich sei, dieselben so zu bestimmen, daß dadurch alle eventuellen Schäden gedeckt werden, daß deßhalb nicht dieser Gesichtspunkt, sondern die Rücksicht auf einen allfälligen Rückzug einer Gesellschaft aus unserm Lande, sowie auf einzelne streitige Geschäfte maßgebend sein müsse; auch schien uns geboten, zwischen einheimischen und fremden Gesellschaften keinen Unterschied zu machen. Wir setzten für die Kation vorläufig folgende Summen fest: Lebensversicherungs-Gesellschaften: Fr. 100,000, Feuerversicherungs-Gesellschaften: Fr. 50,000, Unfallversicherungs-Gesellschaften: Fr. 30,000, Transportversicherungs-Gesellschaften: Fr. 20,000, Hagel- und Rückversicherungs-Gesellschaften: Fr. 10,000, Glasversicherungs-Gesellschaften: Fr. 8,000, Viehversicherungs-Gesellschaften: 1% des in der Schweiz versicherten Kapitals.

Als Staatsgebühr verlangten wir das gesetzliche Maximum: 1% der im Berichtjahr in der Schweiz eingegangenen Prämien. Da die Kosten des Versicherungsamtes rund Fr. 41,000 betrugen, dagegen der Ertrag der Staatsgebühr nur auf Fr. 20,000 veranschlagt werden konnte, so sahen wir uns genöthigt, einen Nachkredit von Fr. 21,000 zu begehren, welcher bewilligt wurde. Die wirkliche Mehrausgabe beträgt Fr. 19,775. 79.

Ueber das durch dieses Mißverhältniß veranlaßte Postulat werden wir der Bundesversammlung einen besondern Bericht vorlegen.

Obschon das gesetzliche Pensum des Versicherungsamtes, dessen Kosten die privaten Versicherungsanstalten zu decken haben, zunächst in dem Aufsichtsgeschäfte besteht, so sahen wir uns in Ermangelung anderer disponibler Experten in der Lage, dem Versicherungsamt verschiedene Aufträge betreffend die Haftpflicht und

Unfallversicherung, Subvention der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, Freizügigkeit zwischen den gegenseitigen Hilfsgesellschaften, zuzuweisen. In Bezug auf das erstgenannte Thema hat der Direktor des Versicherungsamtes mündlich und schriftlich wiederholt Bericht erstattet; in Bezug auf die übrigen Themata war dies ohne Vernachlässigung des Hauptpensums nicht möglich.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

I. Centralverwaltung.

1. Referendumsangelegenheiten, eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

Im Berichtjahre haben keine eidgenössischen Abstimmungen stattgefunden.

Ueber das auf Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die Nationalrathswahlen (Revision des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1881, A. S. n. F. V, 441) gerichtete Postulat vom 22. Juni 1885 (Sammlung Nr. 344) wird in einer besondern Vorlage Bericht erstattet werden.

2. Organisation und Geschäftsgang.

An Stelle des gegen Ende 1885 als Direktor des eidg. Versicherungsamtes berufenen Herrn J. J. Kummer übertragen wir die Direktion des eidg. statistischen Bureau's am 1. Fe-

bruar dem bisherigen Adjunkten, Herrn W. E. Milliet; gleichzeitig beriefen wir an die vakante Stelle eines Kanzlisten Herrn Werner Zehnder von Seen, Kts. Zürich. Anfangs April wurde der Sekretär, Herr Durrer, zum Adjunkten, der Revisor, Herr A. Cuttat, zum Sekretär befördert. Die dadurch freigewordene Stelle des Revisors ließen wir bis auf Weiteres unbesetzt, da die Arbeiten des Bureau's einstweilen weniger die selbständigen Leistungen eines Beamten, als die Thätigkeit einer größern Zahl von Hilfsangestellten nothwendig machten, weshalb anfangs Juli zwei weitere Gehilfen provisorisch angestellt wurden.

Auf Ende Mai erhielt der bisherige italienische Korrespondent der Bundeskanzlei, Herr Antonio Janner, auf sein Ansuchen die Entlassung, und es wurde in der Folge an die erledigte Stelle, mit Amtsantritt auf 1. Dezember, gewählt: Herr Giuseppe Borella aus Mendrisio.

Am 13. März wurde als Bundesweibel an Stelle des zurückgetretenen Hauswarts, Herrn Römer, gewählt: Herr Herrmann Hofstätter, von Luterbach, Kts. Solothurn.

3. Bundeskanzlei.

I. Sitzungen der Räthe und deren Protokolle.

A. Gesetzgebende Räthe.

Im Jahre 1886 wurden zwei Sessionen abgehalten, nämlich vom 7. Juni bis 3. Juli und vom 29. November bis 24. Dezember, in welcher Zeit der Nationalrath 47, der Ständerath 49 und die Vereinigte Bundesversammlung 4 Sitzungen hielten. Die Sitzungen der letzteren fanden den 16. und 30. Juni und 15. und 22. Dezember statt.

B. Bundesrath.

Der Bundesrath hielt 110 Sitzungen und behandelte 5975 Geschäftsnummern (1885: 6049). Die Zahl der zu Erledigung dieser Geschäfte ausgegangenen Schreiben beträgt 6956.

C. Protokolle.

Der Stand der Reinschrift der Protokolle der Vereinigten Bundesversammlung, des National-, des Stände- und des Bundesrathes, sowie des Missivenbuches erhellt aus der für die Geschäftsprüfungskommission bereitgehaltenen Tabelle.

D. Register.

Die Register der Bundesversammlung, des National- und des Ständerathes, sowie diejenigen des Bundesrathes und der Bundeskanzlei sind nachgeführt.

Laut den Kontrollen der Registratur sind während des Berichtjahres 6409 Schreiben (1885: 6285) an den Bundesrath gelangt und den einzelnen Departementen überwiesen worden.

II. Uebrige Kanzleiarbeiten.

Die Bundeskanzlei behandelte von sich aus 1936 Geschäftsnummern (1885: 1918), zu deren Erledigung 3397 Schreiben erforderlich waren.

Gerichtliche Eröffnungen wurden bestellt:

für Frankreich	452		
„ Oesterreich-Ungarn	23		
„ Bayern	3		
„ Rumänien	3		
„ verschiedene Kantone in's Ausland .	84		
Total	565	(1885 :	476)

Militärvorladungen waren anzu- legen	548	(1885 :	611)
---	-----	---------	------

Civilstandsakten wurden an die Kantone und an auswärtige Staaten befördert	9,334	(1885 :	8,939)
---	-------	---------	--------

Ebenso Strafurtheile	2,940	(1885 :	2,776)
--------------------------------	-------	---------	--------

Total der bestellten Aktenstücke	13,387	(1885 :	12,802)
----------------------------------	--------	---------	---------

Endlich wurden 57 Rogatorien schweizerischer Gerichte an ausländische vermittelt (1885: 68); bei 8 weiteren waren die Vollzugsakten bis Ende des Jahres noch nicht zurückgekommen.

Beglaubigungen von Unterschriften wurden 2667 ertheilt (1885: 2685).

Ueber den Stand aller auf der Kanzlei geführten Bücher und Kontrollen gibt eine besondere Tabelle Auskunft.

III. Drucksachen.

Was die besorgten Drucksachen anbetrifft, so wurden vom Bundesblatt, welches, mit Einrechnung des Publikationsorgans für das Tarifwesen der Eisenbahnen, in drei sehr starken Bänden

244 $\frac{1}{4}$ deutsche und 233 $\frac{7}{8}$ französische Druckbogen, sowie ungemein viele Beilagen enthält, 2183 abonnierte und 1088 Gratisexemplare, zusammen 3271 Exemplare ausgegeben.

Vom IX. Bande der eidg. Gesetzssammlung neue Folge sind im Berichtjahre 41 $\frac{1}{4}$ deutsche, 34 $\frac{1}{2}$ französische und 36 $\frac{3}{4}$ italienische Bogen gedruckt worden.

Von der Eisenbahnaktsammlung wurden 12 Bogen in deutscher Sprache und 16 in französischer Sprache gedruckt.

4. Archive und Münzsammlung.

Von der **amtlichen Abschiedsammlung**, ältern und neuern, sind im Berichtjahre die beiden letzten Bände zur Veröffentlichung gelangt: Band IV 1 e (1549—1555) der ältern Abschiede und die zweite umgearbeitete Ausgabe des Repertoriums über die Tagsatzungsabschiede von 1803—1813. Damit ist in 26 voluminösen Quartbänden und Bandabtheilungen nach fünfunddreißigjähriger unausgesetzter Arbeit vieler vereinter Kräfte ein Unternehmen zum Abschlusse gediehen — es stehen jetzt lediglich noch schon weit geförderte Nachträge und das Generalregister zu den ältern Abschieden aus — dessen bescheidene, ja fast schüchterne Anfänge ein halbes Jahrhundert zurückgehen und in dem Heft vorliegen, mit welchem aus Auftrag der eidgenössischen Kanzlei im Jahr 1839 der hervorragende Geschichtsforscher Jos. Eutyeh Kopp die Abschiede, Bundesbriefe u. s. w. von 1291—1420 herausgab. Die Absicht war schon damals, das begonnene Werk bis zum Zeitpunkte des Unterganges der alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798 fortzuführen, doch unterblieb die Arbeit aus verschiedenen Ursachen. Dagegen veröffentlichte infolge eines besondern Tagsatzungsbeschlusses der eidgenössische Kanzler AmRhyn im Jahre 1842 das Repertorium über die Abschiede der Mediationszeit 1803—1813.

Bei diesen beiden Publikationen blieb dann, wie schon bemerkt, das Unternehmen stehen, bis durch eine Verfügung der neuen Bundesbehörden im Jahre 1852 die Wiederaufnahme der Arbeit angeordnet und mittelst Aufstellung zweckentsprechender Vorschriften und Vertheilung der Arbeit an eine Mehrzahl von Redaktoren unter der Leitung eines Chefredaktors die Ausführung gesichert und das Unternehmen auf den rechten Weg gestellt wurde, während eine spätere Schlußnahme auch die Repertorisirung der neueren Abschiede bis 1848 anordnete.

Von nun an wurde in unausgesetzter Thätigkeit mit Sammeln und Verarbeiten des in den in- und ausländischen Archiven weit

zerstreuten Materials die Aufgabe rastlos gefördert, und jetzt, nach fünfunddreißig Jahre langem Schaffen, liegt das Resultat in einem Werke vor, desgleichen kein anderes Land der Welt sich rühmen kann.

Sechs Jahrhunderte unserer Landesgeschichte werden durch dasselbe dem Leser in den hauptsächlichsten Akten und Verhandlungen der politischen Organe des eidgenössischen Gemeinwesens vor Augen geführt, und ein Jeder, der über die Vergangenheit unseres eidgenössischen Staatslebens Aufschluß haben möchte, findet da die unmittelbarste und zuverlässigste Quelle.

Der Kostenaufwand, Alles in Allem, beläuft sich für das ganze Werk, ältere und neuere Abschiede, auf rund Fr. 400,000, so daß der Druckbogen — es sind deren 3700 — auf Fr. 108 zu stehen kommt, bei einer Auflage von 700 Exemplaren; gewiß ein so überaus bescheidener Betrag, wie er gleich niedrig wohl noch bei keinem ähnlichen Werke erzielt worden ist.

Ueber verschiedenes statistisches Detail der Arbeit gibt die nebenstehende Uebersichtstabelle nähern Aufschluß.

Von der **Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik** (1798—1803), welche bestimmt ist, die zwischen den ältern und den neuern Abschieden bestehende Lücke auszufüllen, ist während des Berichtjahres der erste Band im Drucke erschienen. Derselbe, auf 158 Bogen den Zeitraum bis Ende Mai 1798 umfassend, gelangte schon im Februar zum Abschlusse. Da aber das Manuskript für den zweiten Band damals noch nicht druckfertig war, trat im Drucke eine mehrmonatliche Pause ein; doch wurde derselbe sobald thunlich wieder aufgenommen und schritt dann auch regelmäßig fort, so daß bis Ende des Jahres 66 Bogen vollendet werden konnten. Die Sammlung des Materials mußte sich immer noch auf die zweite Hälfte von 1798 beschränken und wird den Redaktor noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Das im Laufe des Jahres neu hergestellte Manuskript darf auf wenigstens 90 Druckbogen veranschlagt werden, wobei zu bemerken ist, daß bei der Schlußredaktion eine Auswahl getroffen zu werden pflegt.

Ueber das Unternehmen der **Abschriftensammlung aus den Pariser Archiven** berichtet der mit der Sache betraute Herr Legationssekretär Dr. Rott, daß dasselbe seinen regelmäßigen Fortgang gehabt habe. Die Arbeit sei während des ganzen Jahres mit fünf Kopisten gefördert worden, die in der Nationalbibliothek, im Nationalarchiv, in den Archiven des auswärtigen Amts und des Kriegsministeriums thätig waren, während in den Aktensammlungen des

Instituts Herr Rott die schwierigsten Kopiarbeiten selbst besorgte. Als Ergebnis dieser vereinten Thätigkeit wurde ein Manuskript von 6971 Seiten erzielt, dessen Ablieferung an das Bundesarchiv noch erwartet wird. Gleichzeitig ging neben dieser Kopiarbeit die Anfertigung des dritten Bandes des Inventaire sommaire einher, und bereits konnte mit der Drucklegung desselben begonnen werden.

Die Hauptaufgabe im Bundesarchiv bestand in der Fortsetzung der Bearbeitung und Einordnung der Akten aus der XI. Amtsperiode. Es kamen diesfalls zur Erledigung die Justiz- und Polizei-, die Eisenbahn-, die Post- und Telegraphenakten, ferner die Akten betreffend das Forst- und das Auswanderungswesen. An Hand genommen und gegenwärtig in Bearbeitung sind die Abtheilungen Militär- und Finanzwesen.

Die ins Archiv gelangten Urkunden und Imprime wurden den betreffenden Sammlungen einverleibt und verzeichnet; Belegbände zur eidgenössischen Staatsrechnung den ältern Beständen angereiht und diese überhaupt neu geordnet und aufgestellt; eine große Zahl Aktenfaszikel infolge des neuen Zuwachses mit entsprechenden Aufschriften und Etiquetten versehen. Die Benutzung des Archivs durch die eidgenössischen Verwaltungsdikasterien u. s. w. war eine sehr umfängliche. Neben Erledigung zahlreicher Begehren um Nachschlagungen und Auskunftsertheilungen aller Art aus Protokollen und Aktenabtheilungen sah das Archivariat sich stark in Anspruch genommen durch Herausgabe von 4964 Aktenstücken, wovon auf Ende des Jahres 1275 noch nicht wieder ans Archiv zurückgelangt waren.

Die eidgenössische **Münz- und Medaillensammlung** erhielt im Berichtjahr eine ausnahmsweise starke Vermehrung durch den Ankauf einer Sammlung antiker Münzen aus dem Nachlasse des in Solothurn verstorbenen Fürsprecher Jakob Amiet. Der Zuwachs von daher beträgt 3941 Stücke, nämlich 1007 griechische und 2934 römische Münzen. Damit erhielt das eidgenössische Münzkabinet einen neuen Bestandtheil, indem in demselben die antiken Münzen bis dahin so gut wie ganz fehlten. Nun aber kam es durch diese Erwerbung in den Besitz einer bezüglichen Kollektion, deren Werth nicht blos in der Stückzahl, sondern weit mehr in der systematischen Auslese und Zusammensetzung besteht, indem die römische Serie vom As der Republik an bis an's Ende des Kaiserreichs eine fast vollständige chronologische Reihenfolge aufweist, während in der Abtheilung der sogenannten griechischen Münzen so ziemlich die meisten Länder und Völkerschaften des Alterthums repräsentirt

sind. {Neben dieser außerordentlichen Erwerbung betrug der regelmäßige Jahreszuwachs 19 Stücke, von denen wenigstens drei: ein Berner Dukaten von 1793 und zwei Medaillen von 1592 und 1716 als große Raritäten bezeichnet werden dürfen. Die erstere dieser beiden Medaillen gibt sich als ein Dedikationsstück einer Judith von Martinengo an eine Anna von Sonvix (Misox) und dürfte wohl ein Unikum sein; die andere, schon durch ihre immense Größe (22 cm. Durchmesser) hervorragend, ist die Nachbildung eines nicht mehr vorhandenen goldenen Originals, das in der Schwere von 8500 Gulden der vorderösterreichische Prälatenstand im Jahre 1716 dem Kaiser Karl VI. aus Anlaß der Geburt eines Thronfolgers durch den Abt von St. Blasien in Wien überreichen ließ. Dieses höchst interessante Stück verdankt die eidgenössische Sammlung der Munifizenz des Herrn Otto Bally, Fabrikant in Säckingen, der von den wenigen vorhandenen Exemplaren in zuvorkommendster Weise eines hieher abtrat. Durch alle diese neuen Jahreserwerbungen stellt sich der Gesamtbestand der Sammlung, der am Ende des Vorjahres 5638 Stücke im Metallwerthe von Fr. 16,008. 63 betrug, nunmehr auf 9598 Stücke mit einem Metallwerthe von circa Fr. 17,300.

5. Bibliothek.

Der neu zur Veröffentlichung gelangte Gesamtkatalog umfaßt 12,082 Nummern mit ungefähr 30,000 Bänden. Darin sind jedoch die Handbibliotheken der Departemente, wie die Militärbibliothek und diejenige des statistischen Bureau's, inbegriffen.

Was speziell die Centralbibliothek anbelangt, so hat dieselbe infolge Verschmelzens des Katalogs von 1873 mit den seither erschienenen Supplementen wieder an Uebersichtlichkeit gewonnen. Dagegen ist zu bedauern, daß der fortwährende Platzmangel, der auch bis zur definitiven Lösung der Lokalfrage fortbestehen wird, einer ruhigen Entwicklung dieser werthvollen Büchersammlung entgegentritt. Im Uebrigen erfreut sich dieselbe einer stets wachsenden Frequenz und wird auch von Männern der Wissenschaft gern aufgesucht. Ausgeliehen wurden im Ganzen bei 2000 Bände, von denen am Schlusse des Jahres noch ungefähr 400 sich im Auslande befanden.

II. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze.

1. Primarunterricht.

Namens der Konferenz der Unterrichtsdepartemente der französischen Schweiz verwendete sich die bernische Erziehungsdirektion für Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit Frankreich zum Zwecke einer bessern Durchführung des Schulzwanges an der schweizerisch-französischen Grenze (zu vergl. den Geschäftsbericht pro 1883, Bundesblatt 1884, II, 12). Die Erledigung dieses Gegenstandes fällt ins laufende Jahr.

Gegen Ende des Jahres 1885 war nach einander von Seite sowohl der am 15. November 1885 in Aarau zusammengetretenen interkantonalen Orthographiekonferenz, als des schweizerischen Typographenbundes, des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer und des schweizerischen Preßverbandes an die Bundesversammlung, bezw. an den Bundesrath das übereinstimmende Gesuch gerichtet worden, die Schweiz möchte den Zusammentritt einer Konferenz von Vertretern der verschiedenen Staaten deutscher Zunge zum Zwecke der Feststellung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung veranlassen. Die Mißstände, welche aus der bisherigen Zerfahrenheit auf diesem Gebiete sich ergeben, sowie die Vortheile einer Einigung für den Unterricht, die Presse, den Buchhandel etc. liegen so klar zutage, daß wir nicht zögerten, dem Gesuche, so viel an uns, zu entsprechen. In erster Linie handelte es sich darum, über die Möglichkeit des Zustandekommens einer solchen Konferenz, bezw. über die Geneigtheit der theilhaftigen Staatsregierungen zur Beschickung derselben Gewissheit zu erlangen. Die hierüber eingezogenen Informationen lauteten indeß derart, daß der Versuch einer internationalen Regelung der Orthographiefrage von vornherein als gescheitert betrachtet werden mußte.

Auf die für diesen Fall durch einige der erwähnten Petitionen in zweiter Linie gemachte Anregung, es möchte der Gegenstand von einer auf Veranlassung der Bundesbehörde zusammentretenden interkantonalen Konferenz wenigstens für das Gebiet der deutschen Schweiz einheitlich geordnet werden, waren wir nicht einzutreten in der Lage. Abgesehen von dem Umstand, daß es nach dem bisherigen Gang der Dinge zweifelhaft erschien, ob überhaupt sämtliche theilhaftigen Kantonsregierungen einer derartigen Einladung Folge leisten würden, hätte der Bundesbehörde jegliche Grundlage gefehlt, um den allfälligen Konferenzbeschlüssen auch

nur für das Gebiet der Volksschule Geltung zu verschaffen. Es wird der Initiative der in dieser Hinsicht mit größeren Kompetenzen ausgerüsteten Kantonsregierungen, sowie den vereinten Anstrengungen der speziellen Interessentenkreise überlassen bleiben müssen, den Versuch zu machen, die Frage auf diesem Boden einer Lösung entgegenzuführen, welche möglichst allseitige Zustimmung finden kann. Immerhin waren wir im Falle, den Petenten eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Entwicklung der Orthographiefrage in Deutschland mitzuthemen. Wie aus derselben hervorgeht, sind die Abweichungen in der amtlich festgesetzten Rechtschreibung der verschiedenen deutschen Einzelstaaten schon jetzt auf ein Minimum zurückgeführt und ist bestimmte Aussicht vorhanden, daß die vollständige Vereinheitlichung der Orthographie im ganzen Reiche, wenigstens soweit es sich um den Schulunterricht handelt, in absehbarer Zeit erreicht werden wird. Ist die Einigung einmal so weit gediehen, so wird es Sache der schweizerischen Erziehungsbehörden und Schulmänner sein, zu untersuchen, ob die Ergebnisse der Bemühungen ihrer Kollegen in Deutschland nicht vielleicht geeignet seien, ohne Weiteres acceptirt zu werden. Angesichts der fachmännischen Gründlichkeit und Objektivität, mit welcher die Angelegenheit jenseits des Rheins in neuester Zeit behandelt wird, erscheint eine derartige Lösung keineswegs ausgeschlossen.

2. Freizügigkeit der Personen, welche wissenschaftliche Berufsarten ausüben; Medizinalprüfungen.

Die Uebereinkunft mit Oestereich-Ungarn betreffend Ausübung der medizinischen Grenzpraxis (Botschaft vom 25. Mai 1886, Bundesblatt II, 402) ist am 3. September 1886, diejenige mit dem Fürstenthum Liechtenstein (Bundesblatt II, 408) am 16. September 1886 in Kraft getreten. Die bezüglichen Unterhandlungen mit Frankreich konnten dagegen im Berichtjahr nicht zum Abschluß gebracht werden, da französischerseits verschiedene Schwierigkeiten erhoben worden waren.

Von Seite der englischen Regierung wurde der Antrag auf gegenseitige Zulassung der Aerzte zur Berufsausübung (Geschäftsbericht pro 1883, Bundesblatt 1884, II, 13) auf Grund der Thatsache erneuert, daß die angekündigte Bill, welche den fremden Medizinalpersonen die Erlangung der *venia practicandi* (Einregistrierung) in England erleichtern sollte, im Laufe des Sommers vom Parlament angenommen worden sei. Die weitere Behandlung dieser Angelegenheit fällt in's Jahr 1887.

Infolge eines erneuerten, motivirten Gesuches der Regierung von Genf haben wir uns gegen Ende des Berichtjahres nochmals an die deutsche Reichsregierung gewendet, um für die Universität Genf die nämliche Vergünstigung hinsichtlich der Anrechnung der Studienzeit deutscher Mediziner zu erlangen, wie sie bereits den drei deutsch-schweizerischen Hochschulen eingeräumt worden ist (Geschäftsbericht pro 1885, Bundesblatt 1886, I, 442).

Auf die Anregung einer Konferenz von Vertretern der meisten Kantonsregierungen sowohl als des Vereins schweizerischer Zahnärzte ist das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877 (Amtl. Samml. n. F. III, 379) durch Zusatzgesetz vom 21. Dezember 1886 auf die Zahnärzte ausgedehnt worden (zu vergl. die Botschaft vom 26. November 1886, Bundesblatt III, 915). Die Vorkehrungen zur Aufstellung der einschlägigen Prüfungsbestimmungen sind bereits eingeleitet.

Auch die nothwendig gewordene Totalrevision des Prüfungsreglementes vom 2. Juli 1880 (Amtl. Samml. n. F. V, 115) ist gegen den Schluß des Berichtjahres an die Hand genommen worden.

Nachdem der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen am Schlusse des Jahres 1885 auf eine neue vierjährige Amtsdauer bestellt, resp. ergänzt worden war, bestätigte diese Behörde in der darauffolgenden Frühjahrssitzung die Herren Sanitätsrath L. Meyer in Zürich als Präsident und Direktor Dr. Challand in Bois-de-Céry bei Lausanne als Vizepräsident für die nämliche Amtsperiode.

Die im Berichtjahre abgehaltenen 311 Prüfungen finden sich in den beiden umstehenden Tabellen nach Kategorien, Prüfungssitzen und Resultaten, sowie nach der Heimathörigkeit der 290 geprüften Personen ausgeschieden.

Eidgenössische Medizinalprüfungen 1886.

		Basel.		Bern.		Genf.		Lausanne		Zürich.		Zusammen.		Total.	Im Ganzen.
		Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.	Genügend.	Ungenügend.		
Medizinische	prop. Prüfung	17	6	26	8	17	2	8	1	44	7	112	24	136	204 medizinische Prüfungen.
	Fachprüfung	15	6	18	5	7	2	—	—	14	1	54	14	68	
Pharmazeutische	Vorprüfung	2	1	—	—	8	3	1	—	2	—	13	4	17	62 pharmazeutische Prüfungen.
	prop. Prüfung	—	2	4	—	5	—	2	—	4	1	15	3	18	
	Fachprüfung	3	2	2	—	4	6	4	—	3	3	16	11	27	
Thierärztliche	prop. Prüfung	—	—	9	6	—	—	—	—	11	6	20	12	32	45 thierärztliche Prüfungen.
	Fachprüfung	—	—	2	—	—	—	—	—	10	1	12	1	13	
		37	17	61	19	41	13	15	1	88	19	242	69	311	311 Prüfungen.
		54		80		54		16		107		311			

	Basel.	Bern.	Genf.	Lausanne	Zürich.	Total.
Schweizer.						
Zürich	—	1	3	—	31	35
Bern	4	44	5	—	2	55
Luzern	1	3	—	—	5	9
Uri	—	—	—	—	1	1
Schwyz	4	3	—	—	1	8
Obwalden	3	3	—	—	—	6
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	4	4
Zug	—	2	—	—	2	4
Freiburg	—	1	3	1	—	5
Solothurn	7	—	2	—	2	11
Basel-Stadt	6	1	—	—	—	7
Basel-Landschaft	5	—	—	—	2	7
Schaffhausen	—	—	—	—	4	4
Appenzell A. Rh.	2	—	—	—	3	5
Appenzell I. Rh.	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	7	3	3	—	15	28
Graubünden	4	5	3	—	7	19
Aargau	2	3	3	—	8	16
Thurgau	1	2	—	—	6	9
Tessin	—	1	4	1	—	6
Waadt	—	5	8	12	2	27
Wallis	1	—	1	—	—	2
Neuenburg	2	1	3	2	2	10
Genf	—	—	14	—	—	14
Ausländer.						
Deutschland	2	2	—	—	5	9
Oesterreich	—	—	1	—	1	2
England	—	—	—	—	1	1
Türkei	—	—	—	—	1	1
Serbien	—	—	—	—	1	1
Nordamerika	—	—	—	—	1	1
Capland	3	—	—	—	—	3
Heimatlos	—	—	1	—	—	1
	54	80	54	16	107	311

3. Civilstand und Ehe.

Die mit dem Königreich Italien angestrebte Vereinbarung betreffend die gegenseitige kostenfreie Mittheilung derjenigen Civilstandsakten, welche sich auf Angehörige des andern Staates beziehen, konnte am 1./11. Mai 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, 32) in Form einer Erklärung ausgetauscht werden und ist am 1. Juli 1886 in Kraft getreten.

Am 4. Juni wurde eine Uebereinkunft mit dem Deutschen Reiche behufs Erleichterung der Eheschließung der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen. Dieselbe ist Ihnen durch Botschaft vom 14. Juni 1886 (Bundesblatt II, 755) zur Genehmigung unterbreitet und den Kantonsregierungen unterm 27. August mittelst erläuterndem Kreisschreiben (Bundesblatt III, 56) zur Vollziehung bekanntgegeben worden.

Eine Kantonsregierung ersuchte um Wegleitung in einem Falle, wo ein preußischer Unterthan, der eine Schweizerin ehelichen wollte, statt eines Heimatscheines oder Passes nur eine Renaturalisationsurkunde, und statt der in Art. 37, Alinea 4, des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 vorgeschriebenen Erklärung der Heimatbehörde über die Anerkennung der Ehe lediglich eine Zuschrift des betreffenden preußischen Regierungspräsidenten vorweisen konnte, wonach die Ehe Gültigkeit habe, sofern sie unter den Voraussetzungen und in den Formen des deutschen Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, d. h. vor einem deutschen Konsularbeamten, abgeschlossen werde. Der Regierung wurde erwidert, daß die Renaturalisationsurkunde zwar als ein genügender Ausweis über den Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit betrachtet werden könne, daß aber der Petent veranlaßt werden sollte, sich außerdem in das Matrikelregister des zuständigen deutschen Konsulates eintragen und eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen. Dagegen könne das zitierte Reichsgesetz, abgesehen davon, daß eine auf Grund desselben abgeschlossene Ehe in der Schweiz nicht würde anerkannt werden — überhaupt nicht zur Anwendung gelangen, indem die Vertreter Deutschlands in der Schweiz die demselben zu Grunde liegende Ermächtigung des Reichskanzlers zur Vornahme standesamtlicher Handlungen gegenüber von Reichsangehörigen nicht besitzen. Die Trauung werde vielmehr gemäß den Vorschriften der schweizerischen Gesetzgebung stattfinden müssen. Sollte die Renaturalisationsurkunde nicht gleichzeitig auch die Wiedererwerbung des ursprünglichen Gemeindebürgerrechts in sich schließen und der Vorstand der

frühern Heimatgemeinde aus diesem Grunde die Abgabe der im schweizerischen Gesetze verlangten Eheanerkennungserklärung verweigern, so möge der Präsident des betreffenden preußischen Regierungsbezirkes unter Hinweis auf die Unanwendbarkeit des von ihm angezogenen Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 und unter Berufung auf Art. 1 des deutschen Gesetzes vom 4. Mai 1868, wonach der Mangel einer Gemeindeangehörigkeit kein Ehehinderniß bildet, um Ausstellung jener Erklärung, beziehungsweise um Bezeichnung derjenigen Behörde ersucht werden, welche unter den obwaltenden Umständen dazu kompetent sei.

Eine andere Kantonsregierung stellte in einem Spezialfall die Anfrage, ob nicht Ausländern, welche den Anforderungen von Art. 56 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 nicht zu genügen im Stande seien, auf irgend eine Weise, z. B. durch Verfügungen von Administrativbehörden, das Getrenntleben ermöglicht werden könne. Wir glaubten, diese Frage verneinen zu müssen. Das Bundesgesetz (Art. 43 u. ff.) kennt keine Klage auf Trennung von Tisch und Bett, sondern nur die Nichtigkeits- und die Scheidungsklage. Das Gericht kann unter Umständen (Art. 47) allerdings auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen, aber nicht dauernd, sondern nur vorübergehend, für eine Periode von höchstens zwei Jahren, nach welcher Zeit ein definitives Urtheil erfolgen soll. Auch kann (Art. 44) der Richter, nach Anhörung der Klage, der Ehefrau auf Verlangen gestatten, gesondert vom Ehemann zu leben. Allein in allen diesen Fällen muß die betreffende Verfügung vom zuständigen Richter ausgehen, und sie ist bedingt durch die vorgängige Annahme der Ehescheidungsklage, welche ihrerseits in Bezug auf Ausländer (Art. 56) von der Beibringung der Erklärung über die Anerkennung des Urtheils im Heimatstaate abhängig ist. Den Verwaltungsbehörden ist hierin keinerlei Kompetenz eingeräumt. Ein gewisser Mißstand entspringt dabei allerdings aus der Thatsache, daß die in Art. 56 enthaltene absolute Vorschrift in den meisten Fällen von den Betheiligten nicht erfüllt werden kann. Die Bundesbehörden sind indessen bekanntlich bestrebt, diese Schwierigkeit durch Anbahnung internationaler Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung der Ehescheidungsurtheile zu beseitigen.

Die englische Gesandtschaft erkundigte sich nach den Voraussetzungen, unter welchen die Trauung eines Engländers mit einer unter französischem Schutze stehenden Schweizerin in Persien erfolgen müsse, um in der Schweiz Gültigkeit zu erlangen. Infolge der im Jahr 1885 in der Schweiz stattgefundenen Ungültigerklärung zweier Ehen, welche auf der englischen Botschaft

in Paris zwischen Schweizern und Engländerinnen abgeschlossen worden (Geschäftsbericht pro 1885, Bundesblatt 1886, I, 446), seien nämlich am 31. Juli 1886 die Bestimmungen des einschlägigen englischen Reglements dahin abgeändert worden, daß Ehen zwischen Engländern und Nichtengländern inskünftig auf englischen Gesandtschaften nur abgeschlossen werden dürfen, nachdem eine Trauung nach den Vorschriften des Eheschließungsortes vorangegangen und eine Bescheinigung des diplomatischen Vertreters des nicht-englischen Theiles darüber beigebracht sei, daß diese letztere Trauung in dessen Heimatstaate als rechtskräftig abgeschlossen betrachtet werde. Der Gesandtschaft wurde erwidert, die von einem schweizerischen Angehörigen eingegangene Ehe in einem außereuropäischen, halb-civilisirten Lande, wo die Eidgenossenschaft keine eigene Vertretung besitze, werde in der Schweiz anerkannt, sofern dieselbe auf eine Weise abgeschlossen worden, welche in demjenigen Staate, unter dessen Schutz der betreffende schweizerische Angehörige stehe, im Spezialfalle also in Frankreich, als gültig betrachtet werde. Der Nachweis hiefür sei in der Legalisation des Trauscheines durch den Vertreter der Schutzmacht, hier des französischen Gesandten in Teheran, zu erblicken.

Ein geschiedener Bürger des Kantons Bern wollte drei außereheliche Kinder, welche er vor seiner Scheidung mit einer geschiedenen Bernerin in Besançon erzeugt hatte, durch nachfolgende Ehe legitimiren. Diese Kinder waren aber, da zur Zeit ihrer Geburt die Scheidung nach dem damaligen französischen Rechte noch unzulässig gewesen und das betreffende schweizerische Ehescheidungsurtheil daher in Frankreich nicht berücksichtigt worden war, als eheliche Kinder unter dem Namen des geschiedenen ersten Ehemannes ihrer Mutter in das Geburtsregister von Besançon eingetragen worden. Das durch unsere Vermittlung unter Geltendmachung des hiesigen Rechtes an das Civilgericht in Besançon gestellte Gesuch, es möchten die Geburtseintragungen berichtigt und die drei Kinder als uneheliche Kinder auf den Namen ihrer geschiedenen Mutter eingeschrieben werden, wurde abgelehnt, weil die Rektifikation, wie aus den Akten hervorgehe, den Zweck habe, die Legitimation dieser Kinder zu ermöglichen, eine Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder aber in Frankreich gesetzlich unzulässig sei. Unter diesen Umständen empfahlen wir der Regierung des Kantons Bern, die Geburtseintragungen in den heimatlichen B-Registern durch das zuständige schweizerische Gericht rektifiziren zu lassen und für das betreffende Urtheil das Exequatur in Frankreich auszuwirken, beziehungsweise, falls das letztere verweigert werden sollte, die Legitimation auf Grund der berichtigten B-Register vornehmen zu lassen.

Ein Civilstandsbeamter hatte Anstand genommen, von sich aus die Legitimation eines unehelichen Kindes per subsequens matrimonium, gestützt auf die bloße Anerkennungserklärung des Ehemannes, zu beurkunden, weil ihm bekannt war, daß die Mutter des Kindes seiner Zeit bei der Geburt nicht ihren nunmehrigen Ehemann, sondern eine dritte Person als unehelichen Vater des Kindes bezeichnet und gegen diese Drittperson sogar eine gerichtliche Vaterschaftsklage eingereicht hatte, welche letztere allerdings später wieder zurückgezogen worden war. Der Ehemann beschwerte sich hiegegen und verlangte, gestützt auf Art. 18, 25 und 41 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, daß der Civilstandsbeamte angewiesen werde, die Legitimation vorzunehmen.

Nun bestimmt aber der angeführte Art. 25: „Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.“ Nach dem Wortlaute dieses unzweideutigen, schon in die Bundesverfassung (Art. 54) niedergelegten Grundsatzes erscheinen zur Legitimation eines Kindes per subsequens matrimonium nur die wirklichen Eltern desselben berechtigt, welche Auffassung auch das Bundesgericht seinen Entscheidungen (III, 835; VI, 660; IX, 192) überall zu Grunde gelegt hat. Es ist daher ein Civilstandsbeamter, dem gewichtige Indizien bekannt sind, welche die Richtigkeit der Angaben der betreffenden Eheleute in Bezug auf die Abstammung des zu legitimirenden Kindes ernstlich in Frage stellen, jedenfalls nicht ohne Weiteres gehalten, die Legitimationsurkunde zu errichten und die Randeintragung vorzunehmen. Für diese Anschauung spricht auch Artikel 17 des Bundesgesetzes, wonach der Civilstandsbeamte, welchem die gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung erst vornehmen wird, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat. Dieser letztere Artikel bezieht sich allerdings speziell auf die Eintragungen in die Geburtsregister; da aber die Randbemerkung über die stattgefundene Legitimation eine durchgreifende Abänderung der ursprünglichen Geburtseintragung ausmacht, so ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, daß der Civilstandsbeamte bei dieser zweiten Eintragung weniger gewissenhaft vorzugehen habe, als bei der ersten. In Artikel 18 leg. cit. wird sodann vorgeschrieben, daß Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen (u. A. durch Legitimation), auf Antrag eines der Betheiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen sind, wenn die Thatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist. Im vorliegenden Fall bildet nun aber gerade die von dem Civilstandsbeamten selbst zu er-

richtende Legitimationsurkunde diese rechtliche Grundlage; für den betreffenden Beamten eine Ursache mehr, die Legitimation nicht gestützt auf eine entschieden zweifelhafte Angabe vorzunehmen. Damit will nun durchaus nicht gesagt sein, daß der Civilstandsbeamte jede derartige Anzeige mit Mißtrauen aufzunehmen und über die Richtigkeit derselben Erhebungen anzustellen oder daß er die Legitimation auf Grund vager Vermuthungen oder Gerüchte abzulehnen habe. Im Gegentheil wird im Allgemeinen die bloße Erklärung der beiden Eltern zur Legitimation des Kindes vollständig genügen. In dem vorliegenden Ausnahmefalle jedoch bildet die Thatsache, daß die Mutter des unehelichen Kindes s. Z. eine dritte Person als Vater bezeichnet und gegen dieselbe eine Paternitätsklage eingeleitet hatte, für den Civilstandsbeamten nach Analogie der im Vaterschaftsprozesse allgemein zur Anwendung kommenden Rechtsanschauungen einen hinreichenden Grund, die Deposition des jetzigen Ehemanns der Mutter zu bezweifeln und die Legitimation des Kindes vorläufig von der Hand zu weisen. In diesem Verhalten muß der Civilstandsbeamte auch durch den Tenor des Artikels 11 des erwähnten Bundesgesetzes bestärkt werden, indem es mit dem Charakter der Civilstandsregister als beweiskräftigen öffentlichen Urkunden augenscheinlich nicht vereinbar ist, daß auf offenkundig zweifelhafte Angaben hin Eintragungen vorgenommen werden. In dem den Civilstandsbeamten als offizielle Wegleitung dienenden „Handbuch“ wird unter Nr. 208, Ziffer 4, allerdings gesagt: „Was den Beweis der Vaterschaft des Ehemannes anbetrifft, so genügt dessen einfache Anerkennung, indem das Bundesgesetz alle gegentheiligen kantonalen Gesetzesbestimmungen außer Kraft gesetzt hat.“ Dieser Passus hat aber augenscheinlich mehr den Zweck, zu konstatiren, daß die durch die früheren kantonalen Gesetze für die Legitimation vorgeschriebenen mannigfachen Formalitäten dahin gefallen seien. Es dürfte dies schon aus dem Umstande hervorgehen, daß auf die mit Sperrschrift gedruckten Worte „einfache Anerkennung“ das Hauptgewicht gelegt ist.

Es konnte indessen unter den obwaltenden Umständen nicht Sache der Aufsichtsbehörden sein, auf administrativem Wege zu untersuchen und festzustellen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen der Legitimation in casu erfüllt seien und ob infolge dessen der Civilstandsbeamte zur Beurkundung der Legitimation zu verhalten sei oder nicht; vielmehr mußte, da mehrfache Interessen familien- und vermögensrechtlicher Natur (beispielsweise waren eheliche Kinder vorhanden) in Frage lagen, über welche nur von den Betheiligten verfügt werden konnte, den letzteren Gelegenheit verschafft werden, ihren Willen ausdrücklich oder stillschweigend zu

erkennen zu geben. Dies geschah am einfachsten dadurch, daß der Civilstandsbeamte durch die Kantonsregierung angewiesen wurde, über die beabsichtigte Legitimation eine öffentliche Publikation zu erlassen mit der Einladung an alle diejenigen, welche dagegen Einsprache erheben wollten, innerhalb einer Präclusionsfrist ihre Einrede behufs Erledigung durch den zuständigen Richter geltend zu machen, in der Meinung, daß nach unbenutztem Ablaufe der Frist von der Regierung die Ermächtigung zur Vornahme der Legitimation würde ertheilt werden.

Bald nach diesem Entscheid kamen noch zwei ähnliche Fälle zur Erledigung.

Ein Berner hatte vor dem Civilstandsamt Genf anlässlich seiner Trauung mit einer Badenserin ein vorehelich geborenes Kind der letztern legitimirt, als dessen Vater seiner Zeit vor dem Civilstandsbeamten des zürcherischen Geburtsortes ein Dritter sich bekannt hatte. Der Civilstandsbeamte des Geburtsortes verweigerte die Eintragung dieser Legitimation, deren Zulässigkeit er auf Grund von Artikel 25, Alinea 5, des Bundesgesetzes bestritt, während sein Kollege in Genf an seinem Standpunkte festhielt und auf der Eintragung der Legitimation beharrte, indem er sich auf Artikel 41 des Bundesgesetzes, auf Artikel 34 bis 45 des Reglements vom 20. September 1881 und auf Nummer 208 des Handbuches stützte.

Im Fernern rief ein Bürger des Kantons Freiburg unsern Entscheid an behufs Feststellung des streitigen Heimatrechtes eines außerehelichen Kindes seiner aus dem Kanton Zug stammenden Ehefrau, welches er bei der Verheirathung in Zug legitimirt hatte, obschon er eingestandenermaßen nicht dessen Vater war. Der Entscheid über die bürgerliche Zuständigkeit hing hier lediglich ab von der Beurtheilung der Frage der Rechtsgültigkeit der erfolgten Legitimation.

Da in diesen beiden Fällen nach unserer Ansicht die rechtliche Grundlage der Legitimation vollständig fehlte, so handelte es sich darum, die letztere für ungültig zu erklären. Dieser Entscheid hätte indessen die wesentliche Aenderung eines Register- eintrages involvirt, welche nach Artikel 9 des Bundesgesetzes nur durch Urtheil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden kann. Einen derartigen gerichtlichen Entscheid von sich aus zu provoziren, war die obere Aufsichtsbehörde nicht in der Lage; denn der einzige Weg, für den sie im Bundesgesetz eine Handhabe gefunden hätte, nämlich die Ueberweisung der beiden Civil-

standsbeamten an den Strafrichter, konnte nicht betreten werden, da hier nicht ein Delikt, dessen Verfolgung von Amtes wegen anhängig gemacht werden konnte, sondern lediglich ein vielleicht etwas zu selbständiges Vorgehen jener Beamten hinsichtlich der Interpretation gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen vorlag. Die Herbeiführung des richterlichen Entscheides über die Rechtsgültigkeit der stattgefundenen Legitimation mußte daher auch in diesen Fällen den direkt Betheiligten anheimgestellt werden. Da eheliche Kinder bis dato beiderseits nicht vorhanden waren, so hatten zunächst nur die Heimatgemeinden der Ehemänner, deren Bürgerrecht die fraglichen Kinder durch die Legitimation würden erworben haben, ein Interesse daran, den Rechtsweg zu betreten. Wir wandten uns demzufolge an die betreffenden Kantonsregierungen, um durch deren Vermittelung den beiden Bürgergemeinden zur gerichtlichen Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit zu verschaffen.

In dem ersteren Falle sahen wir uns überdies veranlaßt, dem Civilstandsbeamten des Geburtsortes zu bedeuten, daß die Bemerkung über die Anerkennung des Neugeborenen durch den außerehelichen Vater in der Geburtseintragung nicht hätte Platz finden sollen, indem die Feststellung der Abstammung Unehelicher nur insofern in die Geburtsregister eingetragen werden darf, als dieselbe eine Veränderung in den Standesrechten des Kindes zur Folge hat. Allerdings figurirte die betreffende Bemerkung hier nicht als Randeintragung, sondern sie sollte wohl nur den Anzeigenden als solchen qualifiziren. Allein hiefür hätte sich der Civilstandsbeamte lediglich auf die Bestimmungen von Artikel 15, Ziffer 3 und 4, des Bundesgesetzes stützen sollen, welche offenbar zutrafen; denn der außereheliche Vater als solcher ist zur Geburtsanzeige gar nicht berechtigt.

Ein Civilstandsbeamter im Kanton Thurgau hatte das außereheliche Kind einer Angehörigen der dortigen Gemeinde als „Brautkind“ unter dem Namen eines glarnerischen Kantonsbürgers eingetragen, weil der Letztere sich bei der Anzeige als Vater bekannt und die Mutter des Kindes als seine Braut bezeichnet hatte. Vom Civilstandsbeamten des Heimatsortes des außerehelichen Vaters war der betreffende Auszug kritiklos eingetragen und dadurch Veranlassung zur Ausstellung eines Heimatscheines an das Kind seitens der glarnerischen Gemeinde gegeben worden.

Die Standeskommission des Kantons Glarus, welcher der Fall nachträglich zur Kenntniß gekommen war, stellte an die Thurgauer Regierung das Gesuch um Rektifikation der unrichtigen Geburtseintragung und Rücksendung des ungültigen Heimatscheines.

Das Kind, welches unter dem Namen seiner Mutter hätte eingetragen werden sollen, könne vorläufig nicht als außereheliches Kind ihres Kantonsbürgers betrachtet werden und sei daher im Kanton Glarus nicht heimatberechtigt. Der Civilstandsbeamte des Geburtsortes hätte sich aus dem „Handbuch“ (Ziffer 63—66, 71, 73, 79 bis 83 und namentlich pag. 236/237 und 240) leicht überzeugen können, daß glarnerische Behörden und Bürger die Vaterschaft außerehelicher Kinder nur anerkennen müssen und rechtlich anerkennen können, soweit diese Kinder unter Eheversprechen erzeugt und durch gerichtliches Urtheil dem Vater förmlich zugesprochen worden seien.

Die Regierung des Kantons Thurgau weigerte sich, auf dieses Begehren einzutreten. Nach der Zusammenstellung auf Seite 240 des „Handbuches“ müsse nämlich angenommen werden, es seien die einschlägigen Vorschriften im Kanton Glarus (mit Ausnahme des Gerichtsstandes, als welcher am angeführten Orte für Glarus derjenige des Wohnsitzes des Beklagten angegeben werde) dieselben wie im Kanton Thurgau; nach letzteren sei aber das fragliche Kind ohne Weiteres, d. h. ohne gerichtliches Urtheil, als eheliches Kind seines Vaters einzutragen gewesen, gemäß § 202 des thurgauischen privatrechtlichen Gesetzbuches. Der in dieser Bestimmung einzig vorgesehene Ausnahmefall, wo die Heimatgemeinde des kantonsfremden Vaters zur Anerkennung des Kindes nicht angehalten werden könne, treffe hier nicht zu, indem die Anerkennung des Kindes durch den Registereintrag und die Ausstellung des Heimatscheines thatsächlich erfolgt sei. Die glarnerische Gemeindebehörde sei erst später und nicht von sich aus, sondern auf Veranlassung der Standeskommission, dazu gelangt, diese Anerkennung in Frage zu stellen, während andererseits die thurgauische Bürgergemeinde der Mutter sich weigere, das Kind als Bürger anzuerkennen.

Infolge dieser Abweisung wandte sich die Glarner Regierung an die Bundesbehörde, wobei sie an ihren ursprünglichen thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen festhielt, und, indem sie durchblicken ließ, daß die Erklärung des außerehelichen Vaters vielleicht infolge eines unstatthaften Druckes abgegeben worden sei, gegenüber Thurgau hervorhob, daß eine solche Erklärung vor dem Civilstandsbeamten übrigens durchaus unzulässig und unverbindlich sei und der Beamte auf dieselbe gemäß Artikel 18, Lemma 3, des Civilstandsgesetzes keinerlei Rücksicht zu nehmen hatte, da die allfälligen Gesetzesbestimmungen des Kantons Thurgau hier gar nicht zur Anwendung gelangen konnten. In Ziffer 82, Alinea 2, des „Handbuches“ werde nicht nur die Rechtsprechung nach heimat-

lichem Recht, sondern auch der Gerichtsstand des Heimatkantons des eventuell als Vater Eingeklagten ausdrücklich gewährt. Nun sei aber der Ausdruck „Brautkind“ im Kanton Glarus weder in der Gesetzgebung, noch in der Praxis gekannt, und wenn durch Anwendung desselben gar noch angedeutet werden wollte, daß unter Eheversprechen erzeugte Kinder bis zum eventuellen gerichtlichen Abspruche über die der Privatinitiative überlassene Vaterschaftsklage besseren Rechtes wären, als jedes andere uneheliche Kind, so stände dies in entschiedenem Widerspruche mit den dortseitigen Rechtszuständen. Die Eintragung des Kindes sei sonach offenbar eine unrichtige, und durch die auf der gegentheiligen irrtümlichen Voraussetzung beruhende Herausgabe des Heimatscheines könne materielles Recht nicht entstanden sein. Die Bundesbehörde werde daher ersucht, die Regierung von Thurgau im Sinne von Artikel 9, Alinea 3, des Bundesgesetzes zur Berichtigung der Geburtseintragung zu verhalten.

Weun wir nun auch bezüglich des Registereintrages den Anschauungen der thurgauischen Regierung, durch welche ein den Civilstandsbeamten im „Handbuch“ wiederholt eingeschärfter Grundsatz umgestoßen würde, keineswegs beistimmen konnten, weil der zitierte § 202 des thurgauischen P. R. G. B. nicht eine prozessualische Vorschrift, sondern materielles Recht enthält, dessen Feststellung in jedem konkreten Falle durch die zuständigen kantonalen Behörden zu erfolgen hat und dessen Anwendung daher nicht Sache des Civilstandsbeamten sein kann, so mußte das Gesuch dennoch abgelehnt und die Petentiu an den kompetenten Richter verwiesen werden, da von einem „offenbaren Irrthum“, dessen Berichtigung durch die Verwaltungsbehörden zu bewerkstelligen wäre, angesichts der Stellungnahme der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die administrative Berichtigung hätte anordnen müssen, nicht mehr gesprochen werden konnte. Selbstverständlich präjudizirt hiebei die stattgefundene Eintragung dem gerichtlichen Entscheide in keiner Weise.

Die Regierung des Kantons Zug ersuchte um unsern Entscheid in Sachen der Eintragung eines Neugeborenen, von welchem der Vater bei der Anzeige erklärt hatte, daß der Tod erst nach der Geburt erfolgt sei, während die Hebamme eine Todtgeburt angegeben hatte. Gegenüber dem Vorrang, welcher den Depositionen des Familienhauptes hinsichtlich der Anzeige sowohl der Geburt als des Ablebens eines Kindes in Art. 15 und 20 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 eingeräumt ist, zitierte die Regierung unter Berufung auf den in Nr. 102 des „Handbuches“ niedergelegten Vorbehalt den Art. 7 der kantonalen

Hebammenverordnung, wonach die Hebammen verpflichtet seien, alle todtgeborenen Kinder, bei denen sie Hülfe geleistet haben, behufs Konstatirung der Todtgeburt dem Civilstandsbeamten selbst anzuzeigen. Da der letztere das Kind nach den Angaben des Vaters als lebend geboren in die Geburtsregister und Todtenregister bereits eingetragen hatte, so handelte es sich um die eventuelle Berichtigung einer vorhandenen Eintragung. Diese wird nach Art. 9 des Bundesgesetzes von der kantonalen Aufsichtsbehörde auf administrativem Wege angeordnet, wenn dabei ein offenkundiger Irrthum obwaltet; andernfalls muß die Aenderung durch Urtheil des zuständigen Gerichts getroffen werden. Der Entscheid darüber, ob die Frage an die Gerichte zu verweisen sei, liegt ebenfalls bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (Handbuch Nr. 46). Da es sich im vorliegenden Falle darum handelte, eine bestrittene Thatsache festzustellen, was in rechtskräftiger Weise nur vor dem zuständigen Gerichte im kontradiktorischen Verfahren geschehen kann, so empfahlen wir der Regierung um so mehr, diesen Weg einzuschlagen, als mit dem Entscheide unter Umständen nicht unwichtige erbrechtliche Interessen präjudizirt werden.

Ein Civilstandsbeamter stellte die Anfrage, ob er nicht berechtigt sei, bei der bevorstehenden Verehelichung seines Sohnes als Civilstandsbeamter zu fungiren. Wir konnten den verneinenden Bescheid, welchen die kantonale Aufsichtsbehörde dem Petenten bereits ertheilt hatte, nur bestätigen. Es kommt hier nicht blos der Trauungsakt selbst in Betracht, sondern namentlich auch die Beurtheilung allfälliger Ehehindernisse und Einsprachen, wofür bei dem Vater die nöthige Unbefangenheit im Allgemeinen nicht vorausgesetzt werden kann. Daß das vorliegende Verwandtschaftsverhältniß für den Civilstandsbeamten den Ausstand bedingt, geht übrigens, wenn auch nur indirekt, aus der bisherigen Praxis der Bundesbehörden hervor. In keiner der sämtlichen, vom Bundesrath genehmigten kantonalen Vollziehungsverordnungen wird nämlich dem Vater gestattet, in diesem Falle zu amten; wohl aber wird dies in einigen derselben (Bern, Obwalden, Schaffhausen, Neuenburg) ausdrücklich untersagt, während die Reglemente anderer Kantone sich damit begnügen, nur von Verhinderungsfällen im Allgemeinen oder von Verhinderung wegen naher Verwandtschaft zu reden und der kantonalen Oberbehörde in den einzelnen Fällen den Entscheid zu überlassen.

Um den Nupturienten unnütze Kosten zu ersparen und einer Anhäufung überflüssigen Aktenmaterials in den Civilstandsarchiven vorzubeugen, erklärten wir uns auf die Anregung einer Kantonsbehörde damit einverstanden, daß für Brautleute, welche

am Wohnorte des Bräutigams geboren sind, die in Art. 30, lit. a, des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 und in Art. 30, Ziffer 1, des eidgenössischen Reglements vom 20. September 1881 vorgesehenen Geburtsscheine nicht extrahirt und zu den Verkündakten gelegt zu werden brauchen, da in diesen Fällen die erforderlichen Daten in den Geburtsregistern des betreffenden Civilstandskreises vorhanden sind.

Die Regierung eines Kantons, in welchem für die Auszüge und Mittheilungen aus den Civilstandsregistern vielfach noch alte Formularien zur Verwendung gelangten, mußte ersucht werden, dafür zu sorgen, daß diese alten Formulare, wie Art. 46, Alinea 3, des eidgenössischen Reglements vom 20. September 1881 es vorschreibt, überall durch neue ersetzt werden.

Eine kantonale Aufsichtsbehörde brachte den Umstand zur Sprache, daß sich bei Pfarrgeistlichen die Uebung gebildet habe, kirchliche Bescheinigungen über die Administration einer Taufe oder die Einsegnung einer Ehe am Rande des vom Civilstandsbeamten ausgestellten Geburts-, beziehungsweise Ehescheines beizufügen. Gleichzeitig wurde die Ansicht geäußert, daß in dieser Anbringung kirchlicher Bescheinigungen eine Alteration des vom Civilstandsbeamten ausgefüllten Formulars, dessen Benutzung ihm allein zustehe, erblickt werde, welche die Beweiskraft der Civilstandsurkunde schädigen und für den Urheber der Alteration sogar von strafrechtlichen Folgen begleitet sein könnte.

Allerdings dürfen die Auszüge aus den Civilstandsregistern als beweiskräftige öffentliche Urkunden keine andern Bemerkungen enthalten, als diejenigen, welche der ausfertigende Civilstandsbeamte von Amtes wegen auf denselben anzubringen hat. Zu einer strafrechtlichen Ueberweisung der betreffenden Geistlichen lag indessen kein Grund vor, da von einer dolosen Absicht wohl nicht die Rede sein konnte. Dagegen ersuchten wir die Behörde, zu veranlassen, daß die sämmtlichen Geistlichen des Kantons in geeigneter Weise eingeladen würden, über stattgefundene Taufen und Eheeinsegnungen besondere Bescheinigungen auszustellen, wo solche verlangt werden.

Die Anfrage einer Kantonsregierung, ob die eigenhändige Unterschrift des Civilstandsbeamten in den Registern und Auszügen nicht durch den Abdruck eines Facsimile-Stempels ersetzt werden könnte, wurde verneinend beantwortet, da das letztere Verfahren nicht hinlängliche Sicherheit gegen Fälschung und Nachahmung bietet. Die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 6 des Bundesgesetzes; Art. 4, Alinea 6 des eidgenössischen Reglements; Handbuch Nr. 35 und 36) lassen übrigens in dieser Hinsicht keinen Zweifel aufkommen.

Im Jahre 1880 wurde den Kantonsregierungen die Einführung von Familienbüchlein nach einheitlichem Formular empfohlen. Dem betreffenden Bundesrathsbeschluß zufolge sollten die Civilstandsbeamten bei der Ausstellung des Büchleins zum Bezug einer einmaligen, von der Kantonsregierung festzusetzenden Taxe berechtigt, dafür aber zur unentgeltlichen Nachführung desselben verpflichtet sein. Die Anwendung der letzteren Bestimmung hat sich indessen in der Praxis als das hauptsächlichste Hinderniß der allgemeinen Einführung dieser nützlichen und empfehlenswerthen Institution dargestellt. Wir haben deßhalb beschlossen, die Vorschrift der unentgeltlichen Nachführung dieser Familienbüchlein, welche auf dem Titelblatt der den Civilstandsbeamten seiner Zeit zugestellten Musterexemplare abgedruckt ist, aufzuheben und damit den Kantonsregierungen freizustellen, für die nach der ersten Anlage vorkommenden Eintragungen eine mäßige Gebühr festzusetzen.

Einer vorgenommenen Erhebung zufolge wurden im Jahr 1886 von rund 300 Zivilstandsämtern zirka 4300 Familienbüchlein ausgegeben.

Eine Gerichtsbehörde wünschte unsere Ansicht zu vernehmen über die Kontroverse, ob die in Art. 28 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 für Wittwen und geschiedene Frauen vorgeschriebene Wartefrist von 300 Tagen in der durch Art. 48 leg. cit. auferlegten Strafzeit von mindestens einem Jahre inbegriffen sei. Die Antwort lautete dahin, daß diese Frage unseres Erachtens bejaht werden müsse. Nach dem auf Mann und Frau gleicherweise anwendbaren Wortlaut von Art. 48 darf „der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen“. Die Strafperiode wird somit vom Datum des Scheidungsurtheils an berechnet. Die 300tägige Wartefrist für die geschiedene Frau hat ihrerseits lediglich den Zweck, eine confusio sanguinis zu verhüten. Diese Absicht wird aber, wenn die Ehefrau der schuldige Theil ist, durch Anwendung von Art. 48 bereits vollständig erreicht, und es hätte nach verstrichener Strafzeit die Wartefrist keine Berechtigung mehr, ja sie würde in diesem Falle eine Verschärfung der Strafe bilden, was ihrem Wesen durchaus widerspricht.

Im Berichtjahre mußten wieder mehrfache Gesuche um Dispens von unbedingten gesetzlichen Vorschriften (Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte, 300tägige Wartefrist für Wittwen und geschiedene Frauen etc.) abgewiesen werden.

Andererseits wurden einige Civilstandsbeamte wegen Vornahme ungesetzlicher Trauungen (bei mangelndem Ehemündigkeitsalter oder unvollständigem Ablauf der Wartefrist) zur Rechenschaft gezogen.

4. Gesundheitswesen.

Im Berichtjahre ist die Cholera neuerdings in Italien aufgetreten, weshalb am 19. und 20. August für unsere südliche Grenze die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen und ein Verbot der Einfuhr von Hadern, gebrauchten Kleidern und Bettstücken etc. aus Italien erlassen werden mußte. Als eidgenössischer Choleraexperte wurde Herr Ständerath Dr. Reali in Lugano bezeichnet. Derselbe hat über seine daherige Thätigkeit einen Spezialbericht erstattet, welcher der Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung gehalten wird. Trotzdem die Seuche sich bis in die nächste Nähe unserer Landesgrenze (Porlezza am Luganersee) ausbreitete, und obschon zahlreiche Choleraflüchtlinge in der Schweiz einlangten, blieb unser Gebiet von der Krankheit glücklicherweise gänzlich verschont. Für die Zukunft wird das am 2. Juli erlassene und mit dem 1. Januar laufenden Jahres in Kraft getretene eidgenössische Epidemien-gesetz (Amtl. Samml. n. F. IX, 277) nach dieser Richtung gute Dienste leisten.

Im Spätsommer des Jahres 1884 hatte die großherzoglich badische Regierung zur Ausführung der von ihr angeordneten Sicherheitsmaßregeln gegen die Cholera einen deutschen Arzt im badischen Bahnhof in Basel installirt. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt erblickte in diesem Vorgehen einen unberechtigten Eingriff in ihre durch Art. 1 des Eisenbahnvertrages mit Baden vom 27. Juli/11. August 1852 (Amtl. Samml. III, 438) ausdrücklich garantirten Hoheitsrechte und untersagte dem badischen Arzt die weitere Ausübung seiner ärztlichen und sanitätspolizeilichen Aufträge. Das großherzogliche Ministerium beschwerte sich durch Vermittlung der hiesigen deutschen Gesandtschaft, gestützt auf Art. 24 des zitirten Staatsvertrages, gegen jene Verfügung, zu deren Zurücknahme wir die Basler Regierung veranlassen sollten. Wir konnten nach genauer Prüfung der Verhältnisse die Auffassung der großherzoglichen Regierung nicht theilen, mußten indessen anerkennen, daß die Aufstellung eines Arztes auf dem fraglichen Bahnhofe einem badischerseits wirklich empfundenen Bedürfnisse entsprochen habe und daß im Falle des Auftretens der Cholera in der Schweiz, bei dem lebhaften Verkehr und den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen des Klein-Baseler Bahnhofes, der Mangel einer Kontrolle auf dem Bahnhofe selbst den deutschen und speziell den badischen Behörden in der Handhabung des Gesundheitsschutzes nicht unerhebliche Schwierigkeiten hätte bereiten können. Auf unsern Vorschlag wurde daher durch Einberufung einer Konferenz von Vertretern der beteiligten Länder eine Verständigung zu erzielen gesucht. Diese in Basel abgehaltene Kon-

ferenz, an welcher die Schweiz durch die Herren Nationalräthe Dr. Karl Burckhardt-Iselin und W. Klein, das Großherzogthum Baden durch die Herren Ministerialrath Hebling, Medizinalrath Dr. Arnsperger und Regierungsrath Hönig vertreten war, blieb namentlich in Bezug auf die Person des Arztes, welcher die sanitäts-polizeilichen Funktionen im badischen Bahnhof in Basel auszuüben hätte, resultatlos, indem die badischen Delegirten ihrer Behörde das Recht wahrten, einen solchen Arzt zu ernennen, welcher unter Umständen deutscher Reichsbürger sein könne, die hierseitigen Vertreter dagegen verlangten, daß dieser Arzt in der Schweiz zur regelmäßigen Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt sei. Auf den Vorschlag unserer Delegirten, diesen streitigen Punkt durch ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 41 des Staatsvertrages entscheiden zu lassen, glaubten wir nicht eintreten zu sollen, da es sich nicht um eine Differenz in der Auslegung oder Anwendung des bestehenden Vertrages, sondern um ein von Baden beanspruchtes neues Recht handelte, und wir nicht durch ein Schiedsgericht, beziehungsweise durch die Stimme eines Einzelnen, entscheiden lassen konnten, ob ein Hoheitsrecht, welches gar nicht Gegenstand des Vertrages war, dem Großherzogthum zukomme. Wenn nämlich die badische Regierung auf Art. 24 des Vertrages, in welchem von der Handhabung der Bahnpolizei die Rede ist, sich berief, um Befugnisse gesundheitspolizeilicher Natur in Anspruch zu nehmen, so war diese Berufung durchaus unzutreffend. Die ärztliche Ueberwachung der Reisenden wird sowohl in Deutschland, wo die einschlägigen Verfügungen vom Reichsgesundheitsamt ausgehen, als in der Schweiz ausschließlich als eine sanitätspolizeiliche Maßregel betrachtet und behandelt. Speziell im Großherzogthum Baden waren die betreffenden Anordnungen, wie namentlich die in Rede stehende Delegation des Bezirksarztes in Lörrach auf den Basler Bahnhof, welche Anlaß zu dem Konflikte gegeben hatte, vom Ministerium des Innern getroffen worden, in dessen Ressort das Medizinalwesen fällt. Dieser Arzt qualifizirt sich somit nicht als ein Organ der Bahnpolizei, sondern der Gesundheitspolizei, deren Ausübung eines der Hoheitsrechte bildet, welche der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Stadt in Art. 1 des citirten Vertrages ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Der Wunsch nach einer freundschaftlichen Beilegung des Konfliktes veranlaßte uns indessen, eine Besprechung zwischen Vertretern des Kantons Basel-Stadt und des unter ähnlichen Verhältnissen stehenden Kantons Schaffhausen einerseits und den Vorstehern des politischen Departements, des Departements des Innern und des Eisenbahndepartements andererseits über das fernere Verhalten in der Sache zu veranlassen. In dieser Konferenz wurde

erörtert, daß die großherzogliche Regierung, falls die Schweiz an ihrem oben entwickelten Rechtsstandpunkt unbedingt festhalten wollte, in den Fall kommen würde, die auf ihr Gebiet gelangenden Reisenden in Leopoldshöhe und in Grenzach der ärztlichen Inspektion unterstellen zu müssen; diese Maßregel, zu welcher einzig die großherzogliche Regierung das Recht hatte, würde indessen, abgesehen von andern Inkonvenienzen, eine erhebliche Störung des Verkehrs herbeigeführt haben, die zu vermeiden im beiderseitigen Interesse lag. Es war denn auch die letztere Erwägung, welche uns bestimmte, den Wünschen der badischen Regierung entgegenzukommen und ihr zu gestatten, die Inspektion von ihren Grenzorten nach dem badischen Bahnhof in Basel zu verlegen und daselbst durch einen Arzt besorgen zu lassen, welcher sich über die Befugniß zur regelmäßigen Ausübung der medizinischen Praxis in der Schweiz nicht auszuweisen hätte. In diesem Falle mußten wir aber darauf bestehen, daß der von der großherzoglichen Regierung delegirte Arzt seine Thätigkeit auf die Untersuchung der nach Baden reisenden Personen und auf ein hiefür bestimmtes, genau abgegrenztes Lokal beschränke und im übrigen sich den Anordnungen des von der Ortsbehörde mit der Handhabung der Seuchepolizei auf dem badischen Bahnhof beauftragten Schweizerarztes füge.

Mit neuen Instruktionen in diesem Sinne versehen, traten unsere Delegirten mit den badischen Vertretern nochmals in Unterhandlung, und es gelang ihnen schließlich, auf Grund derselben eine Vereinbarung zu erzielen, welche am 3. Juni 1886 in Form eines Protokolles unterzeichnet wurde und die Genehmigung der beiderseitigen Regierungen erhielt (Amtl. Samml. n. F. IX, 96).

In dem Rekurs Spieß & Konsorten gegen das durch die Luzerner Regierung erlassene Verbot der Bierpressionen (Geschäftsbericht des Justiz- und Polizeidepartements) wurde die Mitwirkung des Departements des Innern für die Begutachtung der Frage der Gesundheitsschädlichkeit der Pressionen in Anspruch genommen.

Eine Eingabe des Centralkomite des schweizerischen Thierschutzvereins um Erlaß eines Verbotes der Anwendung der israelitischen Schlachtmethode (des Schächtens) konnte im Berichtjahre nicht mehr erledigt werden, indem der Gegenstand den Geschäftskreis mehrerer Departemente berührt, deren Prüfung und Begutachtung die Petition daher successive unterstellt werden mußte.

Ueber die während des Berichtjahres im Ständerath gefallene Anregung auf Subventionirung des Instituts Pasteur in Paris (Motion Cornaz; Postulatesammlung Nr. 357) haben wir bereits in der Botschaft zum Budget pro 1887 (Bundesblatt 1886, III, 255) Bericht erstattet.

III. Gesetzgeberische Vorarbeiten.

Im Berichtjahre war das Departement von der Vorbereitung des Alkoholgesetzes in bedeutendem Maße in Anspruch genommen worden. Nachdem eine aus den Herren Großrath Dr. Fueter, kantonaler Brennereinspektor in Burgdorf, Dr. J. J. Kummer, gewesener Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau, W. E. Milliet, Adjunkt und späterer Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau, Franz Müller, Chef der landwirthschaftlichen Abtheilung des eidgenössischen Handelsdepartements, und Dr. Julius Wolf, Dozent der Nationalökonomie an der Zürcher Hochschule, zusammengesetzte Expertenkommission unter dem Vorsitz des Departementschefs am 13. und 14. Januar in vier Sitzungen zwei verschiedene auf der Fabrikatsteuer und auf dem Verkaufsmonopol basirende Vorprojekte festgestellt hatte, bereisten die Herren Fueter und Milliet im Auftrage des Departements Süddeutschland, Oesterreich und Ungarn, um die Durchführung der in diesen Ländern bestehenden Vorschriften über die Besteuerung der Spritfabrikation und namentlich die staatlichen Kontrolmaßregeln an Ort und Stelle zu studiren. Hierauf wurden die zwei ersten Entwürfe nebst einem dritten, auf Grund des Fabrikationsmonopols inzwischen ausgearbeiteten Projekt von der durch die Vorsteher des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements, des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz- und Zolldepartements, sowie durch die Herren Dr. A. Krämer, Professor der Landwirthschaft am eidgenössischen Polytechnikum, Frank Lombard in Genf, Oberzolldirektor A. Meyer in Bern und Brennereitechniker Trachsler, Assistent am Technikum in Winterthur, ergänzten Fachmännerkonferenz vom 3. bis 9. und vom 23. bis 26. März in 18 arbeitsreichen Sitzungen artikelweise eingehend diskutiert, festgestellt und in ihren Vor- und Nachtheilen gegen einander abgewogen. Wir verweisen im Uebrigen auf den gedruckten Bericht des Departements an den Bundesrath, welcher seiner Zeit an die Mitglieder der Bundesversammlung ausgetheilt wurde und welcher die drei Entwürfe mit einigen Abänderungen enthält, sowie auf die Botschaft des Bundesrathes vom 8. Oktober 1886 (Bundesbl. III, 421). Gegenüber dem in der Hauptsache auf Projekt I beruhenden Vorschlage des Bundesrathes einigte sich die nationalrätliche Kommission (Bericht vom 18. Oktober 1886, Bundesblatt III, 604/5) auf einen aus den Vorprojekten III und II zusammengesetzten Entwurf, welcher, nachdem er inzwischen auch die Zustimmung des Bundesrathes erhalten hatte, vom Nationalrathe am 22. Dezember und vom Ständerathe am

23. Dezember mit unwesentlichen Abänderungen angenommen und am 30. Dezember 1886 (Bundesblatt III, 1309) mit Ansetzung der Referendumsfrist publizirt wurde.

Für den Fall der Annahme des auf die Fabrikatsteuer basirten Entwurfes mußte eine Erhöhung des Eingangszolles auf Spirit in's Auge gefaßt werden, um die einheimische Brennindustrie nach dem Wegfalle des Ohmgeldes konkurrenzfähig zu erhalten. Da aber diese Position in dem für unsere meistbegünstigten Staaten maßgebenden Handelsvertrag mit Frankreich gebunden war, so mußte vorerst die Zustimmung der französischen Regierung zu einer solchen Erhöhung gewonnen werden. Die zu dem Ende eingeleiteten Unterhandlungen waren von Erfolg begleitet (Botschaft vom 26. November 1886, Bundesbl. III, 959).

In das Berichtjahr fällt auch die Vorbereitung eines neuen Gesetzentwurfes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (Botschaft vom 1. Juni 1886, Bundesblatt II, 535); welcher am 2. Juli 1886 von der Bundesversammlung angenommen und auf 1. Januar 1887 in Kraft erklärt wurde (Amtl. Samml. n. F. IX, 277).

IV. Ausstellungen und Kongresse im In- und Ausland.

Die von der internationalen Konferenz in Brüssel im Jahre 1883 vereinbarte Konvention betreffend den gegenseitigen Austausch amtlicher Erlasse und anderer Publikationen (Botschaft vom 14. Juni 1886, Bundesbl. II, 763) wurde am 30. Juni 1886 schweizerischerseits ratifizirt. Die Auswechslung der Ratifikationen konnte, weil mehrere überseeische Staaten theilhaftig sind, im Berichtjahre nicht mehr erfolgen.

Im November 1885 war in Wien eine internationale Konferenz behufs Festsetzung eines einheitlichen Stimmtones abgehalten worden. Den Informationen zufolge, welche wir beim eidgenössischen Handelsdepartement und beim eidgenössischen Militärdepartement, sowie in Fachkreisen der deutschen und der französischen Schweiz vorgängig eingezogen hatten, war es nicht nothwendig erschienen, die Schweiz durch besondere Delegirte hiebei vertreten zu lassen. Immerhin waren wir später in der Lage, die Beschlüsse und Protokolle dieser Konferenz den wichtigsten Musikgesellschaften in der Schweiz zu Handen der interessirten Fachleute und namentlich der Fabrikanten musikalischer Instrumente zur Verfügung stellen zu können.

Eine Einladung der französischen Botschaft zur Theilnahme an dem am 1. Oktober 1886 in Biarritz stattgefundenen internationalen hydrologischen und klimatologischen Kongresse vermittelten wir an die Vorstände der verschiedenen einheimischen Aerztesellschaften zur gutfindenden Berücksichtigung. Da nämlich dieser Kongreß in erster Linie den Zweck hatte, die Aufmerksamkeit des Auslandes auf die Vorzüge der französischen Mineralwässer zu lenken, so glaubten wir von einer offiziellen Beschickung desselben absehen zu sollen.

V. Werke der öffentlichen Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit.

1. Schweizerische naturforschende Gesellschaft.

Dem Bericht der geodätischen Kommission dieser Gesellschaft (Bundesbeitrag Fr. 15,000) ist zu entnehmen, daß die für das Jahr 1886 in Aussicht gestellten Bestimmungen von Breiten und Azimuthen im Gebiete der Tessinerbasis vollständig, im Gebiete der Aarbergbasis noch theilweise durchgeführt werden konnten. Die Beobachtungen wurden durch den Ingenieur der Kommission und durch einen vom eidgenössischen topographischen Bureau ihm beigegebenen Ingenieur gemeinschaftlich ausgeführt und werden gegenwärtig berechnet. Von der Publikation „Das schweizerische Dreiecksnetz“ befindet sich die zweite Abtheilung des dritten Bandes unter der Presse. Die erste Abtheilung, welche die Basismessungen enthalten soll, mußte zurückgelegt werden, da Herr Oberst Dumur infolge anderer Arbeiten verhindert war, das Manuskript zu vollenden. Für das Nivellement wurde, neben einigen kleineren Ergänzungsarbeiten, im Einverständnisse mit dem eidgenössischen topographischen Bureau eine Revision der sämtlichen Fixpunkte angeordnet. Sobald das Resultat dieser letzteren bekannt sein wird, kann die neunte Lieferung in Druck gegeben werden. Ferner ist für die zehnte (Schluß-) Lieferung, welche eine Uebersicht der erhaltenen Resultate geben soll, Alles so weit vorbereitet, daß dieselbe nach Vollendung der neunten Lieferung ebenfalls sofort in Druck gegeben werden kann.

Mit Note vom 7. August 1886 legte uns die deutsche Gesandtschaft den Entwurf einer Vereinbarung betreffend die Reorganisation der internationalen Erdmessung, welche namentlich die Einrichtung des ständigen Centralbureau in Berlin und die Dotirung der permanenten Kommission durch die bethei-

ligten Staaten zum Gegenstande hatte, zur Annahme vor. Gleichzeitig wurde die Schweiz zur Beschickung einer Konferenz der europäischen Gradmessung eingeladen, welche zum Zwecke der Ausführung der in dem Projekte vorgesehenen Maßregeln am 20. Oktober in Berlin zusammentreten sollte. Bei der im Jahre 1864 erfolgten Gründung der „mitteleuropäischen Gradmessung“, die sich später durch den Beitritt fast sämtlicher Länder Europa's zur „europäischen Gradmessung“ entwickelte, war das ausführende „Centralbureau“ der Leitung des zugleich an der Spitze des preußischen geodätischen Instituts stehenden Generals Bayer, des Begründers der Gradmessung, übertragen und das Anerbieten der preußischen Regierung, die Kosten für die Publikation der das ganze Unternehmen leitenden „permanenten Kommission“ allein zu bestreiten, angenommen worden. Nach dem im September 1885 erfolgten Hinscheide des genannten hervorragenden Geodäten wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß nun der Augenblick gekommen sei, dem Unternehmen der Gradmessung eine wahrhaft internationale und zugleich wirksamere Organisation zu geben und namentlich der „permanenten Kommission“ eine von einem einzelnen Lande unabhängigere Stellung durch Dotirung mit einem aus den Beiträgen sämtlicher beteiligter Staaten zu bestreitenden Budget zu sichern. Von Berlin aus wurde konfidentiell die Bereitwilligkeit zu den hiefür erforderlichen Konzessionen ausgesprochen, unter der Bedingung, daß der Sitz des Centralbureau in Berlin verbleibe, wogegen die Mittel und Kräfte des preußischen geodätischen Instituts der internationalen Erdmessung nach wie vor zur Verfügung stehen würden. Nachdem die Schweiz sich bei der europäischen Gradmessung von Anfang an in der thätigsten Weise durch Ernennung und Dotirung der geodätischen Kommission, sowie durch Delegation eines Mitgliedes derselben zu den Konferenzen beteiligt hatte, und nachdem die gemäß einem für sämtliche Länder gemeinsamen Programm der Schweiz obliegenden geodätischen Arbeiten von ihr zum größten Theile mit befriedigendem Erfolge ausgeführt, indessen noch nicht vollständig zum Abschlusse gebracht worden sind, zögerten wir um so weniger, der Vereinbarung beizustimmen, als damit die für die Gradmessung bisher gebrachten Opfer nur durch den auf die Schweiz entfallenden verhältnißmäßig geringen Jahresbeitrag von etwa Fr. 300 an die Dotation der „permanenten Kommission“ vermehrt werden. Als schweizerischer Abgeordneter an die mittlerweile auf den 27. Oktober verschobene allgemeine Konferenz in Berlin wurde auf den Vorschlag der geodätischen Kommission Herr Professor Dr. Ad. Hirsch in Neuenburg bezeichnet. Die Konferenz war von folgenden Staaten besickt: Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Hamburg, Hessen-Darmstadt, Italien, Nor-

wegen, Oesterreich, den Niederlanden, Portugal, Preußen, Rumänien, Rußland, Sachsen, Schweden, der Schweiz, Spanien und Württemberg. Alle diese Staaten waren der Vereinbarung bereits beigetreten, mit Ausnahme Frankreichs, dessen Beitritt indessen ebenfalls erwartet werden durfte.

Die von dem Geheimen Regierungsrathe Professor Förster, Direktor der Berliner Sternwarte, präsidirte Konferenz ernannte zum ständigen Sekretär der permanenten Kommission den schweizerischen Vertreter, Herrn Prof. Hirsch; das zweite ständige Mitglied war gegeben in der Person des Herrn Prof. Helmert in Berlin, welcher als Direktor des preußischen geodätischen Instituts laut Artikel 1 der Vereinbarung zugleich Direktor des Centralbüreau der internationalen Erdmessung ist. Die übrigen 9 (nichtständigen) Mitglieder der „permanenten Kommission“ wurden bezeichnet in den Herren Backhuysen (Leyden), Faye (Paris), Ferrero (Florenz), Förster (Berlin), Ibañez (Madrid), Nagel (Dresden), v. Oppolzer (Wien), Stebnitzky (St. Petersburg) und Zachariæ (Kopenhagen). Die sonach aus 11 Mitgliedern bestehende „permanente Kommission“ konstituirte sich alsbald durch einstimmige Wahl des Herrn Generals Ibañez zu ihrem Präsidenten, welcher seinerseits, dem bisherigen Gebrauche gemäß, Herrn v. Oppolzer als Vizepräsidenten bezeichnete, so daß das Bureau der „permanenten Kommission“, welchem in den Intervallen zwischen den Konferenzen die leitende Aufsicht der Erdmessung obliegt, aus den Herren Ibañez, von Oppolzer und Hirsch besteht. Von den weiteren Verhandlungen der Konferenz erwähnen wir nur noch den vom schweizerischen Vertreter gemäß unsern Instruktionen gestellten Antrag auf möglichst baldige Wahl eines allgemeinen Meereshorizontes. Derselbe wurde insofern berücksichtigt, als die für die nächste Konferenz bestellten Spezialreferenten über die Präzisions-Nivellements und die Mareographen (die Herren Hirsch und Ibañez) den Auftrag erhielten, diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten und womöglich Vorschläge für die Wahl des allgemeinen Nullpunktes der europäischen Meereshöhen zu bringen.

Die geologische Kommission der naturforschenden Gesellschaft (reduzierter Bundesbeitrag Fr. 10,000) konnte, da die Terrainaufnahmen der Geologen beendet und die letzten Blätter der geologischen Karte selbst bearbeitet und herausgegeben waren, ihre Thätigkeit im Berichtjahr auf Herstellung und Druck der begleitenden Texte konzentriren. Wir erwähnen hievon die Arbeiten der Herren Dr. E. v. Fellenberg (zu Blatt XVIII), Schardt (zu Blatt XVII), Dr. Moesch und Prof. Baltzer (zu Blatt XIII), Prof. Heim (zu Blatt XIV), Renevier (zu Blatt VII) und Prof. Alph. Favre (zur Gletscherkarte).

Der Arbeitstisch am zoologischen Institut in Neapel konnte im Jahr 1886 auf das vollständigste verwortheet werden, indem der Direktor, Herr Prof. Dohrn, in zuvorkommender Weise gestattete, daß mehrere Bewerber gleichzeitig in Neapel arbeiten durften. Hr. Ed. Bornand aus Lausanne benutzte die Anstalt im Berichtjahre während 5, Herr Dr. Fr. Zschokke von Aarau während $5\frac{1}{3}$, und Herr Prof. Kollmann von Basel während 2 Monaten. Ueber die erzielten wissenschaftlichen Erfolge hat die leitende Kommission (Präsident: Hr. Prof. Karl Vogt in Genf) ihre größte Befriedigung ausgesprochen.

2. Schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft. Schweizerisches Idiotikon.

Im Berichtjahre publicirte die geschichtsforschende Gesellschaft nebst dem XVII. Jahrgang des Anzeigers für schweizerische Geschichte den XI. Band des Jahrbuches für schweizerische Geschichte, welcher vier Abhandlungen der Herren Staatsschreiber Amiet in Solothurn, Dr. v. Liebenau in Luzern, Dr. Witte in Hagenau (Elsaß) und Prof. Vögelin in Zürich umfaßt. Von den Quellen zur Schweizergeschichte, für welche die Bundessubvention in erster Linie bestimmt ist, konnte im Berichtjahr der verzögerte Druck des VIII. Bandes abgeschlossen werden. Der letztere repräsentirt in seinem Umfang das Doppelte eines gewöhnlichen Quellenbandes; das Nämliche wird mit dem gegenwärtig im Drucke liegenden Band IX der Fall sein. Ueber den Inhalt dieser beiden Bände gibt der letztjährige Geschäftsbericht Auskunft.

Nachdem im Jahre 1885 der I. Band des schweizerischen Idiotikons mit der 9. Lieferung abgeschlossen worden war, fand das Unternehmen im Berichtjahre durch Herausgabe der weiteren Lieferungen 10 und 11 seinen regelmäßigen Fortgang.

3. Verband der schweizerischen geographischen Gesellschaften.

Da der Termin für die Ablieferung der Konkurrenzarbeiten zur Herstellung eines geographischen Lehr- und Lesebuches, welche durch den Bundesbeitrag ermöglicht werden soll, erst mit Anfang Februar l. J. zu Ende geht, so sind wir noch nicht im Falle, über den Erfolg der Ausschreibung Bericht zu erstatten.

Die kaufmännische Gesellschaft in Zürich stellte das Gesuch um Subventionirung der von Herrn Dr. Konrad Keller, außer-

ordentlichem Professor der Zoologie in Zürich, projektirten Forschungsreise nach Ostafrika und Madagaskar. Das Begehren wurde motivirt mit der wissenschaftlichen (zoologischen und geographischen) und mit der handelspolitischen Bedeutung des Unternehmens, welche die Ausrichtung eines Bundesbeitrages von Fr. 5000, der zur Hälfte auf das Budget des Handels- und Landwirthschaftsdepartements, zur Hälfte auf dasjenige des Departements des Innern gesetzt werden könnte, zu rechtfertigen geeignet sei. Im Uebrigen wurde auf den Umstand hingewiesen, daß dem Herrn Werner Munzinger im Dezember 1860 für eine wissenschaftliche Reise in's Innere von Afrika, welche in erster Linie die Aufsuchung des verschollenen Afrikareisenden Dr. Ed. Vogel zum Zwecke gehabt und somit die vaterländischen Interessen weniger direkt berührt habe, als das vorliegende Projekt, von Seite der Bundesversammlung eine eidgenössische Subvention von Fr. 5000 bewilligt worden sei. Das Departement verhielt sich anfänglich diesem Gesuche gegenüber ablehnend, und zwar mit Rücksicht auf die Konsequenzen und unter Geltendmachung der Thatsache, daß erst im Vorjahre der Ansatz für den zoologischen Arbeitstisch in Neapel von Fr. 2000 auf Fr. 3000 erhöht und ein Bundesbeitrag von Fr. 1000 an den Verband der schweizerischen geographischen Gesellschaften in's eidgenössische Budget neu eingestellt worden war. Nachdem aber Herr Keller in einer zweiten Eingabe sich geradezu verpflichtet hatte, den naturhistorischen Sammlungen einheimischer Museen und Lehranstalten, namentlich des eidgenössischen Polytechnikums, die Ergebnisse seiner Forschungsreise in einem Umfang zuzuwenden, welcher den Bundesbeitrag mehr als aufgewogen erscheinen ließ, und nachdem andererseits die Zürcher kaufmännische Gesellschaft und die ostschweizerische geographisch-kommerzielle Gesellschaft sich an dem Unternehmen mit Fr. 1000, beziehungsweise Fr. 500 betheiligen zu wollen erklärt hatten, wurde dem Petenten, abgesehen von der direkten Subventionirung aus dem freien Kredite des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements, ein Bundesbeitrag von Fr. 1500 bewilligt, und zwar, mangels eines verfügbaren Kredites im Budget des Departements des Innern, aus dem allgemeinen Kredite „IV, Unvorhergesehenes.“

4. Schweizerische statistische Gesellschaft.

Diese Gesellschaft hat auch im Berichtjahre ihre Zeitschrift in gewohnter Weise erscheinen lassen und gemeinsam mit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Jahresversammlung ab-

gehalten, über deren reichhaltige Verhandlungen die Zeitschrift berichtet. Die Statistik der gegenseitigen Hülfs gesellschaften in der Schweiz ist insoweit beendet, als das Tabellenwerk gedruckt vorliegt und jeder Kantonsregierung die Ergebnisse der Gesellschaften ihres Kantons gedruckt mitgetheilt worden sind. Immerhin ist damit noch nicht das ganze Werk abgeschlossen: eine die Resultate verwerthende Einleitung wird noch hinzukommen.

5. Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft.

Der von dieser Gesellschaft niedergesetzten Spezialkommission für Koch- und Haushaltungskurse war im Budget pro 1886 auf unsern Antrag ein einmaliger Beitrag an die projektierte Errichtung einer Anstalt zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen ausgesetzt worden. Wir waren dabei von der Erwägung ausgegangen, daß das erstrebte Ziel, nämlich die Heranbildung von Personen, welche befähigt sind, ihrerseits den in den verschiedenen Landestheilen abzuhaltenden Koch- und Haushaltungskursen als Leiterinnen vorzustehen, von allgemein schweizerischer Bedeutung sei, und daß die damit verbundenen Kosten die Mittel, welche für derartige Zwecke den Kantonen, Gemeinden und Korporationen zur Verfügung stehen, um so eher übersteigen, als den letzteren die Bestreitung der Auslagen für die einzelnen lokalen Kurse anheimgestellt bleibt. Das Projekt konnte im Berichtjahr nicht mehr zur Ausführung gelangen; da aber bestimmte Aussicht vorhanden war, dasselbe im laufenden Jahre zu realisiren, so wurde der betreffende Kredit von Fr. 5300 auf das Budget pro 1887 übertragen.

6. Hebung der Kunst; schweizerischer Kunstverein; Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Die in Behandlung stehende Vorlage betreffend die intensivere Unterstützung der einheimischen Kunstbestrebungen durch den Bund konnte im Berichtjahre nicht mehr zum Abschluß gebracht werden. Einmal war das Departement durch anderweitige dringende Arbeiten stark in Anspruch genommen; sodann hatten die ursprünglich auf die Errichtung eines schweizerischen Kunstsalons beschränkten Tendenzen mittlerweile eine Erweiterung erfahren durch die auf Gründung, bezw. Subventionirung einer Kunstschule in der italienischen Schweiz gerichtete Motion Riniker und Konsorten (Nationalrathsbeschluß vom 7. Dez.

1885; Uebersicht der Verhandlungen Nr. 35; Postulatesammlung Nr. 352), welche ebenfalls in den Kreis der betreffenden Untersuchungen gezogen werden mußte, um so mehr, als die Regierung des Kantons Tessin in einer ausführlichen Vernehmlassung vom 21. Juli 1886 sich lebhaft zu Gunsten dieses Projektes ausgesprochen und ihre thatkräftige Mitwirkung von vorneherein zugesagt hat. Das Departement ist zur Zeit eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt, und wir werden binnen Kurzem in der Lage sein, Ihnen durch besondere Botschaft bestimmte Anträge zu unterbreiten.

Inzwischen wurde dem schweizerischen Kunstverein der bisherige Jahresbeitrag von 6000 Fr. ausgerichtet. Derselbe ist von der bezugsberechtigten Sektion Aarau für das projektierte Zschokke-Denkmal bestimmt worden, indem es sich in diesem Falle nicht bloß darum handle, einem verdienten Eidgenossen ein bleibendes Andenken zu errichten, sondern der im Ganzen bei uns vernachlässigten Skulptur wieder eine dankbare Aufgabe anzuweisen, was nur durch Zuwendung dieses Beitrages ermöglicht werde.

Auf der andern Seite fand im Berichtjahre die Frage der Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer ihre Erledigung durch den Bundesbeschluß vom 30. Juni 1886 (A. S. n. F. IX, 62), welcher zu diesem Zwecke einen jährlichen Bundesbeitrag von 50,000 Fr. im Maximum in Aussicht nimmt (zu vergl. die Botschaft vom 14. Juni 1886, Bundesblatt II, 744). Aus dem hievon auf den Rest des Berichtjahres entfallenden Betrage wurden, in Ausführung von Art. 1, a des Bundesbeschlusses, bei einer im Oktober in Köln stattgefundenen Kunstauktion vier aus dem Klosterschatze von St. Urban herrührende, von dem Solothurner Urs Graf gravirte Silberplatten aus dem Jahre 1527 zum Preise von zusammen 1100 Fr., sowie zwei der ältesten bekannten Serie angehörende schweizerische Standesscheiben, die Wappen von Uri und Schwyz darstellend, welche aus der Parpart'schen Sammlung stammten, um den Betrag von je circa 3000 Fr. erworben. (Die dazu gehörende Unterwaldnerscheibe ist Eigenthum der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmä^e und befindet sich im historischen Museum in Stans.) Diese Ankäuf^h wurden in sehr uneigennütziger und verdankenswerther Weise durc^e Herrn Konsul Heinrich Angst in Zürich besorgt. Einige ander^e Gegenstände, deren Erwerbung bei jenem Anlasse beabsichtigt war namentlich mehrere aus der Sammlung Bürki stammende hervorragende Glasgemälde schweizerischen Ursprungs, konnten infolge der erzielten hohen Preise (bis 12,000 Fr. und mehr per Stück) nicht erstanden werden. Ebenso mußte auf den im letzten Ge-

schäftsbericht in Aussicht gestellten Ankauf einer im Inland befindlichen interessanten Scheibe angesichts der übertriebenen Forderung der betreffenden Kirchgemeindebehörde verzichtet werden. Die angekauften Gegenstände sollen vorläufig im Bundesrathhause aufgestellt werden, nachdem sie, soweit nöthig, von kundiger Hand restaurirt worden.

Im Fernern wurde aus dem genannten Kredite, in Anwendung von Art. 1, c des Bundesbeschlusses, an die mit einem Kostenaufwand von über Fr. 22,000 bewerkstelligte Restauration der Sempacher Schlachtkapelle ein Bundesbeitrag von 8000 Fr. bewilligt, nachdem der Centralvorstand der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, welcher in der Botschaft vom 14. Juni 1886 als ausführendes Organ in Aussicht genommen war, gestützt auf einen Augenschein und Bericht des Hrn. Prof. Vögelin das Gesuch der Restaurationskommission (Präsident Hr. Architekt v. Segesser in Luzern) einmüthig zur Berücksichtigung empfohlen hatte.

Der unaufgebrauchte Rest des Kredites pro 1886 fällt in die eidg. Staatskasse zurück.

Der Erlaß des in Art. 3 des Bundesbeschlusses vorgesehenen Reglementes über die Modalitäten bei Ausrichtung der Bundesbeiträge erfolgte im Anfang des laufenden Jahres.

Eine Anregung des geschäftsleitenden Ausschusses der eidgen. Winkelriedstiftung (Präsident Hr. Oberst Meister in Zürich), das Zustandekommen eines wirklich künstlerischen Abschlusses des Sempacher-Denkmales (Ersetzung des mißlungenen Standbildes) durch Bewilligung eines namhaften Bundesbeitrages zu ermöglichen, mußte vorläufig zurückgelegt werden, da dieses Begehren in den Rahmen der projektirten Vorlage über die Förderung der einheimischen Kunst fällt.

7. Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten und Bediensteten.

Während des Jahres 1886 haben folgende Neuaufnahmen stattgefunden:

1) Nach Tarif A (Ab- leben)	49	Policen (46 Mitglieder) für	Fr. 150,500
Nach Tarif A (Ableben mit Rück- versicherung)	22	" (— ") " "	110,000
2) Nach Tarif B (Ab- leben oder 60. Al- tersjahr)	60	" (54 ") " "	172,700
Nach Tarif A (60. Altersjahr mit Rückversicherung)	4	" (— ") " "	16,000
3) Nach Tarif C (Ren- ten)	—	" (— ") " "	—
Total 135 Policen (100 Mitglieder) für			Fr. 449,200
gegenüber dem Vor- jahre mit	454	" (372 ") " "	1,398,900

Der relativ geringe Zuwachs des Vereins durch neue Mitglieder gegenüber dem Vorjahre könnte auf den ersten Blick befremden; hingegen liegt gerade in der außerordentlichen Zunahme vom Jahre 1885 der Grund, warum das Jahr 1886 diesfalls ungünstiger dasteht. Wir haben dieses Resultat auch erwartet und uns in diesem Sinne im letzten Geschäftsberichte schon ausgesprochen. Für die Zukunft wird eine Besserung nicht ausbleiben.

Die auf 1. Januar 1886 in Kraft getretenen Statuten sind für die Aufnahmen etwas schärfer, und es müssen die ärztlichen Untersuchungen auch eingehender behandelt werden, was im Interesse des Vereins liegt.

Was bei den Aufnahmen im verflossenen Jahre am meisten auffällt, ist die Thatsache, daß diesmal mehr Versicherungen nach Tarif B (Todesfall oder 60. Altersjahr) eingegangen wurden, als nach Tarif A (einfache Todesversicherung), was seit dem Bestande des Vereins einzig dasteht. Es ist dies wohl ein Fingerzeig, daß die Beamten mehr und mehr die Nothwendigkeit einsehen, wie wichtig es ist, für das Alter und daneben gleichzeitig auch für die Hinterlassenen zu sorgen.

Es kamen laut obigen Angaben 26 Policen von je über Fr. 5000 mit total Fr. 126,000 zum Abschluß, die bei der schweizerischen Sterbe- und Alterskasse, mit welcher ein bezüglicher Vertrag abgeschlossen wurde, in Rückversicherung gegeben sind.

Die Sterblichkeitsverhältnisse gestalteten sich im Berichtjahr wieder nicht ganz günstig; indessen wird gegenüber der Wahr-

scheinlichkeitsberechnung immerhin kein oder doch nur ein geringer Ausfall resultiren.

Es sind durch Tod abgegangen:

71 Policen für Fr. 154,503 gegenüber dem Vorjahre von

64 Policen mit Fr. 150,626.

Fällige Policen auf's 60. Altersjahr kamen zur Auszahlung:

3 Policen für total Fr. 5200, während infolge Auswanderung ausbezahlt wurden:

4 Policen für Fr. 2952.

Ausgetreten sind im Berichtjahre:

22 Policen für Fr. 50,300; ein Mitglied mit einer Police für Fr. 5000 mußte ausgeschlossen werden, weil es die Prämienzahlung verweigert hatte.

An anderweitige Versicherungen von eidgenössischen Beamten (außerhalb des Vereins) wurden für 216 Fälle zusammen Fr. 4835 oder 25 % der betreffenden effektiven Totalprämien aus der Bundesubvention vergütet.

Der Vermögensstatus weist für den 31. Dezember 1886 die Summe von Fr. 1,413,131. 79 Cts. auf.

8. Schweizerische permanente Schulausstellungen.

Außer den bisher subventionirten Schulausstellungen in Zürich und Bern erhielt im Berichtjahre auch die unlängst in Freiburg gegründete Anstalt einen Bundesbeitrag, und zwar vorläufig in der Höhe von Fr. 500. Diese geringere Dotirung steht im Verhältniß zum Ausgabenbudget und zur finanziellen Betheiligung der Kantonsregierung, sowie zum dormaligen Umfange dieser Ausstellung, deren Wirksamkeit bis jetzt die Kantonsgrenze nicht überschritten hat.

Da überhaupt die Einrichtung noch anderer ähnlicher Institute (Neuenburg, Lausanne etc.) signalisirt wird, welche voraussichtlich ebenfalls um eidgenössische Subventionen sich bewerben werden, so erschien es angezeigt, die vorhandenen Schulausstellungen hinsichtlich ihrer Ausdehnung, ihrer positiven Leistungen und ihrer finanziellen Bedürfnisse einer vergleichenden Prüfung zu unterstellen, deren Resultat als Maßstab für die Bemessung der Bundesbeiträge dienen würde. Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung konnte das Ergebniß dieser Untersuchung noch nicht festgestellt werden.

Ueber die Thätigkeit der Ausstellungen im Jahr 1886 geben die eingelangten Spezialberichte Aufschluß.

9. Il repertorio di giurisprudenza patria cantonale e federale.

Dieses von der Eidgenossenschaft subventionirte nützliche Unternehmen, welches der italienischen Schweiz das Bundesblatt zu ersetzen bestimmt ist, wurde im Berichtjahr in gewohnter Weise fortgeführt.

VI. Polytechnische Schule.

Dem Spezialberichte des schweizerischen Schulrathes entnehmen wir folgende Angaben:

1. Leistungen und Frequenz der Anstalt. Im Berichtjahre wurden an Vorlesungen und Uebungskursen

	angekündigt	gehalten
im Wintersemester . . .	247	234
im Sommersemester . . .	244	231

Die Anmeldungen zur Aufnahme als Schüler betrugen:

im Oktober 1885	191,	im Oktober 1884	184
im April 1886	14,	im April 1885	9
	205		193

Aufgenommen wurden:

im Oktober 1885	181,	im Oktober 1884	174
im April 1886	14,	im April 1885	9
	195		183

103 Kandidaten wurden auf Grund der am Polytechnikum bestandenen Prüfung, 92 gestützt auf von der Schule anerkannte Maturitäts- und anderweitige Studienzeugnisse aufgenommen; 10 Bewerber = 10 % der Geprüften und 5 % der Angemeldeten wegen ungenügenden Ergebnisses der Examen abgewiesen.

Von den neu Aufgenommenen traten in die:

	1885/86	1884/85
Bauschule	8	5
Ingenieurschule	37	31
Mechanisch-technische Schule	59	51
Chemisch-technische Schule	62	60
Forstschule	5	8
Landwirthschaftliche Abtheilung	9	6
Fachlehrerabtheilung	15	22
	195	183

Die Gesamtfrequenz zeigt:

reguläre Schüler	414	412
Zuhörer	356	320
	770	732

sonach gegenüber 1884/85 eine Vermehrung um 2 Schüler und 36 Auditoren.

Im Laufe des Berichtjahres sind ausgetreten:

1) Vor Beendigung ihrer Studien	57
2) Mit Diplom resp. Abgangszeugniß	91
3) Absolvirte Schüler früherer Jahre	21

169 (1884/85 193)

Dieselben von der Gesamtzahl der

Schüler	414
-------------------	-----

abgerechnet, ergibt als Uebertrag auf 1886/87 245
gegen 219 im Vorjahre.

Von den 414 Schülern waren:

198 Schweizer	1884/85	220
216 Ausländer	"	192
414		412

Abnahme der Schüler schweizerischer Nationalität um 22,
Zunahme der Ausländer um 24.

Bei Vertheilung auf die Fachschulen ergeben sich für die:

	1885/86.			1884/85.			Zunahme.	Abnahme.
	Schweizer.	Ausländer.	Total.	Schweizer.	Ausländer.	Total.		
Bauschule	10	11	21	14	10	24	—	3
Ingenieurschule . . .	30	57	87	32	58	90	—	3
Mechanisch-technische Schule	54	65	119	49	48	97	22	—
Chemisch-technische Schule	47	72	119	56	66	122	—	3
Forstschule	16	1	17	18	1	19	—	2
Landwirthschaftliche Abtheilung	13	4	17	13	5	18	—	1
Fachlehrerabtheilung.	28	6	34	38	4	42	—	8
	198	216	414	220	192	412	22	20

Die einzelnen Kantone der Schweiz und die verschiedenen Staaten des Auslandes sind bei den Fachschulen folgendermaßen vertreten:

A. Schweizer 198, nämlich: Zürich 54, Bern 15, Waadt 14, St. Gallen 14, Thurgau 13, Neuenburg 12, Aargau 11, Graubünden 10, Basel-Stadt 10, Genf 8, Solothurn 7, Freiburg 6, Luzern 6, Tessin 6, Glarus 4, Schaffhausen 3, Basel-Landschaft 3, Wallis 1, Schwyz 1, Appenzell —, Zug —, Unterwalden —, Uri —. Differenz minus 22.

B. Ausländer 216, nämlich: Rußland 62, Oesterreich-Ungarn 48, Deutschland 28, Rumänien 19, Italien 16, Griechenland 15, Nord- und Südamerika 6, Holland 6, Frankreich 4, Bulgarien 4, Großbritannien 2, Luxemburg 2, Belgien 1, Schweden 1, Türkei —, Kleinasien 1, Ostindien 1. Differenz plus 24.

Unter den 356 Zuhörern des Berichtjahres befanden sich 126 Studirende der zürcherischen Universität; im vorigen Jahre betrug die Zahl derselben 128.

2. Fleiß und Disziplin. Die Ausübung der reglementarischen Kontrolle über Fleiß, Fortschritte und disziplinarisches Verhalten der Schüler hatte eine größere Anzahl Mahnungen durch Vorstände und Direktor und 14 Androhungen der Wegweisung zur Folge. Relegationen mußten keine ausgesprochen werden.

Die Zahl der Nichtpromovirten beträgt 9 % (im Vorjahre 13 %).

Es bewarben sich 65,2 % der hiezu Berechtigten um das Diplom; von diesen konnten 78,3 % (47 Bewerber) diplomirt werden.

Seit Eröffnung der polytechnischen Schule sind 1343 Diplome ertheilt worden, und zwar an 95 Architekten, 402 Ingenieure, 303 Maschineningenieure, 204 technische Chemiker und Pharmazeuten, 186 Forst- und Landwirthe, 153 Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

Von den im Berichtjahre fälligen Preisaufgaben erfuhren diejenigen der Bauschule und der Fachlehrerabtheilung Lösungen und konnten für die Aufgabe der Bauschule Herrn Karl Haybäck von Preßburg, für die Aufgabe der Fachlehrerabtheilung Hrn. Auguste Odin von Vevey je der Hauptpreis zuerkannt werden.

Exkursionen wurden an sämtlichen Fachschulen und von den Studirenden der Botanik und Geologie je nach den individuellen Bedürfnissen und Zwecken ausgeführt und bei diesem Anlaß öffentliche Werke im Hochbau- und Ingenieurfache, mechanische und chemische Fabriken, Forstwirthschaften und landwirthschaftliche Gewerbe, ferner botanisch und geologisch interessante Gegenden besucht.

3. Die Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten erfuhren im Berichtjahre die durch den Stand der Wissenschaften und der Technik bedingten Ergänzungen. Dieselben bewegten sich bei den Sammlungen mit wenigen Ausnahmen innert den Grenzen der ausgesetzten Kredite. Einige kleine Ueberschreitungen, denen indessen auf der andern Seite wieder Ersparnisse gegenüberstehen, wurden durch Bewilligung der erforderlichen Nachtragskredite gedeckt, nachdem jeweiligen vorgängig die Verhältnisse einläßlich geprüft worden waren.

An Extrakrediten wurden u. A. bewilligt: Fr. 5000 für das physikalische Institut; Fr. 500 für die Kupferstichsammlung; Fr. 1000 für die Bibliothek; Fr. 2500 für Kompletirung der Vorlagewerke der Bauschule.

Physikalisches Institut. Das Laboratorium wurde im Wintersemester von 47, im Sommersemester von 39 Praktikanten benutzt.

An wissenschaftlichen Arbeiten wurden von Hrn. Prof. Weber 4, von Hrn. Prof. Schneeheli 2, von 3 ältern Praktikanten je 1 ausgeführt und veröffentlicht.

Im chemisch-analytischen Laboratorium arbeiteten im Wintersemester 84, im Sommersemester 79 Praktikanten.

Das chemisch-technische Laboratorium wurde im Wintersemester von 64, im Sommersemester von 60 Praktikanten besucht.

Mit dem Schuljahre 1885/86 hörte die Benutzung der bisherigen Lokalitäten, welche den Bedürfnissen der Wissenschaft und dem Zudrang zu den praktischen Arbeiten im Laboratorium längst nicht mehr genügten, auf. Mit Beginn des neuen Schuljahres 1886/87 fand der Bezug der Räume im neuen Chemiegebäude statt, und haben damit die seit Jahren sich wiederholenden Klagen über unzulängliche Lokalitäten und unzweckmäßige Einrichtungen ihren Abschluß gefunden.

Betreffend das agrikulturchemische Laboratorium ist zunächst zu erwähnen, daß an den Uebungen in demselben im Wintersemester 7, im Sommersemester 1885/86 13 Praktikanten sich beteiligten.

Wie in den frühern, so ist auch im Berichtjahre eine Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten im Laboratorium ausgeführt und in den Fachzeitschriften veröffentlicht worden.

Durch Verlegung der landwirthschaftlich-chemischen Untersuchungsstation und des photographischen Laboratoriums in das neue Chemiegebäude ist der Platzmangel, unter welchem das landwirthschaftlich-chemische Laboratorium in den letzten Jahren empfindlich gelitten hat, zum Theil beseitigt, nur zum Theil, weil zwei der frei gewordenen Räume bis auf Weiteres Herrn Dr. C. Keller zur Benutzung als zoologisches Laboratorium, selbstverständlich unter Vorbehalt der Zurücknahme, sofern die Bedürfnisse es erfordern, überlassen worden sind.

Auf dem landwirthschaftlichen Versuchsfeld kamen im Berichtjahre 2 Versuche zur Ausführung. Der eine mit Kunsthutter, schon 1880 begonnen, ergab ein sehr günstiges Resultat, während der zweite, mit Hafer angestellte Versuch insofern als mißlungen zu betrachten ist, als er eine richtige zahlenmäßige Fest-

stellung der durch die Witterungsverhältnisse außerordentlich geschädigten Erträge nicht gestattet.

Das für die Wissenschaft und Praxis wichtige Resultat des mit diesem Jahre abgeschlossenen Versuches mit Kunstfutter ist dies:

Bei gleicher Düngung und gleichem Boden gleichen sich die Erträge verschiedener Kunstfuttersorten in einer Reihe von 7 Jahren mehr und mehr aus, so daß der Einfluß der Saat nur in den ersten 3—4 Jahren zur Geltung kommt.

Bei der Sternwarte sind die Verhältnisse bezüglich der Vorlesungen und Uebungen, der wissenschaftlichen Thätigkeit und des Tauschverkehrs mit andern Anstalten die gleichen geblieben, wie in früheren Jahren. Das einzig Erwähnenswerthe ist, daß die Umarbeitung des großen Refraktors auf dem Thurme, für welche seiner Zeit ein Extrakredit von Fr. 10,000 eröffnet wurde, vollendet und vor kurzer Zeit das Instrument wieder aufgestellt worden ist. Aus den bisher möglichen Proben zu schließen, erscheint die Arbeit als mustergültig ausgeführt.

Die Bibliothek erfuhr im Berichtjahre eine Vermehrung um 841 Bände und umfaßt zur Zeit 28,485 Bände, wovon 25,044 im Bibliotheksaal, 341 im Lesezimmer und in den verschiedenen Fachschulbibliotheken aufgestellt sind.

Der im letzten Berichte erwähnte Supplementskatalog ist vollendet und kommt in den nächsten Wochen zur Ausgabe. Bereits ist ein zweites Supplement in Angriff genommen.

Auch im verflossenen Jahre wurden die Sammlungen des Polytechnikums von verschiedenen Seiten in verdankenswerther Weise mit zahlreichen Geschenken bedacht.

4. Annexanstalten. *a.* Anstalt zur Püfung der Festigkeit von Baumaterialien. Ungeachtet der Stagnation der Geschäfte und der geringfügigen Bauthätigkeit im Lande war das eidg. Festigkeitsprüfungsinstitut nach wie vor sowohl von Privaten und Behörden, als auch von Bahngesellschaften und Industriellen des In- und Auslandes in bemerkenswerther Weise in Anspruch genommen. Bei der an sich angestregten Lehrthätigkeit des Vorstandes war bei den Einrichtungen und lokalen Verhältnissen der Anstalt eine angemessene, prompte Erledigung der Aufträge, sowie die Ausföhrung der in wissenschaftlichem Interesse unternommenen Untersuchungen nur durch Engagement eines zuverlässigen und tüchtigen Assistenten und durch Beiziehung weiterer Hilfskräfte zu erreichen.

Im Berichtjahre sind 58 Auftraggeber, gegen 49 im Vorjahre, mit der Anstalt in Verbindung getreten, für welche, einschließlich der im wissenschaftlichen Interesse durchgeführten Untersuchungen, 11,663 Einzelproben (im Vorjahre 7370), worunter 49 chemische Analysen, ausgeführt wurden.

Die Einzelversuche vertheilen sich folgendermaßen auf die verschiedenen Kategorien:

A und B. Künstliche und natürliche Steine	86	Versuche.
C. Bindemittel	10,783	"
D. Bauholz	—	"
E. Metalle	716	"
F. Seile, Ketten, Treibriemen	29	"
G. Chemische Analysen	49	"
	11,663	Versuche.

In den Jahren 1882 bis 1886 hat die Anstalt zusammen 39,542 derartige Untersuchungen ausgeführt.

Die Arbeit hat sich seit fünf Jahren nahezu verdoppelt.

Neben den ausgedehnten Laboratoriumsarbeiten und der literarischen Thätigkeit des Vorstandes der Anstalt fand derselbe in seiner unermüdlchen Thätigkeit noch Zeit, auch den Anforderungen der Schule und speziell den Bedürfnissen des technologischen Unterrichtes in weitgehender Weise Rechnung zu tragen, in dem Sinne, daß den Schülern der I. und II. Abtheilung jeden Samstag Nachmittags von 2—6 Uhr die Anstalt unter Leitung des Vorstandes geöffnet und ihnen so Gelegenheit geboten wurde, die technisch wichtigsten Eigenschaften der modernen Baumaterialien aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

b. Samenkontrolstation. Im Hinblick darauf, daß die Samenkontrolstation die technischen Hauptresultate ihres Betriebes, welche für die landwirthschaftlichen Kreise und die Geschäftswelt Interesse haben, jeweilen in der schweizerischen landwirthschaftlichen Zeitschrift und im Journal d'agriculture suisse veröffentlicht, beschränken wir uns hier in der Hauptsache auf die Darlegung der innern Angelegenheiten der Station.

Zur Untersuchung wurden im Ganzen 2247 Proben eingesandt gegen 1883 im vorigen Jahre. Hieran ist das Ausland mit 713 Einsendungen betheiligt. Gewiß ein gutes Zeugniß für die Thätigkeit der Station. Die erkleckliche Zunahme der Untersuchungen hat zum großen Theile ihren Grund in der vermehrten Zahl der kostenfreien Nachuntersuchungen.

Mit 56 Samenhandlungen hatte die Anstalt Kontrollverträge abgeschlossen, nach welchen folgende Beiträge bezahlt werden müssen:

I. Klasse	34	Firmen	à	Fr.	20	.	.	.	Fr.	680
II.	10	"	"	"	40	.	.	.	"	400
III.	5	"	"	"	60	.	.	.	"	300
IV.	2	"	"	"	80	.	.	.	"	160
V.	2	"	"	"	100	.	.	.	"	200
VI.	2	"	"	"	120	.	.	.	"	240
VII.	—	"	"	"	140	.	.	.	"	—
VIII.	1	"	"	"	160	.	.	.	"	160
	56								Total Beitrag	Fr. 2140
					Durchschnittsbeitrag	Fr. 38.	20.			

Für diese Leistung war jeder Land- und Forstwirth, der 5 Kilo, und jeder Wiederverkäufer, der mindestens 50 Kilo einer Samensorte von einer der unter Kontrolle stehenden Firmen bezog, berechtigt, ein vorschriftsgemäß gezogenes Muster unentgeltlich auf die von der Handlung geleistete Garantie untersuchen zu lassen. Im Ganzen wurden 655 solcher kostenfreier Nachuntersuchungen ausgeführt, von welchen 565 ein mit der Garantie innerhalb der Latitude von 5 % übereinstimmendes Resultat ergaben, während bei 90 Untersuchungen das Ergebnis mit der geleisteten Garantie nicht stimmte, in welchen Fällen Ersatz geleistet oder die Waare zurückgenommen werden mußte.

Außerdem hatte die Station mit 63 Firmen sogenannte Privatverträge für Voruntersuchungen abgeschlossen.

Die 2247 Einsendungen rühren von 263 verschiedenen Auftraggebern her, unter welchen 53 landwirthschaftliche Vereine, welche für eine sehr große Zahl ihrer Mitglieder Kollektivmuster zur Prüfung einsandten.

c. Landwirthschaftlich-chemische Untersuchungsstation. Obgleich durch Einführung des neuen Reglementes die Art des Vertragsverhältnisses zwischen den Firmen und der Station in keiner Weise berührt wurde, da die Station von jeher die Vermischung von Privat- und Kontrolanalysen streng vermieden hatte, so gab doch die Regulirung der pekuniären Verhältnisse mancherlei Anlaß zu divergirenden Meinungsäußerungen, wodurch in vielen Fällen der Abschluß eines neuen Vertrages bis tief in das Berichtjahr hinein verzögert wurde. Es findet nunmehr die Bemessung der Pauschalsumme nach einheitlichen Ansätzen statt, wobei immerhin gewissen speziellen Verhältnissen Rechnung getragen wird.

Obgleich die Durchführung der Vorschriften des neuen Reglements eine mäßige Erhöhung der Einnahmen von den Kontrollfirmen bedingt, so stehen dieselben doch in keinem Verhältnisse zu den daraus folgenden Mehrleistungen, und es wird die Station, sofern nicht andere Grundsätze bei Taxirung der Firmen zur Anwendung gelangen sollen, auf vermehrte Bundessubvention angewiesen sein.

Gegenüber 1885 hat die Arbeitsmenge um circa $\frac{1}{8}$ zugenommen, was für einige Monate die Anstellung von 6—7 Assistenten nothwendig machte.

Es gelangten 1140 Nummern zur Einsendung, nämlich:			
1027 Düngmittel mit	5575	ausgeführten Bestimmungen	
64 Futtermittel mit	590	"	"
49 diverse mit	85	"	"
1140	6250	gegenüber	
900 Einsendungen mit	5005	Bestimmungen im Jahre 1885.	

Der Hauptzuwachs der Arbeit rührt von den zur Untersuchung eingesandten Düngmitteln her; 1027 Nummern gegenüber 673 im Jahre 1885. Dieser Umstand findet seine Erklärung in dem jetzt mehr in Aufnahme gekommenen genossenschaftlichen Ankauf der Düngmittel nach Gehaltsprozenten, wobei jede Wagenladung zur Untersuchung gelangen muß.

Mehr als $\frac{5}{6}$ aller Untersuchungen fallen auf kostenfreie Nachuntersuchungen, und es spricht wohl dies am besten dafür, daß die Station immer mehr ihre Dienste den unmittelbaren Interessen der Landwirthschaft widmet und auch von den Landwirthen als Schiedsrichterstelle anerkannt wird.

Zur Illustration dieser Thatsache führen wir an, welche Einsendungen zu kostenfreien Nachuntersuchungen in den letzten drei Jahren der Anstalt zugekommen sind, nämlich:

	1884.	1885.	1886.
	457	652	926
welche	3184	circa 4000	circa 5186 Untersuchungen
nach sich zogen.			

Bei der Zahl der Einsendungen steht Zürich (475) obenan, dann folgen Luzern (129), Thurgau (115), Bern (72), Aargau (61), St. Gallen (55), Zug (45), Basel-Landschaft (35), Solothurn (26). Die übrigen Kantone sind mit niedrigeren Ziffern vertreten. Das Ausland sandte 33 Nummern.

Außer diesen Arbeiten führte die Anstalt noch eine Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten (Heu- und Bodenanalysen), sowie einen

Versuch zur Bestimmung des richtigen Zeitpunktes der Heu- und Emdernthe aus, ferner einen kleinen Versuch betreffend Einsäuerung des Grünfutters, der im Jahre 1887 in größerem Maßstabe wiederholt werden soll.

Endlich wurden vom Stationsvorstande 10 verschiedene Vorträge über das Düngewesen gehalten.

Von Oechsle'schen Mostproben wurden 7 Nummern (Nr. 144 bis 150) kontrollirt.

Die im letzten Quartal 1886 vollzogene Uebersiedlung der Samenkontrol- und der landwirthschaftlich-chemischen Untersuchungsstation in's neue Chemiegebäude brachte diesen Anstalten endlich die schon längst ersehnte Verbesserung hinsichtlich der Räumlichkeiten und deren Einrichtung, allerdings gleichzeitig auch vermehrte finanzielle Bedürfnisse. Die Erfahrungen der nächsten Jahre werden darthun, ob die mit Rücksicht auf diese Uebersiedlung erhöhten Budgets für den rationellen Betrieb der Anstalten, namentlich im Hinblick auf die stets steigenden Anforderungen an ihre Leistungen, ausreichen.

5. Amtsthätigkeit der Schulbehörden. Der Schulrath trat im Berichtjahre zu 7 Sitzungen zusammen, in welchen er 118 Geschäftsgegenstände erledigte, nachdem die wichtigsten vorher die Berathung von besondern Kommissionen passirt hatten. Die Mitglieder des Schulrathes nahmen, soweit immer möglich, an den Aufnahms- und Diplomprüfungen Theil. Das Präsidialprotokoll weist die Abwandlung von 366 Traktanden nach.

Während dieses Schuljahres, des letzten der laufenden Amtsperiode, verlor der Schulrath sein Mitglied, Herrn Dr. Fr. v. Tschudi, durch den Tod.

Ein zweites Mitglied, Herr Nationalrath Marti, hat zu unserm großen Bedauern eine Wiederwahl, überhäufteter anderweitiger Geschäfte wegen, abgelehnt.

Im Berichtjahre ging die erste Amtsdauer des auf Grund des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1881 neu gewählten erweiterten Schulrathes zu Ende. Durch Schlußnahme des Bundesrathes vom 26. November 1886 fand die Erneuerungswahl, mit Fixirung des Amtsantrittes auf 1. Oktober 1886, statt, bei welchem Anlasse an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. v. Tschudi und des demissionirenden Herrn Nationalrath Marti neu gewählt wurden die Herren Nationalrath Riniker in Aarau und A. Tièche, Architekt in Bern.

Die Behörde ist nun für die nächsten 5 Jahre, vom 1. Oktober 1886 an gerechnet, bestellt aus

Herrn Dr. Karl Kappeler, von Frauenfeld, in Zürich, als Präsident,
 „ Oberst A. Bleuler in Riesbach, als Vizepräsident,
 „ Oberingenieur J. Meyer in Lausanne,
 „ Professor Charles Dufour in Morges.
 „ Dr. Robert Gnehm in Basel,
 „ Nationalrath Riniker in Aarau,
 „ Gemeinderath Tièche, Architekt in Bern.

Als Sekretär des Schulrathes und des Präsidenten wurde in der konstituierenden Sitzung vom 11. Dezember 1886 Herr Gottlieb Baumann von Gossau, Kantons Zürich, bestätigt.

Personal-Aenderungen. In diesem Jahre ist seiner Thätigkeit an der Schule Hr. Dr. Johannes Scherr, Professor für allgemeine Geschichte, nach langem, schwerem Krankenlager durch den Tod entrissen worden. Der Verstorbene bekleidete diese Stelle seit Oktober 1860. Während dieses langen Zeitraumes ist dem hochbegabten Manne durch vorzügliche Lehrgabe und Beredsamkeit gelungen, vom Anfang bis zum Ende seiner Wirksamkeit die zahlreichste Hörschaft in der Freiabtheilung um sich zu sammeln. Die dankbare Verehrung und Anhänglichkeit seiner Schüler und der Schule ist ihm über das Grab hinaus gesichert und es wird schwer halten, diese große Lücke auszufüllen.

Die Schule verlor weiter im Zeitraum dieses Berichtjahres einen Diener in bescheidener Stellung, den treuen Abwart der zoologischen Sammlung, Hrn. Johannes Widmer, hochbetagt im 81. Altersjahre. Mehr als ein halbes Jahrhundert, lange schon vor Gründung des Polytechnikums, besorgte er ununterbrochen die nöthigen Präparationen für diese Sammlung, die Reinhaltung und sorgsame Aufsicht über dieselbe. Die Besucher der Sammlung waren gewöhnt, sich den stets gegenwärtigen Widmer als eine von der Sammlung untrennbare Persönlichkeit zu denken. Alt, krank und gebrochen besuchte er dennoch mit der größten Anstrengung, so lange immer ihm die Füße den Dienst nicht gänzlich versagten, die meist von ihm ausgestopften Thiere, seine Lieblinge. Auch solche Dienste sind anerkennender Erwähnung und des wärmsten Dankes werth.

Die Entlassung haben nachgesucht und erhalten die Herren: Joh. Hartmann als Assistent der Ingenieurschule; Dr. J. Ganter als Assistent in Mathematik; Dr. Ch. Dufour als Assistent für allgemeine Botanik; Dr. Messinger als II. Assistent im analytischen Laboratorium.

In Wiederbesetzung obiger Assistentenstellen wurden gewählt die Herren: Em. Gunstensen v. Flekkefjord, Norwegen, für die Ingenieurschule; Julian Wiß von Hubersdorf, Solothurn, für Mathematik; Karl Dünninger von Weinfelden für allgemeine Botanik; Julius Weber von Zürich als II. Assistent im analytischen Laboratorium. Außerdem übergab der Schulrath die während mehrerer Jahre vakante II. Assistentenstelle für den Konstruktionsunterricht der mechanisch-technischen Schule Hrn. Rob. Steiger von Luzern und übertrug vorübergehend die für den Unterricht in Mechanik und Maschinenlehre nöthige Aushilfe an Hrn. Charles Boissonnas von Genf und Hrn. H. Schulmann von Wehlwarn, Böhmen.

An dieser Stelle mag gleichzeitig berichtet werden, daß für den verstorbenen Hrn. Stadtrath Landolt Hr. Brun, Kunsthistoriker in Riesbach, als Mitglied der Aufsichtskommission für die Kupferstichsammlung ernannt und Hrn. Ferdinand Irninger von Zürich für den verstorbenen Hrn. Widmer die Stelle des Abwartes und Präparators der zoologischen Sammlung übertragen worden ist.

Nachdem durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Oktober 1886 die Stellen eines Hauswartes, eines Maschinisten und eines Heizers im neuen Chemiegebäude und zweier Hilfsabwarte in den chemischen Laboratorien kreirt worden waren, hat der Schulrath dieselben in Ausführung von Art. 110, 1, b des Reglements besetzt.

Ihren Austritt als Privatdozenten haben genommen die Herren: Dr. Egli für Geographie; Dr. Tauber für Chemie; Dr. Abeljanz für Chemie; Dr. Benecke für landwirthschaftlich-botanische Fächer.

Dagegen wurden neu habilitirt die Herren: Dr. Ludwig Stein von Berlin für Philosophie; Dr. Otto Stoll von Zürich für Geographie; Dr. Ernst Fiedler von Zürich für Mathematik; Ferdinand Kraft von Heidelberg für Mechanik und geometrisches Rechnen; Dr. Theophil Kozaek von Halberstadt für Volkswirthschaftslehre und Statistik; Dr. Otto Hunziker von Zürich für Pädagogik und Kulturgeschichte; Dr. R. Kopp von Münster, Luzern, für Physik.

Stipendien und Schulgelderlaß. Aus dem Châtelain'schen Legate wurden 13 Bewerber mit Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 3100 bedacht, 17 Schüler und 2 Auditoren überdies von Bezahlung des Schulgeldes und der Honorare befreit.

Zum ersten Male hat ein früherer Stipendiat die Erstlinge seiner Ersparnisse in der Praxis in Amerika dazu verwendet, die genossene Gabe mit Zins und Zinseszinsen an das Châtelain'sche Legat zurückzubezahlen. Es wäre in der That zu wünschen, daß dieses Beispiel Nachahmung fände. Die Empfänger solcher Gaben

sollten, sofern sie in die günstige Lage kommen, dieselben restituiren zu können, sich eine Ehre und Freude daraus machen, zur Verbesserung der Lage von dürftigen und tüchtigen Schülern und zur Vermehrung der Mittel hiefür in dankbarer Rückerinnerung an die genossene persönliche Unterstützung diese moralische Schuldpflicht abzutragen.

Legate. Neue Legate an die Schule haben wir dieses Jahr nicht zu verzeichnen.

Im Einverständnisse mit dem Stiftungskomite, resp. mit dem Verein ehemaliger Polytechniker ist für die Culmann-Stiftung, die nunmehr Ende 1886 über Fr. 9000 beträgt, vom Schulrathe ein Statut bezüglich Verwendung der Zinse zu Preisaufgaben aus dem Gebiete der Culmann'schen Ingenieurfächer aufgestellt und vom Bundesrathe den 9. März 1886 genehmigt worden.

Die Schule ihrerseits hat, wenn man es so nennen kann, Legate ausgesetzt. Sie hat sich zum Zwecke dauernder Erinnerung ausgezeichneten verstorbenen Gelehrter und Lehrer der Anstalt Geldopfer aus dem Reservefond auferlegt. Die Schüler und Verehrer Semper's haben nämlich einen Fond zusammengelegt, um dem großen Baumeister im Gebäude des Polytechnikums selbst, der Büste Culmann's gegenüber, ein gleiches Denkmal aus Marmor zu setzen. Das Vestibül im ersten Stock erhält dadurch eine würdige und geschmackvolle Verzierung. Hiefür ist, namentlich für die Kosten der Umräumung, aus dem Reservefond der Schule ein Betrag von Fr. 4500 dekretirt worden. Alle übrigen Kosten, inklusive derjenigen für die Marmorbüste selbst, haben die Subskribenten übernommen. Auch die Freunde und Verehrer des verstorbenen, namentlich als Botaniker in paläontologischer Richtung ausgezeichneten vaterländischen Gelehrten, des Hrn. Professor Dr. Heer, haben zur Aufstellung einer Büste im botanischen Garten Beiträge gesammelt. Wir ermächtigten den Schulrath, auch für diesen Zweck einen angemessenen Beitrag aus dem Reservefond der Schule zu zeichnen.

Organisatorisches. Die gesetzgebenden Rätthe des Bundes haben durch Schlußnahme vom 25. Juni 1886 eine Erweiterung der land- und forstwirtschaftlichen Abtheilung am Polytechnikum (zu vergl. Botschaft vom 5. Juni 1886, Bundesblatt II, 645) angeordnet. Diese Schlußnahme ist nach Verlauf der Referendumsfrist mit 1. November 1886 in Kraft erwachsen. Die Erweiterung nimmt die Bildung von Kulturtechnikern und Landwirthschaftslehrern in Aussicht, sowie Versuchsfelder für Obstbaumzucht und Rebbau. Diese Erwei-

terung erfordert ein gründliches Studium bezüglich der speziellen Organisation um so mehr, als dieselbe neben der Sektion für Landwirtschaft theils auf ingenieurwissenschaftlichem Boden und theils auf dem Boden der Abtheilung für Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung (VI. B) aufzubauen ist. Der Schulrath hat zur Prüfung dieser Frage eine Kommission von Fachmännern der Schule niedergesetzt, in welcher alle in Frage kommenden Richtungen vertreten sind. In den Vordergrund dieser Organisation tritt die Frage der Kreirung einer technischen Spezialprofessur für Kulturtechnik. Die beste Art der Gewinnung einer solchen Lehrkraft bildete eine vor allem Andern zu erledigende Frage. In dem schulrätthlichen Schreiben vom 16. Dezember 1886, auf welches wir verweisen, ist diese Frage einläßlich erörtert und in voller Uebereinstimmung mit der Kommission der Fachmänner vom Schulrathe dahin erledigt worden, daß einem tüchtigen, diplomirten, schweizerischen Schüler unserer Anstalt Gelegenheit geboten werden müsse, die zu diesem Zwecke nöthigen ergänzenden Studien zu machen und denselben sodann provisorisch in diese Lehrstelle einzusetzen. Eine genaue Rundschau über die fertigen Kräfte, an welche man denken könnte, ergibt die höchste Unwahrscheinlichkeit, daß eine durchaus tüchtige, in dieser Spezialrichtung bereits bewährte Kraft ohne unverhältnißmäßige Opfer gewonnen werden könnte. Dagegen fielen unsere Fachmänner und der Schulrath auf den gleichen jungen Schweizer, der vor einiger Zeit die Ingenieurschule absolvirt hat und nun in der Praxis thätig ist. Der junge Mann will freudig und muthig dem Rufe, trotz der selbstverständlich vorerst nicht gegebenen Garantie für definitive Anstellung, folgen. Ein Hinderniß für die einstweilige Einführung dieser Unterrichtsbranche erstcht deßhalb um so weniger, als die Arbeit dieser Lehrkraft erst im fünften Semester beginnen wird und im Nothfall wohl auch interimistisch durch die angestellten Lehrkräfte wird gesorgt werden können.

Auch die Frage der Gewinnung von Versuchsfeldern für Obst- und Weinbau sollte nun um so mehr in nächster Zeit zur Erledigung kommen können, da einerseits ein Versuchsfeld für Weinbau in dem zum Bauplatze für das Physikgebäude auf Anregung im Nationalrathe vom zürcherischen Fiskus hinzugekauften Rebgelände gewonnen ist. Eine kleine Vergrößerung dieser Parzelle wäre freilich noch wünschbar. Als Versuchsfeld für Obstbau eignet sich sehr eine dem Kanton Zürich zugehörige Landparzelle zwischen dem Chemiegebäude und der landwirthschaftlichen Schule, welches Land nach seiner Lage zwischen diesen beiden Gebäuden niemals als Bauplatz zu verwenden ist und sonach für den zürcherischen Fiskus nicht von großem Werthe, also leicht entbehrlich ist. Wir

haben den Schulrath mit Bereinigung dieser Frage durch Begrüßung der Behörden von Zürich beauftragt.

Bei Anlaß der Genehmigung des Geschäftsberichtes pro 1885 hat die Bundesversammlung am 1. Juli 1886 folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen, ob und beziehendensfalls in welcher Weise das eidgenössische Landwirthschaftsdepartement mit der landwirthschaftlichen Schule, der Samenkontrol- und der landwirthschaftlich-chemischen Untersuchungsstation und mit der forstlichen Versuchsanstalt am schweizerischen Polytechnikum in eine bessere Verbindung gebracht werden kann.“ (A. S. n. F. IX, 65; Postulatesammlung No. 367).

In Bezug auf die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen ist diesem Begehren bereits dadurch Rechnung getragen, daß der eidg. Oberforstinspektor laut Art. 1 der Verordnung über die Organisation dieser Anstalt vom 1. Juni 1886 (siehe unten) der Aufsichtskommission von Amtes wegen als Mitglied angehört. Sodann wurden bei den im Berichtsjahr vorgenommenen Ergänzungswahlen in den schweiz. Schulrath die Bedürfnisse der land- und forstwirthschaftlichen Abtheilung durch die Ernennung eines speziellen Vertreters dieser Richtung in der Person des Herrn Nationalrath Riniker wahrgenommen. Ueber die Frage, wie dem Postulat weitere Folge gegeben werden könnte, hat sich das eidgenössische Landwirthschaftsdepartement selbst lediglich dahin ausgesprochen, es möchten ihm auch in Zukunft, wie bisher, alle wichtigeren auf die landwirthschaftliche Abtheilung und die genannten Annexanstalten bezüglichen Anträge vor der Behandlung durch den Bundesrath zur Prüfung und Begutachtung unterbreitet werden. Wir glauben in der That, daß damit alle berechtigten Wünsche in dieser Hinsicht berücksichtigt seien. Für die landwirthschaftliche Abtheilung eine eigentliche Sonderstellung zu schaffen und dieselbe aus dem Organismus der polytechnischen Schule herauszureißen lag offenbar nicht in der Absicht des Postulates.

Forstliches Versuchswesen. Die eidgenössischen Räte haben im Jahre 1885 einen Bundesbeschluß gefaßt, der eine Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen im Anschlusse an die Forstsektion des Polytechnikums gründet. Der Beschluß ist durch Ablauf der Referendumsfrist in Kraft erwachsen und mit 1. Januar 1886 vollziehbar erklärt worden.

Behufs Ausarbeitung der in § 3 vorgesehenen Vollziehungsverordnung setzte der Schulrath zunächst unter der Leitung seines Präsidenten eine vorberathende Kommission von Fachmännern nieder. In die Kommission wurden gewählt: Forstmeister Fankhauser in Bern, Oberforstinspektor Puenzieux in Lausanne, sodann der Vorstand der Forstschule, Prof. Landolt, und der für die Ausführung in Aussicht genommene, resp. hiez u durch seine Anstellung verpflichtete Vorstand der Anstalt, Prof. Bühler. Der von dieser Kommission am 3. und 19. Februar festgestellte Entwurf wurde am 14. März vom Schulrath durchberathen und am 1. Juni mit einigen Abänderungen vom Bundesrath angenommen. (Amtliche Sammlung, neue Folge, Band IX, Seite 39.) Die Ernennung der in Art. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Aufsichtskommission, sowie die weitere Ausführung fallen in's folgende Jahr.

Reglement für die forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiete. Anschließend an das oben erwähnte neue Institut, welches das schweizerische Forstwesen heben soll, bemerken wir, daß auch, und zwar schon im Jahre 1885, das im Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1884 vorgesehene Prüfungsreglement für eine höhere Forststelle im eidgenössischen Forstgebiete vom Schulrath entworfen und definitiv in Ausführung gebracht worden ist. Im Jahre 1886 ist eine solche Prüfung mit einem Kandidaten bereits vorgenommen worden und hat zu einem günstigen Ergebnisse geführt.

Intensivere Berücksichtigung der französischen Sprache an der Anstalt. Im Anschlusse an die Ausführungen des Jahresberichtes von 1885 und der einläßlichen Botschaft des Schulrathes an den Bundesrath vom 8. August 1885 betreffend intensivere Berücksichtigung französischer Sprache und Wissenschaft an der Schule, haben wir heute bereits einen ersten Erfolg zu verzeichnen. Es ist nämlich den Bemühungen unserer Gesandtschaft in Paris gelungen, von der französischen Regierung das Zugeständniß zu erwirken, daß französische Professoren, welche einem Rufe an das schweizerische Polytechnikum Folge leisten, dadurch ihre Ansprüche auf Ruhegehälter in ihrem Heimatlande nicht einbüßen.

Diese höchst verdankenswerthe Vergünstigung beseitigt gerade ein Haupthinderniß, welches bis jetzt der Erwerbung ausgezeichnete Lehrkräfte aus Frankreich entgegenstand, und kommt nicht nur dem Polytechnikum, sondern ausdrücklich allen andern höhern Lehranstalten der Schweiz zu gute. Der Schulrath hat mit unserer Genehmigung in konsequenter Verfolgung des Zweckes beschlossen, in den Frühlingsferien eine Abordnung nach Paris zu senden, die

auf vorangegangene Vorstudien hin über eine Reihe von gesetzlichen und thatsächlichen Verhältnissen, die mit unserm Zwecke zusammenhängen, sich näher zu unterrichten und allfällig fördernde Beziehungen für die Zukunft anzuknüpfen hätte. Keineswegs kann es sich darum handeln, für einige Mittelmäßigkeiten Versorgungen am Polytechnikum zu schaffen, vielmehr muß angestrebt werden, französischen Geist, Methode und Wissenschaft durch talentvolle Vertreter an's Polytechnikum zu bringen und hierdurch der Schule zu nützen und gleichzeitig den Bedürfnissen des mehrsprachigen Landes allseitigere Befriedigung zu geben. Im Laufe der Zeit wechselt dann und wann die Initiative der geistigen Strebungen und Wissenschaften unter den Kulturvölkern. Von dieser Thatsache profitieren zu können, muß das Bestreben der Schulleitung sein. Der Schulrath wird diesen Gegenstand nicht mehr aus dem Auge verlieren und in nicht gar langer Frist in Verbindung mit der durch Chemie und Physik gebotenen Budget-Reform auch hierüber definitive Anträge stellen.

Kräftigung der Vorbereitungsschulen. Die so sehr nothwendige, von dem Verein ehemaliger Polytechniker wie vom Schulrathe und der Lehrerschaft der Schule in erster Linie energisch und einmüthig angeregte Kräftigung der Mittelschulen macht zwar jedes Jahr Fortschritte, bedarf aber großer Geduld und Zähigkeit. Was die Universitäten an Vorbereitung in allgemeiner Bildung und fachlicher Richtung bedürfen, versteht man allgemein in der Schweiz; daß aber für höhere technische Studien kein geringeres Maß von Vorbildung erforderlich ist, dafür herrscht manchen Ortes noch immer nicht hinreichendes Verständniß. Durch das Entgegenkommen von Seiten der Behörden Genfs steht für diesen Kanton Alles in Aussicht, was die polytechnische Schule wünschen und verlangen muß. Ein provisorisches Uebereinkommen ist möglich geworden und der gesammte Unterrichtsorganismus ist durch ein neues in Kraft getretenes Gesetz der Art geordnet, daß die Vorbereitung in trefflicher Art berücksichtigt ist. Das Provisorium hat sich nur diesem neuen Gesetze anzufügen, welches die Kandidaten in der Regel mit zurückgelegtem 19. Altersjahre zur Maturitätsprüfung führt und den Voraussetzungen für wirkliche Reife durchaus entspricht. Mit den noch rückständigen Kantonen dauern die Unterhandlungen fort und dürfen wir auf baldiges Entgegenkommen hoffen.

Unmittelbar vor Schluß des Berichtjahres ist auch der Kanton Tessin mit seinem Gesuche um Abschluß eines Maturitätsvertrages in die Linie gerückt. Es sind diesfalls bereits Korrespondenzen gepflogen worden, denen voraussichtlich baldigst Unterhandlungen folgen werden.

Neubau für Chemie. Im Berichtjahre ist der Bau des neuen Chemiegebäudes fertig geworden, ein Bau, ganz für seinen Zweck und nur für seinen Zweck gedacht und ausgeführt, ohne jedes unnöthige Beiwerk von Kosten nur aus architektonischen Form- und Schönheitsgründen. Die Schule ist aus den alten Räumen ausgezogen und in die neuen übersiedelt. Der ganze chemische Unterricht vollzieht sich seit Beginn des Schuljahres 1886/87, resp. seit Mitte Oktober 1886, im Neubau. Auch die landwirthschaftlichen Annexe (Düngeranalyse und Samenkontrolle) sind ebenfalls daselbst einlogirt. Damit Alles und Jedes zum Betriebe dieser großartigen Anstalt gehörig vorgesehen und eingerichtet sei, hat der Schulrath dieser Angelegenheit rechtzeitig seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und durch vorberathende Kommissionen der Fachmänner sowohl, als durch einläßliche Berathung in pleno das Nöthige vorgekehrt.

Die Schule ist nun im Neubau einlogirt; Lehrer, Schüler und Behörden erfreuen sich des höchst gelungenen Werkes, dem auch die volle Anerkennung fremder Autoritäten nicht fehlt.

Physikbaute. In diesem gleichen Berichtjahre haben die eidg. Räte auch die nöthigen Mittel für eine dem Chemiegebäude würdig zur Seite stehende zweite Baute für Physik einmüthig bewilligt, in voller Anerkennung, daß es sich rücksichtlich der Physik um eine gleiche Anstrengung wie bei der Chemie handelt und daß diese zwei Gebiete in der That zwei breite Straßen bedeuten, auf denen sich großentheils der Fortschritt der technischen Wissenschaft für Forschung und Praxis in der Gegenwart vollzieht und in der Zukunft weiter vollziehen wird.

VII. Statistisches Bureau.

Im Berichtjahr wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

Die Statistik über die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1884 wurde Anfang April publizirt; von derjenigen über die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1885 ist der tabellarische Theil gedruckt, die Einleitung im Manuskript fertig gestellt.

Eine summarische Uebersicht über die Volksbewegung des Jahres 1885 wurde Ende Oktober, eine Rekapitulirung der Ehescheidungsstatistik des letzten Jahrzehnts Mitte November ausgegeben. Das Berichtformular für letztere Statistik wurde vom 1. Januar

1886 an durch Neuaufnahme von Fragen nach den Scheidungsgründen und der klagenden Partei erweitert.

Für die Zukunft ist eine namhafte Reduktion des Umfangs der jährlichen Publikationen über die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in Aussicht genommen, in dem Sinne, daß eine umfassendere Veröffentlichung der Resultate, dringende Bedürfnisse vorbehalten, jeweilen bloß noch in fünfjährigen Perioden erfolgen solle. Die durch diese Einrichtung erzielte Zeitersparniß wird zur eingehenderen Aufarbeitung der Jahresmaterialien im Manuskript benutzt.

Die wöchentlichen Zusammenstellungen der Geburten und Sterbefälle in den größern Städten der Schweiz erschienen während des Berichtjahres in bisheriger Weise; vom 1. Januar 1887 an werden dieselben indessen durch wöchentlich im Bundesblatt erscheinende Publikationen über die Sterbefälle aus einer Reihe von Infektionskrankheiten in 15 Städten der Schweiz ersetzt werden.

Die Resultate der pädagogischen Prüfung der Rekruten im Herbst 1885 wurden im April, die Resultate der sanitarischen Untersuchung der Rekruten in derselben Epoche im August bekannt gemacht. Die beiden entsprechenden Erhebungen bei der Rekrutirung im Herbst 1886 sind in Arbeit genommen.

Die Statistik der überseeischen Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1885 verließ im März die Presse.

Die Statistik der Sparkassen ist mit Bezug auf ihren tabellarischen Theil im Druck erstellt, die Einleitung ist zu einem großen Theil geschrieben. Die Hauptziffern dieser Statistik wurden im Laufe des Berichtjahres in summarischen Uebersichten zur Publikation gebracht.

Am 21. April fand eine eidgenössische Viehzählung statt. Die Ergebnisse solcher Zählungen wurden früher in zwei getrennten Bänden, wovon der eine den Viehbesitz, der andere die Viehbesitzer behandelte, veröffentlicht. Da bei diesem Verfahren der zweite, größere Arbeit erheischende Band jeweilen erst ziemlich spät erscheinen konnte, zogen wir es vor, über die gesammten Resultate eine provisorische Statistik zu publiziren, dafür aber die definitiven Ergebnisse in einem Sammelbände zu verworthen.

Die provisorische Statistik wurde Anfang Juni veröffentlicht, die definitive ist mit Ausnahme der Einleitung gedruckt.

Für die eventuell in Aussicht genommene Preis- und Lohnstatistik, sowie für die Behandlung der Haftpflicht- und Unfallversicherungsfraße konnte einstweilen nur Literatur gesammelt werden.

Den bisherigen regelmäßigen Arbeiten wird, nach den Verhandlungen des Ständerathes zu schließen, nach dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs eine eidgenössische Statistik über dieses wichtige soziale Gebiet zur Seite treten.

Da das Bureau von in- und ausländischen Behörden und Privaten sehr häufig um Auskunft über alle möglichen Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft angegangen wird, wurde es für zweckmäßig erachtet, zur Ergänzung und bessern Ausnützung der dem Bureau zugänglichen Hilfsmittel eine systematische Zusammenstellung allen zugänglichen Materials über das besagte Gebiet an die Hand zu nehmen. Von dieser weittragenden Aufgabe konnte indessen im Berichtjahre vorläufig bloss eine systematisch gegliederte Uebersicht über den Inhalt der eidgenössischen und kantonalen Rechenschaftsberichte, die Jahre 1880/84 umfassend, erledigt werden.

Den Hilfsmitteln des Bureau's entstand ein hoch schätzbarer Zuwachs durch ein großmüthiges Legat des im November verstorbenen, unter dem Namen von Taur bekannten Redaktors der „Schweizerischen Handelszeitung“ in Zürich, Freiherrn Friedrich Hiob Erdmann von Rothkirch und Panthen. Dieses Legat umfaßt die gesamte volkswirtschaftliche Bibliothek des Verstorbenen, eine sorgfältig geordnete und in dieser Vollständigkeit seltene Sammlung von Geschäftsberichten und andern Materialien über die wichtigsten Staats- und Privatinstitute.

Neben der gewöhnlichen Thätigkeit des Bureau's und neben der üblichen Betheiligung desselben an der Herausgabe der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ hatte die Direktion, wie einzelne andere Beamte, einen namhaften Theil ihrer Zeit für Hilfsarbeiten zu der in Aussicht genommenen eidgenössischen Branntweinsteuergesetzgebung aufzuwenden.

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen und den Civilstandsbeamten eine freiere Disposition ihrer Thätigkeit zu ermöglichen, wurde der Beschluß gefaßt, von Anfang 1887 an die bisherige monatliche Einsendung der Zählkarten über die Bevölkerungsbewegung seitens der Civilstandsbeamten der nicht städtischen Ortschaften in eine vierteljährliche umzuwandeln.

Die gleiche Tendenz nach Entlastung des Bureau's führte dazu, von den Auswanderungsagenturen statt des frühern Modus der Einsendung ihrer Kontrollbogen, welche zum Zweck des statistischen Aufarbeitung erst noch eine Abschreibung auf Zählkarten erforderten, die Einlieferung des Materials in letzterer Form direkt

zu verlangen. Eine ähnliche Erleichterung ist mit Bezug auf die Statistik der pädagogischen Rekrutenprüfung geplant.

Dem Sinne Ihres Postulates vom 23. Dezember 1885:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, in welcher Weise mehr Einheit in die statistischen Arbeiten der Departemente und des eidgenössischen statistischen Bureau's gebracht werden könnte“, glaubten wir dadurch Rechnung zu tragen, daß wir beschlossen, es seien alle Erhebungen statistischer Natur, welche von den Departementen oder ihren Dienstabtheilungen angeordnet werden wollen, und für welche die Kantone in Anspruch genommen werden, vor ihrer Anhandnahme dem Departement des Innern behufs Begutachtung durch das eidgenössische statistische Bureau zur Kenntniß zu bringen.

VIII. Schweizerische meteorologische Centralanstalt.

Die Zahl der meteorologischen Stationen wurde im Berichtjahre um drei vermehrt (Bignasco [Valle Maggia], Unter-Hallau und Churwalden).

Im Netz der Regenmeßstationen ist außer dem Hinzutreten von drei Stationen im Kanton Bern: Lauenen, Lenk und Blumenstein, keine Aenderung zu melden.

Die Gewitterbeobachtungen wurden in bisheriger Weise fortgesetzt, und es betheiligten sich daran, mit wenigen Ausnahmen, dieselben Beobachter wie früher. Die Zahl der eingegangenen Gewitterrapportkarten beträgt 2390 (gegenüber 2685) und vertheilt sich auf die einzelnen Monate wie folgt: Januar bis März 0, April 182, Mai 192, Juni 565, Juli 550, August 375, September 350, Oktober 145, November 12, Dezember 19. Die Anzahl der Tage, an welchen überhaupt innerhalb der Schweiz Gewittererscheinungen beobachtet wurden, beträgt 110.

Zu den Untersuchungen über Zahl und Ausdehnung der Hagelschläge wurde außer den Berichten der Forstbeamten, die sich als unvollständig erwiesen, auch die bei der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft eingegangenen Meldungen, sowie anderweitige zuverlässige Mittheilungen beigezogen. In der umstehenden Tabelle geben für jeden der 32 Tage, in denen (zusammen 100) Hagelschläge in unserm Lande konstatiert wurden, die Zahl der in den einzelnen Kantonen betroffenen Bezirke.

Die von der eidgenössischen meteorologischen Kommission aufgestellten Grundsätze für die richtige Anlage von Blitzableitern wurden in der diesjährigen Sitzung derselben endgültig redigirt und hierauf durch die Centralanstalt in einer Anzahl von Exemplaren den einzelnen Kantonsregierungen zugestellt. Mehrere derselben haben davon sofort Notiz genommen und sie für die betreffenden kantonalen Verordnungen verwerthet.

Außer dem Jahrgang 1885 der Annalen der meteorologischen Centralanstalt, der am Schluß des Berichtjahres publizirt wurde, kam der Supplementband I der Annalen zum Abschluß und zur Ausgabe. Er enthält den Schluß der in den zehn ersten Bänden zerstreut publizirten meteorologischen Beobachtungen ältern Datums. Für einen weitem Supplementband ist die Publikation einer Sammlung von klimatologischen und Witterungsnotizen, die allgemeiner Natur sind oder sich auf einzelne Phänomene beziehen, in Aussicht genommen.

Außerdem wurde das täglich erscheinende autographische Witterungsbülletin in etwas erweiterter Form fortgeführt. Es wurde demselben nämlich ein allerdings knapp gehaltener französischer Text, sowie die mittelst der Sonnenscheinautographen auf fünf Stationen erhaltenen Daten über die Sonnenscheindauer des Vortages beigegeben. Ueberdies fand vom 1. Juli an in der klimatologischen Tabelle des Bülletins die Station Andermatt Aufnahme, für welche auf ein Gesuch des Gemeinderathes hin das Postdepartement die taxfreie tägliche Uebermittlung der dortigen Beobachtungen bewilligt hat. Die Verbreitung des Witterungsbülletins ist eine stetig, wenn auch langsam wachsende, und es ist hiebei nicht zu vergessen, daß die Publikation des Textes des Witterungsberichtes in den politischen Zeitungen, welchen man denselben nicht vor-enthalten kann, einer allgemeinen Ausbreitung des offiziellen Bülletins der Centralanstalt hindernd in den Weg treten muß.

Die Kontrolle über das Zutreffen der von der Centralanstalt ausgegebenen Witterungsprognosen ergab für das Berichtjahr folgendes Resultat: In Zürich ist die Prognose in ihrem ganzen Umfange in 75 % der Fälle, theilweise in 22 % und gar nicht in 3 % eingetroffen; für Neuenburg hat Professor Weber 69 % ganz, 26 % theilweise richtige und 5 % unrichtige Prognosen konstatirt; für Luzern fallen nach Professor Arnet 57 % der ersten, 33 % der zweiten und 10 % der dritten Prognosenklasse zu. Auf Ansuchen des k. k. österreichischen Ackerbauministeriums werden die Zürcher Prognosen auch nach Vorarlberg und Tirol zur Verbreitung abgegeben, für welche Landestheile der österreichischen Monarchie Zürich allerdings ein geographisch weit günstiger gelegener Ort der Prognosenstellung ist als Wien.

Auch im verflossenen Berichtjahr kam die Centralanstalt öfters in den Fall, Gutachten und Auszüge aus Witterungsregistern an Behörden und Private abzugeben, und es nehmen diese unmittelbar praktischen Leistungen der Anstalten von Jahr zu Jahr zu.

Von dem im vorjährigen Berichte erwähnten Vermächtnisse des im Jahre 1885 verstorbenen Herrn Friedrich Brunner von Winterthur an die Centralanstalt kamen am 1. Mai Fr. 100,000 plus Zins zur Auszahlung, d. h. diejenige Summe, welche auch das unter etwas auffallenden Umständen zu Stande gekommene zweite Testament des Verstorbenen der Anstalt zusprach. Ueber den Rest des Nachlasses, der nach diesem zweiten Testament einem Freunde des Testators zufallen sollte, wurde durch einen Vergleich vereinbart, daß Letzterer von dem ihm laut dem zweiten Testament gegenüber dem ersten zufallenden Mehrbetrag 30 % an die Centralanstalt und 20 % an die Intestaterben abzutreten habe. Dieser Vergleich kam Mitte Februar laufenden Jahres zur Ausführung, nachdem durch gerichtlichen Entscheid die Klage eines der Intestaterben, welche auf Aufhebung des zweiten Testaments zielte, Mangels Legitimation des Klägers abgewiesen worden war. Das zur Auszahlung gelangte Restbetheil der Centralanstalt beträgt Fr. 21,511. 65, womit das gesammte Legat inklusive Zinsen auf Fr. 123,761. 65 ansteigt. Dasselbe wird nach Bundesrathsbeschluß von der eidg. Finanzverwaltung unter dem Titel „Brunner'sches Legat der meteorologischen Centralanstalt“ als Spezialfonds verwaltet. Ueber das von der Zürcher Regierung beanspruchte, von uns bestrittene Recht zur Erhebung der kantonalen Erbschaftssteuer im Betrage von 15 % mußte der Entscheid des Bundesgerichtes angerufen werden. Im Zeitpunkte der Berichterstattung war derselbe noch nicht erfolgt.

Nach Antrag der meteorologischen Kommission soll das Legat seine erste Verwendung für den in jeder Beziehung höchst wünschenswerthen Bau eines eigenen Stationshauses auf der Säntis Spitze finden. Derselbe wird unter Leitung des eidgenössischen Oberbauinspektors ausgeführt und ist zu ungefähr Fr. 45,000 veranschlagt. Im Berichtjahre konnten jedoch einstweilen nur die nöthigen Sprengarbeiten vorgenommen werden, während das Gebäude selbst im laufenden Jahr, wenn immer möglich, zum Bezug auf den Herbst fertig gestellt werden soll.

Anzahl der in den einzelnen Kantonen im Jahre 1886 vom Hagel-
schlag betroffenen Bezirke.

Datum.	Waadt.	Freiburg.	Bern.	Solothurn.	Basel-Land.	Aargau.	Luzern.	Obwalden.	Zürich.	Thurgau.	Tessin.
24. April . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
30. " . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
23. Mai . . .	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
24. " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
26. " . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2. Juni . . .	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—
3. " . . .	1	—	3	—	—	—	1	—	1	—	1
4. " . . .	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
5. " . . .	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
7. " . . .	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
8. " . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
26. " . . .	—	—	—	1	—	1	2	—	1	—	—
29. " . . .	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—
30. " . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Juli . . .	—	—	4	—	—	1	—	1	—	—	—
10. " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
26. " . . .	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—
27. " . . .	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
28. " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
3. August . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
12. " . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
22. " . . .	—	—	3	—	—	—	—	—	2	2	—
24. " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
3. September . . .	—	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—
5. " . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
8. " . . .	—	—	—	1	2	2	—	—	1	—	—
17. " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
21. " . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
27. " . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
2. Oktober . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
9. " . . .	—	—	—	—	1	1	1	—	5	—	—
13. " . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	6	3	29	2	4	11	12	1	28	2	2

IX. Abtheilung Bauwesen.

A. Allgemeines.

Wir haben in unserm letztjährigen Berichte auf das bei diesem Verwaltungszweige bestehende Bedürfniß für Vermehrung des Personals hingewiesen. Demselben konnte im Berichtjahre mit Hülfe der uns hiefür gewährten Budgetkredite vorläufig in provisorischer Weise entsprochen werden.

Der von der k. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft an den Bundesrath gerichteten Einladung, sich bei dem in Wien im Berichtjahre stattgehabten internationalen Binnenschiffahrtkongresse vertreten zu lassen und dem gleichzeitigen Gesuche um Verbreitung des bezüglichen Programms zum Zwecke anderweitiger Betheiligung wurde Folge gegeben.

Dies geschah ebenfalls bezüglich des von vorgenannter Gesandtschaft aus Veranlassung des königl. ungarischen Kommunikationsministeriums gestellten Gesuches um Mittheilung der in der Schweiz betreffend Klassifikation, Erbauung und Erhaltung der öffentlichen Straßen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Einem von der französischen Gesandtschaft gestellten Gesuche wurde entsprochen durch Auskunfttheilung über die Anwendung, welche die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen in der Schweiz findet.

In diesem und im nächst vorerwähnten Falle wurden die nöthigen Daten von betreffenden Kantonsregierungen eingeholt.

Als Pendenz ist die noch nicht erfolgte Genehmigung der Verordnung über Wasserbaupolizei des Kantons Appenzell I. Rh. zu erwähnen.

B. Eigenes Bauwesen des Bundes.

I. Hochbauten.

Die Besorgung des Unterhaltes der eidgenössischen Gebäude and in gewohnter Weise statt. Für die Details der daherigen Ausgaben, sowie derjenigen für die während des Berichtjahres ausgeführten Umbau- und Erweiterungsarbeiten, verweisen wir auf die bezüglichen Rechnungsbelege.

An Neubauten, die schon im Laufe oder zu Ende des Baujahres 1886 den betreffenden Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden konnten, gelangten zur Ausführung:

- ein Zeughaus in Thun;
- ein Geräthschaftsmagazin auf der Allmend in Thun;
- ein Unterstand auf der Höhe von Thierachern;
- ein aus vier Sheds bestehender Anbau an die Hülsenfabrik in Thun;
- ein Sägespänmagazin zu letzterer;
- ein Oekonomiegebäude auf dem Oberberg bei Wiukeln;
- je eine kleine Stallung mit Heuboden bei den Zollhäusern Oberriet, Haag und Buchs.

Im Bau begriffen waren ferner:

- das Chemiegebäude in Zürich;
- ein Munitionsgebäude in Ostermundigen;
- das Postgebäude in St. Gallen und
- das Postgebäude in Luzern.

Das Chemiegebäude, mit dessen Arbeiten im Juli 1884 begonnen wurde, kam im Herbst des Berichtjahres der Hauptsache nach zur Vollendung, so daß solches mit Beginn des Wintersemesters 1886/1887 bezogen werden konnte. Seither ist nun auch der größte Theil der beim Bezug des Gebäudes noch rückständigen Einrichtungen fertig gestellt worden und es bleibt nur noch die Ausführung einiger unbedeutender Arbeiten, welche bei Eintritt der wärmern Witterung vorgenommen werden sollen, übrig.

Die Abrechnung über diese Baute ist zur Stunde noch nicht vollständig abgeschlossen, doch ist schon jetzt festgestellt, daß die Bausumme trotz wesentlicher Mehrkosten für die Fundamentirung innert dem durch Bundesbeschluß vom 17. Dezember 1883 bewilligten Kredite bleiben wird.

Der Bau des Munitionsgebäudes in Ostermundigen konnte erst im Herbst in Angriff genommen werden, weil sich der Ankauf des nöthigen Bauterrains verschiedener Verumständungen halber nicht früher bewerkstelligen ließ. Die Folge davon war, daß bis zum Eintritt des Winters die Bauarbeiten nur bis zur Eindeckung des Daches voranschreiten konnten.

Die Arbeiten für das Postgebäude in St. Gallen rückten programmgemäß vor. Dasselbe wird der Post- und Telegraphenverwaltung auf Anfang November 1887 zur Benutzung übergeben werden können.

Mit den Fundationsarbeiten des Postgebäudes in Luzern wurde im Februar des Berichtjahres begonnen, der wichtigste Theil derselben noch während des Andauerns des niedrigen Seewasserstandes erstellt und der Rest im Frühjahr zu Ende geführt. Die Ausführung des Façadenmauerwerkes blieb etwas hinter dem Arbeitsprogramm zurück, doch ist solches auch soweit vorgerückt, daß im Frühsommer 1887 die Dacheindeckung wird erfolgen und das Gebäude auf das Frühjahr 1888 wird bezogen werden können.

Der im Budget pro 1886 vorgesehene Bau eines Zollhauses in La Bouège (Berner-Jura) mußte verschoben werden, weil der Kaufvertrag über den Bauplatz, für welchen ein Stück Land einer größern Liegenschaft zu erwerben ist, wegen der auf der ganzen Liegenschaft auflastenden Hypotheken nicht definitiv abgeschlossen werden konnte. Es ist zu wünschen, daß durch baldige Beseitigung der obwaltenden Hindernisse die Ausführung der sehr dringlichen Baute nicht zu lange hinausgeschoben werde.

Die Vorarbeiten für das eidgenössische Physikgebäude waren bis im Herbst des Berichtjahres soweit gediehen, daß die Ausschreibung der Terrassirungs- und Kanalisationsarbeiten hätte erfolgen und die gute Herbstwitterung noch zur Vornahme eines großen Theiles dieser Arbeiten hätte benutzt werden können. Durch die Einsprache des Gemeinderathes von Flantern gegen unsere Bauvorlage, welche das Einschreiten des Bezirksrathes zur Folge hatte, wurden wir jedoch an unserem Vorhaben verhindert. Der Spruch des letztern, der zu unsern Gunsten ausfiel, hat nun alle Schwierigkeiten gehoben und wir werden die Arbeiten so frühzeitig als möglich im Jahre 1887 in Angriff nehmen lassen.

Für die meteorologische Station auf dem Säntis, deren Baukosten aus dem Brunner'schen Legat bestritten werden, wurden während des abgelaufenen Baujahres die zur Herstellung des Bauplatzes nöthigen Felssprengungen vorgenommen. Das Gebäude soll im kommenden Sommer gebaut werden, um solches auf nächsten Herbst bewohnbar zu machen.

Dem in Bezug auf die Vorarbeiten für ein neues Verwaltungsgebäude in Bern im Geschäftsberichte für das Jahr 1885 Mitgetheilten fügen wir bei, daß während des Berichtjahres mit dem Gemeinderathe der Stadt Bern Unterhandlungen betreffend Durchführung eines neuen Alignementes an der Inselgasse gepflogen wurden, welche jedoch bis zur Stunde zu einem definitiven Abschluß nicht gediehen sind. Unser Baudepartement hatte Gelegenheit, während der Session des Monats Dezember sowohl der nationalrathlichen, als der ständerathlichen Kommission für Vorberathung dieses Geschäftes über den Stand desselben einläßlichen Bericht zu erstatten.

II. Wasser- und Straßenbauten.

Nebst dem gewöhnlichen Unterhalte der Straßen, Wege, Uferbauten und Fabrikkanäle kamen im Berichtjahre die durch das Budget und die Nachtragskredite bewilligten neuen Weganlagen auf der Allmend in Thun, bei der Kaserne Herisau und die Kanalisationsarbeiten des Kasernenareals in Frauenfeld, sowie die Neuerstellung der Hauptschleusen-Anlage in der Pulvermühle Worbladen zur Ausführung.

C. Mobiliar.

Anschaffungen von außerordentlicher Tragweite veranlaßten die innern Einrichtungen für die im letzten Herbst in das neue Chemiegebäude in Zürich translozirten eidgenössischen Anstalten, nämlich: die chemischen Laboratorien, die Samenkontrolstation und die agrikultur-chemische Untersuchungsstation. Die detaillirten Rechnungsbelege geben über die Verwendung der bezüglichen Kredite nähere Auskunft.

D. Beschaffung von Büreaulokalen für die eidgenössische Centralverwaltung.

Auf 1. Oktober 1886 bezog die Samenkontrolstation, für die bis zu diesem Zeitpunkte die nöthigen Lokale in einem Privathause gemiethet waren, ihre neuen Räume im Chemiegebäude.

Ebenso siedelten auf den Beginn des Wintersemesters die in einem Nebengebäude des Polytechnikums und im Gebäude der landwirthschaftlich-forstlichen Schule untergebracht gewesenen chemischen Laboratorien und die agrikultur-chemische Untersuchungsstation in das neue Chemiegebäude über.

Dem Handelsdepartement mußten wegen Vermehrung seiner Büreaux provisorisch im alten Inselspitalgebäude zwei Zimmer zur Verfügung gestellt werden.

Behufs intensiverer Ueberwachung des Hausdienstes im Bundesrathshause sahen wir uns veranlaßt, bezüglich der bisher mit einer Weibelstelle vereinten Hauswartstelle die Anordnung zu treffen, daß sich der Hauswart in Zukunft ausschließlich mit dem Hausdienst zu befassen habe.

E. Verschiedene Aufträge betreffend Hochbau.

Im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne wurden die Angenscheine, soweit solche zur Konstatirung der programmmäßigen Aus-

führung der Baute nöthig waren, fortgesetzt. Die am 20. September 1886 erfolgte Kollaudation ergab, daß sowohl das Gebäude, als dessen innere Einrichtung in jeder Beziehung nach den mit der Regierung von Waadt getroffenen Vereinbarungen erstellt worden seien.

Auch während des Berichtjahres kamen wir in den Fall, unserer Bauverwaltung eine Reihe von unter diese Rubrik fallenden Geschäften, wie z. B. betreffend Ankauf von Gebäuden für den Zolldienst in Ponte Tresa, Crassier und Hermance, projektierte Zollgebäude auf den Bahnhöfen Vollandes und Chêne-Bourg, Vergrößerung der Zollhäuser auf den Bahnhöfen Meyrin, Satigny und La Plaine, Erstellung von neuen Post- und Telegraphengebäuden in Thun und Zürich, Miete von neuen Postlokalen im Quartier Rive in Genf und in Burgdorf, Kostenberechnungen über Brennereigebäude u. s. w., zur Begutachtung zu überweisen. Die Jahresberichte derjenigen Verwaltungen, in deren Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt, geben über die Behandlung und Erledigung dieser Geschäfte nähern Aufschluß.

F. Kantonale Straßen und Brücken.

1. Oberaufsicht über den Unterhalt.

Die daherigen Inspektionen sind vom eidgenössischen Oberbauinspektorate im Begleite betreffender kantonaler Beauftragter in gewohnter Weise vorgenommen worden. Besondere Vorkommnisse, welche zur Hervorhebung an dieser Stelle Anlaß geben könnten, haben sich bei Ausübung dieser Oberaufsicht im Berichtjahre nicht ergeben. Die Oeffnung der Bergpässe für das Rad vollzog sich im letzten Jahre auf die Zeit des Beginnes der Sommerpostkurse, infolge sehr geringer Schneemenge, mit wenig Nachhülfe von Seite der theilhaftigen Kantone.

2. Subventionirung von Neubauten.

Merligen-Neuhaus-Straße am Thunersee.

Hiefür wurde, nach schon letztes Jahr gemeldeter Vollendung des Baues, im Berichtjahre der Subventionsrest im Betrage von Fr. 18,000 ausbezahlt.

Die Vitznau-Gersau-Straße am Vierwaldstättersee

wurde im Berichtjahre auf Gebiet von Schwyz ganz und auf demjenigen von Luzern annähernd vollendet. Gemäß der Bestimmung

des Subventionsbeschlusses vom 27. Juni 1884, daß, entsprechenden Fortschritt der Arbeiten vorausgesetzt, in den Jahren 1886 und 1887 je die Hälfte der Subvention verabfolgt werden solle, wurde an Luzern Fr. 21,100 und an Schwyz Fr. 27,630 ausbezahlt.

Die Centovalli-Straße.

Für den Bau dieser die Verbindung zwischen Locarno und Domodossola durch das Centovallithal herstellende Straße hat die Regierung von Tessin um einen Bundesbeitrag nachgesucht. Indem sie dieses Gesuch besonders mit dem militärischen Interesse motivirte, erklärten wir, nach Einholung eines bezüglichen Gutachtens, daß ein solches Interesse nach hierseitiger Anschauungsweise für die Schweiz nicht bestehe und wir uns daher nicht in der Lage befänden, das Gesuch zu befürworten. Hierauf wurde dasselbe aber von genannter Regierung im Hinweis auf die Verkehrsverhältnisse und speziell das Bedürfniß der nächstbetheiligten Gegend wiederholt und liegt es infolge dessen neuerdings zur Behandlung vor.

Die Brücke über die Maggia bei Ascona

bildet ebenfalls den Gegenstand eines von der Regierung von Tessin eingereichten Subventionsgesuches. Dasselbe bezieht sich des Nähern auf diejenige Verbesserung des bis dahin an dieser Brücke bestandenen Provisoriums, deren schon in unserem letztjährigen Berichte Erwähnung geschah, infolge einer vorläufigen Anfrage genannter Regierung bezüglich der Subventionirbarkeit eines solchen Rekonstruktionsbaues. Besagtes Provisorium bestand darin, daß der stehengebliebene mittlere Theil der im Uebrigen zerstörten steinernen Brücke auf beiden Seiten mit Holzbrücken ergänzt war. Nun soll diejenige der letztern auf der linken Seite durch eine stabile Eisenkonstruktion, die auf der rechten Seite durch eine verbesserte, aber immerhin noch provisorische Holzkonstruktion ersetzt werden, Letzteres zwar mit dem Vorbehalt, auch hier später einen definitiven Zustand zu schaffen. Diese Verbesserung des bisherigen Zustandes hat der Große Rath von Tessin beschlossen, sofort in Ausführung zu setzen, unter gleichzeitiger Auftragertheilung an die Regierung, dafür eine Bundessubvention nachzusuchen, was, wie schon erwähnt, denn auch geschehen ist.

Wir sind auf die nähere Behandlung dieser Angelegenheit noch nicht eingetreten.

Die Grimsel-Straße.

Die Regierung des Kantons Bern hat für den auf Gebiet des letztern fallenden Theil dieser Straße um einen Bundesbeitrag nach-

gesucht. Darüber, ob für die Fortsetzung desselben auf Gebiet von Wallis bis zum Anschlusse an die Furkastraße Aussicht bestehe, hat sich die darüber angefragte Regierung dieses Kantons noch nicht ausgesprochen und ist damit der Punkt bezeichnet, auf dem diese Angelegenheit sich, abgesehen von mittlerweile über die militärische und postalische Bedeutung der Straße eingeholten Gutachten, am Ende des Jahres befand.

3. Verschiedene Straßen- und Brückenangelegenheiten.

Tresabrücke bei Cremenaga.

Dem hierüber im letzten Berichte Gesagten ist beizufügen, daß von der italienischen Regierung die Mittheilung einging, die betreffenden Arbeiten würden auf dortiger Seite ausgeführt, wovon der Regierung von Tessin Kenntniß gegeben worden ist.

Innbrücke zu Martinsbruck.

Infolge der wegen des Umbaues dieser Grenzbrücke bei der österreichischen Regierung, wie im letzten Berichte gemeldet, gemachten Anregung wurde die Reglrung dieser Angelegenheit dem direkten Benehmen zwischen der k. k. Statthalterei in Innsbruck und der Regierung von Graubünden überlassen und hat dieselbe dann laut von letzterer erhaltener Mittheilung auch soweit stattgefunden, daß die Ausführung des Baues gesichert ist.

Fahrbarmachung des großen St. Bernhard.

Nach Eingang der laut unserm letztjährigen Berichte über diese Angelegenheit von der Regierung von Wallis erwarteten Aeußerung, wurde der italienischen Gesandtschaft auf ihre Anfrage, ob die Schweiz geneigt wäre, auf ihrer Seite die vorgenannte Straße fahrbar zu machen, geantwortet, daß der Bundesrath keine Veranlassung habe, sich hierüber auszusprechen, da vom Kanton Wallis kein Antrag auf Erstellung derselben vorliege und daß er sich vorbehalten müsse, die Angelegenheit seinerseits zu prüfen, wenn ein solcher Antrag von Wallis gestellt werde.

Gemeindestraße von Indemini.

Auf das von Advokat Fr^{co} Azzi in Lugano bezüglich Subventionirung dieser Straße eingereichte Gesuch wurde erwidert, daß ein solches Gesuch durch Vermittlung der Kantonsregierung

eingereicht werden mußte, der Bundesrath dasselbe aber auch dann nicht empfehlen könnte, da nach seinem Erachten der Art. 23 der Bundesverfassung auf eine Straße von so beschränkt lokalem Interesse nicht Anwendung finde.

Straße Vendlincourt-Courtavon.

Einem Gesuche der Regierung von Bern entsprechend, wurde die schweizerische Gesandtschaft in Berlin beauftragt, sich bei der deutschen Reichsregierung dafür zu verwenden, daß derjenige Theil vorgenannter Straße, welcher auf deutschem Gebiet (Elsaß) gelegen ist, korrigirt und in guten Stand gesetzt werde, nachdem dies auf der schweizerischen Strecke bereits geschehen sei.

Seedamm Rapperswyl.

Durch Vermittlung der eidgenössischen Linthkommission ging eine Beschwerde von Schiffleuten des Zürichsee's darüber ein, daß die Drehbrücke an genanntem Seedamme zum Nachtheil der Schifffahrt nicht geöffnet werde. Diese erst gegen Jahresende eingegangene Angelegenheit blieb in Behandlung.

G. Allgemeines Wasserbauwesen.

1. Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei und Verschiedenes.

Die Einstellung des Brückenbaues über den Rhein bei Maienfeld und Ragaz, welche wir, laut unserem letzten Berichte, infolge daheriger Differenzen zwischen den Regierungen von St. Gallen und Graubünden aus wasserpolizeilicher Rücksicht zu verfügen veranlaßt waren, konnte auf Grund eines zwischen letztern zu Stande gekommenen Einverständnisses aufgehoben werden und es hat damit die Angelegenheit hierseits ihre Erledigung gefunden.

Im Berichtjahre vorgekommene Fälle der Benutzung von mit Bundessubvention korrigirten Gewässern zu industriellen Zwecken haben die im eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vorgeschriebene Behandlung gefunden.

Von Kantonsregierungen eingegangene Gesuche haben Veranlassung gegeben, das Oberbauinspektorat mit Untersuchung und Begutachtung von hydrotechnischen Aufgaben zu beauftragen, auch ohne daß dieselben den Gegenstand von Subventionsgesuchen bildeten. In unmittelbarer Beziehung zu vorgekommenen verheerenden Katastrophen stunden die den Niederurner- und Biltnerbach im Kanton Glarus betreffenden Fälle.

Auf Anregung unseres Finanzdepartements und Berichterstattung des Departements des Innern, Abtheilung Bauwesen, haben wir verfügt, daß letzteres dem erstern jeweilen auf Ende des Jahres ein Tableau zustelle, welches, indem es die für Korrekturen und Verbauungen zugesicherten Bundesbeiträge und die daran bereits geleisteten Zahlungen enthält, den Stand der daherigen Verpflichtungen des Bundes auf den gegebenen Zeitpunkt zur Anschauung bringt. Dieses tabellarische Verzeichniß liegt bereits für das Ende des Berichtjahres vor, aber es ist zu umfangreich, um in den Geschäftsbericht aufgenommen zu werden. Die Schlußresultate finden sich hier nachfolgend unter den Rubriken 2 und 3 angegeben; indem dies auch schon letztes Jahr geschehen ist, ergibt sich daraus die in diesen Ziffern stattgehabte Veränderung.

Aus letzterer, die allerdings eine Vermehrung der besagten Verpflichtungen aufweist, an dieser Stelle Schlüsse zu ziehen, finden wir nicht angezeigt. Die vom Bundesrathe zugesicherten Beiträge kommen dabei weniger in Betracht, nicht allein wegen des geringern Betrages, sondern auch, weil ihre Verabfolgung von den hierfür zur Verfügung stehenden Krediten abhängig gemacht ist, daher, falls die Finanzlage des Bundes es nothwendig machen sollte, auf eine gewisse längere Periode ausgedehnt werden könnte.

Im Uebrigen gewährt das eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz einen Spielraum zur Berücksichtigung der Finanzlage allerdings nur bezüglich des Beitragsverhältnisses. Denn der theilweise Ausschluß der für die Subventionirung angemeldeten Werke, soweit sie nach den Bestimmungen des Gesetzes Anspruch auf dieselbe haben, erscheint nicht zulässig und könnte daher, falls jene Berücksichtigung geboten wäre, es sich nur um zeitweise gänzliche Einstellung weiterer Subventionsbewilligungen, also Sistirung der diesbezüglichen Vollziehung des Gesetzes handeln.

Wir haben hier noch beizufügen, daß infolge eines im Berichte der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission unter dem Titel „Subvention von Korrekturen und Verbauungen durch den Bundesrath“ ausgesprochenen Wunsches die vom Bundesrathe im Berichtjahre bewilligten Beiträge, abweichend von der bisherigen Art der Verzeichnung, im gegenwärtigen Berichte in der hier nachfolgend sub 2 angewandten tabellarischen Form aufgeführt werden. Die Beitragszahlungen in das gleiche Tableau aufzunehmen, geht deßhalb nicht an, weil sie sich nicht nur auf die im Berichtjahre, sondern auch auf früher bewilligte Beiträge beziehen.

2. Subventionirung von Korrekturen und Verbauungen durch den Bundesrath.

Es folgt hier erstlich die tabellarische und kantonsweise Zusammenstellung der vom Bundesrathe im Berichtjahre bewilligten Subventionen, sodann das ebenfalls kantonsweise angefertigte Verzeichniß der Beitragszahlungen, wie sie auf Grund der im Berichtjahre selbst und früher stattgehabten Zusicherungen und nach Maßgabe der erfolgten Ausführung der Arbeiten geleistet worden sind.

a. Vom Bundesrathe im Berichtjahre zugesicherte Subventionen.

Bezeichnung der Arbeiten.	Kosten- voranschlag.	Beiträge aus der	
		Bundes- kasse.	Hülf- million.
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich.			
Korrektion der <i>Reppisch</i> , Gemeinde <i>Dietikon</i>	86,000. —	28,666. —	—
2. Bern.			
a. Korrektion der <i>Kleinen Simme</i> , zwischen <i>Moosenried</i> und <i>Zweisimmen</i> .	9,100. —	3,040. —	—
b. " " <i>Simme</i> bei <i>Lenk</i> , Sektion <i>Wallbach-Niederdorf-Boden</i> .	30,000. —	10,500. —	—
c. Verbauung der Zuflüsse des <i>Kalberhöhnibaches</i> (Rübli- und Bürgisgraben) bei <i>Saanen</i>	7,000. —	2,800. —	—
d. " des <i>Mattenbaches</i> , Gemeinde <i>St. Stephan</i>	72,000. —	26,800. —	—
e. " " <i>Senggigrabens</i> , " " " "	9,200. —	3,680. —	—
f. Umbau der <i>Gontenbachschale</i> , Gemeinde <i>Sigriswyl</i>	18,500. —	6,166. —	—
Vorläufige Subventionszusicherungen, vorbehältlich definitiver Beschlußfassung nach Eingang vollständiger Vorlagen, wurden ertheilt: für die Korrektion des <i>Saxetenbaches</i> bei <i>Wilderswyl</i> und für die Verbauung des <i>Schmittengrabens</i> , Ge- meinde <i>Adelboden</i> .	145,800. —	52,986. —	—
In Behandlung ist geblieben: Verbauung des <i>Kratzbaches</i> bei <i>Thun</i> .			
3. Uri.			
Verbauung des <i>Balankabaches</i> bei <i>Seedorf</i>	100,000. —	45,000. —	5,000. —
4. Schwyz.			
Korrektion des <i>untern Laufes</i> des <i>Spreitenbaches</i> bei <i>Lachen</i>	90,000. —	36,000. —	—

Bezeichnung der Arbeiten.	Kosten- voranschlag.	Beiträge aus der	
		Bundes- kasse.	Hülf- million.
	Fr.	Fr.	Fr.
5. Unterwalden ob dem Wald.			
Korrektion und Verbauung des <i>Lauibaches</i> bei <i>Lungern</i>	60,000. —	24,000. —	—
6. Graubünden.			
a. Wuhrbauten am <i>Vorderrhein</i> bei <i>Waltensburg</i>	13,200. —	4,400. —	—
b. Kolmatirungen am linken Ufer des <i>Glenner</i> , Gemeinde <i>Ilanz</i>	10,285. —	3,428. —	—
c. Verbauung des <i>Räppier-Tobel</i> , Gemeinde <i>Hinterrhein</i>	3,000. —	1,200. —	—
d. Wuhrbauten am <i>Hinterrhein</i> bei <i>Splügen</i>	5,000. —	1,666. —	—
e. " " <i>Hinterrhein</i> " <i>Andeer</i>	1,110. —	370. —	—
f. Korrektion der <i>Albula</i> , Gemeinde <i>Bergün</i>	13,500. —	4,500. —	—
g. Verbauung und Korrektion der <i>Val Nandro</i> , Gemeinde <i>Savognino</i>	57,000. —	22,800. —	—
h. Wuhr an der <i>Scalära-Rüfe</i> , Stadtgemeinde <i>Chur</i>	2,220. —	740. —	—
i. Wuhrbauten am <i>Rhein</i> , Gemeinde <i>Haldenstein</i>	1,800. —	600. —	—
k. Verbauung der <i>Dorf-Rüfe</i> , Gemeinde <i>Trimmis</i>	6,000. —	2,400. —	—
l. Korrektion des <i>Schanielbaches</i> , Gemeinde <i>Luzern</i>	2,400. —	800. —	—
m. Verbauung des <i>Taschinasbaches</i> , " <i>Gräsch</i>	3,500. —	1,400. —	—
n. " " <i>Schraubaches</i> , " <i>Schiers</i>	45,000. —	18,000. —	—
o. " " <i>Furnatobels</i> , " <i>Jenaz</i>	90,000. —	36,000. —	—
p. " " <i>Val Urezza</i> , " <i>Zuz</i>	6,000. —	2,400. —	—
q. " " <i>Val Caduns</i> , " <i>Scanfs</i>	3,000. —	1,200. —	—
r. Wuhrbau am <i>Inn</i> , " <i>Schleins</i>	5,950. —	1,983. —	—
	268,965. —	103,887. —	—

Bezeichnung der Arbeiten.	Kosten- voranschlag.	Beiträge aus der	
		Bundes- kasse.	Hülf- million.
	Fr.	Fr.	Fr.
7. Thurgau.			
Korrektion des <i>Tegelbaches</i> und <i>Zuflüsse</i> bei <i>Frauenfeld</i>	39,493. 26	13,165. —	—
8. Tessin.			
a. Schutzbauten am <i>Brenno</i> bei <i>Malvaglia</i>	68,303. 45	27,300. —	—
b. Wuhrbauten an der <i>Maggia</i> bei <i>Cevio</i>	42,010. 06	16,804. —	—
c. " " " <i>Maggia</i> unterhalb der Brücke von <i>Moghegno</i>	70,000. —	28,000. —	—
d. Korrekationen und Verbanungen in <i>Val Bavona</i> , Seitenthal des <i>Val Maggia</i>	13,200. —	5,280. —	—
e. Korrektion des <i>Brenno</i> bei <i>Semione</i>	37,400. —	14,960. —	—
	230,913. 51	92,344. —	—
9. Wallis.			
a. Verbanung des obern Gebietes der <i>Lizerne</i> und Korrektion ihres untern Laufes zwischen <i>Ardon</i> und <i>Vétroz</i>	115,000. —	46,000. —	6,700. —
b. Verbanung des <i>Torrent Neuf</i> und <i>Torrent du Glarier</i>	19,300. —	7,720. —	—
c. " der <i>Lonza</i> bei <i>Gampel</i>	16,600. —	6,640. —	—
d. <i>Entsumpfungs</i> kanal auf Gebiet von <i>Sion</i>	4,000. —	1,333. —	—
e. <i>Entsumpfungs</i> kanäle " " " <i>La Batiaz</i>	23,500. —	7,833. —	—
f. <i>Entsumpfungs</i> kanal " " " <i>Monthey</i>	15,000. —	5,000. —	—
	193,400. —	74,526. —	6,700. —
Total .	1,214,571. 77	470,574. —	11,700. —

b. Vom Bundesrathe zugesicherte, im Berichtjahre
ausbezahlte Subventionen.

Kanton Bern.

1) Verbauung des Sagislauenzuges bei Matten (Interlaken)	Fr.	4,400. —
2) Verbauung des Gonten- und Gersternbaches	"	1,080. —
3) Verbauung des Riedernbaches bei Oberhofen	"	1,900. —
4) Korrektur der Simme bei Lenk	"	7,000. —
5) Verbauung des Klosterbaches bei Därstetten	"	4,600. —
6) Verbauung des Narrenbaches im Diemtigen-thale	"	6,600. —
7) Verbauung des Tschertzibaches bei Gsteig	"	3,600. —
8) Aarekorrektur zwischen Uttigen und Kiesen	"	4,500. —
9) Verbauung der Gürbe bei Blumenstein	"	5,400. —
10) Aarekorrektur zwischen Elfenau und Bern	"	17,324. 85
11) Ifskorrektur zwischen Langnau und Emmenmatt	"	4,418. 90
12) Oenzkorrektur zwischen Wynigen - Bollo-dingen	"	8,000. —
Total	Fr.	68,823. 75

Kanton Luzern.

Verbauung des Renggbaches bei Kriens	Fr.	6,423. 40
--	-----	-----------

Kanton Schwyz.

1) Verbauungen im Inner-Wäggithal	Fr.	9,505. 30
2) Verbauungen in der Alp Stäfflen (Vorder-Wäggithal)	"	1,878. 40
3) Verbauung des Mosenbaches bei Galgenen	"	1,139. 04
4) Verbauung des Spreitenbaches bei Lachen	"	9,043. —
5) Verbauung des Kessibaches bei Altendorf	"	4,073. 53
6) Verbauung des Hundsbüelbaches an der Ibergegg bei Schwyz	"	2,350. 17
7) Verbauung des Tobelbaches bei Schwyz	"	1,423. 57
Total	Fr.	29,413. 01

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Verbauung der Zuflüsse der kleinen Schlieren bei Alpnach	Fr.	9,200. —
---	-----	----------

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Verbauung des Steinibaches bei Hergiswyl	"	7,786. 30
--	---	-----------

Kanton Glarus.

Verbauung der Guppenruns bei Schwanden	"	1,997. 60
--	---	-----------

Kanton Freiburg.

1) Korrektion der Glâne zwischen Siviriez und Macconens	"	13,500. —
2) Verbauung der Mortivue bei Semsales	"	3,000. —
Total	Fr.	16,500. —

Kanton Solothurn.

Emme-Korrektion von Biberist bis Kantons- grenze Bern	Fr.	15,000. —
--	-----	-----------

Kanton Schaffhausen.

Rhein-Korrektion bei Rüdlingen	Fr.	4,582. 94
--	-----	-----------

Kanton St. Gallen.

1) Verbauung des Vilterserbaches	Fr.	168. 50
2) Verbauung des Kirchenbaches bei Wallen- stadt	"	511. 60
3) Verbauung des Kaltbrunner-Dorfbaches	"	1,448. 85
Total	Fr.	2,128. 95

Kanton Graubünden.

1) Linksseitige Bewehrung des Vorderrheins bei Waltensburg	Fr.	4,400. —
2) Rechtsseitige Bewehrung des Vorderrheins bei Ilanz	"	2,400. —
3) Linksseitige Bewehrung des Vorderrheins bei Schleuis	"	505. 50
4) Verbauung des Räppier-Tobels bei Hinterrhein (Rheinwald)	"	2,351. 50
5) Verbauung des Brasch-Tobels bei Nufenen (Rheinwald)	"	811. 45
6) Linksseitige Bewehrung des Hinterrheins bei Splügen (an der Medelser-Grenze) .	"	1,283. 35
7) Linksseitige Bewehrung des Hinterrheins bei der Splügener-Allmend	"	1,362. 55
8) Korrektion am Hinterrhein bei Andeer (Schams)	"	210. —
9) Linksseitige Bewehrung am Hinterrhein bei Rothenbrunnen, Domleschg, Ergänzungsarbeit	"	369. 80
10) Rechtsseitige Bewehrung des Rheins bei Ems	"	1,933. 35
11) Linksseitige Bewehrung des Rheins bei Felsberg	"	2,721. 35
12) Verbauung der Val-Parghera-Rüfe bei Chur	"	320. —
13) Erstellung eines Wuhres an der Scalära-Rüfe bei Chur	"	727. 50
14) Linksseitige Bewehrung des Rheins bei Haldenstein	"	1,500. —
15) Linksseitige Bewehrung des Rheins bei Untervaz	"	631. 65
16) Linksseitige Bewehrung der Landquart bei Jenaz (Prättigau)	"	9,936. 35
17) Verbauung des Radals-Tobels bei Schiers (Prättigau)	"	802. 30
18) Linksseitige Bewehrung des Taschinas-Baches bei Gräsch (Prättigau)	"	1,714. 70
19) Entwässerungsarbeiten zu Fetan (Unter-Engadin)	"	8,817. 20
Uebertrag	Fr.	42,798. 55

	Uebertrag	Fr.	42,798. 55
20)	Linksseitige Bewehrung des Inn, Gemeinde Schleins (Unterengadin)	"	1,523. 40
21)	Rechtsseitige Bewehrung der Moësa bei Cabiolo (Misoixerthal)	"	1,372. 30
22)	Verbauung der Val Cavinè bei Brusio (Valle di Poschiavo)	"	332. 40
23)	Verbauung der Val Ruinas bei Fuldera (Münsterthal)	"	1,957. 30
24)	Verbauung der Archa gronda bei Valcava (Münsterthal)	"	1,312. —
	Total	Fr.	<u>49,295. 95</u>

Alle vorstehenden Posten, mit Ausnahme von Nr. 16 und Nr. 20, betreffen Fortsetzungen früher in Angriff genomener Werke.

Kanton Tessin.

Verbauung des Wildbaches Guasta bei Bellinzona	Fr.	<u>2,480. —</u>
--	-----	-----------------

Kanton Waadt.

Verbauung der obern Gryonne	Fr.	<u>8,445. 67</u>
---------------------------------------	-----	------------------

Kanton Wallis.

1)	Entsumpfungskanäle im Rhonethal	Fr.	1,703. 19
2)	Korrektion der Visp bei Täsch-Randa	"	1,033. 33
3)	Verbauung der Loquette bei Sierre	"	814. 99
4)	Verbauungen an den Wildbächen der Gemeinde Bagnes	"	2,370. 92
	Total	Fr.	<u>5,922. 43</u>

Kanton Neuenburg.

Korrektion der Basse-Reuse bei Cortailod	Fr.	<u>22,000. —</u>
Gesammtbetrag	Fr.	<u>250,000. —</u>

Wir lassen hier noch die oben sub 1 schon erwähnten Gesamttresultate für Ende 1886 folgen.

Die Werke, auf welche die vom Bundesrathe bis dahin zugesicherten und noch nicht vollständig ausbezahlten Subventionen sich beziehen, sind im Ganzen devisirt zu Fr. 6,070,608 (1885 Fr. 5,181,182). Die dafür zugesicherten Beiträge belaufen sich auf Fr. 2,271,967 (1885 Fr. 1,924,806), und es berechnet sich darnach das durchschnittliche Beitragsverhältniß zu 37,42 % (1885 = 37,15 %). Nach dem gesetzlichen Maximum von 50 % würde sich die Beitragssumme um Fr. 763,337 höher stellen.

Noch nicht ausbezahlt waren von vorstehender zugesicherter Beitragssumme Fr. 1,534,452 (1885 Fr. 1,359,050). Somit sind zu Abtragung dieser Summe sechs Annuitäten von Fr. 250,000 erforderlich, dies also abgesehen von neuen Beitragsbewilligungen.

Die vorstehenden Verzeichnisse geben nun freilich keine nähere Auskunft über die Behandlung und die Motive der Erledigung der darin enthaltenen Geschäftsgegenstände. Zwar würde es keine Schwierigkeiten bieten, diesem Mangel in aller wünschbarer Ausführlichkeit an der Hand des vorliegenden sehr umfangreichen Aktenmaterials abzuhelfen, denn in diesem finden sich alle darauf bezüglichen Akte von den Eingaben der Kantonsbehörden bis zu den Schlußnahmen des Bundesrathes, betreffend sowohl die neuen Projekte als die jährlichen Bauprogramme und die Beitragszahlungen, wie überhaupt alle einschlägigen Vorkommnisse.

Aber es ergibt sich selbstredend, daß eine solche auf das Einzelne eingehende Ausführlichkeit innert dem dieser Bericht-erstattung gezogenen Rahmen und auch ohne vielfältige Wiederholungen nicht möglich wäre.

Die in allen Subventionsfällen im Auge behaltenen Gesichtspunkte waren, daß die angemeldeten Werke nach den Bestimmungen der Art. 5 und 9 des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 Anspruch auf Bundesunterstützung besitzen, daß die Voranschläge nur solche Kosten enthalten, wie sie die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze bezeichnet und daß die technischen Projekte geeignet seien, die im öffentlichen Interesse beabsichtigte Verbesserung des Zustandes der betreffenden Gewässer herbeizuführen. Bei den Jahresprogrammen handelt es sich dann vorzugsweise um die richtige Reihenfolge in der Ausführung der Arbeiten, welche oft erst während letzterer richtig beurtheilt und festgesetzt werden kann. Endlich wurde bei den Beitragszahlungen genau dem Grundsatz nachgelebt, daß dieselben nur nach Maßgabe des Vorrückens der Ausführung der Arbeiten und dem der wirklichen Kosten statt-

finden sollen und erfolgten daher dieselben nur nach vorangegangener Untersuchung und Berichterstattung über die von den Kantonen eingereichten Abrechnungen. Das vorstehend über die Behandlungsweise der Subventionsangelegenheiten Gesagte gilt auch für die nachfolgende Rubrik 3, abgesehen von der Modifikation, welche sich aus der Zusicherung der Bundesbeiträge durch besondere Bundesbeschlüsse ergibt.

Was übrigens die Gattung der vom Bundesrathe subventionirten Werke betrifft, so genügt doch schon ihre Benennung in den vorstehenden Verzeichnissen, um erkennen zu lassen, daß sie den Bestimmungen des genannten Gesetzes entspricht.

Bemerkenswerth erscheint dabei, in welchem großen Umfange die Verbauung der Wildbäche vertreten ist. In der ganzen Länge unserer Alpenkette von dem östlichsten Punkte im bündnerischen Münsterthale, durch die vielverzweigten Thäler dieses Kantons, dann in den Kantonen St. Gallen, Tessin und Glarus, weiter, und zum Theile in recht hervorragender Weise, in Schwyz, beiden Unterwalden, Uri und Luzern, endlich in Bern, Wallis, Freiburg und bis zu der Abdachung gegen die Rhone und den Genfersee im Kanton Waadt finden sich diese Wildbachverbauungen in sozusagen ununterbrochener Reihe. Dabei handelt es sich selbst in kleinern Kantonen um Werke dieser Art von einer Vollständigkeit und einem Umfange, wie solche in frühern Jahren überhaupt nicht vorgekommen sind.

Neben den Wildbachverbauungen ist es die Regelung des Laufes der Gewässer in deren unterm Laufe, welche in besagten Verzeichnissen ebenfalls in zahlreichen Fällen vertreten ist. Diese beziehen sich zum Theil — bei kleinern Gewässern — auf Korrekturen von bedeutendem Umfange, zum Theil auf Partialkorrekturen größerer Flüsse. Wie schon in frühern Berichten mitgetheilt wurde, müssen im letztern Falle die Arbeiten, soweit es die Lokalverhältnisse mit sich bringen, beziehungsweise gestatten, nach einem allgemeinen Plane ausgeführt werden, mit Eingehung der Verpflichtung, weitere Arbeiten auch diesem entsprechend auszuführen.

Wir haben hier noch zu erwähnen, daß infolge des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirthschaft vom 27. Juni 1884 sich schon in verschiedenen Fällen die Frage gestellt hat, ob gewisse zur Subventionirung angemeldete Arbeiten nach den Bestimmungen dieses oder des Wasserbaupolizeigesetzes zu behandeln seien.

Diese Frage ist bisher von Fall zu Fall, soweit es sich eben um einen diesbezüglichen Zweifel handeln konnte, im Verkehr zwischen den beiden theiligten Departements beantwortet worden. Dabei hat sich aber auch Folgendes als vorläufig angenommene Regel ausgebildet.

Die Regelung eines bestehenden Wasserlaufes wird als unter das Wasserbaupolizeigesetz fallende Korrektur auch dann angesehen, wenn es sich dabei wesentlich mit um die Senkung des Wasserspiegels behufs Ermöglichung der Sanirung anliegenden Landes handelt.

Dies gilt ebenfalls in Beziehung auf Entwässerungs- oder sogenannte Binnenkanäle, welche parallel zu Flußkorrekturen und als Ergänzung derselben ausgeführt werden (wie z. B. an Rhein und Rhone), und zwar auch dann, wenn sie als Hauptkanal eines Entsüpfungssystems dienen.

Dagegen werden als spezifisch landwirthschaftlichen Zwecken dienende und daher nach dem hierauf bezüglichen Gesetze zu behandelnde Arbeiten alle weiteren auf Drainirung des Bodens abzielende Anlagen angesehen, mögen sie im Zusammenhange mit Gewässerkorrekturen und Hauptkanälen obiger Art oder ohne solchen stattfinden.

3. Gewässerkorrekturen subventionirt durch besondere Bundesbeschlüsse.

Im Berichtjahre sind neuerdings solche Beschlüsse erfolgt, betreffend:

- 1) Nachsubvention für die Rhonekorrektur auf Gebiet des Kantons Waadt vom 18. Juni 1886;
- 2) Subvention für die Regelung der Wasserstände des Zürichsee's vom 2. Juli 1886;
- 3) Zweite Nachsubvention für die Rheinkorrektur im Kanton St. Gallen vom 22. Dezember 1886.

Vorläufig angemeldet wurde von Bern ein Subventionsgesuch für die Korrektur der Engstligen bei Frutigen.

Von den im Berichtjahre erfolgten Subventionszusicherungen sind die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten infolge Erfüllung der Bedingungen seitens der Kantone auch bereits in Kraft getreten.

Von frühern solchen Zusicherungen ist dies erfolgt bezüglich der Korrektur der Emme im Kanton Bern auf der Strecke von

der Ilfismündung bei Emmenmatt bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg.

Für durch Bundesbeschlüsse subventionirte Korrektionswerke sind im Berichtjahre folgende Beitragszahlungen geleistet worden:

1. *An den Kanton Zürich:*

Für die Korrektion der Thur sammt Rhein an der Thurmündung, der Töb, Glatt, Limmat und der Sihl . Fr. 186,000. —

2. *An den Kanton Bern:*

a. Für die Aarekorrektion im Haslithale . Fr. 40,000. —

b. Für die Korrektion der Emme von der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg bis zur Kantonsgrenze Bern-Solothurn . „ 34,000. —

3. *An den Kanton Unterwalden nüd dem Wald:*

Für Arbeiten an den Wildbächen bei Beckenried . Fr. 20,000. —

4. *An den Kanton Graubünden:*

a. Für die Rheinkorrektion auf Gebiet der Gemeinden Maienfeld und Fläsch . Fr. 4,435. 14

b. Für die Rheinkorrektion im Domleschg . „ 36,000. —

c. Für die Verbauung der Nolla . „ 9,638. 80

d. Für die Landwasserkorrektion zu Davos . „ 35,000. —

5. *An den Kanton Thurgau:*

Für die Korrektion der Thur und Murg . Fr. 90,000. —

6. *An den Kanton Waadt:*

a. Für die Korrektion der Veveyse . Fr. 17,335. 10

b. Für die Korrektion der Gryonne . „ 20,000. —

Total Fr. 492,409. 04

Die Werke, für welche die Bundesversammlung bis Ende des Berichtjahres Beiträge bewilligt hat und die damals noch nicht vollendet waren, sind zusammen devisirt zu Fr. 30,824,952 (1885 Fr. 26,224,952).

Die dafür zugesicherten Beiträge belaufen sich auf Fr. 11,364,200 (1885 Fr. 9,604,200) und das Beitragsverhältniß ist somit durchschnittlich 36,87 % (1885 = 36,6 %). Nach dem gesetzlichen Maximum von 50 % würde sich die Summe der Bundesbeiträge um Fr. 4,048,276 höher stellen. Noch nicht ausbezahlt waren bei Abschluß der Rechnung für 1886 von obiger Beitragssumme Fr. 10,069,660 (1885 Fr. 8,802,069).

Mit Ausnahme der vollendeten Hasliaarekorrektur haben alle die Werke, für welche im Berichtjahre Beiträge ausbezahlt wurden, sich in Ausführung befunden und daher auch den Gegenstand des Verkehrs zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden, sowie der Bethätigung der Aufsichtsorgane des Bundes, gebildet.

Bis auf wenige Nacharbeiten vollendet wurde die Landwasserkorrektur zu Davos.

Die in den Bundesbeschlüssen dem Bundesrathe vorbehaltene Genehmigung der definitiven Ausführungsprojekte wurde im Berichtjahre ertheilt für die Regulirung der Wasserstände des Genfersee's und für die Emmekorrektur von Emmenmatt bis Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg, hier mit einem Vorbehalte bezüglich der Flußprofilbreite.

Wir fügen hienach noch das Folgende über besondere Vorkommnisse bei.

Rheinkorrektur.

Als im Zusammenhange mit der Regelung des st. gallischen Rheinufer von der Kantonsgrenze unterhalb der Tardisbrücke bis Monstein auch diejenige des gegenüberliegenden Ufers von Graubünden subventionirt wurde, blieb das unterste Stück des letztern, zunächst der Liechtensteingrenze, von 1 km. Länge, unberücksichtigt; die eidg. Experten fanden die Ausführung dieser Wuhrstrecke mit Rücksicht auf den nicht weit davon entfernten Fuß des Fläschberges nicht nöthig, und Graubünden, beziehungsweise die Territorialgemeinde Fläsch, verlangte dieselbe nicht. Von dortiger Seite geschieht dies auch jetzt nicht, dagegen von St. Gallen, und zwar mit der Begründung, daß bei dieser, auf eine längere, beiderseits eingeschlossene Strecke folgenden Erweiterung der Fluß die Geschiebe liegen lasse, damit das Bett erhöhe und zugleich einen dem linksseitigen Ufer schädlichen, verwilderten Lauf annehme.

Von Graubünden wird die Uebnahme des Baues und des Unterhaltes dieser Wuhrstrecke nicht abgelehnt, aber die Be-

dingungen bezüglich des erstern von der Ansicht ausgehend gestellt, daß zufolge des nur schmalen und nicht urbarisirten Bodestreifens zwischen Rhein und Berg dortseits gar kein oder nur ein ganz sekundäres Interesse an der Sache bestehe.

Diese bildete bereits den Gegenstand hierseitigen Verkehrs mit beiden theilhaftigen Regierungen, blieb aber zu Ende des Berichtjahres noch in Behandlung.

In der Rheindurchstich-Angelegenheit ist zu melden, daß über das von Oesterreich für den auf dortigem Gebiete auszuführenden Fußacherdurchstich vorgelegte revidirte Projekt Kommissionsverhandlungen, wie dann auch Korrespondenzen der Regierung von St. Gallen einerseits mit der k. k. Statthalterei zu Innsbruck und andererseits mit dem Bundesrath stattgefunden haben. Indem die österreichische Regierung bei Vorlegung dieses Projektes sich dahin ausgesprochen hat, daß man nach definitiver Feststellung desselben zur Verhandlung über den diese ganze Angelegenheit regelnden Staatsvertrag werde übergehen können, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß dies im laufenden Jahre stattfinden werde.

Aus Anlaß eines bei dem Rheinhochwasser von Ende September 1885 bei St. Margrethen stattgehabten Dammbbruches haben wir im letztjährigen Berichte der untersten Strecke des Rheinlaufes von Monstein bis zur jetzigen Mündung, welche durch den Fußacherdurchstich abgeschnitten würde, Erwähnung gethan. Ein Vorgang im Berichtjahre veranlaßt uns, auch hier auf dieselbe zurückzukommen.

Wie an jener Stelle hervorgehoben wurde, hat sich auf dieser Flußstrecke infolge der Korrektion des oberen Laufes des Rheins die von diesem herrührende Gefahr gesteigert. Um nun dafür während der einstweilen nicht genauer bemeßbaren Zeit bis zu der beabsichtigten Ableitung des Rheins die nöthigste Abhülfe zu schaffen, hatte die Regierung von St. Gallen die dazu erforderlichen Dammerhöhungen projektirt. Hiegegen war von den Gemeinden Rheineck, Thal und St. Margrethen, aus Gründen, welche sich auf gewisse, von jenen Dammerhöhungen besonders für Rheineck befürchtete Inkonvenienzen beziehen, Widerspruch erhoben worden. Dies geschah unter Aufstellung eines Gegenprojektes, wonach von der zwischen St. Margrethen und Rheineck liegenden Serpentine, Eselsschwanz genannt, durch das sogenannte Niederried mittelst Wiederöffnung des schon früher dort bestandenen sogenannten Rinnsals für die hohen Wasserstände ein Abfluß nach dem Bodensee geschaffen werden sollte, um damit den Hauptfluß von der Ableitungsstelle abwärts zu entlasten.

Von der Regierung und den genannten Gemeinden um seine Bethätigung in dieser Rinnsalangelegenheit angegangen, fand der Bundesrath mit Rücksicht darauf, daß ihr Objekt ganz auf österreichischem Gebiete sich befindet und gleichwohl keinerlei Aeüßerung darüber von dortseitigen Behörden vorlag, dieselbe nicht eintreten lassen zu können.

Dem von genannter Regierung gleichzeitig ausgesprochenen Wunsche, für von der Gemeinde St. Margrethen beabsichtigte nothwendige Dammarbeiten einen Bundesbeitrag in Aussicht zu stellen, fanden wir ebenfalls nicht entsprechen zu können. Dagegen standen wir in Berücksichtigung der Dringlichkeit dieser Arbeiten nicht an, zu erklären, daß, insofern sonst eine solche Subventionirung zulässig befunden werden sollte, wir nur aus dem formellen Grunde der Antizipirung der Ausführung uns nicht dagegen aussprechen werden, da das Subventionsbegehren selbst immerhin als rechtzeitig eingegeben erscheint.

Rhonekorrektio:n.

Um den Bestimmungen des die zweite Nachsubvention für die Rhonekorrektio:n in Wallis betreffenden Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1884 über die Art und Weise der Ausführung und Verrechnung der Vollendungsarbeiten Folge zu geben, waren umfangreiche Vorarbeiten nothwendig, und es gab uns dies Veranlassung zu Verhandlungen mit der Regierung von Wallis und zu Aufträgen an das Oberbauinspektorat.

Juragewässerkorrektio:n.

Bei der in unserm letzten Geschäftsberichte mitgetheilten Kolaudation der Kanäle der obern Zihl und untern Broye wurde eventuell die Erhöhung der Seedämme (Möles) an den drei See'n vorbehalten. Einem von Freiburg auch Namens Waadt und Neuenburg eingereichten, hierauf bezüglichlichen Erläuterungsbegehren wurde mit der Erklärung entsprochen, es werde die Forderung einer solchen Erhöhung nicht jetzt schon gestellt, sondern bloß für den Fall vorbehalten, daß der gegenwärtige Zustand der Möles einen schädlichen Einfluß auf das Regime der beiden Kanäle, insbesondere bezüglich Versandung der Mündungsstellen, ausüben sollte.

Einem Gesuche der Regierung von Bern um Leistung von Abschlagszahlungen auf die Nachsubvention für die Juragewässerkorrektio:n und für die Schleusenanlage zu Nidau fanden wir zur Zeit noch nicht entsprechen zu können, da der betreffende Bundes-

beschluß vom 3. Juli 1883 zwar den Beginn dieser Zahlungen für 1887 vorsieht, aber zugleich bestimmt, daß er erst nach stattgehabter Ausführung der Vollendungsarbeiten am Hagneck- und am Nidau-Büren-Kanal und der Schleuse zu Nidau stattfinden solle, welcher Anforderung noch nicht entsprochen ist.

Dem ist übrigens beizufügen, daß die Kanalstrecke von Meienried bis Büren, welche bezüglich der Vollendungsarbeiten hauptsächlich noch in Betracht kommt, und der Schleusenbau zu Nidau im Berichtjahre in der Ausführung bedeutend vorgeschritten sind, so zwar, daß die Vollendung des letztern im Frühjahr 1887 stattfinden soll.

Der Hagneckkanal hat sich nun, nachdem die an demselben vorgesehenen Arbeiten schon früher vollendet waren, auch durch Abschwemmung soweit ausgebildet, daß er selbst die Hochwasser der Aare abzuführen vermag. Eine pendente Frage ist bezüglich desselben nur noch die, ob der im Hagneck-Durchstiche eingetretenen starken Vertiefung der Sohle durch Einbauten zu begegnen sei, um der Fortpflanzung dieser Vertiefung nach dem oberen Theile des Kanales vorzubeugen.

Zu Verhandlungen mit den Regierungen von Bern und Solothurn gab die Bestimmung des Bundesbeschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion vom 25. Juli 1867, Art. 3, Anlaß, wonach vom Kanton Solothurn gewisse Korrekionsarbeiten auf der Aarestrecke von Büren bis Attisholz auszuführen sind, soweit sie nothwendig erachtet werden.

Von Bern werden nun solche Arbeiten mit Rücksicht auf das Schutzbedürfniß längs ihm unterhalb Büren zugehöriger Uferstrecken verlangt; Solothurn stellt dagegen darauf ab, daß die im Subventionsbeschlusse vorbehaltene Nothwendigkeit lediglich die Gesamtwirkung der Juragewässerkorrektion betreffe und daher, nachdem ihr Nichtbestehen in dieser Beziehung sich herausgestellt habe, eine Verpflichtung zu Ausführung von Korrekionsarbeiten auf fraglicher Flußstrecke von jener Bestimmung des Bundesbeschlusses nicht abgeleitet werden könne.

Die besagten, auf eine Verständigung abzielenden Verhandlungen waren im Berichtjahre noch nicht zum Abschlusse gekommen.

Die Linthunternehmung.

Dem von der eidg. Linthkommission gemäß bestehender Verschrift dem Bundesrathe für das Jahr 1886 eingereichten Amtsberichte entnehmen wir Folgendes:

Nach erfolgtem Ablaufe der sechsjährigen Amtsdauer wurden wieder für eine solche — vom 16. Juni 1886 bis 16. Juni 1892 — beziehungsweise als Mitglieder und Suppleanten dieser Behörde bestellt, von

Zürich: Herr Regierungsrath Hauser;
 " " Nägeli;

Schwyz: Herr Regierungsrath Schwander;
 " " Winet;

Glarus: Herr Rathsherr C. Streiff;
 " " Zweifel;

St. Gallen: Herr Regierungsrath Zollikofer;
 " " Thoma;

sodann vom Bundesrathe als fünftes Mitglied Herr Oberbauinspektor A. v. Salis, in Bern, nachdem Herr Schulrathspräsident Dr. Kappeler demissionirt hatte.

Als Präsident wurde ebenfalls infolge dieser Demission vom Bundesrathe Herr Regierungsrath Hauser bezeichnet, zum Vizepräsidenten wählte die Kommission Herrn Oberbauinspektor A. v. Salis.

Wiedergewählt wurden von derselben auf eine weitere Amtsdauer von drei Jahren: als Linthingenieur Herr Legler in Glarus, als Sekretär und Rechnungsführer Herr Zwicky in Mollis.

Der dem Amtsberichte beigelegte gedruckte Bericht über das Linthunternehmen für den Zeitraum von 1862 bis 1886 wurde bereits in der letzten Dezember-session an die Mitglieder der eidgen. Räthe vertheilt.

Die Linthsteueraufgabe wurde wie im Vorjahre mit 4 Rappen pro Are erhoben; bezüglich der schon wiederholt erwähnten, bei der Ziegelbrücke waltenden Rechtsanstände eröffnet der vorliegende Bericht Aussicht auf gütliche Erledigung. Es sind Boden-Käufe und -Verkäufe von geringem Belange vorgekommen; die Mittheilungen über Schifffahrt und Reckerei auf dem Linthkanal ergeben, wie im Vorjahre, im Ganzen eine etwelche Vermehrung dieses Verkehrs.

Der Bericht der Linthkommission beschäftigt sich ebenfalls mit der schon an anderer Stelle des bundesrätlichen Geschäftsberichtes erwähnten Reklamation von Schiffleuten des Zürichsee's betreffend die Bedienung der Drehbrücke am Seedamm zu Rapperswyl. Derselbe nimmt auch von der infolge Anfahrens an einem Joche der Grynau-Brücke stattgehabten Verunglückung eines Schiffes Veranlassung zu

Hervorhebung der Wünschbarkeit des Umbaues dieser Brücke im Interesse der Schifffahrt.

Die im Berichtjahre ausgeführten Arbeiten beziehen sich: erstlich auf Unterhalt, besonders am Escherkanal, sodann, am Linthkanal, auf Neuanlage von submersiblen Parallelwuhren behufs Regelung des Mittelprofils und Vervollständigung der Dämme zu Schaffung größerer Sicherheit, ferner auf die Fortsetzung der Grynaukorrektion und infolge Vertrages mit betreffenden Korporationen auch auf Hintergraben. Die Kosten betragen:

für den Escherkanal	Fr. 11,320. 52
„ „ Linthkanal	„ 39,588. 16
„ die Korrektion unter Gryneau	„ 3,104. 24
„ Hintergraben	„ 2,840. 52
„ Gehalte	„ 6,700. —
„ allgemeine Auslagen	„ 11,491. 33
	Fr. 75,044. 77

Von den allgemeinen Auslagen entfallen Fr. 3714 auf Katasteraufnahmen, welche durch im Laufe der Zeit stattgehabte Veränderungen im Grundbesitze nothwendig geworden sind.

Aus der zwar noch der Revision unterliegenden Rechnung des Berichtjahres ergibt sich auf Ende des letztern ein Vermögensstand von Fr. 374,561. 67

derselbe betrug zu Ende 1885 „ 387,683. 55

somit besteht ein Rückschlag von Fr. 13,121. 88

Davon entfallen auf den Kredit für die Grynaukorrektion

Fr. 3,104. 24

dieser betrug Ende 1885 noch „ 7,814. 15

und bleibt jetzt ein Rest von Fr. 4,709. 91

Der übrige Theil des Defizits von Fr. 10,017. 64 findet seine Rechtfertigung in dem bundesrätlichen Beschlusse vom 5. Januar 1886, über welchen der letztjährige Bericht das Nähere enthält.

4. Hydrometrie.

Die in unserm letzten Geschäftsberichte in Aussicht genommene Reorganisation dieses Zweiges der eidgenössischen Bauverwaltung

ist im Berichtjahre durchgeführt worden. Es geschah dies in personeller Beziehung mittelst Anstellung eines zweiten Ingenieurs zu demjenigen, welcher schon speziell damit betraut war, bezüglich des Arbeitsprogrammes aber vorläufig nicht so sehr in expansivem Sinne, als dem einer intensiveren Prüfung und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials.

Von den 89 Pegelstationen, welche das letztere gegenwärtig liefern, lassen sehr manche bezüglich Einrichtung und Besorgung Vieles zu wünschen übrig. In den diesbezüglichen, unter Mitwirkung seitens der betreffenden Kantone anzustrebenden Vervollkommnungen und Verbesserungen ist daher eine der dringendsten Aufgaben auf diesem Gebiete zu erblicken, da Alles, was mit mangelhaftem oder unrichtigem Material geschieht, nutzlose Arbeit ist.

Von den vorerwähnten 89 Pegelstationen entfallen auf den Rhein 17 (wovon 6 außerhalb der Schweiz), die Aare 32, Reuß 14, Limmat 9, Rhone 11, den Tessin 6, einbegriffen die auf See'n der betreffenden Gebiete bezüglichen.

Im Berichtjahre wurden die von diesen Stationen eingegangenen Beobachtungen sämmtlich bearbeitet und graphisch aufgetragen, was früher nur in wesentlich geringerem Umfange geschehen konnte.

Publizirt wurden 70 Wasserstandskurven, bisher nur 57, und je 13 Lufttemperatur- und Regenmengenkurven gegen bisherige 7. Dabei bilden letztere das Ergebnis nicht nur einzelner meteorologischer Stationen, sondern das des Mittels aus mehreren Stationen des betreffenden Flußgebietes, oder von Theilen desselben. Das benutzte meteorologische Material lieferte die schweiz. meteorologische Centralanstalt.

Die Vermehrung der publizirten Kurven brachte auch diejenige der dieselben graphisch darstellenden sogenannten hydrometrischen Bülletins mit sich, und zwar von 8 auf 10. Außerdem wurden gewisse, früher auch auf denselben enthalten gewesene Angaben in einen Textanhang zu denselben verlegt, wozu außer der Vermehrung dieser Angaben auch die eingeführte zweisprachige Anfertigung der graphischen Blätter veranlaßte, da sich sonst daraus eine zu große Komplikation der Ueberschriften und sonstigen Legendenden ergeben hätte.

Wenn übrigens Eingangs angedeutet wurde, daß man geglaubt habe, vorläufig innert dem bisherigen Rahmen zu verbleiben, so ergibt sich das Bedürfnis für Erweiterung desselben doch schon daraus, daß er Flüsse wie die Thur, Töss, Glatt und den Inn noch nicht umfaßt.

Nimmt man dazu, daß die Wasserstandsbeobachtungen erst eigentlich nutzbar gemacht werden durch diejenigen Aufnahmen und Messungen, mit deren Hilfe die entsprechenden Abflußmengen berechnet werden können, so eröffnet sich damit die Aussicht auf ein ungemein großes Arbeitsfeld, dessen einigermaßen genügende Bearbeitung den dafür bestimmten eidgenössischen Funktionären allein auch jetzt noch nicht möglich ist, sondern die geeignete Mitwirkung von Seiten der Kantone nothwendig voraussetzt.

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs von Joh. Georg Eichin aus Wies (Großherzogthum Baden), Josef und Leopold Heizmann aus Immingen (Baden), Jakob Schär und August Gsell aus dem Kanton Thurgau, Xaver Vogel von Klingnau (Aargau), sämmtliche in Basel, betreffend das Gesetz des Kantons Basel-Stadt, vom 13. November 1882, bezw. dessen Bestimmungen über das Trödel- und Pfandleihgewerbe.

(Vom 11. Februar 1887.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Rekurses von Johann Georg Eichin aus Wies (Großherzogthum Baden), Josef und Leopold Heizmann aus Immingen (Baden), Jakob Schär und August Gsell aus dem Kanton Thurgau, Xaver Vogel von Klingnau (Kantons Aargau), sämmtliche in Basel, betreffend das Gesetz des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1882, beziehungsweise dessen Bestimmungen über das Trödel- und Pfandleihgewerbe,

auf den Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements und nach Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

I. Unterm 14. Januar 1887 haben die Rekurrenten, welche in Basel theils Pfandleihhaustalten, theils Trödelgeschäfte betreiben, dem Bundesrathe einen Rekurs eingereicht gegen das Gesetz des

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1886.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1887
Date	
Data	
Seite	433-596
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 431

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.